

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

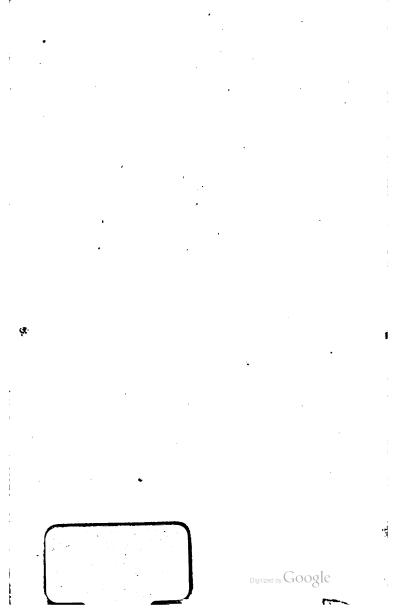
We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





V, / (Struce) Digitized by GOOgle SEC





Staatswissenschaft

von

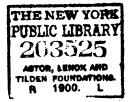
Suftov v. Struve.

Erfter Band.

Bon Befen bes Staats d e m öder

allgemeines Staatsrecht.





L

;

Bebrudt bei Streng u. Schneiber in geantfurt a. DR.

Porrede.

2Benn wir den Staat philosophisch betrachten ohne einen einzelnen ausschließlich zum Gegenstande unserer Forschungen zu machen, vielmehr uns bestreben den Staat überhaupt näher kennen zu lernen, um mit Spilse dieser Kenntniß dann auch jeden einzelnen wirklichen Staat in seinem ganzen Organismus richtiger auffassen zu lernen – so sind es drei Momente, welche besonders zu beachten sind: sein Weien, seine Formen und seine Handlungen.

ريد ق

(2 4)

13. Set. 100

· A

Gewiffe Grundansichten liegen allen Formen des Staats (allen Staatsverfassungen) und allen Handlungen desselben (der gesammten Staatsver= waltung) zu Grunde. Sie sinden sich in dem monarchischen, wie in dem demostratischen Staate,

in dem conftitutionellen Staate, wie in dem des= potischen. Die Lehre von diesen Grundansichten fassen wir zusammen unter der Ueberschrift: "Bon dem Wesen des Staats", sie bildet das allgemeine Staatsrecht im engern Sinne des Wortes und ist der Gegenstand dieses ersten Bandes.

Allein dieses, allen Staaten gemeinsame Befen tritt in's Leben über in gar mannigfaltigen For= men. Gerade fo wie alle Menfchen ein Gebirn, ein Herz, Lungen, Leber, Magen und andere Organe haben, wie fie alle Saupthaare, Saut, Gefichtsfarbe und andere auf den erften Blid wahrnehmbare Rennzeichen beftpen, fo haben auch die verschiedenen Staaten gewisse Organismen und gewiffe äußere Erscheinungen gemeinfam. Alle befigen eine Mehrheit vereinter Menschen, eine Staatsgewalt und ein Staatsgebiet, alle verfolgen . gewiffe Zwecke. Allein die Berfaffungen, mit beren hülfe dieses geschieht, find fehr mannig= faltig, und eben deshalb ift es nothwendig, wenn man dem Staate näher ruden will, auch biefe mit forschendem Blide zu prüfen.

Digitized by Google

— IV —

Doch wenn man auch das Wesen des Staats und die Formen kennt, in welchen derselbe in's . Leben tritt, so sieht man den Staat noch nicht in seiner Lebensthätigkeit. Wir lernen diese erst kennen, wenn wir die Handlungen des Staats mit Rücksicht auf sein Wesen und seine Formen vor Augen haben.

Ju der Lehre von dem Wessen des Staats (dem allgemeinen Staatsrecht) muß daher noch diejenige von den Formen des Staats (allgemeines Staats = Versaffungsrecht) und den Handlungen des Staats (allgemeines Staats=Verwaltungsrecht) hinzukommen, wenn der Staat in seinem Wessen in seinen manzigfaltigen Formen und in seinen Lebens=Neußerungen vor unsere Seele treten soll.

Die Lehre von den Formen des Staats wird den zweiten, die Lehre von den Handlungen des Staats den drütten und letzten Band dieses Werkes bilden.

Bereits vor mehr als fünfzehn Jahren legte ich den Grund zu diesem Werke. Die reiche Göttinger Universitätsbibliothek bot mir damals ihre litera= rischen Schätze, welche mir meine Borarbeiten er= leichterten. Allein ich fühlte bald, daß ich den Staat noch nicht genug aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte, um deusselben genau schildern zu können. Mittlerweile sind fünfzehn Jahre an mir vorüber gerausscht; politische Berfolgungen hatten mich in's Gefängniß gebracht; und diese Jeit benutzte ich, um den ersten und zweiten Band, welche mittlerweile in meinem Kopfe längst waren fertig geworden, zu Papiere zu bringen. Bann es mir gelingen werde, den letzten Band zu schweichen, much die Zeit lehren.

Hier bemerke ich nur noch, daß ich es mir zur Aufgabe gemacht habe, nicht sowohl ein ge= lehrtes als ein lebendiges, Vaterlandsliebe, Frei= heits= und Rechts=Gefühl athmendes Buch zu schreiben. Unsere Zeit bedarf weit mehr der Anregung zur Thatkraft als der Anregung zu ge= lehrten Forschungen. Ich habe daher absichtlich ein reiches Material, welches ich im Laufe der Iahre gesammelt hatte, und womit ich wohl eben so viele Bogen Anmerkungen, als Text hätte

— ¥∎ ---

füllen können, diesem Berte nicht einverleibt. Die Gelehrfamkeit hängt nicht blos manchen Menfchen, fondern auch manchen Büchern gleich einer tobten Daffe an, die ihnen nicht erlaubt, fich frei in die Höhe zu schwingen. 3ch bin daher gern bereit, mir von den Schriftgelehrten unferer Tage Mangel an Erudition vorwerfen zu laffen, wenn ich nur den Zweck erreiche, welchen ich mir bei biefem Werke gesetzt und den ich eben bezeichnet habe. In den verschiedenen Kreisen, in welchen ich mich bewegte als Diplomat, Richter, Literat, Advokat und Beitungsschreiber, und bei den vielen politi= schen Rämpfen, welche ich in allen diesen ver= schiedenen Stellungen zu führen hatte, war mir mannigfaltige Gelegenheit geboten, den Staat fennen zu lernen, wie er leidt und lebt. Aus Büchern kennt ihn am Ende jedermann.

Ob es mir gelungen, einiges Licht in die labyrinthischen Gänge des Staats und unserer deutschen Staaten insbesondere zu bringen, mögen meine Leser beurtheilen. Des Strebens bin ich mir bewußt, ohne Ansehen der Person auszu=

fprechen, was ich für Wahrheit halte, und den Geift unferer Zeit in Verbindung zu bringen mit dem ewigen Geifte, unter deffen Einfluffe die Welt sich entwickelt.

Mannheim den 25. August 1846.

. **. . .** .

Guftav v. Struve.

Digitized by Google

B'o n

dem Wesen des Staats

ober

allgemeines Staatsrecht.







Juhaltsverzeichniß.

د. ۲

	oom	n	nge	muı	tím	øbef	egríf	ă	ònitt.	¥b∫d	rfter
1	· .				•	•		• •	••	taat	රො
	ind=	Gr	en	end	leit	bie	eber	t. 1	cýn í t	. A bf	weiten
9	• •				•	ť.	ishei	atsu	r Sta	se alle	få
	des	ıng	eģi	ntft	æ	ber	Bon	t.	dynii	A 6	ritter
27		-							•••		-
53	aats	St	beð	nal	lösu	Auf	1 der	. Be	ðaitt	M bfe	ierter
				-					· · ·		ünfter
64									hen B		
78							•	•	•	•	ie chote
90											sieben
101				-							diter !
										• •	eunte
		•			• •				t bie 2		
123									19 zun		
											ehntei
136		-	_						wral		•
100											ilfter
144	<i>/</i>				-				9 a ti i bemerf		•
	••										-
158	••								Gefet		3 . X
			e n .)en(a d	ern	Die	•	Gefes		
171	•••	•	•	•	•	•	• •	· ·	leitung	. Ein	5 . 3

Ì

§ 4. Das Privatrecht. Erfter Theil. Perso=	•
nenrecht	. 175
§ 5. 3weiter Theil. Sachenrecht und Obliga=	
tionenrecht	193
§ 6. Strafterit	\$03
§ 7. Prozef	236
§ 8. Die Gefete, betreffend die 'materiellen	
Rrafte des Staats	261
Bwölfter Abichnitt. Bon ber gefeganwendenben	
•	.966
Gewalt	
ziehenden Gewalt	808
	\$8 £
Bierzehnter Abschnitt. Bon den phyfischen	
Personen, welche bie Staatsgewalt ausüben	290
Fünfzehnter Abschnitt. Bon den Rechten und	
Verbindlichkeiten der Bürger überhaupt	306
Sechszehnter*) Abschuitt. Bon ben politischen .	
Gemeinden	385
Siebenzehnter Abfchnitt. Ueber bas Benhält-	
niß des Staats zur Rirche	333
Affgehnter AbschnittUeber bas Berhältnis	
eines Staats zum andern	349
Schluß des erften Bandes	358
and the second s	

*) Auf Seite 325, 333 und 340 quuß es flatt: Siebengehnter, Achtzehnter, Neungehnter Abschnitt, heißen: Sechszehnter, Siebenzehnter, Achtzehnter Abschnitt.

÷

- V o n

dem Wesen des Staats

- ober

allgemeines Staatsrecht.





Juhaltsverzeichuiß.

· · ·	
initt. Begriffsbestimmungen vom	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	1
chnitt. Ueber die leitenden Grund=	
Staatsweisheit	9
ich nitst. Bon der Entstehung des	y
	· 27'
hnitt. Bon der Auflösung des Staats	53
thnitt. Bon dem Staate in stinen	۰.
en Bestandtheilen	64
fcnitt. Das Bolt	73
abfcnitt. Das Staatsgebiet	90
Achter Abschnitt. Die Staatsgewalt	101
Reunter Abschnitt. Die Moufchenkenntniß und	
die Kuust die Menschen zu behandeln in ihrer	
Beziehung zum Staate	123
Behnter Abschnitt. Ueber Staatsflughelt und	
Staatsmoral	136
Eilfter Abschnitt. Bon der gesetzgebenden Gewalt.	
§. 1. Borbemerfung	144
§. 2. Die Gesetse für die Jugend	158
Die Gesethe für die Erwachsenen.	
§. 3. Einleitung	171
**	

4



Digitized by Google

1

• • •

Juhaltsverzeichniß.

jnitt. Begriffsbestimmungen vom	
• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	1
chnitt. Ueber die leitenden Grund=	
r Staatsweisheit	9
chnitt. Bon der Entstehung des	
• • • • • • • • • • • •	· 27'
hnitt. Bon der Auflöfung des Staats	53
chnitt. Bon dem Staate in feinen	
en Bestandtheilen	64
fcnitt. Das Bolt	78
	90
Achter Abschnitt. Die Staatsgewalt	101
Neunter Abschnitt. Die Meufchentenntniß und	
die Ruuft die Menschen zu behandeln in ihrer	
Beziehung zum Staate	123
Behnter Abichnitt. Ueber Staatsflugheit und	
Staatomoral	136
Eilfter Abichnitt. Bon der gefetgebenden Gewalt.	
§. 1. Borbemerfung	144
S. 2. Die Gese für bie Jugend	158
Die Gese für bie Erwachfenen.	100
S. 3. Einleitung	171
ס. ש. שוווידווממץ · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	1 V L

4

§ 4. Das Privatrecht. Erfter Theil. Perfo-	•
nenrecht	175
§ 5. 3weiter Theil. Sachenrecht und Obliga=	
tioneurecht	193
§ 6. Strafrecht	202
§ 7. Prozef	236
§ 8. Die Gesete, betreffend die materiellen	• •
Rrafte bes Staats	86]
3wölfter Abschnitt. Bon der gesetzanwendenden	
Gewalt	866
Dreizehnter Abschnitt. Bon der gefesvolls	
ziehenden Gewalt	193
Bierzehnter Abfchnitt. Bon . ben phyfichen	
Berfonen, welche bie Staatsgewalt ausüben . ,	290
Fünfzehnter Abschnitt. Bon ben Rechten und	
Berbindlichteiten ber Bürger überhaupt	306
Sechszehnter*) Abichnitt. Bon ben politifchen	
Gemeinden ,	385
Siebengehnter Abschuitt. Ueber bas Berhält-	
nip bes Staats zur Rirche	338
Achtzehnter Abichnitt. Ueber bas Berhältniß	
eines Staats zum andern	349
Schluß bes erften Banbes	85 8

*) Auf Seite 325, 333 und 349 muß es ftatt: Siebenzehnter, Achtzehnter, Neunzehnter Abfchnitt, heißen: Gechezehnter, Siebenzehnter, Achtzehnter Abfchnitt.

Erster Abschnitt.

Neber die Begriffsbestimmung vom Staate.

Der Staat ist ein Berein, welcher so alt ist, als die Geschichte und sich über die ganze Erde verbreitet. Wer daher dessen Bessen erkennen will, kann nicht umhin zu unterspiechen, in welcher Weise sich derselbe unter den verschiedenartigsten Formen, unter dem Einsluß der verschiedenartigsten Personen im Rorden und im Süden, im Alterthume und in der Reuzeit entwickelt hat. Allein der geschichtliche Standpunkt reicht nicht aus, den Staat in seiner Wesseit gu erfassen. Denn insofern er die jest seinen Höhepunkt noch nicht erreicht hat, dessen er fähig ist, können wir diesen nicht auf dem Wege der Geschichte, sondern nur auf dem Wege der Gchlußfolgerung aus thatsächlich sessienen Prämissen ermitteln.

v. Struve, Staatswiffenfchaft L.

1

Daß ührt den Staat feit Jahrtausenden die entgegengesethteften Meinungen ausgesprochen und vertheidigt worden sind, darf uns nicht wundern. Die Menschen haben verschiedene Gaben nicht blos in intellectueller Beziehung, sondern auch was Gefühle und Triebe betrifft. Judem üben die äußeren Berhältnisse, worin wir leben, den wichtigsten Einfluß auf unsere geistige Entwickelung. Ganz besonders ist aber hervorzuheben, daß Fragen, welche eine so

tief in's praktische Leben eingreisende Bedeutung besitzen, wie diejenigen, die sich auf das Wesen des Staates. beziehen, zu mächtig die persönlichen In= teressen berühren, um allen denjenigen eine vorur= theilsfreie Lösung zu erlauben, welche statt auf dem Standpunkte reiner Meyschlichkeit, auf dem= jenigen ihrer Zeit, ihres Volks oder gar nur auf demjenigen ihrer Partei stehen.

Schon über den Begriff des Staats find daher die mannigfaltigsten Ansichten ausgesprochen worden. Plato fagt:

> "Der Staat ist die Vereinigung einer An= zahl von Menschen unter Gesethen, deren Ent= stehungsgrund in der Unzulänglichkeit eines jeden Einzelnen, seine Bedürfnisse zu befrie= digen, liegt."

Plato flüßt hier feine Begriffsbestimmung vom Staat auf deffen Entstehungsgrund. Allein diefer bort mit der Entstehung selbst auf, praktische 2Birkfamfeit zu äußern, mährend mit diefem Augenblide der Staat felbst erst die seinige zu entfalten be= ginnt. Der Staat ift immerwährenden Beränderun= gen unterworfen, es ift baber durchaus nothwendig, das Prinzip kennen zu lernen, aus welchem diesel= ben hervorgehen. Der 3wed des Staats äußert fich von seiner Entwickelung bis zu feinem Untergange. Die Unzulänglichfeit jedes Einzelnen, feine Bedurfniffe 39 befriedigen, fann diefen 3wed nicht bilden, denn wir sehen gar viele, ja die meisten Staaten fich um die Bedürfniffe der Einzelnen gar nicht befümmern, indem fie fich nur der Bedürfniffe der Gesammtheit mehr oder weniger annehmen.

3

Υ.

Ì

Aristoteles sagt folgendes über das Besen des Staats:

"Die dem bürgerlichen Gemeinwesen zu Grunde liegende Verbindung. wird zuerst der Selbsterhaltung wegen errichtet: der spätere Endzweck, der bei ihrer Fortdauer hinzutritt, ift erhöhte Glückseit."

Das Wefen, bas Lebensprinzip des Staats fann sich niemals verändern, so wenig als das Wefen

Digitized by Google

.

das Lebensprinzip des Menschen. Allerdings wird der eine und der andere nach Verschiedenheit des Alters, der äußeren Verhältnisse und seiner ur= sprünglichen Anlagen eine verschiedenartige Thätig= keit entfalten und einen verschiedenen Entwicklungs= gang gehen. Allein das Wesen des Menschen wie des Staats bleibt unter allen Umständen dasselbe.

Lode bezeichnet als 3wed der bürgerlichen Ge= fellschaft und Regierung "die Erhaltung des Lebens, der Freiheit und des Bermögens jedes Einzelnen, welche Güter unter dem Namen "Eigenthum" zu= fammengefaßt werden fönnten." Wenn man aber auch unter diesen Worten alle äußern Werth -habenden Guter verstehen fönnte, welches man je= doch nicht kann, da namentlich auch die Ehre ein auf die Außenwelt bezügliches Gut ist und im Begriffe von Eigenthum nicht Regt, fo murde doch der angegebene Zweck nicht umfassend genug be= ftimmt fein. Denn es ift nicht blos die Erhal= tung desjenigen, was der Mensch besitt, fondern auch die Erlangung mancher Güter, die außerhalb des Staats faum möglich find, durch den 3weck des Staats bedingt. Bie fonnten 3. B. ohne den Schutz des Staats Eisenbahnen, Dampfichiffe, Druckerpreffen u. f. w. bestehen? Auf der anderen

- 4 --

Seite sind es aber nicht blos Güter von außerem Werthe, welche durch den Staat gefördert werden sollen, sondern auch die geistigen Güter der Menschen *).

*) Bir können es uns nicht verfagen, die Begriffsbe= ftimmungen noch anderer Politiker hier in der Note mitzutheilen.

Cicero (vom Staate) fagt:

÷.

"Der Staat ift die Sache des Bolks; das Bolk aber ift nicht jede auf jedwede Beike zufammengetretene Berbindung, fondern die Berbindung einer in Ueber= einstimmung mit dem Rechte und mit dem Zwecke gemeinschaftlichen Nutzens vereinigten Mehrzahl." Bodin (vom Staate):

"Der Staat ift eine durch eine höchste Gewalt und durch die Vernunft regirte Menge von Familien und benfelben gemeinschaftlichen Sachen."

Sugo Grotius de jure belli ac pacis:

"Civitas est cætus perfectus liberorum hominum, juris fruendi et communis utilitatis, causa sociatus." (Der Staat ift ein vollfommener Berein freier Menschen, welche sich verbunden haben um des Bohls und des gemeinsamen Nutzens willen.)

Rant (metaphyfische Anfangsgründe ber Rechtslehre Thl. 11. Abschnitt 1. das Staatsrecht).

"Ein Staat ift die Bereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgeseten." Das Wefen des Staats muß im Verhältniß stehen zu dem Wefen des Menschen. Die Zwecke des Staatslebens müffen abgeleitet sein aus den Zwecken des Menschenlebens. Denn Menschen sind es, welche den Staat bilden, deren Lebenszwecke sollen durch denselben gesordert werden. Nur aus den dem Menschen angeborenen Bestrebungen und Reigungen können wir daher den Staatsorganis= mus in seiner Wefenheit ableiten.

Benn wir dem Menschen von feiner Geburt bis zum Grabe folgen, wenn wir fein Dafein auf dieser Erde in Verbindung bringen mit den in feine Bruft gelegten Trieben, Empfindungen und Strebungen, fo vermögen wir als 3wed des menschlichen Lebens nur die Entwickelung ber dem= felben anvertrauten Rräfte zu erfennen. Der 3medt des Staats fann daber fein anderer fein, als von feinem Standpunkte aus den Lebenszwerk der Gefammtheit feiner Mitglieder zu fördern. Der Staat hat es übrigens wesentlich zu thun mit dem 2Bech= felverhättniß der Menschen, er ist eine wesentlich auf diefe Erde berechnete Anstalt. Dadurch unter= scheidet er sich von der Kirche, welche zunächst das Berhältnig der Menschen zur Gottheit, und ihre Erwartungen von einer überirdischen Belt zu ihrem

Gegenstande hat. Der Staat unterscheidet sich endlich von Colonien, einzelnen Provinzen, Bezir= ten und Gemeinden dadurch, daß er eine Selbst= ständigkeit besitzt, welche ihn von äußerer Ein= wirkung bis zu einem gewissen Grade unabhängig macht.

Hiernach gelangen wir zu folgender Begriffsbestimmung vom Staat. Er ist derjenige selbst= ständige Verein von Menschen, dessen Zweck die harmonische Entwickelung der Gesammthoft der ihm anvertrauten Kräfte zu seinem Gegenstande hat, infosern sie sich auf das Verhältniß des Menschen und auf irdische Bestrebungen beziehen.

Diese Begriffsbestimmung paßt ebensomohl auf den in der Kindheit befindlichen Staat der Jäger-, fischer= und Hirten=Bölker, als auf den erwach= senen Staat; in welchem Uckerbau, Gewerbe, Han= del, Rünste und Bissenschaften gedeihen. Nur die Kräfte, von deren Entwickelung es sich handelt, sind da und dort verschieden. Die Tendenz, der Zweck des Staats ist wesentlich einer und derselbe.

Bei diefer Begriffsbestimmung vom Staate wer= den wir aufgefordert, unausgesetzt Rücksicht zu neh= men auf die Kräfte, welche derselbe umfaßt, uns jederzeit die Frage vorzulegen, auf welche Beise

1

·. ·

sie am geeignetsten entwickelt werden können, und da diese Rräfte hauptsächlich in den förperlichen und geiftigen Unlagen von Menschen bestehen, fo wird es zur großen Aufgabe des Staatsmanns, nicht nur im Allgemeinen zu erforschen, welches bie feiner Fürsorge anvertrauten Rräfte, fondern auch welches die Gesetze find, unter deren Einflug fie fich entwickeln. Denn wie der Uebergang vom Krühlinge zum Winter, von der Rindbeit zum jugendlichen und zum Mannesalter unter eigenen Gesetzen steht, so auch der Uebergang des in feiner Rindheit befindlichen Staates in die Jahre feines jugendlichen, feines männlichen und feines Greifen-Menschenkenntniß im hobern Sinne des alters. Worts bildet daber die Grundlage der Staatsweisbeit.

3weiter Abschnitt.

Ueber die leitenden Grundsäße aller Staatsweisheit.

Die Kräfte des Menschen sind verschieden nach Berschiedenheit ihrer angeborenen Anlagen, der äußeren Verhältnisse, unter denen sie sich entwickelt haben, und dem Alter, worin sie stehen. Die ewige Vorsehung hat es so eingerichtet, daß, wie das Thier so auch der Mensch im Großen und Ganzen immer in den zur Vefriedigung seiner Bedürfnisse erforderlichen äußeren Verhältnissen geboren wird: der Fisch, wo er sich in das Wasser tauchen, der Bogel, wo er sich in die Lüste schwingen kann, das Pferd in der grassreichen Ebene, die Viene in der Rähe von Blumen und Blüthen, der Biber in holzreichen Wassersenden u. s. w. So ist auch Haut und Haar und der ganze Organismus des

Regers berechnet auf die tropische Hite, während der Organismus des Europäers sich für die gemäßigte Jone am besten eignet. Unabhängig von dem angeborenen Gefühle der Heimathsliebe zieht daher naturgemäß jeder Mensch schon aus dem Grunde sein eigentliches Baterland allen übrigen Ländern vor, weil sein angeborner Organismus sich am besten zu demselben paßt.

Allerdings haben die Leidenschaften den Men= schen nicht selten von seinem beimathlichen Boden vertrieben. Der Reger ift aus den Gandwüften Afrifa's nach dem waffer= und pflanzenreichen Amerifa verpflanzt worden, der Europäer hat fich, von Goldgier getrieben, in der Rabe der Pole und des Requators angesiedelt. Allein die Folge von folchen allaugroßen Gegenfäßen zwischen der augeborenen und der angenommenen Seinath waren an und für fich immer verderblich für Körper und Geist, ob= aleich sie den Umständen nach allerdings durch andere günstige Einflüsse gemildert werden mochten. Derartige Verpflanzungen und Uebersiedelungen bilden übrigens nur die, allerdings zu berücksichtigenden Husnahmen. Die Regel ift, daß der Mensch in denjenigen änßeren Berhältniffen geboren wird. welche feiner Individualität am meisten zusagen.

- 10 -

Es besteht alfo in der Regel ein Wechfelverhältniß zwischen den angeborenen Unlagen des Menschen und den äußeren Verhältnissen, unter welchen er in diese Welt eintritt.

Bas diefes Wechselwerhältuiß betrifft, so ist es die Hauptaufgabe des Staatsmannes dafür zu forgen, das dasselbe ein immer innigeres werde. Denn auf der Innigkeit desselben beruht wefentlich die Baterlandsliebe, und aus dieser geben hinwiederum die wichtigsten Slemente der Blüthe und des 2Bohl= stands einer Ration hervor.

Die möglichst freie und gutgeregelte. Benütung aller Hüffsquellen, welche ein Land bietet, fowohl in Anfehung der dasfelbe bewohnenden Menfchen= fräfte, als der Schätzeder Natur die es birgt, von allen daher des Grund und Bodens, der Wasserstratien, der in den Tiefen der Berge verborgenen metallischen Produkte u. f. w. bildet

hier den leitenden Gesichtspunkt. Richt minder bedentungsvoll für das Gedeihen eines Staats als die richtige Bürdigung des Wechfelverhältnisses der Bevölkerung desselben zu dem Lande, welchos sie bewohnt, ist die richtige Bürdi-

Digitized by Google

- 11 -

gung des Alters einer Nation, denn von diefem hängt zum großen Theil die Grundform seiner Leitung (Regierung) ab. Bie das Rind, der Jüngling, der Mann und der Greis als Individuum, so muß er auch nach diefen verschiedenen Stufen als Staat verschiedenartig behandelt werden. Diefe Berschiedenartigkeit der Behandlung gibt sich fund schon durch die Verschiedenartigkeit der Formen, in welchen sie statt findet.

Das Rind bedarf einer väterlichen Leitung, welche man beim Staate eine patriarchalische zu nennen gewöhnt ist. Der Jüngling läßt sich eine solche Leitung schon' nicht mehr gefallen. Seine weiter reichenden Blicke bedürfen nicht mehr der Barnungen, seine höhere Einsicht nicht mehr der Borsichtsmaßregeln, welche bei dem Rinde wohl angebracht sind. Sein Freiheitsgefühl wird verleht durch eine Ueberwachung, welche ihm den uneingeschränkten Gebrauch seiner Kräfte verfümmert. Dagegen schlt ihm doch noch die Besonnenheit, die Reise und die Bielseitigfeit des Mannes, daher ihm eine volle Freiheit noch nicht eingeräumt werden fann.

Die Form, welche für den Jünglings-Staat sich allein eignet, ist diejenige eines Mitteldings zwischen der patriarchalischen und der demokratischen.

Der Mann, welcher sich feiner Kraft, seiner Selbstständigkeit und feiner Reise bewußt ist, wird feine Art äußerer Schranke, keinen Zügel und keinen Sporn ertragen, welche er nicht selbst geprüft und passend gefunden hat. Der männliche Staat regiert sich selbst, d. h. jeder einzelne Bürger ist nur denjenigen Beschmungen und insbesondere nur denjenigen Beschränkungen seiner Freiheit unterworfen, zu welchen er selbst direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar seine Justimmung ertheilt hat.

In dem Greisenalter thut sich bereits ein Rach= lassen der Ratur fund. Einsicht ist wohl poch vorhanden, allein es fehlt an der Kraft zur Aus= führung. Der Greis steht schon mit einem Fuße in einer andern Weltordnung, und ist daher für die Geschäfte dieser Erde nicht mehr geschickt.

Eben so mannigsaltig als die angeborenen und anerzogenen Fehler der Kindheit, des Jugend=und des Mannes-Alters werden daher die Gebre= chen des Greisen-Alters sein. Denn diese entwickeln sich aus jenen. Das Greisen-Alter des römischen Staats war bezeichnet durch den Despotismus sei= ner Raiser einerseits und den Wankelmuth des Bolks anderseits, während die friegerische Tapfer= feit des Bolks sich noch ziemlich lange erhielt; das

Greifenalter Griechenlands durch zunehmende Parteiungen im Innern, während wiffenschaftliche und fünstlerische Bestrebungen, so wie Kriegsmuth noch lange bestanden, obgleich allerdings nicht mehr in demselben Maaße, wie in feinen besseren Tagen.

Die verschiedenen Perioden im Staatsleben haben ebensowohl ihre bestimmten Kennzeichen, wie im Leben der Judividuen.

Den Kopf eines Staats bilden seine Städte, die Brust seine Dorfschaften und Höfe, der Unter= leib sein bebautes Land. Die Landstraßen sind seine Beine. Die Geen, die Ströme und Bäche sind seine Adern, die Literatur ist sein Nervensystem, die Sprache seine Junge, die Wälder bilden sein Haar, die Berge seinen Rnochenbau. Wir könnten das Gleichnis weiter fortführen, allein es genügt dieses, um unsere Gedanken anschaulich zu machen.

Benn wir, von diesem Standpunkte aus, die beiden Rationen an unstrem Blicke vorüberziehen laffen, deren Schicksale in ihren vier Lebensperioden uns am genauesten bekannt geworden sind: Griechenland und Rom, so können wir nicht umhin zu erkennen, daß alle die oben bezeichneten äußeren Rennzeichen bes Alters sich in ihren verschiedenen Lebensperioden in entsprechender Weise veränderten.

In der Periode der Kindheit waren die Städte noch unförmlich, erst in dem jugendlichen Alter nahmen sie bestimmte Formen an, im Mannesalter erreichten sie zugleich ihre größte Ausdehnung und ihre harmonischste Form. Ganz so verhält es sich mit dem Ropfe des Menschen-Individuums.

Allein außer diesen sinnlich wahrnehmbaren Kennzeichen sind es die geistigen, welche unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen. Das Wesen der Rindheit besteht in dem unbewußten Streben nach Entwicklung. Die Triebe (oder wie man sich gewöhnlich ausdrückt, der Instinkt) üben eine vorwaltende Thätigkeit aus. Alles ist einfach, ungefünstelt. Das Denkvermögen ist noch schwach. Es sehlt an Entschlossenheit, Planmäßigkeit und Ausdauer. Das Bedürfniß einer festen Leitung durch eine väterliche Hand wird allgemein gefühlt, daher die patriarcha= lische Staatsverfassung.

Im Jugendalter beginnen die Leidenschaften zu erwachen, allein auch zugleich ein lebendiges Ge= fühl für Necht und Unrecht. Die Jugend ist die Zeit der Begeisterung. Dervische Anstrengung wechselt mit knabenhaften Spielen, momentane Aufregung mit länger dauernder Schlaffbeit. Sehnsucht nach Freiheit, Widerwillen gegen alle der natürlichen Be= wegung gesetzten Schranken, Abscheu gegen jedes Unrecht treten in dieser Altersperiode am entschie= densten hervor. Daher werden in dieser Zeit des= potische Könige verjagt, es werden freiere Ver= fassungen gegründet, allein sie haben Mühe sich zu befestigen, zur Wahrheit zu werden.

Das Charafteristische des Mannesalters besteht in der entschiedenen, der frastvollen That, in dem planmäßigen, beharrlich fortgesetten Streben nach Entwickelung aller Kräfte, in der Sicherheit, womit alle Unternehmungen vorbereitet und ausge= führt werden, und in der Tiese des Gedankens, worauf sie beruhen. Die letzten Formen, welche an das Königthum erinnerten, werden daher in diesem Zeitalter abgestreift, und die demokratische Verfassung erlaubt den Bürgern sich nach selbst= gebilligten Gesten felbst zu regieren.

Als leitender Grundsatz aller Staatsweisheit erscheint uns daher weiter folgender:

> "Das Lebensalter einer Nation, auf deren Entwickelung man berufen ift einzuwirken, richtig zu würdigen, und demfelben die Formen anzupaf= fen, in welchen fie zu regieren ift."

Es läßt sich nicht leugnen, daß unter allen äußeren Verhältnißen, in welchen fich ein Volf befinden mag, und in jedem Lebensalter desselben, deffen Entwickelung durch zweckmäßige handlungen gefördert, durch unzweckmäßige gehemmt werden Allein die Natur hat alle Bölfer fo gebildet, fann. daß die handlungen Einzelper ihren Gang im Allerdinas wesentlichen nicht verändern können. mag eine frankelnde, elende Bölkerschaft durch den Berrath ihrer Führer ihrer Auflösung entgegen= geführt werden. Allein eine folche murde auch unter andern Führern ihrem Todesloofe nicht entgangen fein. Ein gefundes, fräftiges Bolf wird den Berräther ` entweder nicht an das Ruder des Staates gelangen laffen, oder ihn ausstoßen, und in Folge der ju diesem Behufe gemachten Kraftanstrengung zw neuem Leben ermachen.

17

Die Aufgabe der Leiter eines Staats ist aber nicht, derartige Krisen herbei zu führen, sondern wo möglich sie zu vermeiden, wenn sie aber unver= meidlich, sie mit solcher Energie durchzuführen, daß sie nicht allzulange andauern, und dadurch zu einem schleichenden Fieber sich gestalten. Die harmonische Entwickelung sämmtlicher Kräfte eines Staats haben wir oben schon als dessen Zweck bezeichnet, diese v. Struve, Staatswissenschaft 1.

muß daher jeder Staatsmann sich zum Ziele seiner Bestrebungen setzen.

Die Thätiakeit eines Menschen bildet die Grundlage feines Einfluges und feiner Macht. Beiter als seine Thätigfeit reicht, wird sein eigentlicher . Einflug fich nie erstrecken. Der Einflug, welchen jemand durch feine Stellung ausübt, ift nur scheinbar, denn fo weit er nicht felbstiftändig wirft, bildet er doch nur den Aushängeschild für die Thätigkeit Anderer. Diefer Grundfatz gilt von den abfoluten Monarchen nicht minder, als von den constitutionellen Fürsten und von dem republikanischen Bahlbeamten. Bie dieser Grundsatz von Bedeutung ist im Bechselverhältnif von Staatsregierung und Bolf, fo ift er es auch im Bechselverhältniß verschiedener Bölfer: Alles fann freilich übertrieben werden und so auch die Thätigkeit eines Bolkes, und jede übermäßige Anstrengung hat Abspannung in ihrem Gefolge. Es modificirt fich daher der Grundfat der Thätigkeit durch die Voraussetzung ihrer unaus= gesetten Fortdauer.

Gewöhnung eines Volkes zu einer sei= nem Kräftemaaß entsprechenden Thätigkeit. bildet demnach ferner einen weitern höchst be= deutungsvollen Grundsatz der Staatsweisheit. In

18 —

demfelben Maaße, als dem Bolke Selbstthätigkeit fehlt, muß es dazu durch die Staatsgewalt angeregt werden. In gleichem Maaße aber, als sich die Selbstthätigkeit des Bolkes entwickelt, muß sich diejenige der Staatsgewalt zurückziehen, und jene frei sich entfalten lassen.

Jede nachhaltige Thätigkeit ist nothwendig eine naturgemäße, jede Thätigkeit dagegen, welche Erschlaffung zur Folge hat, ist eine naturwidrige. Nachhaltig und naturgemäß wird aber nur diejenige Thätigkeit eines Individiums oder des Staats sein, welche auf einer harmonischen Entwickelung seiner Kräfte beruht.

Borin die harmonische Thätigkeit des Menschen besteht, erkennen wir am leichtesten aus einer Bergleichung seiner Thätigkeit mit derjenigen des Thiers. Die menschliche Thätigkeit unterscheidet sich von der thierischen wesentlich durch zwei Merkmale. Dem Thiere mangelt die moralische Kraft und das Denkvermögen im höhern Sinn des Wortes. Das religiöse Gefühl, die Empfindungen des Wohl= wollens, welches sich über alle Klassen der Geschöpfe verbreitet, der Gewissenhaftigkeit und der Hoffnung, der Scharfblick, welcher den unsichtbaren Faden entderkt, wodurch Ursache und Wirkung mit einander

in Verbindung treten, oder die unsichtbaren Eigen= schaften auffindet, worin zwei sonst verschiedenartige Gegenstände zusammentreffen, oder zwei sonst gleich= artige sich unterscheiden, diese Geistesvermögen bilden das Sondergut des Menschen, durch sie erhebt er sich über das Thier. Sie müssen daher noth= wendig zu den vorwaltenden, leitenden herangebildet werden, unter deren Einsluße sich die Triebe und untergeordneten Gefühle sowohl als die Erkennt= nisvermögen entwickeln.

Eine harmonische menschliche Thätig= feit sett daher nicht blos eine Thätig= feit sämmtlicher körperlicher und gei= stiger Kräfte des Menschen voraus, sondern auch eine Unterordnung der übrigen Kräfte unter die moralische Rraft und die höhere Denk=Rraft. »

*) Diefen Grundfat fpricht schon Plato, obgleich mit andern Worten aus, indem er fagt: "Das Prinzip der Sittlichkeit hat nicht blos für jeden einzelnen Menschen in allen Verhältnissen des Lebens Gültigkeit, sondern es findet auch Anwendung auf den Staat. Dieser soll jenem nicht nur nicht widersprechen, sondern demselben vielmehr positiv entsprechen. Die Regierungskunst hat daher nicht Eine derartige harmonische Thätigkeit wird gewiß am besten dadurch angeregt, daß die zarte Jugend schon mit den Borbildern derselben vertraut gemacht wird. Das classische Alterthum und die Bibel liefern uns dazu die unübertroffenen Muster. Das Studium dieser beiden Grundsäulen unserer Civilisation, wenn es rein gehalten wird von grammatikalischen Spielereien, dialektischer Rechthaberei und dogmatischem Dünkel, bildet daher die beste Anleitung zu harmonischer Entwickelung der sämmt= lichen geistigen Kräfte des Menschen.

Schon Plato erkennt die hohe Bedeutsamkeit der Jugenderziehung an. Er sagt deskalls:

bas Angenehme, fondern das Gute, nicht die Vermehrung der phyfischen Macht, oder die Sorge für das Bergnügen des Bolkes, sondern dessen stittliche Beredlung und Erhaltung des gemeinen Besens in feinem inneren Wohlstande zum Zwerke."

"Liebe zur Gerechtigkeit und Entfernung von aller Ungerechtigkeit ift das einzig wahre Mittel zur Er= haltung und guten Regierung eines Staats. Eine Staatsfunft, die sich hierauf gründet, hat den sicher= sten und dauernohsten Grund. Ein Staat braucht Tugenden weit mehr und weit nöthiger, als starke Mauern, Festungswerke und sichere Säfen."

"Um tüchtige Regenten zu finden sowohl, als um die Entstehung niedriger Strei= tigkeiten zu verhindern, ist der Unterricht und die Erziehung der jungen Leute von beson= derer Wichtigkeit. Sind diese gut, so wird die gute Ordnung die Knaben überall hin begleiten und mit ihnen wachsend auch das berichtigen, was etwa vorher im Staate in Unordnung gerathen war. In sich muß man das Schöne und Gute haben, das Böse aber aus Erfahrung an Anderen kennen, um jenes üben, dieses meiden zu können. Alle, auch die förperlichen Uebungen müssen doch zum Zwecke geistiger Ausbildung vorgenommen werden."

"Auf die Tugend, nicht auf die derfelben fremden Reichthümer müssen die Gemüther der Kinder bei der Erziehung gerichtet werden. Zwei verschiedene Elemente wohnen in der Brust des Menschen: die Freude und der Schmerz; zwei, welche sich auf die Zufunst richten: die Furcht und die Hoffnung; eines endlich, welches alles dieses regiert: die Bernunst. Der Mensch wird daher von ver= schiedenen Hebeln in Bewegung gesetzt. Wenn er dem Zuge der Vernunst folgt, so strebt

er der Tugend nach, wenn er sich von den Begierden beherrschen läßt, ergiebt er sich der Schlechtigkeit. Hierauf müssen sich die Ge= setze und Anstalten und die gesammte Lebens= weise gründen."

Rach Verschiedenheit der Culturstufe, welche ein Staat einnimmt, sind die Hebel verschieden, nit welchen auf seine Mitglieder gewirkt werden. tann. Grundsatz muß immer sein:

> "mit den edelsten, besten Hebeln, deren es fähig ist, auf das Bolk zu wirken.".

Jeder-Arieb und jede Empfindung eines Menschen bietet uns einen Hebel, womit wir auf ihn wirken können. Der Nahrungstrieb bietet uns einen solchen in Getränken, Speisen und allen Arten von Reiz= mitteln des Geschmacks und des Geruchs; der Er= werbstrieb in allen werthvollen Gütern; die Sorg= lichkeit in allen Drohungen und Schrecknissen, welche geeignet sind, Furcht zu erregen; die Beisallsliebe in allen Gegenständen, welche der Eitelkeit schmeicheln, das Selbstgefühl in allen solchen, welche dem Stolze und dem Hochmuthe wohlthun.

Mit allen diesen hebeln kann allerdings nur auf den unedlen, oder findischen Menschen gewirkt

- 28. -

werden. Die Hebel höherer Art bieten uns die Gefühle der Hoffnung, der allgemeinen Menschen= liebe, der Gewissenhaftigkeit und der Ehrerbietung, welche letzteren Gefühle sich concentriren in der Baterlandsliebe, dem Rechts= und Freiheitsgefühle.

Mit diesen Hebeln, zu welchen noch manche andere von minderer Bedeutsamkeit hinzukommen, läßt sich nicht nur auf das Menschen-Individuum, sondern mehr oder weniger auch auf ein Wolk überhaupt wirken. Je nachdem die einen oder die anderen derselben regelmäßig von der Staatsgewalt angewandt werden, wird auf die Entwickelung eines Bolks entweder ein herabstimmender, ernsedrigeuder, oder aber ein erhebender, sittlich stärkender Ein= fluß außgeübt:

Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß ein in Rohheit und Sinnlickseit versunkener Staat anfähig ist, durch die edleren Hebel der Menschen=Ratur geleitet zu werden, und auch in dem reinsten und bestorganisisten Staate können die auf die niederen Triebe der Menschen berechneten Maaßrezeln nichtganz entbehrt werden. Allein das Streben der Staatsgewalt muß immer dahin gerichtet sein, sich der niedrigeren Hebel nur da zu bedienen, wo die höheren, besseren Dienst versagen.

Digitized by Google

- 24

Blicken wir uns übrigens um in der Weltgeschichte, so erkennen wir fast überall, wie es das Bestreben tyrannischer Machthaber war, ein Volk in der Unwissenheit, im Justande der Rohheit, des Aberglaubens, der Sinnlichkeit und der Furcht zu erhalten, um vermittelst dieser teuflischen Mittel sich eine Derrschaft dauernd zu erhalten, welche sie auf der Grundlage der edleren Beweggründe der Baterlandsliebe, des Rechts" und des Freiheitsge= fühls niemals hätten behaupten können.

Solche Staatsherrscher sind die Geisseln ihrer Jeit. Sie wecken die schlummernden Gefühle für Freiheit, Recht und Paterland bei einer großen Nation und führen diejenigen Uebergänge herbei, durch welche sie sich auf die höheren Stufen innerer. Ordnung und äußerer Uchtung emporschwingt. Rur kleine, schwächliche und fränkelnde Völker können durch solche Tyrannen zu Grunde gerichtet werden.

Schon Cicero befämpft die Ansichten derjenigen, welche fagten, der Staat könne ohne Unrecht nicht bestehen, indem er ausführt, diese Ansicht fei nicht nur falsch, sondern es sei vielmehr eine unleugbare Wahrheit, daß er ohne vollkommene Gerechtigkeit nicht geleitet werden könne. Aristoteles spricht sich gründlicher und umfassen= der in folgender Weise über unseren Gegenstand aus. Er fagt:

> "Jedes Ding ift in dem blubendften Bu= ftande, wenn es feiner Natur gemäß am besten thätig ift; es ift aber am besten thätig, wenn es etwas Schönes herporbringt. Schones und Gutes aber fann weder von einem Menschen, noch- von einem Staate hervorge= bracht werden; ohne Tugend und Verftand. Bas man aber bei einem Staate Tapferfeit, Gerechtigfeit und Rlugheit nennt, ift in feinen Merkmalen und in feiner Birkfamkeit nicht unterschieden von denjenigen Eigenschaften, um derentwillen der einzelne Meusch tapfer, gerecht und flug heißt. Das steht aber jest als Grundfat fest, daß das gludfeligste Leben, sowohl des Einzelnen, als vieler ju einem Staatsförper vereinigter Menschen, das Leben tugendhafter, durch äußere Sulfsmittel fo weit unterstützter Thätigfeit ift, daß daraus wirflich löbliche Handlungen erfolgen können."

26

Dritter Abschnitt.

"Von der Entstehung. des Staats.

Das sicherste Mittel, sich über etwas zu ver= lässigen, sind immer Thatsachen. Wo uns diese nicht ausreichen, müssen wir uns allerdings mit Schlußfolgerungen begnügen. Wo uns indeß die Thatsachen gänzlich fehlen, da sind wir im Ge= biete der Träume, der Dicktungen, leerer Hypo= thesen und Speculationen.

Es geht uns übrigens bei der Prüfung der Entstehungsgeschichte der Stapten, wie bei derjenigen aller irdischen Gegenstände: einen Uranfang fönnen wir auf geschichtlichem Wege nicht erreichen. Bir sehen aller Orten Veränderungen, Uransänge nirgends. Denn jede Thatsache, welche wir für eine ansängliche auszugeben versucht sein möchten,

fest immer wieder andere voraus, von welchen uns die Geschichte keine Runde gibt.

Es wäre thöricht in Betreff der Staaten et= was zu verlangen, was in Betreff feines anderen Bereins, ja überhaupt keines irdischen Gegenstan= des erreicht werden kann. Begnügen wir uns übrigens mit dem was erreichbar ist, so wird uns die Geschichte viele bedeutungsvolle Haltpunkte bieten.

Raum find anderthalt Jahrzebende verfloffen, feit wir es erlebten, daß sich aus dem früher ver= einigten Rönigreich der Riederlande zwei Staaten: Nordniederland und Belgien entwittelt haben, nicht viel langer ift es ber, daß ein Theil Griechenlands, welcher früher nur eine Proving des türfischen Raiferreichs gebildet batte, zum felbstständigen Rönigreich wurde. Gerbien, die Moldau. und die Ballachei haben ähnliche Rrifen durchgemacht. In vergrößertem Maaßstabe seben wir felbstständige Staaten sich entfalten in Amerika. Dieser ganze Belttheil war, mit einigen Ausnahmen, Jahrhunderte bindurch europäischen Staaten, namentlich Spanien, . Portugal und England unterworfen. Er umfaßte daber insoweit feine felbstiftandigen Staaten, vielmehr nur unter der böberen Gewalt der sogenann=

28 –

ten Mutterstaaten stehende. Colonien. In Folge des gegen sie ausgeübten Druckes warfen sie aber das Joch ihrer Perrscher ab, und bildeten eine Reihe selbst= ständiger Staaten, welche sich übrigens mit Ausnahme der nordamerikanischen Freistaaten noch, nicht durch= aus consolidirt haben, daher der Prozess der Staaten= bildung noch ununterbrochen vor unseren Augen fortgeht, indem bald hier, bald dort sich Provin= zen größerer. Staaten von diesen losreissen und selbstständige Staaten bilden, oder sich vorhandene bisher selbstständige Staaten zu einem einzigen ver= einigen.

In ähnlicher Weise zeigt uns die alte Geschichte, fo wie das Mittelalter eine Reihe von Staaten= bildungen. In Folge, der Eroberung vieler kleine= rer Stäaten bildete sich das große Perser=Reich. Aus diesem gingen später hinwiederum die Reiche Negypten, Sprien, Persien, Macedonien, Pontus, Pergamus und niele andere hervor. Das große römische Reich, das Produkt vieler früher selbst= ständiger Staaten, zertheilte sich zuerst in das ost= römische und das weströmische, und aus beiden entwickelten sich hinwiederum zahlreiche andere Staa= ten: das oftgothische, das westgothische, das tränki= sche Reich und eine Menge anderer Reiche deutschen

- 30 - •

Ursprungs. Im Laufe des Mittelalters zerfiel das große deutsche Reich in eine Menge größeren oder kleinerer Staaten und ringt bis zur heutigen Stunde vergeblich nach Wiedervereinigung' seiner getrennten Theile.

Bie also hunderte von Staaten entstanden sind, zeigt uns die Geschichte deutlich. Sie ent= standen theils dadurch, daß sich größere Massen in kleinere selbstständige Körper auslösten, theils da= durch daß sich einzelne Glieder eines großen Kör= pers von diesem losrissen und selbstständige Körper bildeten, oder auch dadurch, daß eine Reihe klei= nerer Staaten zu einem größen vereinigt murden.

An geschichtlichen Thatsachen, welche uns als Haltpunkte zur Beuetheilung der Entstehung des Staats dienen könnten, fehlt es uns also durchaus nicht; und es läßt sich nicht verkennen, daß wir bei dieser Gelegenheit einerseits auf die größten Schändlichkeiten, auf Grausamkeiten aller Art, auf Berletzungen der heiligsten Gefühle der Menschheit, anderseits aber auch auf Beispkele der großartigsten Begeisterung, der erhabensten Ausspherungssähigskeit und der glühendsten Liebe für Baterland, Recht und Freiheit stoßen.

Wenn wir mit den bezeichneten geschichtlichen • Haltpunften diejenigen vergleichen, welche gewöhnlich bei dieser Gelegenheit angeführt werden, so drängt sich uns die Ueberzeugung auf: die meisten unserer Politiker wollen, wie die ersten Philosophen bei Gelegenheit ihrer Rosmogonien und Theogonien, zu einer unerreichbaren Tiefe sich hinablassen, und haben daher das erreichbare Feld unsers Wissens gänzlich aus den Augen verloren.

So fagt 3. B. Hobbes:

""Die Gefellschaft wird freiwillig eingegangen, es ift daher stets auf den Zweck der Genoffen zu sehen, welcher kein anderer, als Bortheil (d. h. sinnliche Annehmlichkeit) oder Ruhm, also die Liebe zu sich selbst, sticht zu den Genoffen ist."

"Es muß angenommen werden, daß der Ursprung der großen und lange dauernden Ge= sellschaften nicht in dem gegenseitigen Wohlwollen der Menschen, sondern in der gegen= seitigen Furcht derselben ihren Grund habe." Ovde sagt:

"Die Vermeidung des in dem Naturzu= stande vorkommenden Kriegsstandes ist eine der großen Ursachen, welche die Menschen

vermögen, denselben zu verlassen, und eine Staatsgesellschaft zu begründen."

32

"Eine politische oder bürgerliche Gesellschaft besteht jedoch erst da, wo jeder Einzelne sein Necht, die Naturgesetse selbst zu vollziehen, der Gesammtheit abgetreten hat. Dieses sin= det statt, wenn eine Anzahl von Menschen in einen Verein tritt, um ein Volt, einen politischen Körper zu bilden."

3. 3. Rousseau erklärt:

"Durch den Gesellschaftsvertrag verliert der Mensch seine natürliche Freiheit und ein un= begränztes Necht auf Alles, was ihn reizt und was er erreichen kann. Er gewinnt da= gegen die bürgerliche Freiheit und das Eigen= thum alles desjenigen, was er besitzt." Schlözer erzählt:

"Der Staat ist eine Erfindung. Men= schen haben sie zu ihrem Wohl gemacht, wie sie Brandcassen erfunden haben."

Der Restaurator der Staatswissenschaft E. L. Haller gibt uns folgendes Drakel:

> "Die Natur macht die einen Menschen ab= hängig, die anderen unabhängig, die einen dienstbar, die anderen frei."

'--- 33 --

"Diese einfachen Verhältnisse entstehen nicht durch collective Verabredungen und Ju= fammentretungen, sondern theils durch die Natur von selbst, oder durch einzelne (indi= viduelle) Dienstverträge, nicht von unten herauf, sondern von oben herab; nicht zu gleicher Zeit, sondern zu ungleichen Zeiten durch successive Aggregation."

"Keiner von jenen Herrschenden hat feine Eristenz und seine Macht durch seine Unter= gebenen erhalten, sondern er besitzt sie durch sich selbst, von der Natur, d. h. durch die Gnade Gottes; sie sind ihm entweder ange= boren oder von ihm erworben, mithin eine Frucht der angeborenen."

"Serrschaft und Abhängigkeit, Freiheit und Dienstbarkeit sind zwei durch die Natur ge= schaffene an und für sich unzerstörbare Cha= raktere."

"So ist also die menschliche Gesellschaft mit ihrer 'nothwendigen Unter= und Reben= Drdnung im Ganzen so alt als die Welt." Alle diese Drakelsprüche, Erzählungen, Er= klärungen und Außführungen haben geschichtlich genommen eben so wenig irgend einen Grund und v. Struve, Staatswissenschaft 1: 3

Boden, als philosophisch genommen. Sie sind nichts weiter als die Produkte der individuellen Gemüthsstimmungen diefer verschiedenen Schrift= steller.

Die Geschichte belehrt uns, daß gar viele Staaten ohne den Willen eines großen Theils, ja nicht selten. des größten Theils ihrer Mitglieder begründet, daß die Einzelnen bei deten Gründung gar nicht befragt worden sind, also ihre Rechte an die Gesammtheit nicht abgetreten, daß sie keine Berträge abgeschlossen, keine Ersindung gemacht, daß Einzelne von Unterthanen sich zu mächtigen Beherrschern aufgeschwungen haben und von solchen zu Unterthanen herabgedrückt worden. sind.

Durch alle die oben angeführten Hypothesen er= langen wir überdies dassenige durchaus nicht, wo= rauf hier, in der Lehre von dem Wesen des Staats alles antömmt, nehmlich eine Antwort auf die Frage:

was ift recht in Beziehung auf die Ent=

ftehung eines Staats und was ist unrecht?

Erst nach diefer Einleitung find wir im Stande, diefe Frage in's Auge zu fassen.

Recht ist was den Gesetzen entspricht, und un= recht, was denfelben widerspricht. Allein es gibt in Betreff des Staats zweierlei verschiedene Ge=

1) die ewigen Gesetze Gottes, welche den febe : Menschen mehr oder minder deutlich in's Herz ge= forieben find, und welche fie drängen zusammen zu leben und fich geiftig zu entwickeln, unter deren Einfluß die Staaten fich bilden und fich auflofen, welche wirken, ob sie der Mensch beachtet oder nicht, welche den Despoten fturgen und den aufftrebenden ingendlich fräftigen Staat böheren Ent-. widelungsftufen entgegenführen, furz diejenigen Gefete, welche allein durchgreifend wahr, schön und gut, jedoch dem Menschen häufig nicht deutlich genug in's Herz geschrieben, oder im Laufe eines langen geiftigen Schlafes theilweise wenigstens verwischt find — und 2) diejenigen Gesehe, welche der Mensch gegeben hat. 8m eigentlichen Sinne des Borts tann der Mensch feine Gefete geben, fondern nur entweder die ewigen Gesetes durch feine positiven Bestimmungen anerkennen oder sie verkennen. Richts desto weniger werden im ge= wöhnlichen Leben auch diejenigen allgemeinen Rormen, welche bis Meuschen mit verbindender Kraft verfeben, Gefete genannt.

2Bo es sich um die Entstehung von Staaten handelt, wo also vorausgesest wird, daß ein geordneter Staatsorganismus noch nicht besteht, fann

ŧ

die Frage nach dem Rechte fich nicht beziehen auf pofitive Gefete, denn diefe fegen einen ichon ein= aerichteten Staats=Organismus voraus, sondern nur auf die emigen Gesete, von denen wir querft gesprochen. Rach diesen ist alles recht, was den Entwickelungsgang des Menschen fördert, und alles Recht war daher unrecht, mas denselben bemmt. die Entstehung der amerikanischen Staaten, als sie fich von ihren equistischen und theilweise tyranni= ichen Mutterstaaten losriffen, recht war es, daß die gewaltsam niedergehaltenen Bölfer ihren selbst= ständigen Entwickelungsgang antraten, als die große römische und früher die große persische Länder= maße das Band verlor, welches fie umschlungen Unrecht war es dagegen, daß die deutschen batte. Fürsten ihren Gehorfam dem deutschen Raifer auf= fagten, und fich von dem gemeinsamen deutschen Verbande abwandten, um ihre eigenen hausmächte auf den Ruinen der deutschen Einheit zu gründen. Das persönliche Intereffe der deutschen Fürsten, welches in folcher Weise in die Bagschale der deut= ichen National=Entwickelung bineingeschleudert wurde, und schwerer wog als jene selbst, hat ein falsches Element in dieselbe eingeschleppt, welches ausge=

•Digitized by Google

.

stoßen werden muß, bevor die deutsche Ration den Höhepunkt ihrer Größe erreichen kann.

Im Zustande außerhalb des Staats find die Menschen in umfassender Beife niemals beobachtet worden. Wir haben daher in Betreff dieses Bu= ftands feine genügenden geschichtlichen Rachweise. Nur foviel können wir aus der Natur des Menschen ab= leiten, daß er außerhalb des Staats, wie in dem= feiben, nach Verschiedenheit feiner angeborenen und anerzogenen Eigenschaften fich verschieden benommen haben muß. Der rohe Estimo, der fanibalische Reuseelander wird sich ebensowohl außerhalb als innerhalb irgend einer Staatsverbindung in demfelben Maage seinen wilden Trieben hingeben, als Versuchung und Mangel an zurückhaltenden Schran= fen ihm dazu Aufforderung geben. Der civilisirte, sttliche Europäer dagegen wird sein höheres sitt= liches Gefühl und feine entwideltere Intelligenz auch in den Steppen Amerika's oder in den Büften Ufrika's nicht verlengnen.

Die Staatenbildung nimmt daher einen ganz verschiedenen Charafter unter dem Einfluße der nordamerikanischen Staaten, als unter demjenigen der Regerstaaten Ufrika's an. Da und dort haben sich unter unseren Augen Staaten gebildet. Die-

jenigen, welche europätsche Auswanderer im Westen Nordamerika's gründeten, gedeihen und trageu Früchte, diejenigen dagegen, welche frühere Neger= sclaven sowohl in Afrika als auch auf Domingo versuchten, sind theils untergegangen, theils unter= liegen sie unausgesetzten krampshaften Zuckungen.

"Benn wir von allen geschichtlichen Thatsachen absehen und mit Hulfe der Spekulation den Zu= stand außerhalb des Staats untersuchen wollen, so gelangen wir auf dem Wege der Beobachtung der Menschen=Natur zu folgenden Resultaten.

Die Ratur hat den Menschen, wie den meisten Thieren nicht nur den Trieb der Gründung einer Familie in's Herz gelegt, sondern auch den Trieb, in größern Genossenschaften zusammenzutreten. Dieser Trieb wird aller Orten die Menschen zusammenführen, bevor noch ihre Intelligenz soweit gedieben ist, sie darauf ausmerksam zu machen, daß sie ver= einigt, ihre Zwecke leichter, als vereinzelt erreichen können. Allerdings wird die Intelligenz jenen Trieb kräftigen und ihm Bestand verleihen, allerdings werden die höheren moralischen Empfindungen nicht minder zur Besessenzischen Genessensen zu= Menschen ursprünglich zu größeren Bereinen zu=

fammenführt, ist derselbe, welcher die Bienen in Schwärmen, Schaafe, Pferde und andere Vie**tu**üßler in Heerden vereinigt und beifammen erhält.

Auf diefen, jedem menschlichen Wefen angebornen Gefellschaftstrieb wirken übrigens seine sonstigen angebornen und anerzogenen Eigenschaften ein. Es ist den Menschen nicht gleichgültig, mit wem sie Gesellschaft halten. Wie schon die Thiere sich nur ihres Sleichen anschließen und auch unter den Thieren derselben Sattung verschiedene Gesellschaften bilden, wie z. B. die Bienen desselben Schwarms sich wieder in verschiedene Schwärme abtheilen, so auch der Mensch.

Von besondarer Bedeutung ist in diefer Rücksicht die Stammes-Einheit. Die Staatsverbindungen haben sich von jeher auf diese zunächst gegründet. Je kräftiger der Trieb der Gesellschaft ist, und je mächtiger die Anlagen der Intelligenz sowohl als die höheren moralischen Gesühle sich entwickelt haben, desto großartiger wird sich jede Staatsverbindung gestalten.

In ähnlicher Beise, jedoch mit weniger Bekimmtheit spricht sich Aristoteles über die Entstehung des bürgerlichen Lebens aus, indem er sagt:

"Der Mensch ift ein zum burgerlich=gefell= Schaftlichen Leben bestimmtes und eingerichtetes Geschöpf. Der Mensch, welcher nicht durch zufällige Umstände, sondern vermöge feiner Ratur außer aller bürgerlichen Gesellschaft lebt, ist entweder mehr oder weniger als ein Mensch. Ein Beweis insbesondere, daß ber Mensch von der natur noch mehr zur politi= ichen Geselligkeit geschaffen und mehr dazu geschickt gemacht ist, als irgend eines der in Seerden lebenden Thiere, ergibt fich aus feiner Sprachfähigkeit, welche ihn in den Stand fest, zu erkennen zu geben, was er für nüß= lich oder für schädlich, für gerecht und für ungerecht hält. Und diese wechselseitigen Mit= theilungen, deren fein Thier fähig ift, diese Einstimmung mehrerer Menschen in demselben, macht eben das Band der häuslichen und der bürgerlichen Gesellschaft aus."

Die Rechts-Sphäre jedes Menschen erhält, in= sofern wir ihn unabhängig von anderen Menschen betrachten, ihre nothwendigen Schranken durch den Zweck seines Daseins. Jede Handlung, ja jede innere Willensrichtung ist daher insofern unrecht, als sie dem Zwecke seines Daseins widerspricht.

Aus dem Zusammenleben mit anderen Menschen entwickeln sich aber noch weitere Schranken. **Belche** werden nehmlich jedem Menschen ferner gesetzt durch die Rechts-Sphäre seiner Mitmenschen.

Auch auf einer einfamen Infel, auch auf einer Eis=Scholle in den Polargegenden fann der ein= fame Mensch unrecht thun, nicht nur gegen Thiere, sondern auch gegen sich selbst. Graufamkeiten, handlungen blinder Zerstörungswuth gegen Thiere und Pflanzen sind unrecht auch fern von allen Men= schen, auch unabhängig von allen staatlichen Ber= hältnissen. Und wie der einfame Mensch herdischer Kraftanstrengungen in der Mitte der Sandwüsten Afrika's und im Rampfe mit den Bogeu des Oceans fählg ist, so fann er unter denselben Verhältnissen auch sfeig, unbesonnen, charakterlos und pflichtvergessen handeln.

Das ewige Recht, welches Gott der Welt gegeben, gilt aller Orten, und die Frage, ob der Mensch innerhalb oder außerhalb des Staats dasselbe anerkannt hat, ändert an diesem Rechte selbst nichts.

Rach den ewigen Gesetzen Gottes ist nur recht, was dem Zwecke des menschlichen Daseins, d. h. der harmonischen Entwickelung seiner Kräfte förder=

.

- 41 -

lich ist, unrecht ist alles, was demfelden widerspricht, was eine Störung in diesen Entwickelungsgang bringt.

Im Zusammenleben mit anderen Menschen ift aber unrecht jeder Eingriff in die Rechts-Sphäre eines anderen, und recht was in Uebereinstimmung mit der eigenen Nechts-Sphäre geschieht. Im Jusammenstoß der beiden Rechtssphären wird immer diejenige weichen müssen, welche ein minder bringendes natürliches Bedürfniß zu ihrem Gegenstande hat, und bei sonstiger Gleichheit der Verhältniffe entscheidet der Bestigtand.

Auch im Staate gelten diese ewigen Gesetze fort, und nur dersenige wird mit Recht im höhern Sinn des Worts ein rechtlicher Mann genannt werden können, welcher sie praktisch anerkennt. Allein wegen der großen Schwierigkeit, in jedem einzelnen Falle den eigentlichen Justand der Ver= hältniffe festzustellen, demselben auf den Grund zu kommen, begnügt man sich im Staate gewöhnlich nur mit gewissen äußeren Anhaltspunkten, welche, wenn auch dem eigentlichen Frund und Voden des Rechts ferne liegend, dennoch diejenigen sind, welche als die äußersten Gränzen menschlichen Scharkspunkten

dem von Sott gegründeten, ewigen Rechtszustande liegen, dofto trefflicher ist die Gesetzgebung eines Staats. Je weiter sie sich von demselben entfer= nen, desto mangelhafter ist sie.

Der von Gott felbst gegründete Rechtszustand oder mit andern Worten, derjenige Rechtszustand, welcher den ewigen Gesehen der Gottheit entspricht, soll demzufolge der Zielpunkt aller Staatsmänner sein. Man kann denselben auch nennen den Ur= rechts=Zustand oder den naturrechtsichen Zustand.

Ueber Urrecht und Raturrecht ist allerdings schon viel gestritten worden, und wir wollen diefe Streitigkeiten nicht wieder aufwecken. Senug, wenn unsere Leser wissen, was wir unter Urrechten oder Raturrechten verstehen. Unter Urrechten oder Na= turrechten verstehen wir im konkreten Sinne die= jenigen Rechte der Menschen, welche ihnen die Vor= sehung oder die Ratur eingeräumt hat, und dem= zufolge verstehen wir unter Urrecht oder Ratur= recht im abstrakten Sinne diejenige Lebre, welche die Renntniß jener Urrechte oder natürlichen Rechte in sich schließt.

Gerechtigkeit ist daher diejenige handlungsweise welche sich gründet auf diese Urrechte, und Ungerechtigkeit diejenige, welche denselben widerspricht.

2

Ganz anders spricht sich allerdings über diesen Gegenstand Hobbes aus. Er sagt:

> "Die Regeln des Guten und Böfen, des Gerechten und des Ungerechten, des Ehr= baren und des Ehrwidrigen find bürgerliche Gesethe, daher ist dasjenige für gut zu halten, was der Gesethgeber vorgeschrieben hat, dasjenige für bös, was er verboten hat."

Bir haben wiederholt darauf hingewiesen, der Mensch könne keine Gesethe geben, sondern nur die ewigen Gesethe der Natur bestätigen, oder aber ihnen entgegentreten. Nur insofern er das erstere thut, hat Hobbes Recht. Insofern er dagegen den ewigen Gesethen der Natur entgegentritt, kann er, was nach diesen bös ist, nicht gut, und was nach diesen gut ist, nicht böse machen. Das Gewissen des Menschen allein kann ihm sagen, was gut und böse ist. Allerdings ist es die Aufgabe des Gesethe gebers, dalfelbe durch seine Erlasse zu entwickeln und zu kräftigen. Allein insofern er diesen seinen Beruss verkennt, kann er den in der Seele des Menschen wohnenden Richter über Recht und Un= recht nicht verdrängen und ihn nicht erseten.

Dobbes fährt fort:

"Sündlich ift, was der Mensch gegen fein

Digitized by Google

- 44 ---

- 45 —

Gewissen thut. Aber es ist zu unterscheiden: meine Sünde ist, was ich, indem ich handele, für meine Sünde halte; was ich aber für eine fremde Sünde halte, kann ich jederzeit ohne eigene Sünde thun. Denn wenn mir befohlen wird, zu thun, was für den Be= fehlenden sündlich ist, sündige ich nicht, wenn ich es thue, vorausgesset nur, daß der Be= fehlende mit Recht mein Herr ist."

Alle diese Behauptungen find unerwiesen und fteben im Widerspruch mit dem 3wed des menfch= lichen Lebens. Der Mensch soll seine gesammten geistigen Rrafte und daber namentlich auch feine Er= fenntnig und fein Gefühl für Recht und Unrecht entmickeln und ftärken. Das wäre aber bei den von Sobbes aufgestellten Grundfagen unmöglich. Er würde durch deren prattifche Anwendung zur Maschine, ja etwas Schlimmerem als einer folchen, zu einer Personification des Schlechten berabge= würdigt werden können. Der Menfch foll Biderwillen vor dem Bofen haben, er verliert diefen, wenn er oft und viel, wenn auch auf Befehl, Böses thut. Der Befehl fann so wenig als das positive Geset, die Stimme des Gewiffens ersegen. Das Recht des menschlichen Gesetzgebers, des Be=

fehlshabers erstreckt sich nie auf die unsterbliche Geele und das Gewissen seiner Untergebenen. Die Gefahr, zu geringe Willfährigkeit zu Erfüllung erhaltener Beschle zu finden, ist nicht größer, als die Gesahr, zu große Willfährigkeit zu finden. Diese beiden Gesahren muß das Gewissen, die Besonnenheit und die Einsicht der Untergebenen ausgleichen. Durch die von Hobbes ausgesprochenen Grundfäße wird aber die Entwicklung aller dieser Kräfte des Menschlichen Lebens überhaupt und folgeweise ausg der Zweck seines Lebens im Staate nicht gefördert, sondern gehemmt.

Hobbes bemerkt meiter:

"Da vor der Errichtung des Staats Uses Allen angehört hat, so folgt, daß erst durch dieselbe das Eigenthum seinen Anfang genommen hat, und daß dasjenige Jedom eigenshömlich ist, was er in Gemäßheit der Gesethe und der Macht des ganzen Staats d. h. mit Hülfe desjenigen, welchem die höhere Gewalt übertragen ist, behalten fann." Allerdings wird es erst im Staate möglich, das Eigenthum des Einzelnen durch bestimmte und flare Geses anger Zweisel zu sogen, und durch

den Richter für den Fall entstehender Streitigkeiten ficher ju ftellen. Allein hatte der Mensch nicht von Natur den Trieb des Eigenthums und Begriffe über die damit verbundenen Rechte, fo tonn= ten fich niemals im Staate diese Begriffe ent= wickeln und befestigen. Das Rechtsgefühl jedes unverdorbenen Menschen wird ihm fagen, er handle unrecht, wonn er die Pflanzung eines auch außerhalb der Staatsverbindung wohnenden Einfiedlers gerftöre oder beraube, wenn er einem Schiffbrüchi= gen das Brett entreiße, an welchem er fich festhält. Ber nicht fo viel natürlichen Berftand befitt, um diefes zu erkennen, und nicht fo viel natürliches Rechtsgefühl, um es zu fühlen, wurde gewiß ein ichlechter Staatsbürger werden; deun er würde die Gesetze des Staats nur insoweit achten, als die= felben durch phyfifche Gewalt geschützt wären, und dieses ist febr oft nicht der Fall.

Sehr wohr fagt dagegen Lode.

"Obgleich die Erde und alle untergeordneten Geschöpfe gemeinschaftlich allen Menschen angehören, so hat doch jeder Mensch ein ausschließliches Eigenthum an seiner Person. Die Urbeit seines Körpers und das Werk seiner hände gehört ihm eigenthumlich zu. Mit jedem Dinge, welches er aus dem Naturzustande herausreißt, vermischt er seine Arbeit, und macht es dadurch zu seinem Ei= genthum. Denn da diese Arbeit das unbe= streitbare Eigenthum des Arbeiters ist, so kann niemand als er ein Necht auf dasjenige haben, was einmal mit derselben verbunden ist, wenigstens insofern genug und eben so Gutes zur gemeinschaftlichen Benutzung für Andere übrig gelassen ist.

Allein dasselbe Naturgeset, welches auf diese Weise Eigenthum begründet, zieht auch wieder Schranken in dieser Rücksicht. Gott hat Alles reichlich gegeben, allein nur zur Benutzung. Der Mensch kann also nur so Bieles durch seine Arbeit zu seinem Eigen= thum machen, als wovon er zu irgend einem Lebensgenusse Gebrauch machen kann."

Wir können diesen Abschnitt nicht verlassen, ohne einige Worte über den f. g. Naturzustand zu sprechen, welcher eine so große Rolle bei vielen Staatsrechtslehrern spielt. Vor allen Dingen müssen wir bemerken, daß jeder etwas verschiedenes dar= unter versteht, der eine den Zustand des Menschen außerhalb des Staats, der andere den Zustand,

welcher ben ewigen Gefeten der Gerechtigfeit entfpricht, der dritte den Zustand ursprünglicher Rein= beit u. f. w. Bir wollen uns über Begriffsbeftimmungen nicht streiten, und bemerken bier nur, daß der Zustand außerhalb des Staats für uns bier durchaus kein näheres Interesse bat, um fo weniger, da er doch nur auf Hppothesen ohne allen halt beruht. Der Zustand dagegen, welcher den ewigen Gesehen der Gerechtigfeit entspricht, ift gerade derjenige, nach welchem jeder Staatsmann ftreben, und welcher daber der. Zielpunkt jedes. ftaatsrechtlichen Birkens fein foll. Der Zuftand ur= sprunglicher . Reinheit und Einfalt endlich ift für uns unerreichbar. Wir fönnen zu demselben nicht zurücktehren, um so weniger, als wir gar nicht wiffen, ob ein folcher jemals stattgefunden bat.

Jum Schluffe dieses Abschnitts theilen wir noch zwei Stellen, eine von Locke und eine von Schlözer mit, welche den Uebergang von dem Leben außer= halb des Staats zum Leben im Staate besprechen.

Lode fagt:

"Die Menschen bleiben in dem Naturzu= stande bis daß sie sich durch eigene Zustim= mung zu Mitgliedern irgend einer`politischen Gesellschaft machen."

v. Struve, Staatswiffenfchaft I.

4

Die Erfahrung des täglichen Lebens fagt das Begentheil. Die Menschen treten durch ihre Ge= burt in gemiffe politische Verhältniffe ein, denen Re fich oft, auch wehn sie berangewachsen sind, im Laufe ihres ganzen Lebens nicht entziehen können, indem in manchen Staaten 3. B. in Rußland die Auswanderung gänzlich verhoten ober doch an ge= wisse Bedingungen g. B. in Deutschland in Betreff der Militärpflichtigfeit, und aller Orten in Betreff gewisser Geldmittel gebunden ift. hierzu kommt - "aber noch, daß nicht felten die Mächtigen der Erde über einzelne Dörfer, Städte, Provinzen und ganze Länder verfügen, ohne biefe im mindeften zu be= So wurden Polen getheilt, Belgien und fragen. Die Niederlande vereinigt, Lauenburg an Dänemark, Euremburg an Holland, und spätet wieder die Hälfte dawn an Belgien abgetreten, ohne dag die betreffenden Landestheile, oder deren rechtliche Bertreter irgend befragt murden.

Der gewöhnliche Fall ist alfo nicht derjenige, welchen Locke annimmt, sondern der, daß der Mensch ohne sein Juthun und ohne seinen Willen sich in gewissen politischen Verhältnissen im Augenblicke da er anstängt zu denken, befindet, und er jest mit sich zu Rathe gehen muß, wie er die gegebenen

thatsächlichen Verhältnisse am besten zu seinen Le= benszwecken ausbeuten könne. Dieses ist die Frage, welche jeder Mensch, wenn er zum Nachdenken er= wacht ist, sich vorlegen muß, diese allein hat Be= deutung.

Lode's Ansicht hat eines Theils durchaus keinen praktischen Werth, andern Theils ist sie gar nicht einmal richtig, wie wir wester oben ausgeführt baben.

Ueber denfelben Gegensatz zwischen dem Leben außerhalb des Staats und im Staate äußert sich Schlözer, wie folgt:

> "Der Unterthan behält alle feine vorigen Menschen= und Gemeinde-Rechte, vorzüglich volle Freiheit in seinen Handlungen, die kleine Minderung abgerechnet, welche die neuen Staatsrechte darin machen. Er dient nicht, der Herrscher dient ihm. Der blose Unterthan ist weit freier, als der Staatsbe= amte, doch auch dieser dient dem Herrscher nicht, sondern der Gemeinde. Beide aber machen auf gegenseitige Uchtung vom Herr= scher und noch mehr von dessen Subalteruen Unspruch. Roch weniger ist er dem Herr= scher Aussprechen schuldig. Laut

> > 4 *

zu denken überhaupt, und besonders über das Wohl der Gemeinde zu sprechen, ift der Unterthan nicht blos befugt, sondern sogar verpflichtet."

So lehrte Schlözer im verstoffenen Jahrhundert. Allein in der Mitte diefes Jahrhunderts verfum= mern uns Deutschen Polizei und Censur alle diefe aus der Ratur des Staats hervorgehenden Nechts= verbältnisse.

Bierter Abschnitt.

Von der Auflösung des Staats.

Der Staat ftirbt gleich dem einzelnen Menschen entweder eines natürlichen oder eines unnatürlichen Todes. Der natürliche Tod ist der Rachlag der Ratur, das Erlöschen der Lebenslampe nach Erschöpfung des Dels. Der unnatürliche Tod ist derjenige, welcher durch angeborene oder felbstver= schuldete Krankheiten eines 2Besens oder durch ge= waltthätige Berletzung eines oder mehrerer feiner wesentlichen Organe herbeigeführt wird. Die Ge= schichte führt uns fein Beispiel des natürlichen Todes eines Staates vor. Alle find eines un= natürlichen Todes verblichen, obgleich sie allerdings nicht in gleichem Alter ftarben, fondern die einen ichon im Rindesalter, die anderen im Greisenalter. Die meisten der von Rom unterjochten italienischen Staaten 3. B. wurden in Folge diefer Unterjochung im Kindesalter getödtet, Rom felbst starb im Grei= stenalter, das westliche Reich jedoch ein Jahrtausfend früher, als das östliche, welches allerdings fast ein Jahrtausfend nach der Gründung Roms dem römischen Reiche einverleibt worden war.

Bliden wir uns um, fo feben wir fast alle Staaten Europa's an tödtlichen Krankheiten dar= Portugal, Spanien und Italien niederliegend. baben die Aqua tophana des Mönchthums in ihren . Die beiden ersten Staaten haben zwar Adern. einige fräftige Versuche gemacht, dieses schleichende Gift auszustogen, allein es ist ihnen bis jest noch nicht gelungen, obgleich die Hoffnung nicht aufzu= geben ift, fie werden mit verjüngten Rräften aus der noch immer fortdauernden Rrifis bervorgeben. In Italien tritt zu den unfeligen Birfungen feines Giftes noch bingu die Zerstückelung der Ration, welche auf feinem Prinzipe beruht, sondern nur als Erbschaft der Vergangenheit die glücklichen Eroberungen einzelner weltlicher und geiftlicher Für= sten anschaulich macht. Portugal und Spanien mögen die Krankheiten, welche sie im gegenwärti= gen Augenblicke fieberhaft burchzucken, überfteben,

die italienischen Staaten müssen aber sterben, wenn Italien zu neuem Leben erwachen soll.

Ein deutsches Reich gibt es nicht mehr. Dester= reich leidet an einem doppelten Uebel. Es ist fein organisches Ganzes, vielmehr nur ein Conglomerat bestehend aus vier hauptbestandtheilen, (deutsche, magnarische, italienische und flavische Elemente) welche sich gegenseitig mit machsender Ungeduld ab= ftoßen, während die mablvermandten Theile immer näher zusammenrücken. 20as den Lebensprozes der einzelnen diefer antipathischen, nur äußer= lich verbundenen Massen betrifft, so ist derselbe durch das äußere Band, welches sie umschlingt, theils von einer naturgemäßen Verbindung mit ftammverwandten Theilen (wie bei 'den deutschen, italienischen und flavischen Bestandtheilen), theils von einem naturgemäßen felbstftändigen Entwicke= lungsgange abgehalten, und es scheint der Augen= blick nicht ferne zu liegen, da das äußere, seit Jahrzehenden immer mehr gelockerte Band reißen wird, welches sie bisher zusammenhielt.

Preußen ist durch feine Theilnahme an der Theilung Polens an Rußland und Desterreich ge= kettet, und dadurch an der freien Bewegung seiner Organe verhindert. In Holge des Besitzes eines Theils des Raubes lastet auf ihm der größere Theil der Schuld jener Schandthat. Denn von dem barbarischen Rußland, dem altersschwachen Defter= reich erwartet die civilisite Welt kaum geläuterte Begriffe.von Bölkerrecht und Bölkerglück, wohl aber von Preußen, dessen bei jeder Gelegenheit ausge= sprochenes Staatsprinzip Volkswohl und Recht ist.

In Folge der durch die Theilung Polens be= fiegelten Verbindung mit Rußland und Desterreich ist es Preußen unmöglich geworden, einen selbstständigen Entwickelungsgang zu gehen, und seinem Veruf, dem übrigen Deutschland auf der Bahn des Fortschritts voranzugehen, zu erfüllen. Da= durch bereitet es sich selbst seinen Untergang. Preußen wird untergehen, solald die deutsche Ra= tion zu neuem Leben erwacht sein wird.

Die übrigen Staaten Deutschlauds führen in ihrer natürlichen Zerstückelung ein Dasein, welches sich nur dadurch von demjenigen der italienischen Staaten unserer Zeit unterscheidet,. daß der deut= sche Stamm ein fräftigerer und jugendlich frischerer ist, als der italienische, daß der Geist der Refor= mation tief in das Mark seines Lebens eingedrun= gen, und daß er stark genug ist, vereinigt der gan= zen Welt Trop zu bieten. Wenn wir von der Betrachtung der Gegenwart unfern Blick der frühern Geschichte zuwenden, so haben wir vor uns die Krankheiten und den Tod von vielen hundert Staaten, welche uns zu war= nenden Beispielen dienen sollten. Eine aufmerk= same Beobachtung derselben dürfte zu folgenden Refultaten führen.

Gefund ist nur derjenige Staat, welcher aus gleichartigen, lebensfräftigen Bestandtheilen bestehend, in seinem Entwickelungsgange nicht gehemmt oder nicht in demselben gewaltsam vorwärts getrieben wird, vielmehr denselben in allen seinen Theilen gleichmäßig geht.

Besteht ein Staat nicht aus gleichartigen Theilen, so wird so lange wenigstens ein frankhafter Justand eintreten, bis die ursprüngliche Stammesungleichheit verschwunden sein wird. Eine solche Krankheit bestand z. B. Frankreich so lange die Stammesverschiehenheit zwischen Franken, Galliern, Römern, Gothen u. f. w. welche meben einander in seinen Grenzen wohnten, nicht verschwunden war, und in England, so lange sich die Ureinwohner, die Angelsachsen, die Dänen und die Normanen feindlich gegenüberstanden. Erst nachdem sich diese Gegensähe im Laufe der Jahrhunderte aufgelöst hatten, wurden diese Reiche von den aus der Ungleichartigkeit ihrer Theile hervorgehenden Krankheiten geheilt.

Bie jede hemmung in dem Entwittelungsgang den Staat mit gewaltsamen Ausbrüchen oder mit einem schleichenden Fieber, so bedroht jede Uebertreibung denselben mit einem hitzigen Fieber, oder mit der Erschöpfung seiner Kräfte.

Schmerzen sind Krankheitszeichen im individuellen wie im Bölkerleben. Werden die Schmerzensrufe unterdrückt, so wird dadurch die Krankheit nicht erstickt, sondern nur gefährlicher gemacht.

Eine naturgemäße, einfache, nüchterne Lebensweise find die natürlichen Boraussfezungen der Gesundheit und des langen Lebens. Sybaris und Kroton bil= den zwei abschreckende Beispiele der Folgen der Ueppigkeit. Rom fiel erst dann unter das Joch von Despoten, als es sich dem Lurus ergeben hatte. Es wurde so zur leichten Beute der ur= fräftigen Deutschen.

Der Staat wie der Mensch wird selten von einem Blitze aus heiterem Himmel erschlagen. Er stirbt meistentheils in Folge von Krankheiten, welche er sich zugezogen. hat die Krankheit aber einmal zu weit um sich gegriffen, hat sie die edlen Organe erreicht, dann kann ärztliche Hülfe zwar noch des Kranken Dasein etwas hinhalten, allein Rettung ist nicht mehr möglich.

Ber daher einen frühen und schmerzhaften Tod vermeiden will, lebe naturgemäß! Was wir für ein naturgemäßes Staatsleben erachten, dieses auszuführen wird die Aufgabe des vorliegenden Werfes sein.

Ein Staat löset sich auf im Augenblick da auch nur eine seiner wesentlichen Boraussesungen aufhört zu sein. Der Staat ist, wie wir gesehen haben, diejenige selbstständige Verbindung von Menschen, deren Zweck es ist die harmonische Entwickelung der ihr anvertrauten Kräfte zu sördern. Hiernach erscheinen drei Eigenschaften als wesentliche Boraussesungen des Staats, 1) die Selbstständigteit, 2) die Verbindung von Menschen, 3) die Verfolgung des ihr eigenthümlichen Zweckes.

Ein Staat bort daher auf zu sein, wenn er, früher von jeder äußeren Einwirkung rechtlich un= abhängig, derselben unterworfen wird. Die Herzog= thumer Schleswig=Holstein z. B. bildeten bisher einen eigenen Staat. Sie hatten ihre eigene Joll= gränze, ihre eigenthumlichen Gesetse, namentlich ihre eigenthumliche Erbfolgegesetse, ihre eigenen Stände, ihre eigenthümliche Sprache u. f. w. und bildeten somit, ungeachtet ihr herzog zugleich auch Rönig von Dänemark war und ift, dennoch einen abgesonderten Staat. Allerdings hatte man feit längerer Zeit von Dänemark aus gesucht die Ver= bältnisse von Dänemark und den deutschen Herzog= thümern in dem Maaße zu vermischen, daß eine scharfe Trennung zwischen beiden Theilen nicht mehr möglich fein follte. Allerdings zog man die Of= ficier=Schule, die Flotte, die deutsche Ranzlei und manche andere Anstalten, an welchen die deutschen herzogthümer Theil hatten, weil fie einen Theil der Rosten davon trugen, nach Rovenhagen. Allein die bestehende Scheidewand wurde dadurch nicht niedergeriffen. namentlich trug der Umstand, daß die Stände der beiden dänischen Provinzen von den Ständen der deutschen Berzogthümer getrennt blieben, viel dazu bei, die bestehende Scheidewand auf= recht zu halten; das wirksamste Mittel zur Erhal= tung derfelben bestand aber in dem Biderwillen der deutschen Schleswig= holfteiner gegen jede Bereini= gung mit Dänemark. Durch feinen offenen Brief vom 8. Juli 1846 bat der König von Dänemark den Versuch gemacht, die 3dee der dänischen Staats=

Einheit in's Leben überzuführen. Bir hoffen, die= felbe werde mißglücken. Abgesonderte Jollgränze, Münze, Gesetzgebung, besondere ständische Ein= richtung, besondere, in eigener Sprache verhan= delnde Gerichts = und Verwaltungsbehörden sind so wesentliche Zeichen der Selbstständigkeit, daß so lange diese noch bestehen, von einer wirk= lichen Incorporation in Dänemart die Rede nicht fein kann.

Eine zweite wesentliche Voraussezung des Staats besteht in der Berbindung feiner Glieder. Bird diese aufgelöft, fo bort zugleich mit dem Bande, welches die Bürger zu gemeinsamen 3wecken vereinigt, der Staat selbst zu bestehen auf. hierbei ift auf ein doppeltes Band Rucficht zu nehmen, auf dasjenige, welches die Bürger unter fich vereinigt, und dasjenige, welches fie mit den Bebör= den verbindet, die vorzugsweise berufen find, den 3weck des Staats zu verwirklichen. Nur das erstere kann als wesentlich betrachtet werden, denn fo lange dieses besteht, kann bas andere jederzeit wieder bergestellt werden. Letteres reißt oft, ohne daß das erstere sehr darunter leidet. Ein Rönig ftirbt, und es vergeht wohl einige Zeit bis fein Rachfolger die Regierung wiederum ergreift.

In Wahlreichen muß erst eine Wahl erfolgen, in Erbreichen, bei preitiger Erbfolge, der Erbstreit entschieden werden u. f. w.

Die Staatsgewalt braucht nicht in ununterbrochener Thätigkeit zu sein. Kleine Pausen derselben sind von keiner Erheblichkeit, insofern die Zeiten ruhig sind. Allein wenn die Bürger nicht mehr unter sich zusammenhalten, wenn sie entweder kör= perlich sich trennen, d. h. nach verschiedenen Seiten hin auswandern, oder unter einander dermaßen zerfallen sind, daß keiner der streitenden Theile mehr als Haupttheil und insofern als Bertreter des Staats erscheint, — dann ist der Staat als aufgelöst zu betrachten.

Der Staat geht endlich drittens auch dann feiner Auflösung entgegen, wenn er den durch sein Wesen bedingten Jweck aus den Augen verliert, wenn statt der harmonischen Ausbildung der seiner Sorge anvertrauten Kräfte, deren Verlümmerung und Verkrüppelung systematisch, wenn auch aus mangeln= der Erkenntniß, nicht absichtlich, sondern nur solge= weise durch verkehrte Maußregeln herbeigeführt wird. So wurde der Untergang Polens als selbst= ständiger Staat vorbereitet durch die mangelhaften politischen und firchlichen Gesetze und Einrichtungen, welche sich die drei Nachbarstaaten zu nutze mach= ten, und dann den polnischen Staat zowückelten. So bereiteten die Oligarchen Venedigs durch den Druck, welchen sie auf das Volk ausübten, den Untergang ihres Staates vor u. s. w.



Fünfter Abschnitt.

Von dem Staate in seinen wesentlichen Be-. standtheilen.

Die Gelehrten sind darüber einig, daß der Staat eine Mehrheit von Menschen wesentlich vorausssetzt. Sie haben sich jedoch über die Frage ge= stritten, ob Grund und Boden, ein Landgebiet gleichfalls zu dem Wessen desselben gehöre. Bir wollen hierüber keine weitläusigen Verhandlungen eröffnen. Augenscheinlich hat ein Staat, welcher von einem Lande in das andere ohne eigenes Ge= biet herumzieht, oder welcher auf Eisblöcke oder auf Schiffe seine Eristenz begründen möchte, keine Mussicht auf langes Leben. Der Biderstand, wel= chen ihm die Besitzer des Landes, das seine Mit= glieder nomadisch durchziehen möchten, entgegensetzt, ein Sturm, welcher ihre Schiffe zerstört, ein heißer Sommer, welcher ihre Eisblöcke schmilzt, — und der Staat geht zu Grunde. Derartige Staaten können wir höchstens den Mißgeburten vergleichen, welche ohne Gehirn zur Welt kommen und nach einigen Juckungen sterben. Wir können dieselben hier füglich unbeachtet lassen, und demzusolge außer den Menschen auch noch Grund und Boden als Boraussehung eines Staates annehmen.

Da der Zweck des Staats die harmonische Ent= wickelung der ihm anvertrauten Kräfte zu seinem Gegenstande hat, so werden wir zunächst von den Subjekten und von den Objekten dieser Entwicke= lung zu handeln haben.

Das Subjekt des Staatszwecks, d. h. diejenige moralische Person, welche denselben verwirklichen soll, wird Staatsgewalt, das Objekt derselben, d. h. diejenige moralische Person, in welcher er ver= wirklicht werden soll, wird Volk genannt.

Bolk, Staatsgewalt und Landgebiet erscheinen daher als die wesentlichen Bestandtheile des Staats.

Das Volf und die Staatsgewalt verhalten sich wie ein Verein und der aus feiner Mitte hervor= gegangene Vorstand dessselben. Nur von einem oder mehreren Mitgliedern des Staatsvereins kann die Staatsgewalt über denselben ausgeübt werden. v. Struve, Staatsgemalt I. 5

Bo diefelbe von einem oder mehreren Richt-Mit= gliedern desselben versehen wird, wie 3. B. bei den Eolonien Englands, Spaniens und Portugals fann von einem selbstständigen Vereine, von einem Staate nicht die Rede sein.

Das Bolk ist der Gegenstand der Thätigkeit Das Volt bildet daher den der Staatsgewalt. hauptbegriff, die Staatsgewalt ift demfelben un= tergeordnet, muß sich demzufolge nach ihm richten. Nur diejenige Staatsgewalt ist daber im böbern Sinne des Wortes rechtmäßig, d. b. entspricht den ewigen Gesegen, unter deren Einfluß die Entwide= lung der Staaten steht, welche sich den Staats= wert: die harmonische Entwickelung des Bolks -auch wirklich angelegen sein läßt. Eine Staatsae= walt dagegen, welche den Privatvortheil derjenigen Personen, welche sie inne haben, zum 3wede ihrer officiellen Thatigfeit erhebt, welche blos darauf aus= geht, das Volf auszusaugen, in der Dummheit und im Aberglauben zu erhalten aus Furcht, von einem denkenden und aufgeklärten Bolke nicht länger am Steuerruder des Staats geduldet zu werden, eine solche Staatsgewalt ist rechtswidrig und fann daher mit Recht jederzeit von dem Bolfe verdrängt werden. Sie muß nach der Ratur der Sache ver=

Digitized by Google

- 66 -

drängt werden, so bald das Volf dieses erfannt hat und zum Gefühle seines eigenen Werths und seiner Bestimmung erwacht ist.

Die Macht der Staatsgewalt besteht lediglich in den ihr günstigen Gefühlen, welche sie beim Bolke zu erwecken versteht. Sobald diese Gefühle ihr ungünstig werden, ist ihre Macht dahin, wie z. B. die Macht der Staatsgewalt des Königreichs Neapel, welche sich seit längerer Zeit nur hält durch bezahlte Schweizer und die Furcht des Bolkes vor den Desterreichern. Sie mag dann noch ein Scheinleben einige Zeit hindurchschleppen. Der erste Windstog bläst sie aber um.

Das Volf hat ein Recht, seinen naturgemäßen Entwickelungsgang zu gehen, und alle Hindernisse zu beseitigen, welche diesem in den Weg gelegt werden.

Ein gut regiertes Bolf wird und kann niemals zur Revolution schreiten. Uber die Fehler der Bor= fahren kommen oft erst bei den Nachfolgern zu Tage. Diese müssen daher nicht selten für jene büßen, insofern sie nicht das Bedenkliche ihrer Lage erkennen, sich von der Mitschuld ihrer Vorfahren lossagen und mit unwandelbarer Energie zu einer naturgemäßen Verwaltung zurücktehren.

.

Digitized by Google

5 *

Das Volf verzeiht gern, oder vergißt doch wenigstens leicht nicht blos kleine, sondern auch große Fehler, welche sich die Staatsgewalt zu Schulden kommen läßt. Allein es kann weder verzeihen noch vergessen, wo es sich um ein durchaus verkehrtes Regierungs=**Shstem** handelt. Wo ein sol= ches eingerissen ist, da muß es nothwendig zu seiner Selbsterhaltung der Staatsgewalt mannhast ent= gegentreten. Denn wenn es sich fragt: wer soll untergehen: der ganze Staat, oder nur die tyran= nischen Beherricher desselben? da fann die Antwort nicht zweiselbaft sein.

Die wesentlichen Bestandtheile eines Staats sind übrigens mehr oder weniger bedingt durch die Beschaffenheit der Nachbarstaaten. Nur dersenige Staat wird längere Zeit bestehen und glücklich sein, welcher so beschaffen ist, daß er in dem Wettfam= pfe mit benachbarten Staaten, selbst bei den fried= lichen Bestrebungen der Landwirthschaft, der Ge= werbe, des Handels u. s. w. nicht überstügelt wird, allein auch nicht allzusehr den Neid derselben und deren Habsucht rege mache. Schon Uristoteles be= merkt dieses:

> "Ein Staat muß weder so große Beüßungen haben, daß er dadurch die Habsucht

69 -

der Mächtigeren und seiner Rachbarn reize, selbst aber sich zu vertheidigen Mühe habe, noch so geringe, daß er einen Krieg mit an= deren gleich mächtigen Staaten nicht auszu= halten im Stande sei."

An einer anderen Stelle behandelt er diesen Gegenstand ausführlicher und bemerkt dasselbst:

"Alles, was in seiner Urt schön heißt, ist es nicht durch eine absolute, sondern durch proportionirliche Größe und Angabl feiner Theile. Alfo wird auch ein Staat für den fconften zu halten fein, welcher bei feiner Größe auch das gebörige Maaf feiner Größe, fo wie alle anderen Dinge, Thiere, Pflanzen, · Berfzeuge, dergleichen haben. Diejenige Stadt oder das gemeine Befen, welches diefen Ra= men verdienen foll, muß daber wenigstens aus einer fo großen Anzahl von Menschen bestehen, als nöthig ift, wenn sie sich wech= felsweise ihre Bedürfniffe, fo wie diese felbst durch das gesellschaftliche Leben und die bürger= lichen Verhältniffe bestimmt werden, ohne Sulfe der Fremden verschaffen fönnen. Es fönnen der Einwohner noch mehrere fein, als hierzu erforderlich ist, doch darf diese Vermehrung

nicht ins Unendliche fortgeben. 2Belches die Grenze davon sei, ist am leichtesten aus der Betrachtung abzunehmen, daß, damit im Staate nach Recht und Billigfeit gerichtet und zu den obrigfeitlichen Memtern unter den Candidaten nach Verdienst gewählt wer= den könne, die Bürger nothwendig einander fennen und einer von des andern persönli= chen Eigenschaften und Umftänden unterrich= tet fein muffen. 200 Diefes wegen der ju großen Menge nicht möglich ist, da findet feine gehörige Beurtheilung weder der Sache, noch der Person statt, und dort muffen die Entscheidungen nothwendig schlecht ausfallen. hierzu kommt, daß wenn die Anzahl der Menschen übermäßig groß ift, es Fremden und Miteinwohnern leicht wird, die Rechte der Bürger zu usurpiren und fich in die Staatsverwaltung zu mischen, da sie sich leicht unter einer so großen Menge verbergen fönnen.

,

Auf gleiche Weise verhält es sich mit dem zweiten vorauszusetsenden Erfordereisse, dem Lande, welches dem Staate gehört und von demselben angebaut wird. Was die Beschaf= - 71 -

fenheit desselben betrifft, so find Alle dar= über einig, daß diejenige die beste ist, welche alle Arten von Früchten hervorbringt. In An= fehung der Größe und Menge der Ländereien, ift diejenige die rechte, welche die Einwohner in den Stand setzt, mit einer gewissen Muße und Gemächlichkeit zu leben, fo daß fie den einem freien Manne anständigen Aufwand machen können, und fich doch in den Schran= fen halten muffen. In friegerischer Beziehung ift die Lage des Landes von Wichtigfeit, und erscheint diejenige als die gludlichste, die es den Feinden schwer macht, in das Gebiet des Staats zu fallen, und den Trup= pen des lettern einen Ausgang gestattet. Dann muß auch das Land, wie die Einwoh= ner zu überseben fein. Auch die Rabe der Gee ist für einen Staat von Bedeutung."

In allen diesen Beziehungen gibt es wohl schwer= lich in der Welt ein glücklicheres Land als Deutsch= land. Allein was die gütige Vorsehung gut ge= macht, haben die Menschen verdorben. Damit die Einen prassen können, müssen die Andern darben, damit sich die Einen der trägen Ruhe ergeben kön= nen, müssen sich die Anderen zu Tode arbeiten ohne

im Stande ju fein auch nur die nothwendigsten Lebens= bedürfnisse für sich und ihre Familien anfzubringen. Auf der einen Geite wird die Uebersicht erschwert, weil der zu überschende Distrift zu groß ift, auf der anderen fehlt es an tüchtigen Staatsmännern, weil der Distrift zu flein ift, um folche in gehöriger Menge bervorzubringen. Drei Meere bespülen unser Land, allein jedes gehört zu einem andern Staate. Bir haben schiffbare Flusse in Menge, allein fie find mit Bollen aller Urt belaftet. Bir baben das fruchtbarfte Land, allein Zehnden, Frohn= den, Gulten, Abgaben und Lasten aller Urt lassen den Landmann nicht, frei athmen. Bir haben Runstfleiß, allein feinen Schutz gegen übermäßige Concurrenz, wir haben Handelsleute von trefflichen Combina= tionsgaben und hohem Unternehmungsgeiste, allein fie fteben unter dem Einfluße unferer Bureaufraten, und diese verstehen nichts anders, als Berichte zu fcreiben, und ihren Untergebenen, deren Beschränft= beit fie als Ariom annehmen, Befehle zu ertheilen. Armes deutsches Baterland! Bann wird der Alp, der dich drückt, von dir genommen werden?

- 72 -

Sechster Abschnitt.

Pas Volk.

Ueber die Begriffsbestimmung auch dieses 2Bortes wurde viel gestritten. Allein es ift unfere 21b= ficht nicht auf Wortstreitigkeiten uns einzulassen. Es ist die nothwendige Folge unflarer Gedanken, daß auch die Worte feine bestimmte, scharfe Bedeutung haben. Man fann unter Bolf verstehen 1) den Staat, betrachtet von der belebten Seite, d. h. den Staat, infofern man die Menschen, aus welchen er besteht, besonders ins Auge fast. Bei diefer Auffassung bildet dann der Staat einen dops pelten Gegensatz, insofern man bei diesem theils zunächst an das Landgebiet denkt, auf welchem das Bolf wohnt, theils an die Rechtsidee, den Zweck, welcher burch denselben erreicht werden foll; oder mit anderen Worten, insofern man den Staat theils von feiner gebietlichen, theils von feiner rechtlichen Seite ins Auge faßt. 2) In einem beschränften Sinne fann man unter Bolf verstehen das Objekt des Staats, d. h. den Inbegriff derjenigen Menschen, welche den Gegenstand der Thätigkeit der Staatsgewalt bilden.

In der besseren Zeit Roms verstand man unter populus den Inbegriff der mit activem Bürger= rechte verschenen Bürger. In diesem Sinne be= diente man sich in öffentlichen Urfunden der Worte Senatus populusque romanus (der Senat und das römische Volf). Ein derartiger Gegensah konnte sich übrigens bei der Beschaffenheit der deutschen politischen Justände nicht bilden. Etwas ähnliches liegt jedoch für die mit landständischer Versassung verschenen Staaten in dem Ausdruck "Stände". Seit nehmlich das Volf, als solches aufhörte frei zu sein, und dessen Rechte auf einzelne Stände Inbegriff der actives Bürgerrecht besitzenden Staatsbewohner.

Bir unfrerseits werden uns des Borts "Bolf" nur in den beiden oben bezeichneten Bedeutungen bedienen, und aus dem Jusammenhange wird im=

mer erhellen, welche derfelben wir im einzelnen Falle meinen.

Das Bolf als Correlat des Staats besteht aus Bürgern, das Bolf als Gegensatz zur Staats= gewalt, aus Unterthanen.

Derfelbe Gesellschaftstrieb, welcher die Menschen zu einem Volke vereinigt, bringt sie auch in Ge= meinden und Familien zusammen. Bei der Fami= lien = Verbindung wirken übrigens besonders. noch der Fortpflanzungstrieb und die Rinderliebe, bei der Gemeinde = Verbindung der Erwerbtrieb mit. Wenn bei der großen Staatsverbindung die Rückficht auf Schutz gegen äußere Angriffe und von innen kommende Berlegungen von entscheidender Bedeutung, so ist bei der Gemeinde=Berbindung die Erleichterung des Erwerbes von besonderer Er= Bei allen drei Berbindungen wirfen heblichfeit. übrigens außer den genannten Trieben noch viele andere Triebe und Rücksichten mit. Je mannig= faltiger, je tiefer begründet und je bochherziger diese find, desto wohlthätiger werden diese Ber= bindungen gegenseitig auf einander mirten.

Die Familien-Berbindung bildet die Grundlage der Gemeinde=Berbindung und diese hinwiederum diejenige der Staatsverbindung. Hierbei muß man

Digitized by Google

÷

sich aber nicht denken, daß die eine sich früher ent= wickelt haben müsse als die andere; keineswegs sie setzen sich mehr oder weniger gegenseitig vor= aus, indem sich wenigstens kein Staat von einiger Erheblichkeit denken läßt und, wie die Geschichte uns lehrt, vorhanden war, in welchem sich nicht auch Gemeinde= und Familien=Verbindungen ge= funden hätten.

Wie der Geift der Individuen sich ihren Familien, der Geift der Familien fich ihren Gemeinden, fo theilt fich der Geist der Gemeinden dem Staate mit, deffen Theile fie bilden. Infofern ruht der Staat auf den Gemeinden und diese auf den Fa= milien. Mit den Theilen nur beberrscheft du das Ganze. Rur wer es daber vermag, den Kamilien und den Gemeinden einen guten Geift einzuflößen, bereitet dem Staate eine gute Grundlage, ohne welche er auf die Dauer sich nicht halten fann. Die Gemeinden und die Familien=Berbindungen find daher für den Staat von der größten Bich= tigkeit. Deren Geift zu beben, zu reinigen und zu veredlen, muß eine feiner ersten Aufgaben fein. Doch darf er sich damit nicht begnügen. Die Gemeinde ift nur im Rleinen, was der Staat. im Großen ift. 2Ber feinen Blid nicht über den

Rreis feiner Familie und feiner Gemeinde binaus= richtet, ift doch ein schlechter Staatsbürger, wenn er auch ein guter Familienvater und tin wackrer Gemeindebürger fein follte. Auf der Grundlage ber Familie und der Gemeinde muß das eigentliche Gebäude, der Staat erst aufgerichtet werden. Das zu muß jedes Famikenglied und jedes Mitglied einer Gemeinde nach Rräften Das Geinige beitragen. Diefes wird er nur dann thun, wenn er fie rein zu halten weiß von beschränktem Local=, Raften=, Bunft= und Familien=Geift. 2Benn er feine Fami= lie mehr liebt, als feine Gemeinde, und diefe mehr als seinen Staat, wenn er nicht Antheil nimmt an den Bewegungen der großen Gesellschaft, fon= dern nur an denjenigen der fleineren, deren Mitglied er ift, fo fann die große Staatsgefellschaft nicht gedeihen, und folgeweise wird die kleinere Berbindung der Gemeinde und der Familie gleich= falls zu Grunde geben. Umgekehrt haben aber auch diese kleineren Verbindungen ihre Rechte, welche ihnen gewährt werden muffen, follen fie nicht selbst und mit ihnen hinwiederum der Staat gefährdet werden.

Der große Fehler, an welchem die Deutschen leiden, ist, daß ihr Blick sich nicht über das Fa-

milien=, oder doch nicht über das Gemeinde=Leben zum Staatsleben praktisch hinauserstreckt, oder, wenn auch-über dieses hinaus, doch nicht das ganze deutsche Baterland umfaßt. Theoretisch blidt frei= lich der Deutsche nicht blos nach Deutschland und allen übrigen Ländern der Erde, fondern auch über diefe Erde hinaus. Allein während er theoretisch zu weit blickt und zu weit greift, hält er sich auf dem Gebiete der That innerhalb viel zu enger Schranken. Die Mangelhaftigkeit unserer Zustände hat daher wesentlich ihren Grund in der Beschrän= fung unserer Thätigkeit auf einen zu engen, und in der Ausdehnung unferer Spefulationen auf einen zu weiten Rreis. Die Grundlage jener Be= ichräufung ift wesentlich Egoismus, die Grundlage dieser Ausdehnung der Sinn für das Bunderbare, für das Abenteuerliche und Außerordentliche. Dieser doppelten Verkehrtheit wird nur dadurch abgeholfen werden, daß alle Deutschen die ernste Aufforderung erhalten, sich bei den Angelegenheiten ihres Ge= fammt=Baterlandes praktisch zu betheiligen.

Un dem deutschen Spießbürgerthum und der deutschen Ueberschwenglichkeit sind die schönsten Hoff= nungen Deutschlands gescheitert. Der junge Mann fängt als Schwärmer seine Laufbahn an, wird ent=

- 79 --

täuscht und schlägt um zum erbärmlichen Spieß= bürger. Die Schwärmerei führt zu den ausge= lassensten, den unerreichbarsten Erwartungen, das Spießbürgerthum wagt sich nicht an das nächste und leicht zu erreichende Ziel.

Benn wir unfer Familien= und unfer Gemeinde= leben mit demjenigen Englands und Franfreichs vergleichen, fo fann es den ersten Bergleich aushalten und wird beim letteren wohl noch im Vortheil Allein was das Staatsleben betrifft, fo fteht sein. es hinter demjenigen Englands und Frankreichs weit jurud. Richts besto weniger können wir aus die= fem Vergleiche Troft und hoffnung für die Bu= funft schöpfen. Denn sind nur die Grundlagen gut, so läßt sich darauf schon noch ein tüchtiger Bau errichten. Der Entwickelungsgang der deutschen Ration war langsamer als derjenige der fran= zösischen und englischen; allein die Eiche wächst auch langsamer als manche andere Bäume, nichts desto weniger entfaltet sie sich doch am Ende zur Be= herrscherin der Bälder. Darum feien wir guten Muthes! Auch die deutsche Ration wird sich noch Sie wird die Fesseln brechen, welche jest erbeben. ihre freie Bewegung hemmen, und den Söhepunft erreichen, deffen fie fabig ift.

In diefer Juversicht bestärkt uns namentlich die wachfende Eintracht unter den verschiedenen deutschen Bruderstämmen und die steigende Bedeuts samkeit unsers Mittelstandes. Ich kann es mir daher nicht versagen mitzutheilen, was Aristoteles über diese beiden so wichtigen Momente des Volkslebens sagt:

> "Jede Verbindung unter den Menschen fest etwas von freundschaftlichen Gefinnungen Denn auch Diefelbe Strafe mögen voraus. Leute, die sich haffen, nicht gern mit einan= der betreten. Vorzüglich aber verlangt die bürgerliche Vereinigung eine solche Disposi= tion der Gemüther, wie sie unter Gleichen und Alehnlichen zu fein pflegt. Diefe Disposition aber, fo wie diese Gleichheit felbit, findet am meisten unter denen statt, die im Mittelstande leben. Es muß daber noth= wendig derjenige Staat am besten verwaltet und regiert werden, in welchem der Mittel= stand der zahlreichste ist, weil dieser gerade aus folchen Leuten besteht, wie fie, nach den oben festgestellten Grundfägen, jur Errichtung und zum Bestand eines Staats erfordert wer= den. Auch find es diefe vom Mittelstande,

welche in allen Staaten unter den übrigen Bürgern das gesichertste Dasein haben, und fich am längsten erhalten. Denn weder find fie nach Anderer Eigenthum begierig; wie die Urmen, noch reist das, mas fie besiten, die Sabsucht ihrer Mitbürger, wie die Schütze der Reichen die Armen reizen. Und indem fie also weder Andere angreifen, noch den Angriffen Anderer ausgesett find, fo fallen bei ihnen die zwei Hauptanlässe, welde Gefahren und Untergang bringen fön= nen, hinweg, und fie bringen daher ihre Tage in Sicherheit und Ruhe zu Ende. Unter feinen ist also das Band bürgerlicher Ber= einigung fester, als unter diesen Leuten von mittlerm Vermögen und Rang; und diejeni= gen Staaten find daber einer guten Regierung am meisten empfänglich, bei welchen der Mittelftand zahlreich ift, und das Uebergewicht hat, wo nicht über beide Klassen, zwischen welchen er in der Mitte steht, doch wenig= stens über eine. Denn alsdann hält er me= nigftens die Baage in seinen Sänden, und tann, indem er seine Macht auf die andere Schaale legt, immer das Gleichgewicht wie=

81

v. Struve, Staatewiffenfchaft I.

*

derherstellen, und hindern, daß kein Theil den andern unterdrücke."

82

¢

"Ein Beweis, wie nühlich der Mittelstand den Staaten, ist, daß die größten Ge= setzgeber aus demselben gefommen sind, z. B. Solon, Lyfurg, Charondas."

Diefen stellen sich unfere religiösen Gesetzeber: Luther und Melanchthon, wohl würdig an die Seite. Politische Gesetzeber wie jene hat aber Deutsch= land bis jetzt noch nicht gehabt. Der Boden war für solche noch nicht vorbereitet. Hoffen wir, daß uns bald ein solcher zu Theil werden möge!

Das Volk besteht aus der Gesammtheit der Bürger, wie wir oben bereits bemerkt haben. Ueber das Bechselverhältniß der letzteren spricht sich Aristoteles in folgender Beife aus:

> "Der Bürger ist im Staat, wie der Seefahrer im Schiffe, ein Glied einer zu einem gewissen Zwecke vereinigten Gesellschaft. Die, welche auf einem Schiffe mit einander zur See gehen, haben zwar verschiedene Funktionen und nach denselben auch verschiedene Namen, aber darin kommen sie alle überein, daß sie sämmtlich nach einer glücklichen und

fichern Fahrt verlangen. Auf gleiche Weise haben die Bürger eines Staats, obschon un= gleich unter fich in Rang und Verrichtungen, doch Einen Zweck, woran sie arbeiten, nehm= lich die Erhaltung der unter ihnen errichteten Verbindung. Diese Verbindung und die Be= dingungen derselben machen die Staatsver= fassung aus. Die Tugend des Bürgers alfo, welche nichts anders ift, als der Inbegriff der zu jenem Endzwecke erforderlichen Eigen= schaften, ift nur eine relative Tugend, fic beziehend auf die Berbindung derselben mit anderen zu einer bürgerlichen Gefellschaft, und auf die Urt diefer Verbindung oder die Constitution. Da es nun mehr als Gine Gattung von Staatsverfassungen gibt, ſo fann die Tugend des guten Bürgers nicht unter allen Umftänden eine und diefelhe, sie kann also nicht eine absolute und vollkommene Tugend sein. Diejenige Tugend aber, um deren Willen wir einen Menschen einen biedern Mann, einen vortrefflichen Menschen nennen, ist etwas Absolutes und Vollftändiges, denn fie ist der Inbegriff folcher Eigenschaften, die an fich und ohne Beziehung

ï

83

្នុះ

auf etwas anders Bollfommenheiten find. Eg. ift demnach möglich, daß jemand ein auter Bürger sei, und doch derjenigen Tugenden ermangele, welche den vortrefflichen Menschen machen. Aber daraus folgt nicht, daß es nicht gemiffe Bürger gebe, bei denen die Er= füllung ihrer Bürgerpflicht alle diejenigen Boll= fommenheiten des Charafters voraussege, die wir die menschlichen Tugenden nennen. Niel= leicht gehören die, welche den Staat regieren, zu solchen Bürgern. Niemand fann ein guter Regent des Staats sein, wenn er nicht ein weiser und ein rechtschaffener Mann ift. Allein der Staat, wie jo viele Berte der Ratur, muß aus einem edlern und einem unedlern Theile bestehen. Benn demnach die Eigenschaften, welche die Regententugenden ausmachen, eben dieselben find, welche wir als absolute Bollfommenheiten der menschli= chen Ratur ansehen und Menschentugenden nennen, wenn hingegen Bürger auch derjenige fein fann, welcher blos regiert wird, und abso der Regententugenden nicht bedarf, so folgt, daß, im allgemeinen betrachtet, Bür= ger= und Menschentugend nicht einerlei ift,

84

obwohl bei einer gewissen Klasse von Bürgern und in Regierungsformen die letzte nöthig sein kann, um die Pflichten der ersten zu erfüllen."

Aus diesen Prinzipien leitet Aristoteles die Gründe ab, auf welche sich die rechtliche Ungleich= heit unter den Bürgern selbst stützen kann. Er bemerkt deskalls:

> "Der lette 3med der bürgerlichen Bereinigung ist alfo nicht das Beisammensein, fondern die größere Birffamfeit aller Glieder zu guten und löblichen handlungen. Dier= aus ergiebt fich, welche Urt der Ungleichheit in den Personen es sei, die auch ungleiche Rechte nach fich zieht. Nehmlich Denjenigen, welche zu dem genannten 3wecke der bürgerlichen Gesellschaft das Meiste beitragen, gebort auch ein größerer Theil von den Gutern und Vorrechten derselben, als denen, die awar der freien und edeln Geburt nach ie= nen gleich, oder ihnen felbst überlegen, aber in Absicht der bürgerlichen Tugenden unter ihnen find - oder als Denen, die zwar größern Reichthum, aber geringere perfonliche Berdienste besitzen. Die Guten, die

- 85 --

Gestitteten, die Nechtschaffenen sind es, welche eigentlich herrschen sollen, und denen die höchste Gewalt im Staate anzuvertrauen ist. Im Staate und bei der Regierung können feine andren Unterschiede der Personen Un= gleichheit der Rechte veranlassen, als die Un= terschiede in solchen Eigenschaften, die zum Dassein, zur Aufrechthaltung oder Vervoll= kommnung der bürgerlichen Gesellschaft noth= wendig sind."

. Ж.

Wenn aus diefen Gründen folgt, daß in man= chen Beziehungen nothwendig immer eine gemiffe Ungleichheit unter den Bürgern stattfinden muffe, fo ift es doch durch den 3weck des Staats geboten, daß wenigstens in einigen Beziehungen Gleichheit unter den Bürgern bestehe. Alle follen ohne Ausnahme 1) die Mittel zu ihrem Lebensunterhalte, 2) Zeit und Gelegenheit zu geistiger Entwickelung baben. Acht Stunden Urbeit, acht Stunden förperlicher und geiftiger Stärfung, acht Stunden Rube follte jeder Ermachsene des Tages haben. Bei diefer Eintheilung des Tages fann Körper und Geift be= fteben, werden fich beide schön entwickeln, und wird auch eine große Maffe Urbeit mit frischen Rräften überwunden werden. Allein nur zu häufig feben

wir auf der einen Seite keine Stunde, oder doch nur zwei bis drei. Stunden Arbeit, 10—12 hafchen nach armfeliger Unterhaltung oder lururiösem Ber= gnügen und den Rest fieberhaften Schlases; auf der andern Seite dagegen 12—14 Stunden angestrengter Arbeit, 2—4 Stunden aufreizenden Genusses bei Tabak, Bier und andern geistigen Getränken, und den Rest bewußtlosen Schlases. Bei solchen Ber= hältnissen kann kein Staat gedeihen.

87

3wei Momente bilden hauptsächlich die Stätfe eines Bolts: feine Babl und feine innere Luchtig= ·feit (Quantität und Qualität). Der Höhepunkt, welchen eine Nation in der einen Beziehung erreicht, steht gewöhnlich in einem gewissen Verhältnisse zu ihrem Höhepunkte in der andern Beziehung. Wenn eine Nation der Zahl nach abzunehmen anfängt, d. h. wenn sie nicht mehr eben so viele Menschen zu erzeugen und zu ernähren im Stande ift, als der Tod ihr entreißt, fo geht fie ihrem Untergange entgegen. Sehr natürlich, denn die Zeugungsfähig= feit und die Ernährungsfähigkeit bedingen zu glei= cher Zeit einerseits mehr oder weniger die Quantität eines Bolfs, und anderseits deffen Qualität. Benn wir z. B. den romanischen (oder celtischen) Stamm mit dem germanischen vergleichen, so er=

tennen wir, daß es eine Zeit gab, da der erstere nicht nur quantitativ zahlreicher, sondern auch qua= litativ weit civilisirter war. Allein er war alt, mährend der germanische Stamm jung war. Der ältere romanische Stamm nahm daher immer mehr an Jahl und innerer Tüchtigkeit ab, während der germanische in beiden Beziehungen zunahm. So kam es, daß während früher (zur Jeit Christi) der celtische oder romanische Stamm fast über die ganze Welt herrichte, an Jahl und Bildung den germanischen bei weitem übertraf, er jest nur noch 68,000,000 zählt, während der deutsche 82,700,000 sein nennt *).

Nichts ist daher verderblicher für ein Bolf als eine Gesetzgebung, welche die Fortpflanzungsfähig= feit derselben vermindert, denn dadurch wird der eigentliche Reim der Nationalfraft geschwächt. Alle Einrichtungen, welche die Unzucht, die Selbstischan= dung und die Nothzucht befördern, wie das Cöli= bat des Priester= und des Soldaten=Standes, sind verderblich für jeden Staat. Der sogenaunten Ueber= völferung ist leicht abzuhelfen theils durch eine gleichmäßigere Bertheilung der Güter, theils durch

*) Ethnographical Map of Europe by G. Kombst.

ein geordnetes Auswandsrungsspftem, allein dem Mangel an Bevölkerung, wie er sich z. B. in vielen Theilen Italiens, Spaniens und Portugals schon sehr fühlbar macht, ist nie und nimmermehr durchgreisend ein Ziel zu setzen. Eine Nation, bei welcher eine Abnahme ihrer Kinder von Jahrhundert zu Jahrhundert sortdauert, geht unvermeidlich ihrem Untergange entgegen.

89

Schon wegen der Frage der Fortpflauzung ift daber das Berhältnif der beiden Geschlechter von der höchsten Bichtigkeit. Denn auf diesem berubt fie. 200 die Scheidewand zwischen beiden Geschlech= tern zu fchroff gezogen ift, wie da, wo fie gang niedergeriffen-ift, muß das gegenseitige Verhältniß Die Beziehungen werden in jenem Falle leiden. nicht geistig, nicht seelenvoll, in letterm dagegen wird der Reiz des Zusammenseins abgestumpft. Die Folge hiervon ist dart, daß der Fortpflanzung einer ihrer bedeutenditen Bebel entzogen wird, genade derjenige, durch welchen fich der Menfch über das Thier erhebt, während bier mit dem Reige der Neuheit, der Geltenheit, des Wunderbaren gerade dasjenige schmindet, was dem Zusammen= fein mit dem weiblichen Geschlechte feine ichonfte Bürze, seine Jugendfraft verleiht.

٠.

Siebenter Abschnitt.

÷٠,

Pas Staatsgebiet.

Das Staatsgebiet ist für das Bolt, was für den Geefahrer das Schiff, für den Reiter fein Vferd. Es bildet die Grundlage feiner gesammten Thatigkeit. Je nachdem es gunftig oder ungunftig beschaffen, wird durch dasselbe allein eine schöne oder eine trübe Zufunft einem Bolke vorhergesagt werden können. Wie wäre in den Polargegenden, wie unter den glubenden Sonnenstrahlen des Nequa= tors eine gedeihliche Entwickelung des Staatslebens zu erwarten? Die erstarrende Rälte wirft dort, wie die erschlaffende hitze hier nachtheilig auf den Rörper des ihr ausgesetten Menschen und Bodens. Die Rälte und Dunkelheit, welche dort sechs Monate des Jahres unausgesett herrichen, verdammen den Bewohner der Polargegend wie deren Grund und Bogen zu sechsmonatlicher Unthätigkeit in den wichtigsten

Beziehungen des Lebens, mährend hier die mit Monate langer Dürre abwechselnde stürmische Regenzeit gleichfalls hemmend auf alle Verhältnisse wirkt. Abgesehen von den climatischen Verhält= nissen üben die Fruchtbarkeit des Bodens, der Reich= thum au Holz und an Metallen, Flüsse, Geen und das Meer den größten Einfluß nicht nur auf den Wohlstand, sondern auch auf die geistige Ent= wickelung eines Volks. Jede Gabe, welche der Grund und Voden bietet, bildet zugleich einen Gegenstand des menschlichen Kunstkleißes, und wo Ucherbau und Gewerbe blühen, entwickelt sich Kunst und Bissenschaft von selbst.

Jedes Volf betrachtet daher mit Recht sein Staatsgebiet als sein kostbarstes Heiligthum, dessen Berletzung es nicht dulden darf, will es sich nicht dem Untergange blos geben.

Bon besonderer Wichtigkeit ist es, daß das Gebiet eines Staates alles dasjenige in sich ver= einige, dessen das Volk zu einer gedeihlichen Eri= stenz bedarf. Fehlt ihm nur ein wesentliches Raturprodukt, gebricht ihm nur eine, anderen Völkern durch die Ratur dargebotene Gelegenheit sich geistig und körperlich zu entwickeln, so geräth das Volk in Gesahr, andern Völkern tributpslichtig zu wer=

Digitized by Google

- 91 -

den, in einigen Beziehungen wenigstens den 2Bettfampf der Entwidelung mit denfelben nicht besteben ju können. Ein Staatsgebiet ohne 2Bafferstraßen wird niemals alle Bestrebungen auftommen loffen, welche mit der Schiffahrt in Berbindung fteben; ein Staatsgebiet, deffen Eingeweide feine Metalle enthalten, wird alle durch den Besit von Metallen bedingten Gewerbe lähmen u. f. w. Daber haben die Menschen aller Orten, sobald sie eine gewisse Höhe der Bildung erreicht, erkannt, daß Familien= und Gemeinde-Verbindungen, felbst Staatenverbin= dungen größerer Ausdehnung nicht genügen, ihnen ein ichones Feld der Entwidelung zu bieten, info= fern ihr Gebiet nicht alles umfaßt, was wir fo eben als eine Bedingung felbstftändiger Entwidelung bezeichnet haben. Daber haben sich bald die ver= schiedenen Reiche, welche sonst auf der spanischen Salbinfel, in Gallien, Großbrittanien und Irland . bestanden, ju großen Staaten: Portugal, Spamen, Franfreich und Großbrittanien mit Irland vereinigt. Jede einzelne Provinz diefer Staaten wurde fur fich allein nur eine fümmerliche Eriftenz im Innern gefristet haben und nach außen bin schutlos gewefen sein. Vereinigt fanden sie in ihrem Schoofe alles mas fie bedurften, um Acterbau, Gewerbe,

- 93 -

Runftfleiß aller Art, Wohlstand und Bildung in ihren Reichen zu begründen.

So anschaulich dieses ift, fo hat sich doch Deutsch= fand noch nicht zu diefem Sobepunfte erhoben. Der eine Theil unfers gemeinfamen Baterlands ift durch Schranken aller Art vom adriatischen Meere, der andere von der Oft= und Nordsee getrennt. Die Fluffe find mit Zöllen beschwert und darum dem Schiffer mehr oder weniger unzugänglich gemacht. Die Produfte des Sudostens und Nordwestens Deutschlands können nur mit Mübe und unver= bältnismäßigen Rosten gegen diejenigen des Nord= oftens und Sudweftens vertauscht werden. Die deutsche Nation hat das schönste Gebiet in Europa inne allein nicht als ein untrennbares und von inneren Schranken frefes Sanze, fondern als ein Conglomerat von nahe an vierzig abgegränzten und abgeschlossenen Gebieten. Wann wird sie dem Beifpiele ihrer gludlichern Rachbarn folgen, und die Schranken beseitigen, welche ihr jett noch eine freie Bewegung im Innern, und eine Achtung ge= bietende Stellung nach Auffen unmöglich machen?

In Betreff des Staatsgebiets ist von besonderer Bichtigkeit die Stadt, welche die Centralgewakt des ganzen Staats in fich faßt.

Der Sitz der Staatsgewalt im Staatsförper ift zu vergleichen dem herzen des menschlichen Rör= pers. Berrichtet sie ihre Funktionen nicht fräftig, fo werden die Grenzprovingen nicht mit der erfor= derlichen Lebenswärme versehen, gerade fo wie der unfräftig wirfende herzschlag bie Ertremitäten des Rörpers nicht mehr mit Blut regelmäßig versieht. Dieses wird insbesondere dann eintreten, wann einzelne Provinzen übermäßig weit von dem Site der Staatsgewalt entfernt liegen, deren Befehle daber nur fehr langfam und mubevoll dabin ge-Auch in diesem Umftande liegt eine noth= langen. wendige Beschränfung für die Bergrößerung bes Gebietes eines Staats. In demfelben Maage als fich deffen Provinzen ausdehnen, vergrößert fich die Gefahr des Abfalles oder Absterbens der Greng= provinzen. Dabei hängt viel ab eines Theils von der Staatsverfaffung, andern Theils von der Staats= Je umfangreicher ein Staat ift, defto gewalt. nothwendiger ift demfelben eine Verfaffung, welche ein entschiedenes und rasches Wirken erleichtert. Eine republikanische Verfassung ist daher in einem Staate auf die Dauer nicht haltbar, deffen Pro= vingen zu weit auseinander liegen. Die nordames rifanischen Freistaaten tonnten sich als ein Stagt

nicht halten, allein da jeder einzelne Staat seinen eigenen Organismus besitht, und nur in gewissen Beziehungen der Präsident und der Congreg den einzelnen Staat vertreten und auf denselben ein= wirken, fo stand die republikanische Verfassung der Berarößerung des nordamerifanischen Gebiets bis= her nicht im Bege. Richts desto weniger ift zu befürchten, daß wenn diese Gebiets=Bergrößerung noch längere Zeit, wie bisher fortdauert, die Union fich in brei Gebiete theilen werde: in den Besten, den Guden und den Often. Gobald der Besten das stille Meer erreicht hat, fann er mit dem Diten nicht mehr zusammenhalten, und sobald der Süden zugleich am atlantischen und am,stillen Dcean Fuß gefaßt hat, wird er nicht mehr mit dem Nor= den vereinigt bleiben. Denn mit diesen Momenten verbindet fich zu gleicher Zeit zu große Berschieden= beit der Intereffen und zu große Entfernung von

95

Auch für Deutschland ist die Frage von dem Berhältniß der Ausdehnung des Staatsgebiets zu der Verfassung und Verwaltung des Staats von großer Bichtigkeit. Einem Staate, in welchem alles centralisirt ist, wie in Frankreich, bringt jede Bergrößerung des Staatsgebiets die größten Ge=

dem gemeinschaftlichen Mittelpunfte.

fahren. Dieses zeigte sich deutlich zur Zeit der Rapoleon'schen Gewaltherrschaft. Die ausgedehn= ten Grenzen erschwerten die Vertheidigung. Sollte Deutschland früher oder später die von ihm los= gelösten deutschen Provinzen wieder mit sich ver= einigen, so hüte es sich wohl vor einer Centralisa= tion, wie sie sich in Frankreich findet! Der ganze Organismus ist dort viel zu mechanisch, um frästig und frei sein zu können. Eine Centralisation, wie sie sich in Frankreich findet, unausbleichlich zum Despotismus oder zur Zerstückelung.

Außer der Beschaffenheit des Bodens und der Ausdehnung des Landbesitzes sind auch die klimati= schen Verhältnisse eines Landes von hoher Bedeutung.

In diefer Hinsicht bemerkt Zachariä in feinen 40 Büchern vom Staate:

> "Das Alima kann ein gewiffes Bedürfniß des Menschen mehr oder weniger dringend machen, es kann die Gegenskände bald so, bald anders bestimmen, hier einfacher, dort mannigfaltiger machen. Das Alima erleich= tert oder erschwert dem Menschen die Befriedigung seiner Bedürfnisse, die Erreichung ihrer Absichten und wird folgeweise der Thä=

- 96 -

tigfeit der Menschen eine eigenthümliche und verschiedene Richtung geben."

Alles dieses ift wahr. Damit ist aber der Gegenstand keineswegs erschöpft, ja nicht einmal von der wichtigsten Seite ins Auge gefaßt. Das Klima wirft mächtig auf den ganzen Lebensprozes des Menschen ein. Es wirft auf die Ausscheidung, auf die Säftebildung, auf die Gebirnentwickelung, auf die Fortpflanzung. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Europäer der tropischen Sohnenhiße und der Polarfälte erliegt, und daß er fich im Guden an= ders förperlich und geistig entwickelt als im Nor= Betrachten wir nur 3. B. die Einwohner Den. englischen Urfprungs in den Staaten Neu-Dorf, Maffachuffets, Maine, Neu=hampspire und den anderen neuenglischen Staaten Rordamerika's, mit den Einwohnern englischen Ursprungs in Neu-Dr= leans, Florida, Georgien, Südcarolina und den anderen Staaten des Südens. Der Einfluß des Rlima's zeigt sich deutlich in diesem Gegenfape. Der Spanier, welcher in Merico oder Peru wohnte, entwickelte sich anders, als derjenige, welcher in Belgien, Holland und Deutschland lebte, der Portugiefe in Goa näherte sich an Farbe und Rörper= bildung im Laufe von Jahrhunderten dem Einge-7 D. Struve, Staatswiffenfchaft 1.

Digitized by Google

- 97 -

borenen Oftindiens an, auch wenn feine Poreltern die Reinheit des europäischen Blutes bewahrten.

Allein bedeutungsvoller als das Klima wirkt doch die Abstammung. Auch dieses zeigt uns Nord= amerika am deutlichsten. Der Europäer, der Reger, der Indianer unterscheiden sich auch noch nachdem sie Jahrhunderte hindurch in demselben Klima neben einander gelebt, wesentlich von einander, nicht blos was ihre äußere Erscheinung, sondern auch was ihre geistige Thätigkeit betrifft. Die Ueberlegenheit der europäischen Rage über die Reger=Rage und die Indianer-Rage verliert sich, bei unvermischtem Blute, nicht im Lausse von Jahrhunderten. Man wird den in England geborenen Reger eben so wohl von den Engländern, als den in Tombuktu gebore= nen Engländer von den Regern unterscheiden.

Außer Klima und Abstammung üben indeß noch viele andere Verhältnisse einen mächtigen Einfluß auf die Entwickelung des Menschengeschlechts, sie lassen sich zusammenfassen unter den Rubriken: Kirche, Staat, Gesellschaft und Natur-Ereignis. Bei allen diesen Einflüssen kommen nicht blos die= jenigen Momente in Betracht, welche sich bei dem eigenen Volke, sondern auch diejenigen, welche sich bei Nachbarvölkern zutragen.

•

Die Einflüsse, welche auf die Entwickelung der Bölker einwirken, sind also in hohem Grade man= nigfaltig, und bevor wir dieselben in ihrer Eigen= thümlichkeit kennen gelernt haben, wird es kaum möglich sein, sie in ihrer Rückwirkung auf andere Genossenschaften zu ergründen.

Es bleibt uns daber für diesen Abschnitt nur noch einiges zu bemerten über den Einfluß, welchen Natur=Ereignisse auf die Entwickelung des Bolfs= lebens üben. Unter Raturereigniffen verstehen wir übrigens bier nur folche Natur=Erscheinungen, wel= che nicht durch die flimatischen Berhältnisse bedingt find. Ein Erdbeben, wie dasjenige, welches im vorigen Jahrhunderte die ganze Westfüste Amerifa's in Schutthaufen legte, eine Basserfluth, welche gleich derjenigen der Vorzeit Brittanien von Gallien trennte und Germanien um einige Meilen von der Themfe entfernte - folche Natur = Erscheinungen fönnen je nach den Umständen entweder ein Bolf von einem gemiffen Sobepunkte der Civilifation wie= der in die Nacht der Barbarei zurückstoßen, oder aber ein in Lethargie versunkenes Bolk zu neuer Lebensthätigkeit aufrütteln. Ersteres wird der Fall fein bei einem alternden, letteres bei einem jugends lichen Bolfe.

203325 Digitized by Google

.

7 *

Unfer Troft und unfere Zuversicht im Hinblide auf folche Naturereignisse muß immer fein, daß anch sie unter dem Einfluße der ewigen Gesetze Gottes vor sich gehen, und daß ein gewisses Zu= fammenwirken der physischen Gesetze der Weltord= nung mit der moralischen angenommen werden muß, will man nicht einen Zwiespalt in die von der Gottheit ausgehende Weltordnung einführen.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

.

Pie Staatsgewalt.

Der Staat kann, wie jedermann, feine Zwecke nur erreichen durch eine entsprechende Thätigkeit. Allerdings ist es die Aufgabe aller Bürger, sich bei dieser mehr oder weniger zu betheiligen. Allein eine geordnete, eine regelmäßig und unausgesetzt fortwirkende Thätigkeit erfordert einen bestimmten Organismus, und dieser ist die Staatsgewalt. Rach Verschiedenheit der Verhältnisse kann diese in einer Person concentrirt, oder unter mehrere Personen vertheilt sein, können die mit derselben betrauten Personen die ihnen zukommenden Ver= richtungen auf längere oder kürzere Zeit, erblich oder nicht, ausüben und mehr oder weniger unter= geordnete Diener als Gehülfen neben sich haben. Alle diese Modissicationen werden wir im zweiten

und dritten Theile diefes Werks näher besprechen. Dier genügt es zu bemerken, daß die Staatsgewalt in Gemäßheit der Beschaffenheit des menschlichen Geistes nothwendig drei Stufen begreift. Damit der Staat sich harmonisch zu entwickeln vermöge, ift vor allen Dingen erforderlich, daß die Bürger die Normen fennen, wonach die verschiedenen Berhältnisse des Lebens, welche sie für sich selbst nicht abmachen können, zu beurtheilen sind, d. h. daß Gesethe bestehen. Bu diesem Behufe ist eine gefeßgebende Gewalt erforderlich, d. h. eine bestimmte Behörde, deren Aufgabe es ist, die Normen auf= zustellen und bekannt zu machen, wonach alle Ber= bältnisse im bürgerlichen Leben zu beurtheilen sein follen. Allein wenn diefe Rordmen auch noch fo Har, so wird nicht selten Streit durüber entstehen, wie sie auf einzelne Fälle anzuwenden seien. Denn eines Theils wird es sich fragen, auf we lcher that= sächlichen Grundlage diefer oder jener Fall berubet, andern Theils wird es oft zweifelhaft sein, w elches Gesets auf den in Rede stehenden Fall, und es in seinem Verhältniß zu demselben Anwend finde. Die zweite Staat8gewalt, welche in j wie Natur des menschlichen Geistes ihre Begründ Jung bat, ist daher die gesetganwendende Gewalt. ber ung

Doch wenn auch das Gesets auf den einzelnen Fall angewandt ist, so kann es vorkommen, daß die betreffenden Personen sich weigern dem Ausspruch Folge zu leisten, es ist daher ferner eine Gewalt erforderlich, welche das angewandte Gesets, den Ausspruch der gesetsanwendenden Gewalt ins wirkliche Leben überführt: die vollziehende Gewalt.

Auf diese dreifache Richtung läßt sich die ge= fammte Thätigkeit des Staats, insofern sie eine regelmäßige und geordnete, und nicht eine abnorme und ungeordnete ist, zurückführen. Ein Act der Bollziehung einer Behörde ist ebenso wenig zuläs= sig ohne Anwendung eines Gesetzes auf einen an= gegebenen Fall, als diese statthaft ist ohne vorgängige Aundmachung des bestehenden Gesetzes.

In Staaten, welche noch auf der ersten Stufe der Entwickelung stehen, oder deren geringe Kräfte eine angemessene Theilung der Arbeit nicht zulassen, mag es allerdings vorkommen, daß eine und dieselbe Person zwei von diesen Gewalten oder gar alle drei in sich vereinigt. Diese Bereinigung wird aber immer mannigfaltige Bedrückungen der Bürger zur Folge haben. Das Gesetz wird nur dann gemein= verständlich werden, wenn nicht der Gesetzgeber, sondern eine andere Person über deren Anwendung - 104 -

zu wachen hat. Die Gesetgebung erfordert einen weitern Blid, als die Gesetzes=Unwendung. Lettere erfordert insbesondere die Gabe, die Babrheit der in Rede stehenden Thatsachen zu ermitteln, und das Wechselverhältniß zwischen denfelben und dem Gefete festzustellen, mabrend der Gefetgeber die ganze geiftige Beschaffenheit des Bolts ergrunden . und die Mittel auffinden muß, auf diese zu wirfen, den Schwächen des Bolfs entgegenzutreten, und def= fen gute Seiten als Sebel zu benuten, um dasselbe auf einen böheren Standpunkt ju heben. Nicht minder ift die Aufgabe der Vollziehung verschieden von derjenigen der Gesetsanwendung. Lettere erfordert und macht möglich eine längere Erwägung. Erstere beruht hauptfächlich auf Geistesgegenwart, auf Raschheit der Ausführung und körperlicher Rüftigfeit.

Der Bollzieher muß mitten im Getriebe der Menschen stehen, der Gesetsesanwender kann eine Stufe höher, der Gesetsesgeber aber muß am höchsten stehen. Daher sollte niemand zur Unwendung des Gesetses berufen werden, der sich nicht zuvor mit dessen Bollziehung beschäftigt und Niemand sollte mit der Gesetsgebung betraut werden, der nicht zuvor mit der Gesetsanwendung zu thun gehabt hat.

Die Controlle fämmtlicher Gewalten kann nur die öffentliche Meinung bilden. Wo diese künstlich unterdrückt wird, mag an deren Stelle wohl eine besondere Behörde mit der Controlle des gesammten Staatsorganismus betraut werden. Allein dieselbe bleibt immer ein Nothbehelf. Deffentlichkeit aller Verhandlungen, Freiheit des Wortes und der Presse sind die natürlichsten, die wohlseilsten und die einzig wirksamen Mittel der Controlle.

Unfere Gelehrten haben zwar noch von vielen anderen Gewalten und Rechten bei Gelegenheit der Staatsgewalt gesprochen: von Majestätsrechten aller Art, von dem Oberaufsichtsrecht des Staats, der Polizeigewalt, dem Begnadigungsrecht, dem so genannten höchsten Rechte u. s. w. Allein alle diese Rechte und Gewalten sind entweder in den drei oben angesührten enthalten und sonach überflüssig, oder sie sind nicht darin enthalten, jedoch unbegründet.

Majestätsrecht ist nur ein der monarchischen Berfaffung entlehnter Ausdruck, welcher nichts anderes besagt als Staatsgewalt. Da wir hier nicht von der monarchischen Berfaffung handeln, sondern von dem Wesen des Staats überhaupt, so hat alles was sich nur auf eine besondere Verfassung bezieht, für uns kein Intereffe. Die mit den verschiedenen Berfassungen verknüpften Rechte werden wir im zweiten Theile dieseß Werks besprechen.

Das Dberaufsichtsrecht des Staats gründet sich entweder auf ein Gesetz oder nicht, im erstern Fall hat es auch den dreifachen Stussengang der Gesetz gebung, Anwendung und Vollziehung zu durchgehen. Insofern es sich dagegen nicht auf ein Gesetz grün= det, ist es usurpirt, rechtswidrig. Ganz dasselbe gilt von der Polizeigewalt.

Bon dem Begnadigungsrechte werden wir bei Gelegenheit der vollziehenden Gewalt handeln, da es nichts weiter als ein Ausfluß von dieser ist.

Auch über den Ursprung und die Auflösung der Staatsgewalt ist viel geschrieben worden. Da es aber keinen Staat gibt ohne Staatsgewalt und keine Staatsgewalt ohne Staat, so bezieht sich alles was wir oben (Abschnitt 3 und 4) in dieser Beziehung vom Staate aussührten, auch auf die Staatsgewalt.

Ueber die naturgemäße Thätigkeit jeder Staat8= gewalt bemerkt Aristoteles mit Recht:

> "Zweit der Staatsregierung muß das alle gemeine Beste des Staats sein, eine Ausar= tung ist es, wenn auf das besondere Beste

- 107 -

des regierenden Theils gesehen wird. Es ge= hört zum Wesen und zu dem eigenthümlichen Endzweck eines Staats, daß die Bürger durch ihre Vereinigung bessere, vollfommnere Men= schen in der That und in der Wahrheit zu werden suchen. Rimmt man diese Absicht hinweg, so ist die übrige bürgerliche Gemein= schaft nichts weiter, als ein Truß= und Ver= theidigungsbündniß, von andern sochen Bünd= nissen dadurch unterschieden, daß dort die Verbündeten mehr bei einander wohnen, hier entfernt."

Rur da wird es aber möglich fein, zu verhüten, daß der Staat nicht zu einem folchen Trutbünd= nisse herabsinke, wo nicht zu viel Macht in eine einzelne hand gelegt wird, die verschiedenen Rollen des Staats ohne Rücksicht auf Geburt, Verwandtschaftsverhältnisse und Gunst, lediglich nach dem Verdienst der betreffenden Personen vergeben wer= den, und ein weiser Stufengang von einer Staatsstelle zur andern eingeführt ist. Auch über solche Gegenstände spricht sich Aristoteles aus. Er erklärt sich desfalls dahin:

> "Eine gemeinschaftliche Regel für alle Ver= fassungen ist, daß man keinen Bürger so

- 108 -

emporsteigen lasse, daß er aus dem gehörigen Berhältnisse mit den übrigen heraustritt, und daß man daher die Einrichtungen vielmehr so mache, daß der Staat viele Aemter, wovon jedes nur mit einem geringen Theile der souwerainen Macht begleitet sei, für eine lange Reihe von Jahren zu ertheilen habe, als daß er wenige Aemter mit einer großen Gewalt einem Einzigen für furze Zeit anvertrauen müsse. In dieser letzteren Lage werden die Menschen gemeiniglich verdorbeu: nur wenige sind im Stande, ein großes Glück zu ertragen."

"Die Berrichtungen des Kriegshandwerks, der Berathschlagung über das Rügliche und das Richten über Recht und Unrecht" (was fo ziemlich unferer Gesetzes-Bollziehung, Gesetzes-Gebung und Anwendung gleich fömmt) find zwar denselben Personen, aber nicht in einer= lei Zeit und in einerlei Alter anzuvertrauen, sondern so wie die Ratur ihre Saben ver= theilt, den Jungen die Stärke, den Alten die Einsicht verliehen hat, so ist es billig und nütlich, auch die Berrichtungen zu ver=

- 109 --

theilen, der Jugend den Krieg, dem Alter das Rathschlagen und Richten zuzuweisen."

Eine hohe Beisheit liegt in diesen Borten; deren Beachtung kann daher namentlich den Staats= männern unserer Tage nicht genug empfohlen wer= den.

:

Scheidemantel und mit ihm viele andere Staats= rechtslehrer bedienen sich, wie wir schon oben er= wähnt, des Wortes "Majestätsrecht" für Staats= gewalt. Ersterer bemerkt desfalls:

> "Majestätsrechte find solche Rechte, die dem höchsten Oberhaupt eines Staats inso= weit zukommen, als es die Sicherheit, Be= quemlichkeit und der Rutzen der bürgerlichen Gesellschaft erfordern."

Diese Begriffsbestimmung ist sehr schwankend und ungenügend. "Sicherheit, Bequemlichkeit und Rußen" erschöpfen keineswegs das ganze Gebiet der Thätigkeit einer Staatsgewalt. Die Sorge für die Erweiterung, die Größe, und die Beschränkung der bürgerlichen Gesellschaft kann den Umskänden nach eben so wohl nothwendig werden als die Sorge für Sicherheit, Bequemlichkeit und den Rugen derselben.

Der Grundfat, welcher bier allein zum Ziele führen fann, ift der, daß der Staat überhaupt fo viel Gewalt haben muß, als erforderlich ift, feine 3wede zu erreichen und daß um dieses in geord= neter Weise möglich zu machen, für die Zukunft allgemeine Normen der Beurtheilung aufgestellt, daß deren Anwendung auf die einzelnen Fälle ge= uchert, und die Bollziehung des angewendeten Ge= feses bewirkt werden muffe. Gefes=Gebung, Un= wendung und Bollziehung sind nehmlich die haupt= momente zur Verwirklichung des Staatszwecks. Durch diese dreifache Thätigkeit foll in jedem ein= stelnen Falle der 3weck des Staates und die Herrschaft des Geseges. verwirklicht werden. Kür die meisten Fälle genügt das Gefet, indem der Bürger es felbst anzuwenden weiß. Entsteht darüber 3mei= fel oder Streit, so wird durch die gesethanmen= dende Gewalt das Gefet auf die einzelnen Salle Durch diefe Entscheidung werben fich angewandt. hinwiederum die meisten der zweifelhaften Fälle erledigen, indem die betheiligten Personen sich frei= willig dem Ausspruche der gesethanwendenden Behörde fügen werden. Für die Fälle endlich, da die betheiligten Personen sich diesem Ausspruch nicht fügen, tritt endlich die vollziehende Gewalt ein.

- 111 -

.

ŝ

1

1

ŧ

:

1

¢

je.

2

ķ

:

2

1

ŕ

ŝ

÷

đ

Ţ,

Die alten Staatsrechtslehrer (Pufendorf, Schei= demantel und andere) fprechen viel von der Ein= theilung der Majestät in dingliche und persönliche, und verbinden mit diefer Eintheilung ganz verschie= denartige Begriffe. Besonders häufig begründet man diese Eintheilung auf den Satz, daß die Ma= jestät allezeit zwischen dem ganzen Bolf und dem Prinzen getheilt sei, und daß daher diejenige Ma= jestät, welche das Bolt besite, die dingliche, dieienige, welche der Fürst habe, die persönliche sei. Diese ganze unnute Eintheilung und alle mit derfelben verbundenen Controversen fönnen dadurch umgangen werden, daß man das Wort "Majeftätsrecht" vermeidet, und fich des bestimmteren "Staatsgewalt" bedient. In der Lehre von dem Besen des Staats fonnen wir übrigens um fo mehr diefe fleinlichen Wortstreite und nutlosen Eintheilungen übergehen, als die Frage, welche Rechte dem Fürften im Gegenfate zum Bolke zufommen, in dem Verfassungsrechte abzuhandeln sein wird.

In Botreff der Stellung der mit der Staatsgewalt betrauten Personen bemerkt Schlözer sehr richtig:

> "Der herrscher behält alle die vorigen Pflich= ten des Menschen und Bürgers, insofern sie

٠,

nicht durch den Zweck des Derricher-Rechts erlaffen find, und befommt noch neue fchwere Obliegenheiten. Er muß rechtmäßig berufen fein, sonft beißt er Usurpateur. Er muß regieren, d. b. zweitmäßige Befehle geben, weder Tyrann noch indolent sein. Auch für das Gute, welches er thun fonnte und nicht thut, ist er verantwortlich. Er muß selbst regieren, folglich darf er sich ohne Roth von feinem Bolfe nicht entfernen. Ift er noch besonderen Bedingungen gur unter herricherwürde berufen, fo muß er diefelben halten. Sind ihm diese Bedingungen nur von einer Faktion, ohne Einwilligung und zum sichtbaren Schaden der Nation aufge= zwungen worden, fo foll er den Willen diefer letteren vernehmen und erfüllen. Er foll feinem Bolke die Gründe feiner Befehle be= fannt machen und demfelben Rechenschaft von feiner Regierung ablegen. Bon den Steuern ist er jedenfalls Rechenschaft schuldig. Auch ohne Eid, auch ohne einen besondern schrift= lichen Grundvertrag bleiben die Pflichten, die ihm das allgemeine Staatsrecht auflegt."

- `113 `--

• •

Bollte Gott, die Machthaber unferer Tage bedächten und befolgten diese Lehren! Obgleich dies selben schon vor mehr als einem halben Jahrhun= dert auf der deutschen Universität. Göttingen vorgetragen wurden, sind sie doch noch nicht in das praktische Leben eingedrungen.

Ueber das Verhältniß der Inhaber der Staats= gewalt zur öffentlichen Meinung behauptet Hobbes:

> "Da die handlungen durch die Meinungen bestimmt werden, fo ergibt fich deutlich, daß es für den gemeinen Frieden von der boch= ften Bichtigfeit ift, daß den Bürgern feine Meinungen und Lehren vorgetragen werden, welche diefelben zu dem Glauben führen, fie fönnten mit Recht den Gesethen des Staats nicht gehorchen, oder es fei erlaubt, dem Inhaber der höchsten Gewalt Biderstand zu leisten, oder eine größere Strafe treffe denjenigen welcher Gehorfam leiste, als den= jenigen, welcher ihn versage; woraus wieder erhellt, daß der Inhaber der höchsten Ge= walt das Recht haben müsse, sowohl zu beurtheilen, welche Meinungen und Lehren dem Frieden Gefahr droben, als zu verbieten, daß dieselben gelehrt werden."

. Struve, Staatswiffenfchaft I.

8

Allerdings üben die Meinungen Einfluß auf die handlungen der Menschen, allein doch nur mit= telbar. Die eigentliche unmittelbare Anregung zur Handlung gibt immer das Gefühl: die Liebe zum Baterlande, die Verehrung für die Person des Regenten, das Gefühl der Rechtmäßigkeit einer An= forderung oder aber der Biderwille gegen die beftebende Ordnung, der haß gegen die Gewalthaber, das Gefühl der Unrechtmäßigfeit einer bestimmten Anforderung. Die Meinungen sind das Produkt der Intelligenz der Menschen, die Gefühle das Produft ihrer Empfindungsweise. Beder Meinungen, noch Gefühle laffen fich in einem gesunden und fraftigen Staat durch Berbote unterdrücken. Denn fie entstehen nach den emigen Gesethen des Beltalls aus der Wechselbeziehung der geistigen Ratur des Menfchen und der denselben umgebenden äußeren Berbältniffe.

Meinungen und Empfindungen lassen sich daher weder gebieten, noch verbieten. Wohl aber kann auf deren Entstehung und deren Verdrängung hingewirkt werden. Eine gutgeordnete, tadellose Staatsverwaltung wird weder die Meinung von der Schlechtigkeit der diessehen Staatsver= fassung, noch das Gefühl des Unwillens gegen die

- 115 -

zeitigen Inhaber der Staatsgewalt auffommen laffen, oder falls jene Meinung und diefes Gefühl vorhanden gewesen sein follte, fo wird sie durch eine Veränderung der Staatsverwaltung im angegebenen Sinne bald wieder verdrängt werden. hat fich da= gegen in Folge großer und lange dauernder Miß= griffe einer Staatsverwaltung die Meinung von der Rehlerhaftigkeit der dieselbe bedingenden Staatsverfaffung und das Gefühl der Schlechtigkeit ober Er= bärmlichkeit der zeitigen Gewalthaber gebildet, fo wird jedes Verbot gegen derartige Meinungen und Gefühle dieselben nur in verstärftem Maage bervor= 28p der Inhaber der Staatsgewalt nur an= rufen. ordnete, was zum Besten des Staates gereicht, da fann und wird fich nimmermehr die Meinung bilben, der Bürger fei demfelben feinen Geborfam Bo dagegen die Anordnungen der Ge= schuldia. walthaber zum Verderben des Bolfs gereichen, da muß sich diese Meinung bilden, da muß dieselbe zu einer Krisis führen, wenn der Staat nicht zu Grunde geben foll.

Dierher gehört noch eine andere Stelle von Hobbes, in welcher er fich in feiner Art über dia Ausübung der Staatsgewalt ansspricht.

8 *

- 116 -

Hobbes spricht viel vom Richterschwerte und vom Kriegsschwerte. Diese Schwerter sind übrigens nichts anders, als die gesetzanwendende und die gesetzvollziehende Gewalt. Er bemerkt desfalls insbesondere:

"Da das Recht des Schwerts nichts an= ders ift, als rechtmäßigerweife fich desselben nach eigenem Urtheile bedienen zu dürfen, fo ergibt fich, daß das Urtheil über deffen richtigen Gebrauch derfelben Perfon zufommen muffe, welche das Schwert in Sänden bat." Allerdings fast jede Gewalt und daber nicht blos die gesetzanwendende und vollziehende, fon= dern auch die gesetzgebende die Befugniß in fich, von derfelben nach eigenem Urtheil Gebrauch zu machen; allein dadurch fann das Urtheil der Ande= ren über die Frage, ob sich ein Gewalthaber seiner Gewalt mit Vernunft oder Unvernunft, in Ueber= einstimmung oder im Widerspruch mit den bestehen= Gesethen bediene, nicht ausgeschlossen wer= den den. Denn Niemanden tann die Befugnis abge= fprochen werden, von den ihm zu Theil geworde= nen Geistesgaben jeden angemeffenen Gebrauch zu machen. Die Prüfung der Handlungen eines Ge= walthabers, namentlich wenn dieselben mit der Per=

fon oder dem Baterlande der Prüfenden in Beziehung stehen, kann aber an und für sich genommen niemals Tadel verdienen, wohl aber bildet die Unterlassung einer solchen Prüfung in der Regel einen Beweis für die Urtheilsunfähigkeit oder die Theilnahmlosigkeit der Bürger, die beiden Klippen, an welchen früher oder später jeder Staat scheitern muß.

Bir haben bereits weiter oben darauf hingewiesen, daß außer den von uns angeführten Staatsgewalten noch viele andere von verschiedenen Staatsrechtslehrern angenommen werden. Sie alle hier zu untersuchen, würde zu weit führen. Wir begnügen uns damit, beispielsweise eine derselben etwas genauer in's Auge zu fassen, um an derselben den Beweis der Grundlosigfeit ihrer, auf ähnlichen Grundlagen beruhenden Schwestern zu führen: wir meinen das s. g. Oberaufsichtsrecht des Staats. (Dasselbe fällt mit der von Anderen sogenannten Polizeigewalt so ziemlich in Eins zusammen.)

Scheidemantel glaubt diese Oberaufsicht des Staats in folgender Beise begründen zu können. Er bemerkt:

> "Vernunft und Sitten geben der Majestät die Oberaufsicht im Staate, dieses Recht, bin=

> > Digitized by Google

·- 117 -

π,

reichende Kenntnisse von den Territorien ein= zuziehen, und alles zu wissen, was in solchen geschieht oder nicht geschieht."

Jusofern unter diesem Rechte nichts weiter verstanden werden foll, als dasjenige, sich Renntnisse zu verschaffen, so hat dieses nicht blos der Staat, sondern jeder Mensch. Jedermann ist berechtigt, und gewissermaaßen selbst verpstichtet, den Kreis seiner Renntnisse möglichst zu erweitern, namentlich infofern es sich von vaterländischen Angelegenheiten handelt. Allein so unschuldig dieser erste Satz von Scheidemantel aussieht, so bedenklich werden die aus demsselben abgeleiteten Folgefähe. Als folchen führt er zuvörderst folgenden an:

> "Der Unterthan ist verbunden, dasjenige von selbst zu entdecken, was er der Absicht des Staats zuwider zu sein glaubt, er muß antworten, wenn sein Zeugniß oder die Borweisung seiner Cache gefordert wird, denn er muß das Seinige zur Beförderung des Endzwecks beitragen, oder doch wenigstens keine hinderniß sehen."

hier hat das Dberaufsichtsrecht schon nicht mehr den unschuldigen Charafter, wie im obersten Sase. Allein was Scheichemantel unter dem Dberaufsichts=

· Digitized by Google ·

- 118 -

rechte des Staats versteht, spricht sich am besten in der Behauptung aus:

> "Das muthwillige und fortdauernde Beleidigungen, falls sie dem Priester im Beichtstuhle vertraut worden seien, allemal der Obrigseit zur Abänderung oder Ahndung einberichtet werden sollten, weit eine gute Religion der Absicht eines vernünftigen Staats niemals widerspreche, und also das Böse unmöglich privilegiren könne."

Augenscheinlich besteht ein Unterschied zwischen einem Privilegium für das Böse und der Achtung des Beichtstiegels. Augenscheinlich würde ein derartiger gewaltsamer Eingriff des Staats in das Gebiet der Religion diese gefährden, und folgenweise dem Staate auch wieder Nachtheil bringen. Diese Stelle Scheidemantels beweist, wie gefährlich das f. g. Oberaufsichtsrecht des Staats werden, wie leicht dasselbe alle personliche und religiöse Freiheit untergraben kann. Wir wiederholen daher: entweder liegt das Oberaufsichtsrecht in der gesesanwendenden oder der vollziehenden Gewalt, dann ist es begründet, oder nicht, dann ist es unbegründet. Für beide Fälle braucht eine besondere Staatsgewalt nicht angenommen zu werden.

Digitized by Google

119 —

Bir fonnen diefen Abschnitt nicht verlaffen, ohne zuförderft noch einer baroden Anficht von der Staatsgewalt ju erwähnen, welche, obichon längst widerlegt, dennoch von fnechtisch gesinnten und feilen Schriftstellern und Staatsbeamten immer wieder aufgefrischt wird und noch immer in unserem Ranzlei-Styl eine Rolle spielt, wir meinen die Lehre von dem göttlichen Ursprunge der Staatsgewalt. Wir glauben dieselbe nicht gründlicher behandeln zu können, als indem wir die betreffende Stelle ihres ältesten und darum ichon originellsten Bertheidigers mittheilen, und an diese unsere Betrachtungen fnüpfen., Graswinkel beginnt feine im im Jahre 1642 der Rönigin Christina von Schweden gewidmete Schrift "von dem Majestätsrechte" mit den 28orten:

> "Da niemand sich die höchste Gewalt selbst geben kann, so kann kein Mensch von ge= sundem Verstande den Ursprung derselben, in= soweit man sie auf der Erde sieht und er= kennt, anders woher ableiten, als von Gott. Wie dieser über alles die Herrschaft hat, so sind auch von eben dieser seiner Herrschaft die Könige und Königreiche."

Allerdings fo wie Gott der Urquell aller Derr= schaft und überhaupt aller Dinge ist, fo ist er auch der Urquell aller föniglichen, und allgemeiner gesprochen, aller Staatsgewalt. Allein gerade weil Gott der Urquell aller Dinge ift, fann nichts dadurch, daß es feinen Ursprung von ihm ableitet, individuell bezeichnet werden, indem natürlich nur Eigenschaften, welche einem Gegenstande ausschließlich angehören, nicht solche, welche allen Dingen gemeinschaftlich find, den Charafter desfelben feststellen. Der Ausfpruch Graswinkels führt daber zu dem' Dilemma: entweder man schreibt der Berufung auf den gott= lichen Ursprung der Staatsgewalt Bedeutung ju, oder nicht. 3m ersten Falle fann nur Irrthum daraus entstehen, weil, wie wir gesehen haben, jene Berufung durchaus bedeutungslos ift, indem eben= fowohl der Hirte, der Lehrmeister, der Hausbesiger, als der Inhaber der Staatsgewalt, seine Gewalt über die Heerde, den Lehrjungen und das haus von der Gottheit ableiten fann. 3m andern Kalle dagegen ergiebt sich die Verkehrtheit jener Berufung von felbst. 2Bozu sich auf etwas berufen, was man felbst als bedeutungslos erfannt hat ? Allein aus dem Verfolge der Schrift Graswinkels erhellt allerdings, daß er, wie nach ihm gar viele andere

Digitized by Google

121

. 2.

Scribenten und Staatsdiener, aus dem angeblichen _ göttlichen Ursprung der Staats- und insbesondere der königlichen Gewalt, gar viele und bedeutsame Rechte einerseits und Verpflichtungen anderseits abgeleitet haben. Bie wir gesehen, geschieht dieses nicht mit besserm Grunde als die Verufung des Pirten auf die ihm durch Gott verliehene Aufsicht über die Heerde. Sehr wahr bemerkt Schlöger;

> "Origo majestatis a Deo (Die Abseitung des Majestätsrechts von Gott) ist eine gefähr= liche scholastische Grille, und das erst spät aufgekommene "von Gottes Gnaden" eine Canzlei-Phrasis."

Allein unfere Staatsmänner halten an jener scholastischen Grille, und unfere Canzleimänner an dieser Phrase fest, als bildeten sie zusammen ihren Noth-Anker und, ihr Rettungs-Boot.

Neunter Abschnitt.

Pie Menschenkenntniß und die Kunst den "Meuschen zu behandeln in ihrer Beziehung auf den Staat.

Die Staatskunst ist eigentlich nichts weiter als Menschenkenntnis und die Runst sie zu behandeln im Großen. Der Staatsmann hat es zunächst nur mit Menschen zu thun, seien es Bürger seines eigenen Staats, oder Bürger eines andern Staates, seien es Beamte, Geistliche oder Krieger. Rur auf Menschen hat er zu wirken, nur durch Menschen kann er seine Pläne aussführen.

Wenn Menschenkenntniß und die Kunst Menschen zu behandeln in allen Kreisen von hoher Bedeutung, so ist sie dem Staatsmann durchaus unentbehrlich, weil, wie gesagt, die Staatskunst nichts auders ist, als Meuschenkenntnis und die Kunst, den Menschen zu behandeln im großen Maaßstabe. Eine furze Skizze der Lehre von der Menschenfenntniß und der Runst den Menschen zu behandeln, muß daher nothwendig den Einzelnheiten der Lehre vom Staate vorangehen.

In der gangen natur besteht ein Bechselverhältniß zwischen der inneren und der äußeren Seite der Dinge, zwischen ihrer fürperlichen Beschaffen= heit und den Rräften, welche fich an denselben fund thun. Da jede Kraft, um wirkfam werden zu fonnen, gemiffer förperlicher Elemente bedarf, da fie Spuren ihrer Birtfamfeit zurudläßt, fo ift immer von der Außenseite der Körper auf ihre innere Seite, auf die Rräfte, welche fie vermitteln, aeichloffen worden. Jeder einzelne Theil des complicirten Mechanismus des menschlichen Rörpers bat seinen individuellen Charafter, bei jedem findet ein Schluß von feiner äußeren auf feine innere Geite, von feiner förperlichen Beschaffenheit auf feine Birfungsfähigfeit und Entwidlungsgeschichte ftatt, und so auch bei dem Ganzen, das aus der Bereinigung dieser Theile besteht.

Alles dieses gilt denn auch besonders von dem Körper und der ihn belebenden Kraft, von dem Menschenförper und der Geele. Die förperlichen Organe der Geele und das Wechselverhältnis zwi-

ł

١.

- 124 -

٠ż

- 125 -

schen der äußeren Seite des Körpers und seinen tiefer liegenden Theilen sind uns so weit bekannt, daß die Grundlagen der Wissenschaft der Men= schenkenntniß als gegeben angenommen werden kön= nen. Wir wissen, daß die äußere Gestalt des Schädels abhängt von der inneren Gestalt des Schädels abhängt von der inneren Gestalt des Gehirns, wie die äußere Gestalt der Brust= und der Bauchböhle von der Beschaffenheit der Organe, welche sie umschließen, und wir wissen, daß von den verschiedenen Organen jener Central-Rer= venmasse der Impuls des geistigen Lebens ausgeht. Bir wissen, wo jedes derselben seinen Sits hat, und welches seine Berrichtungen sind.

Jede Bewegung erhält ihren eigenthümlichen Charafter durch die Organe, welche sie hervorrusen. Der Gang des Menschen, welcher unter dem Ein= flusse der Furcht sich bewegt, ist verschieden von dem Gange, welcher von dem Gelbstgefühl oder der Beisallsliebe gelestet wird. Jedes Organ des Gehirns entsendet in jeden Theil des Körpers seine. Rervenstränge und je nachdem daher diese oder jene Stränge die Bewegung anregen, muß sie einen verschiedenen Charafter in allen Theilen des Körpers haben. Rach Berschiedenheit des Temperaments, der Gefundheits- und der Erziehungs-Berhältniffe wird übrigens die Birkfamkeit jedes Gehirn = Organs einen verschiedenen Ausdruck annehmen, verschiedene Spuren auf der Oberstäche und in den inneren Theilen des Körpers zurücklassen. Allein der Grund-Typus jedes einzelnen Organs, oder geistig genommen, der Grund-Typus jeder einzelnen Elementar-Rraft der Geele wird doch immer dieselbe sein.

Belches find denn aber diese Elementarfräfte der Geele? Sind es etwa Begehrungsvermögen, Empfindungsvermögen, Erfenntnisvermögen, Denfvermögen und Darstellungsvermögen? Reineswegs! Denn alle diefe Vermögen umfaffen wiederum eine Reihe von Rräften, während das Befen einer Elementarfraft gerade darin besteht, daß fie fich nicht wieder in Theile auflösen läßt. Das Begehrungsvermögen umfaßt den Geschlechtstrieb, den Trieb der Rinderliebe, den Anschließungstrieb (Gefellschaftstrieb), den Abschließungstrieb, den Befämpfungstrieb, den Zerstörungstrieb und den Rahrungstrieb. Das Empfindungsvermögen enthält das Selbstgefühl, die Beifallsliebe, die Sorglichfeit,

*) G. v. Struve handbuch der Phrenologie § 6.

÷ 127 -

¢.

das Wohlwollen, die Ehrerbietung, die Festigkeit, die Gewiffenhaftigleit, die Hoffnung, das Gefühl für das Bunderbare und das Gefühl für das Schöne.

Niemand wird läugnen, daß alle diese Regungen in der Brust des Menschen wohnen, daß sie von einander verschieden sind, und demzusolge auch ver= schieden behandelt werden müssen, will man anders den Menschen in seinen Tiesen, will man anders den Menschen in seinen Tiesen erfassen. Wer das Gestühl der Hoffnung nicht anders zu behandeln versteht, als das Gestühl der Sorglichkeit, wer die Gestühle der Ehrerbietung, des Bunderbaren und des Schönen mit denselben Hebeln in Bewegung setzen zu können vermeint, mit welchen er auf den Betämpfungs- oder Zerstörungstrieb aufregend wirft, — der wird niemals seine Zwecke bei den Men= schen erreichen.

Wie das Begehrungs- und das Empfindungs-Bermögen, zerfallen auch das Darstellungs-, das Erkenntniß- und das Denk-Bermögen wiederum in eine Reihe audærer Kräfte. Das Darstellungsvermögen umfaßt den Ginn für mechanische Runst, für das Komische, für Rachahmnng, für Ordnung, für Töne und Sprachen. Das Erkenntnisvermögen zerfällt nach dem Raum, der Zeit und der Zahl in drei Klassen, wovon jede wiederum besondere

٠

felbstitändige Rräfte enthält. Das Denfvermögen zerfällt in die Vergleichungsgabe (Synthese) und das Schlußvermögen (Unalyse). Unch jede dieser Rräfte hat ihre eigenthümliche Natur, ihren selbst= ständigen Entwickelungsgang, ihre ausschließlichen Händigen Thätigkeit.

Rur wer es vermag auf diefe Einzelnheiten des menschlichen Geistes einzugehen und auf dieselben zu wirken, wird mit den Theilen das Sanze be= herrschen. Alle diese Kräfte stehen aber unter ge= wissen gemeinschaftlichen Gesetzen. Es sind die folgenden:

1) Jede geistige "Kraft beginnt zu wirken, so= bald ihr ihr Gegenstand geboten wird; sie wird na= mentlich zur Thätigkeit angeregt durch die Thätig= keit der entsprechenden Kraft anderer Individuen, welche sie wahrnimmt.

2) Das Maaß der Kraftaußerung hängt ab von der intensiven Stärke der zur Thätigkeit aufgefor=derten Kraft und dem Nachdrucke, mit welchem der Gegenstand, der ihr geboten wird, auf sie wirkt.

3) Bei dem Jusammenwirken verschiedener Aräfte wird ihr Wechselverhältniß bestimmt nach dem Grundsatz von dem Parallelogramm der Aräfte.

Digitized by Google

128

4) Rach Verschiedenheit der geistigen Beschaffenheit verschiedener Menschen werden übrigens diefelben Gegenstände verschieden auf sie wirken. Dieselbe Thatsache, welche den furchtsamen Menschen zur Flucht, wird den muthigen zum Widerstande auffordern.

129

5) Jede normale geistige Thätigkeit ist mit angenehmen, jede abnorme mit unangenehmen Gefühlen verhunden. Abnorme Unthätigkeit hat Un= behaglichkeit zur Folge.

6) Eine dem Kräften - Maaße eines Menschen entsprechende Uebung wirkt stärkend, eine demselben nicht entsprechende wirkt schwächend.

7) Rur insofern die verschiedenen Kräfte in harmonischer Verbindung wirken, reiben sie sich nicht sutzlos auf. Die harmonische Zusammenwirkung derselben sett die Herrschaft der mbralischen Kräfte, den Gehorsam der niederen Gefühle und der thies rischen Triebe und den berichtigenden Einfluß der intellectuellen Kräfte voraus.

Der Staatsmann wird oft in der Lage sein, auf eine der oben angedeuteten Seelenkräfte einen besonders starken Eindruck zu machen, oder Gehülfen zu suchen, welche diese oder jene Anlage in besonders hohem Maaße besitzen. Dhne Menschenv. Struve, Staatswissenschaft 1.

fenntniß, ohne Kenutniß der Elementarfräfte der Geele, ihrer Gradationen und Combinationen und der Gesege, unter welchen sie stehen, wird ihm dieses niemals mit Sicherheit gelingen.

Der miffenschaftlich gebildete Menschenkenner mird ichon durch die Ropfbildung, durch die Züge, durch die Bewegungen der Menschen, mit welchen ibn das Schicksal zusammenführt, auf manche bedeutungsvolle Charafterzüge derfelben aufmertfam gemacht werden. Er wird vor manchen Kehlgriffen gewarnt, ju manchem kuhnen Wagnis angeregt werden, während der Staatsmann ohne miffen= schaftliche Menschenkenntniß sein ganzes Leben lang . mehr oder weniger im Finstern tappt. Allein die Biffenschaft der Menschenkenntnig besitt nicht jeder= mann. wie sich viele einbilden, von Ratur; im Gegentheil sie erfordert die umfassendsten theoreti-Ber diese nicht schen und praktischen Studien. gemacht hat, wird in allen Beziehungen, bei welchen es sich um richtige Würdigung menschlicher Rräfte handelt, fich unficher fuhlen. Der Staats= mann ohne Menschenkenntniß gleicht dem Reiter ohne Pferdefenntniß oder dem Urzte ohne Reuntniß. des menschlichen Rörpers. Der Reiter fann aller= dings eine Zeit lang falfche Bulfen geben, obne

sogleich abgeworfen zu werden. Allein er erschöpft durch folche die Kraft seines Pferdes, macht es un= lenkfam und unwillig und bereitet so seinen eigenen Sturz mit oder ohne das Pferd vor. Der Urzt ohne Kenntniß des menschlichen Körpers mag aller= dings eine Zeit lang feine Patienten und die Welt überhaupt durch Redensarten, geheimnißvolle Mie= nen und Gebärden täuschen. Wenn aber zu viele unter seinen händen sterben, wenn er keinen er= rettet, so wird er am Ende doch seinen Patienten und dem Publifum die Augen öffnen.

Alle im Staatsleben vorkommenden Verhältnisse entwirkeln sich aus einer oder mehreren der Elementarkräfte der Seele, und lassen sich daher ohne Kenntniss der letzteren nicht in ihrer ganzen Tiese erfassen. Der Staat beruht, wie wir bereits oben gesehen haben, wesentlich auf der Semeinde-Verbindung und der Familien-Verbindung. Die Familien-Verbindung hat ihrerseits wieder ihre Grundlage in dem Seschlechtstriebe, dem Anschließungstriebe (an Frau und Kinder), dem Abschließungstriebe (gegen die übrige Welt) und der Kinderliebe. Die Semeinde-Verbindung gründet sich auch wesentlich auf den Anschließungstrieb (an die Gemeindegenossen), den Abschließungstrieb (gegen die übrige.

Allein was in der Familien=Berbindung Belt). Geschlechtstrieb und Rinderliebe, ift bier Erwerb= . trieb. Der Ermerb bildet die Seele des Gemein= delebens, wie Rindererzeugung und Erziehung die= ieniae des Kamilienlebens. Der Staat felbst beruht wiederum wesentlich auf dem Anschließungstriebe (an die Mitburger) und dem Abschließungstriebe (gegen die Ausländer). hier treten übrigens noch wesentlich hinzu das Rechtsgefühl (die Gewiffenhaf= tiafeit), der Befämpfungstrieb und die Festiafeit. Je mehr sich diese drei Berbindungen entwickeln ' und erheben, defto mehrere und höhere Rräfte merden durch dieselben in Anfpruch genommen, das Bohlwollen, das Schönheitsgefühl, die religiöfen Gefühle, (hoffnung, Ehrerbietung, Ginn für das Bunderbare) und fämmtliche intelleftnellen Rräfte.

Wie sich nun diese drei Verbindungen auf die bezeichneten Triebe und Gefühle zurückführen lassen, fo auch alle übrigen Verhältnisse des Staatslebens. Die Ursachen reger Geschäftsthätigkeit, erhöhter Vetriebsamkeit, warmer, aufopferungsfähiger An= hänglichkeit an das Vaterland, gewissenhafter Be= obachtung der Gesetze, thatkräftiger Vertheidigung derselben, kurz die Ursachen aller hochherzigen Dand= lungen und Erscheinungen des politischen wie des Familien-Lebens ruhen in den Seelenkräften der Mitglieder des Staats und der Familie, und gerade so auch umgekehrt die Ursachen der Gemüthsvernachlässigung, der Gleichgültigkeit gegen den Menschen, der Gesetsverachtung und Gesetzesübertretung, kurz die Ursachen der Corruption in Kirche, Staat und Familie.

Der Staatsmann, welcher auf die Elementar= fräfte des Menschen feine Rudsicht nimmt, aus deren combinirter Thätigkeit sich alle diese Er= scheinungen entwickeln, wird ummermehr auf die= felben mit Sicherheit einzumirten verstehen. Er wird, ohne es felbst zu wissen, die niedrigen thierischen Triebe der feiner Obhut anvertrauten Menschen hegen, statt sie durch die höheren moralischen und intellectuellen'Rräfte zu zügeln, er wird die letteren, ohne es zu wiffen, erdrücken und dadurch die thierischen Triebe zur herrschaft bringen. In solcher Beife untergräbt er die Grundlagen feiner eigenen Existenz. In demfelben Maage als die Gesete, Richtersprüche und Bollziehungsmaagregeln den bo= beren moralischen Gefühlen des Bolfes widersprechen, wird entweder der Glaube an die Pflicht, ihnen Gehorfam zu leisten, oder aber werden die boberen moralischen Gefühle selbst untergraben. In dem

ersten Falle muß sich eine gewaltsame Reaction gegen den Urm des unmoralischen Herrschers vorbereiten, in dem andern Falle ein moralischer Jerfall des Bolks und in dessen Folge eine atomistische Auflösung desselben. Die Geschichte zeigt uns unwandelbar, wie die Periode des Steigens der Macht und des Einflusses der Nationen auch die Periode des Steigens der Intelligenz und der moralischen Kraft derselben war, während die Periode des Ginkens der Macht und der Rationalfrast auch die Periode des Ginkens der geistigen und moralischen Kräfte der Mationen war.

Der Unterschied zwischen einem tüchtigen und einem untüchtigen Staatsmann besteht hauptfächlich darin, daß der erstere Anordnungen trifft, welche die höheren intellectuellen und moralischen Kräfte der Nation befriedigen und daher allen auf dieselben gestützten Anordnungen genaue Vollziehung sichern, während die Anordnungen des ungeschickten Staats= mannes alle diese Kräfte der Ration wider sich aufregen und daher nicht zur Vollziehung kommen lassen.

Auf die Dauer wird kein Geseth gehalten werden, welches sich nicht auf die moralische Ratur des Menschen gründet. Chrerbietung, Gewissenhaftigkeit,

135

..**»**

Bohlwolken, Hoffnung sind stärkere Hebel der Ge= setzlichkeit, als die Furcht. Daber ist es so richtig, daß jene mächtigen und hochherzigen Gefühle des Bolks durch keine Kaatliche Anordnung jemals ver= letzt, sondern daß sie auf's sorgfältigste gehegt werden.

Der eigentliche Organismus des Staats beruht auf den Seelenfräften seiner Bürger. Wer nur die bestehenden Staats-Anstalten, die verschiedenen Behörden und deren Commpetenzwerhältnisse kennt, und nur auf diese zu wirken vermag, behandelt den Staat von der mechanischen Seite und wird dessen verborgene Kräfte niemals zu werden vermögen. Allein wer auf die Seelenfräfte des Bolks zu wirken versteht, dieser ist der wahre Staatsmann und wird sein Bolk leiten, ob er Minister sei, oder nicht, ob der bestehende Staats-Wechanismus ihm Geborsam zolle, oder jhm widerstrebe.*)

Digitized by Google

^{*)} Beitfchrift für Phrenologie von G. v. Struve Bd. III. D. 2 S. 105 ff.

Zehnter Abschnitt.

Aeber Staatsklugheit und Staatsmoral.

Staatsflugheit ift die Folge der Thätigfeit der intellectuellen Rräfte der leitenden Männer des Staats, Staats-Moral die Folge der Thätigkeit ihrer moralischen Kräfte. Die Vorsehung hat dem Menschen nicht blos intellectuelle, sondern auch moralische Kräfte, nicht blos moralische, sondern auch intellectuelle Rräfte gegeben und dadurch ichon darauf hingewiesen, daß die eine neben den andern, aber weber die einen noch die anderen ausschließlich in Thätigfeit treten follten. Eine Staatsflugheit, welche in Zwiespalt tritt mit der Staatsmoral, ift daher eben fo verfehrt, als eine Staatsmoral, welche . in Zwiespalt tritt mit der Staatsflugheit. Die wahre Staatsflugheit wird mit der Staatsmoral und die wahre Staatsmoral mit der Staatsflugheit hand in hand geben.

Der Staatsmann, welcher sich dem Impulse seiner Gefühle ganz hingibt, wird häufig die bestehenden thatsächlichen Verhältnisse nicht richtig ermessen und die Folgen seiner handlungen nicht ruhig erwägen. Der Staatsmann dagegen, welcher die moralischen Gefühle abgestreift hat und glaubt alles mit Ruhe und Rälte berechnen zu können, wird weder im Stande sein, die ungestüme Kraft, welche die Begeistrung in sich schließt, zu mürdigen, noch sie zu seinen Gunsten in Bewegung zu seten.

137

Die höchste Staatsflugheit besteht unspes Erachtens darin, die in Rede stehenden Verhältnisse immer mit möglichster Klarheit und Bestimmtheit zu ermitteln, sich zu vergegenwärtigen und auf dieselben alle erforderlichen Hebel, deren die menschliche Seele fähig ist, in harmonischer Weise in Bewegung zu sehen. Wer dieses versteht, wird Größes leisten. Allein gar zu häufig fehlt man schon darin, daß man die thatsächlichen Verhältnisse nicht rein auffaßt, daß man nicht flar sieht, aus welchen Beweggrünzben dieselben hervorgehen, daß man die Gesetze nicht kennt, unter deren Einfluß die Beweggründe stehen, daß man daher auch die Mittel nicht sindet, dieselben zu befämpfen, und noch weniger es ver-

.

Reht, dieselben in geeigneter Beise fpielen zu lassen. Rur wer alles dieses mit Raschheit und Entschieden= heit zu leisten vermag, ist ein Staatsmann im höheren Sinne des Worts, bestigt zugleich Staats= flugheit und Staatsmoral.

Es ist oft die Frage aufgeworfen worden, ob der Staat das Recht habe, an und für sich uns sittliche Mittel anzuwenden? ob er alfo die Unter= thanen täuschen oder in der Unwiffenheit erhalten dütfe, ob er Bestechungen anwenden dürfe u. f. w.? Stellt man die Frage fo, dann wird fie wohl niemand zu bejahen wagen. Allein die listigen Fragefteller fügen ber Frage noch folgende Beschränfung hingu: infofern der Staat nur auf diese Beije fich des Geborfams feiner Unterthanen verfichern, fein Bestehen befestigen fann. Bir antworten: der Staat, welcher nur durch Lug und Trug bestehen fann, ift des Bestehens nicht werth. Der Staat, welcher in eine solche Lage kommt, daß er nur durch Unrecht fein Dasein friften fann, gleicht dem Rannibalen, welcher nur noch Menschenfleisch verdauen fann. Er verdient den Tod, denn nur eine Reibe der ichreckenvollften Uebertretungen der Ra= turgesete tann ihn in eine solche Lage verset ha= ben. Ein neues Unrecht wurde überdieg fein Dg=

- 138 --

fein nicht lange mehr fristen können. Ein Staat, welcher nur durch Unrecht bestehen fann, wider= fpricht dem ganzen 3wecke seines Daseins. Je eber derselbe untergeht, desto besser ist es für ihn und die übrige Menschbeit.

Wenn der Staat unter allen Umftänden die ewigen Gesettes achten, fo ist damit nicht gesagt, daß er unflug fein- foll. 3m Gegentheil foll er zarte Schonung für die Schwächen des Menichen verbinden mit dem Bestreben, sie zu beilen. Er darf daber den Menschen nicht mehr Wahrheit, nicht mehr Freiheit geben, als fie zu ertragen im Stahde find. Allein fein Bestreben muß immer darauf gerichtet fein, fie der ausgedehnteften Frei= heit, der höchsten Wahrheiten fähig zu machen. Allerdings würde 3. B. ein italienischer, oder gar ein afrikanischer Fürst sich faum auf seinem Throne halten tonnen, wenn er auf einmal die ganze Ber--worfenheit des Priesterstandes, die ganze Masse der von denfelben erfundenen Bolfstäufchungen offen darlegen wollte. Allerdings fann man ihm daber nicht zumuthen, auf einmal den ganzen Augias= Stall der Pfaffenwirthschaft auszureinigen, bevor er sich in dem Bolke selbst die dazu erforderlichen Rräfte berangezogen bat. Allein fein Bestreben foll

Digitized by Google

139

darauf gerichtst sein, den Aberglauben auszurotten, der Unwissenheit Belehrung zu verschaffen, den Frr= thum zu berichtigen. Eine Staatsgewalt, welche immer nach diesen Grundsätzen gehandelt hat, kann niemals in die Lage kommen, entweder zu Grunde zu gehen, oder ihre Hebel auf den Aberglauben, die Unwissenheit und den Frrthum des Bolks be= rechnen zu müssen.

Nachdem wir in Obigem die allgemeinen Grund= fäße der Staatsflugheit und Moral festgestellt, gehen wir zu einigen besonderen Regeln der Staats= flugheit und der Staatsmoral über.

Auch die höchte monschliche Klugheit, unterstückt von der fräftigsten Begeisterung, hat vom Unglück ju fürchten, vom Glücke zu hoffen. Sehr richtig ist, was Friedrich II., König von Preußen, in einem Briefe an d'Alembert vom Jahr 1778 bemerkt: "Ich betrachte mich als ein Werkzeug in der Hand des Schickfals, welches in der Verkettung der Ur= sachen gebraucht wird, ohne daß es selbst den Zweck und die Folgen der Arbeiten kennt, zu welchen es verwendet wird!" Dieses ist wohl der Fall mit den meisten, selbst den größten Werkzeugen der Vorfehung. Allein darum muß doch das Streben des Staatsmanns darauf gerichtet sein, wenigstens eine

Digitized by Google

- 140 —

Ahnung, wenn auch nicht die Gewißheit der Abfichten zu erlangen, welche die Borschung durch ihn ausführen will. Wenn er auch nur eine Ahnung derselben besitzt, so wird-diese schon genügen, ihm bedeutungsvolle Winfe über dasjenige zu geben, was er thun und laffen soll.

Der schlimmste Entschluß ist der, gar keinen zu fassen. Ein Plan, ist er auch noch so mangel= haft, ist genn doch besser, als gar keiner *).

Es ist schön, nach dem Bollfommensten zu stre= . ben; (die Ausführung bleibt ohnehin hinter der Jdee zurück!) aber man feite deswegen nicht, weil man nicht das Bollfommenste erreichen fann. Nicht in einem Tage ist Rom erbaut worden.

Man muß Alles auf's Spiel segen, wenn das der einzige Ausweg zur Rettung ist. Aber hute dich, so seht du nur kannst, vor einer jeden Lage, welche dich, das Aleußerste zu wagen, nöthigen könnte.

Außerordentliche Umstände erfordern außerordentliche Maaßregeln. Nie ergreife man halbe Maaßregeln. Ein doppeltes Spiel führt unausbleiblich zu solchen, und ist daher schon deshalb verwerstich.

*) Eine Marime heinrichs IV. Mémoires du Duc de Sully.

- 142 --

Man muß nicht blos zu feben und zu wiffen, fondern auch hinwegzusehen und zu vergessen ver= steben.

Dhne Vertrauen auf die eigene und der Freunde Kraft und auf den Beistand der Vorsehung kann kein Wagniß gelingen. Gestützt auf dasselbe wird oft wirklich, was jedermann für unmöglich hält.

Reine Biffenschaft kann die eigene Grfahrung ersehen. Durch Schaden wird man flug.

Man kann des Raths nicht genug hören, wenn man den Verstand hat, den beffern zu wählen, und die Freiheit, das Ansehen des Rathgebers nicht zu berücksichtigen — vorausgesett daß die Zeit nicht drängt. Wer sich aber noch Raths erholt, wenn die Zeit der Ausführung schon herangerückt ist, hat das Spiel schon halb verloren.

Der Staatsmann muß in der Bachsamkeit dem Lowen gleichen, der mit offenem Auge schläft. Die Geele der Rlugheit ist, die Zukunft vorherzu= sehen.

Reine Art des Gedächtnisses ist dem Staats= mann so unentbehrlich, als die, welche sich auf einzelne Menschen und deren Namen bezieht. Nichts fränkt uns mehr, als wenn ein hochstehender Mann selbst unsern Namen vergessen hat.

- 143 --

Reden ist Silber, Schweigen ift Gold.

- Traue niemand**an** blindlings, allein zeige noch weniger irgend jemanden blindes Mißtrauen.

Vieles kömmt auf die Art an, wie man etwas mittheilt. Sie kann das Unangenehme mildern, und das Angenehme unerträglich machen.

Eine jede Leidenschaft ist eine handhabe, an welcher man die Menschen fassen kann. Allein sie zerbricht oft im Augenblicke der Entscheidung. Hüte dich daher, solche handhaben zu erfassen; noch mehr aber, den Menschen solche zu bieten.

Geschäfte erlangen gleich den Früchten ihre Reise, und nur dann, wenn eine Sache zur Ausführung reis ist, muß man hand ans Werk legen. Die Zeit mit ihrer Spindel bringt größere Dinge hervor, als herkules mit seiner Reule. Spare die Zeit! sie ist das kastbarste was du hast. Spare deine Mittel! Nichts ist an der Natur so be= wundernswerth, als wie sie mit so kleinen Mitteln so große Dinge ausrichtet. Auch mit geringen Mitteln kann man zum Zwecke kommen, wenn man sich ihrer mit Geschick, Energie und Ausdauer bedient.*)

*) Bacharia vierzig Bucher vom Staate. 14. Buch.

Elfter Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

S. 1. Vorbemerfung. Sehr wahr sagt Plato:

Alle wahre Gesetzgebung muß ein moralisches Interesse haben; nur gute, weise Menschen können aber gute Gesetze geben; jeder muß die Regeln des Guten und des Gerechten, die er Andern vorschreibt, vor allen Dingen selbst befolgen. Wie gute Regeln und Maximen über einzelne Künste nur von solchen erfunden und sestgesetzt werden können, welche die Runst selbst verstehen, so sest auch wahre Gesetzgebung eine eigenthümliche und besondere Art von Kenntnissen oder Einsicht voraus, die unter allen die schwerste ist, nehmlich die Kenntnisse Bargen katur."

- 145 -

"Allerdings kann der Gesetzgeber, da er zu gleicher Zeit für Alle Vorschriften ertheilt, nicht jedem Einzelnen gerade Dasjenige auf= erlegen, was sich vollfommen für ihn paßt; allein er soll das Gesetz so stellen, daß es sich für die meisten Bürger und für die meisten Fälle past."

"Die Behauptung, von Ratur fei ein immermährender Rrieg Aller gegen Alle, daber muffe der Gesetzgeber alles im Staate auf den Rrieg zurückführen, ift falfch. Nur der Tugend gebührt der Sieg sowohl im Rriege der Staaten, als bei dem Zusammentreffen Ein= zelner. Die Vorzüglichkeit des Staats besteht daber nicht auf dem Kriege und dem Streite der Parteien, sondern auf der Tugend und der Eintracht ber Bürger. Der Zweck des Friedens ift nicht der Krieg, sondern dieser wird um des Friedens willen geführt; es erhellt daher, daß nicht der Krieg der lette Rwed des Staats ift, sondern die Tugend und die Eintracht; und hierauf hat der Gesetzgeber besonders sein Augenmerk zu richten. Micht blos eine einzelne Urt ber Tugend, nicht blos die Tapferkeit, fondern 10 D. Strube, Staatemiffenfchaft 1.

die Tugend überhaupt, auch Weisheit, Mäßig= keit und Gerechtigkeit ist als das höchste, göttliche Gut, aus welchem alles übrige mensch= liche Gute fließt, von dem Gesetzgeber zu hegen."

"Uebergroße Strenge ist nicht minder tadelnswerth, als übergroße Schlaffheit. Richt nach dem Mißbrauche, sondern nach der Beschaffenheit einer Sache an sich muß dieselbe beurtheilt werden."

Diese ewigen Wahrheiten sollte jeder Gesetz geber stets vor Augen haben. Rur wer dieselben im Herzen trägt, wird gute Gesetze zu geben im Stande sein. Wir stimmen mit Plato in dieser Rücksicht vollfommen überein. Wir wollen nur seinen Aussprüchen eine etwas bestimmtere Fassung geben.

Die Aufgabe des Gesetzgebers ist, durch Erlaffung und Bekanntmachung allgemeiner Normen zu Erreichung des Staatszwecks mitzuwirken, d. h. solche allgemeine Normen zu erlassen und bekannt zu machen, welche die harmonische Entwickelung sämmtlicher dem Staate anvertrauten Kräfte zu fördern geeignet sind.

Die Kräfte welche dem Staate anvertraut find, lassen sich eintheilen in Menschenkräfte und mate-

rielle Kräfte oder Kräfte der Ratur. Allerdings ist eine strenge Sonderung der ersteren von den letzteren nicht möglich, indem nur durch Menschenfräfte die Kräfte der Ratur nuthar gemacht werden können, und die Menschenträfte ihrerseits ohne die Kräfte der Ratur (Rahrungsmittel, Kleidung u. f. w.) bald dahin sterben würden. Richts desto weniger läßt sich eine gewisse Scheidewand ziehen.

Die Gesetze, welche die Entwickelung der menschlichen Kräfte zu ihrem Gegenstand haben, zerfallen wieder in diejenigen, welche sich auf die Jugend und diejenigen, welche sich auf die Erwachsenen beziehen. Allerdings haben sich die Gesetzgeber der neueren Zeit viel zu wenig mit der Jugendbildung besast, allein die Alten haben deren Bichtig= keit besser zu würdigen verstanden, und bevor sich die Reuzeit jenes Beispiel zu Herzen nimmt, kön= nen wir auf eine durchgreisende Verbesserung unserer Zustände nicht rechnen.

In den meisten und wichtigsten Beziehungen des bürgerlichen Lebens ist in den modernen Staaten die Gesetz-Gebung, Anwendung und Bollziehung nicht wesentlich getrennt, selbst da nicht, wo eine Trennung der auf den Staat bezüglichen. Arbeiten besteht, und wo sie daher wohl durchzu-10 *

fibren wäre. Die Trennung findet nach Rächern Rur bei Rechtsftreitigkeiten wird gewöhnlich flatt. iener dreffache Stufengang eingehalten. Allein in der fogenannten Administration, im Erziehungswe= fen. im Medicinalwesen, im Militärwesen, im Bostfache, in firchlichen Angelegenheiten n. f. w. ist gewöhnlich die mit Ausarbeitung der Gesethentwürfe betraute Beborde auch die bochste Inflanz in Be= treff der Anwendung und der Bollziehung aller in das betreffende Sach einfchlagenden Fälle. Die Folge der Bermengung dieser durchaus nicht zufammen= paffenden Berrichtungen ift vor allen Dingen, daß Diejenigen Kräfte, deren die Gesetgebung und die Gesetsesanwendung bedarf, sich nicht zusammen= finden.

In der höchsten gesetzgebenden Behörde follten die größten Capacitäten aller Fächer vereinigt wer= den. Wenn in dersetben nur eines unvollständig vertreten ist, so wird die Gesetzgebung in dieser Beziehung mangelhaft werden. Eben dieses gilt, obgleich nicht in demselben Maaße, von der gesets= anwendenden Behörde. Es sollte eben so gut eine höchste Behörde geben, welche die gesammte Ge= sches=Unwendung überwachte, als eine höchste Be= hörde, welche die Gesetzgebung zu vertreten hat.

Die Folge der Trennung der Jächer ist für's erste sine einseitige Ausbildung derjenigen, welche sich zum Staatsdienste vorbereiten, und zweitens im praktischen Leben ein Zwiespalt unter den bei den verschiedenen Fächern getroffenen Einrichtungen, ge= gebenen Entscheidungen und ausgesprochenen Grund= säten. Dieser Zwiespalt ist hauptsächlich deschalb so sehr bedenklich, weil er keinen Slauben an die Weisheit der Staatsregierung, kein Vertrauen und keine Achtung vor ihr auffommen läst.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung besteht darin, gleichen Schritt zu halten mit dem Entwickelungsgang des Volks, diesen weder über= mäßig zu beschleunigen, noch denselben aufzuhalten.

Schon Aristoteles bespricht diese Frage auss führlich. Er bemerkt desfalls:

> Auf der einen Seite scheint es nöthig, daß dasjenige im Staate verändert werden dürfe, was volltommen werden soll. Bei allen andern Wissenschaften hat die Erfahrung dieses wirklich gelehrt. Die Arzneikunst, die Gymnastif, alle anderen Künste und Geschick= lichkeiten der Menschen haben nur dadurch Fortschritte gemacht, daß sie sich erlaubt ha= ben, von der Tradition und der väterlichen

Beije abzugehen, indem fie nutliche Neuerun= gen aufgenommen haben. Run ist ja die Staatsverwaltung auch eine Biffenschaft: warum sollte denn also von dieser nicht zu= lässig sein, was sich bei allen andern erprobt findet? Und redet nicht auch hier die Er= fahrung zum Vortheil der Sache? 2Ber leug= net wohl, daß es gut ift, daß die ganz alten Gesetze der griechischen Staaten, die noch alle Merfmale der Robbeit und Barbarei un= ferer Vorfahren an sich hatten, abgeschafft worden sind? Bünschten wir wohl noch in der Zeit zu leben, wo die Griechen immer mit Dolchen bewaffnet gingen und wo sie die Weiber tauften ? In allen Dingen ohne Ausnahme suchen ja die Menschen nicht das Alte, sondern das Gute. Die Urbewohner der Länder maren nicht Muster der Beisheit, fondern Menschen, wie sie der Zufall gab; vielleicht Thoren und Bösemichter. Warum follten wir uns also ewig an ihre Meinun= gen und Einrichtungen binden? 20as von den alten mündlichen Traditionen, gilt auch von den schriftlichen Gesetzen. Denn es fann auch in ichriftlichen Regeln für irgend eine Runft,

151

alfo auch für die Regierung nicht alles zum voraus und genau für immer bestimmt wer= Alle folche Vorschriften find immer nur den. allgemeine Gape; die Vorfate und hand= lungen der Menschen find individuell. Aus allen diesen Gründen scheint zu folgen, daß eine Menderung alter Gefete bei gemiffen Mängeln derselben und unter gemissen Um= ftänden erlaubt fein muffe. Geht man aber von einem andern Gesichtspunfte aus, fo findet man hinwiederum Bedenflichkeiten da= bei, die wenigstens große Vorsicht nöthig machen. Denn wenn von der einen Seite die Berbefferung, welche durch die Menderung erlangt wird, nicht groß ist, auf der anderen Seite der Schaden daraus entsteht, daß man sich gewöhnt, die Gesetse nicht mehr für so beilig und unverleglich als ehedem anzusehen, fo ift flar, daß der Rachtheil den Ruten überwiegt, und daß man also Fehler dieser Urt, fie mögen nun in den Gefeten felbit oder in der Gewohnheit der Administratoren liegen, lieber muß fortdauern laffen. Die Bergleichung zwischen den Rünften und den Ge= fesen in Absicht des Rugens der Neuerungen 152 -

ift auch nicht paffend. Die Regeln der Runft erhalten ihr Ansehen durch ihre unmittelbar wahrgenommene Zweckmäßigkeit, die Gesetze hingegen haben keine andere Kraft, als die sie von der Gewohnheit des Gehorsams be= kommen. Gewohnheit kann aber durch die Länge der Zeit entstehen. Das öftere Ver= ändern der bisher bestehenden Gesetze schwächt, indem es jene Gewohnheit unterbricht, das Ansehen der Gesetze selbst."

Benn diesem also ist, selbst in dem Falle da es sich um Beseitigung veralteter Uebelstände, um Einführung wirklicher Berbesserungen handelt, wie viel mehr muß das Ansehen der Gesetze leiden, wenn man statt sie zu verbessern, sie verschlechtert, wenn man sie statt nach den Bünschen und Bestrebungen des Bolkes nach denjenigen einer privilegirten, von dem Bolke gehaßten Kaste, im Widerspruch mit dem offen ausgesprochenen Bolkswillen abändert? Dieses hat man in Deutschland gethan, indem man an die Stelle des landständischen das monarchische Prinzip in seiner absolutistischen Auffassung, an die Stelle der Religionsfreiheit Religionsverfolgung und Glaubenszwang, an die Stelle der Prefereiheit die Censur und an die

- 153 -

Stelle der Schiffahrts- und handelsfreiheit im Junern Deutschlands Schiffahrtszölle und handelsabgaben einführte. Die Folgen eines solchen Systems können nicht ausbleiben, wenn schon sie vielleicht spät erst in ihrem ganzen Umfange zu Tage treten werden.

Bir haben bereits weiter oben darauf hingewiesen, daß es die Aufgabe des Gesetzgebers sei, die ewigen Gesetze der Ratur in Verbindung zu bringen mit den besonderen thatsächlichen Verhält= nissen des seiner Fürsorge anvertrauten Staats. Diesen Gedanken spricht Aristoteles in folgenden Worten aus:

> "Der Gesetzgeber und wahre Staatsmann muß sowohl die absolut beste, als die nach Umständen und in dem vorliegenden Falle beste Staatseinrichtung kennen, die bei willführlich vorausgesetzten Bedingungen und Ein= schränfungen anzurathen ist. Ihm liegt es nehmlich ob, wenn er dazu aufgesordert wird, einen jeden Staat und dessen Einrichtungen, so wie sie einmal da sind, in Untersuchung zu ziehen, das Eigenthümliche einer Verfassung und die Urt ihrer Entstehung zu erforschen, und dann auch anzugeben, wie er, bei dieser

.

.

Berfaffung, fei sie gut oder ichlecht, noch am erhalten werden fonne. längsten Endlich muß er auch den wirklichen Zustand der Dinge fennen, und miffen, welche Berfaffung und Regierung für die meisten der jest vor= handenen Staaten, fo wie sie einmal find, paffend sei. Daber die meisten, welche bisber über Politik und Staatsverfassung geschrieben haben, wenn sie auch im Allgemei= nen viel Gutes fagen, doch das auf bie wirf= liche Welt anwendbare und für sie brauchbare verfehlen. Nicht blos was das Beste, fon= dern auch das, was möglich ift, follte der Gegenstand ihrer Untersuchung fein: sie follten eben so wohl die leichter zu erreichende und Mehreren gemeine Bollfommenheit, als die bochste und feltenste in Ermägung ziehen."

"Die Frage: welches ist die beste Ber= fassung für die meisten Staaten und welches ist die beste Art zu leben für die meisten Menschen? fann unmöglich bestimmt werden nach einem Grade von Tugend und Geistes= vollfommenheit, zu welchem der gemeine Haufen nie gelangen fann; auch nicht nach Erziehung und Eultur, wrzu immer sowohl

ż

natürliche Anlagen, als äußere Sülfsmittel gebören, und nicht nach dem vollkommenen Ideal eines Philosophen, welcher blos fagt, was er wünscht, nicht aber was möglich ist. Jenes glückliche Leben muß vielmehr in etmas gesetst werden, woran die meisten Men= fchen Theil haben können; und jene Gute der Staatsverfassung muß in solchen Ein= richtungen bestehen, welche die meisten Städte bei fich führen können. Die Beurtheilung aller Regierungsformen in Absicht auf die beiden obigen Fragen muß aus denselben Grundbegriffen hergeleitet werden. Wenn es nehmlich richtig ist, daß das glückselige Leben in einem ungehinderten Fortgange der Thätigkeit des Menschen nach der Borschrift der Tugend bestehe, diese Borschriften der Tugend aber die Regeln seien, immer zwischen zwei Ertremen das Mittel zu beobachten, fo muß nothwendig das Leben, welches auch in einer gemiffen Mittelmäßigkeit geführt wird (welche Mitte freilich nicht für den einen dasselbe ift, wie für den andern) das gludlichste Leben fein."

"Bas die Staatsverwaltung betrifft, so find Diejenigen, welche auf den zwei äußerften Stufen der Gludsguter fteben, am wenigstens geneigt, Aemter zu begleiten, befonders folche, die mehr Beschäftigung geben, als Macht oder Vortheils gewähren. Diefe Abgeneigtheit aber ist den Staaten fehr schäd= lic. Daber fommt, dag diejenigen, welche ein Uebermaag an Glücksgutern, an Stärke, an Reichthum, an Freundon und dergleichen besitzen, weder fich regieren zu laffen Luft haben, noch in der That zu gehorchen ver= stehen. Und dieses wird ihnen ichon von den ersten Rinderjahren an in dem hause ihrer Eltern zur andern Ratur. Denn fo= gar ihren Lehrern werden sie gewöhnt nicht zu gehorchen. Diejenigen hingegen, welche an jenen Gütern einen zu großen Mangel haben, find niedergeschlagenen und fnechtischen Geistes. Daber sie gar nicht zu herrschen, und wenn fie beberricht werden, feine andere als eine fnechtische Untermürfigkeit zu be= weisen wiffen, fo wie jene hinwiederum fich feiner Art von herrschaft unterwerfen und wenn fle regieren, despotisch regieren wollen."

Dater ist von Seiten der Gesetzebung mit aller Macht dahin zu wirken, daß jene beiden Er= treme der Armuth und des Reichthums möglichst felten, der Mittelstand aber möglichst zahlreich werde. Der Gesetzeber muß daher die Gleichheit der Bür= ger stets als Ziel vor seinen Augen haben.

Sehr wahr fagt daher J. J. Rouffeau:

"Das höchste Wohl Aller, welches der Endzweck jedes Systems der Gesetzgebung sein muß, läßt sich auf die zwei Hauptgegen= stände: Freiheit und Gleichheit" zurückführen: die Freiheit, weil jede besondere Uhhängig= keit eben so viel dem Staatskörper entzogene Rraft ist, die Gleichheit, weil die Freiheit ohne sie nicht bestehen kann."

Von felbst versteht es sich, daß ein Unterschied besteht zwischen dem Streben, der Tendenz auch des best regierten Staats und der Birklichkeit. Auch der Staat mit der besten Verfassung und Verwaltung, wie er auf Erden vorkömmt, wird immer noch große Ungleichheiten in seinem Schoose tragen, und diese werden allein genügen die Freiheit aller derjenigen, welche bei diesen Ungleichheiten im Nachtheile sind, mehr als recht ist zu beschränken. Allein das Streben der Gesetzgebung soll doch immer darauf gerichtet sein, die Freiheit und . die Gleichheit der Bürger möglichst zu fördern.

§ 2. Die Gesethe für die Jugend.

Benn wir uns umseben, fo finden wir in unferer Rabe fast feine förperlich vollständigen Menfchen: dem einen fehlen die haare, dem anderen die Zähne, der eine ist furzsichtig, der andere bat seinen Ge= ruch verloren, der eine bat einen schwachen Magen, der andere eine schwache Bruft; diefer hat Spin= delbeine, jener einen lahmen Urm. Richt beffer fteht es mit den Geistesanlagen, als mit der Rör= perbeschaffenheit. Der A hat fein Bortgedächtniß, der B fein Zahlengedächtniß, der C hat fein musifalisches Gebör, der D hat fein Augenmaaß, der E hat feinen Ortsinn, der F feinen Farbensinn, dem G fehlt alles eigene Urtheil und dem H alle Selbstftändigkeit des Charakters. Der I benist feine Menschenliebe, der K feinen Ginn für Religion, der L feine Rraft der hoffnung, der M feinen Sinn für das Schöne. Richt felten findet man gerade, daß derfelbe Mensch, welcher es in einer Beziehung zu einem hoben Grade von Fähig= feit gebracht hat (3. B. der Maler Mind zu Bern

- 159 —

- A

im Raßenmalen) in allen übrigen Beziehungen gänz= lich verwahrlost ist.

Alles deutet auf eine große Mangelhaftigkeit der Erziehung. Denn die meisten dieser Mängel wären bei sorgfältiger Erziehung nicht entstanden, oder wären durch eine solche doch bedeutend ver= mindert worden. Einseitigkeit ist immer die Folge übertriebenen Strebens nach einer bestimmten Rich= tung hin. Der Ropfarbeiter übt nicht seinen Rörper, der Handarbeiter nicht seinen Geist. Der Jurist befümmert sich nichts um die Heilfunde, der Philosoph nichts um die Theologie, der Heilfunst= ler, Philosoph und Theolog nichts um das Recht.

Wir haben keinen vollständigen Menschen und folgeweise auch keinen vollständigen Staatsbürger und keinen vollständigen Berufsgenossen.

Die Aufgabe einer tüchtigen Erziehung ist es, 1) vollständige Menschen, 2) tüchtige Staatsbürger, 3) geschickte Berufsgenossen heranzubilden:

Sehr wahr fagt Plato:

"Die Menschen sollen nicht nach dem Stand threr Bäter bestimmt und unterschieden werden, sondern nach dem Raturel, weil dieses statt eines Drakels dienen muß, wozu ein Wensch nam Schäuser bestimmt ich Mird

. Mensch vom Schöpfer bestimmt ist. Wird

ein Rind mit goldener Geele geboren, es ge= höre einem Feldbauer oder wem es wolle, so soll es unter die fünftigen Regenten, und umgefehrt, eine eherne Geele ohne Barm= herzigkeit unter die Handwerker gestellt wers den. Die fünftigen Regenten müssen von Jugend auf in die stärksten Prüfungen gesetzt werden. Nur Diejenigen, welche diese rein und edel durchgehen, sollen zu Regenten des Staats genommen und dermaleinst durch die größten Belohnungen, Monumente des Ruhms und der Dankbarkeit geehrt werden."

Von alle dem geschieht bei uns gerade das Gegentheil. Dhue Rücksicht auf Anlagen des Geistes und des herzens folgt in der Regel der Sohn dem-Lebensberufe des Baters, weil dieser glaubt auf solche Beise den Sohn am leichtesten unterbringen zu können. Der Sohn eines Staatsbediensteten wird in der Regel wieder ein Staatsbediensteter, der Sohn eines Geistlichen wieder Geistlicher, der Sohn eines Raufmanns wieder Raufmann und der Sohn eines Jandwerfers wieder handmerker. Der Sohn eines Abeligen muß mit aller Gewalt entweder studieren oder Soldat werden, d. h. dem Staat dienen, der Sohn eines Bürgerlichen oder

- 161 - ·

der Gohn eines Juden kann dagegen unter keiner Bedingung eine gewisse Stelle im Staate erringen.

Derjenige Beruf, ju welchem der Gobn berangebildet werden foll, gilt ihm in der Regel nur als Mittel zu Erwerb und äußerer Auszeichnung. Je früher der Sohn in die Lage fommt "zu verdienen", desto beffer. Daber wird er mit möglichster Schnelle durch die Vorbereitungszeit hindurch getrieben. Die Brüfungen, welche der junge Mann zu bestehen hat, find feine Prüfungen des Charafters und des Bei= ftes, fondern Prüfungen des Gedächtniffes und der mechanischen Fertigkeit. Diejenigen, welche dieselben am besten bestehen, find nicht felten die unfähigsten Menschen in Rudficht auf Charaftertüchtigkeit, Ur= theilsfähigkeit und Thatkraft. 2Bas insbesondere die Verhältnisse unsers Staatsdienstes anlangt, so find dieselben so eingerichtet, daß der Mann von Gerechtigfeitogefühl, von offenem und biederm Ginne, mit anderen Worten der tüchtige Mensch und fraftige Mann gar nicht im Stande ist, in demselben zu verbleiben. Rur der geschmeidige, charafterhofe Mann fann sich durch alle die Schlangenwindungen des Staatsdienstes hindurchwinden ohne anzustogen.

Das Mädchen, namentlich der höheren Elassen auf der anderen Seite wird in der Regel zu gar 2. Struve, Etaatswissenschaft L 11 .]

keinem bestimmten Lebensberufe erzogen. Es wächst heran, und ist nicht im Stande für sich felbst zu forgen, daher strebt es mit aller Kraft nach einer Versorgung und ist demzufolge zu sehr geneigt Derz und Hand demjenigen zu übergeben, der ihr eine solche anbietet, auch wenn sie noch so wenig für ihn fühlt.

Sehr wahr fagt Plato:

"Die Eltern follen nicht streben, den Kin= dern Reichthümer zu hinterlassen, sondern ihnen Ehrfurcht einslößen, welches nicht da= durch geschieht, daß man das Laster tadelt, sondern daß sich die Alten unter einander selbst Ehrfurcht bezeugen. Richt durch Worte, sondern nur durch Thaten muß man unter= richten. Jeder Einzelne soll vor Allen die Wahrheit ehren, um sich das Vertrauen und das Wohlwollen der Andern zu erwerben."

Allein von alle dem geschieht in unsern Tagen fast aller Orten das Gegentheil. Die Menschen ha= ben sich in ein Meer von fünstlichen, dem Körperund dem Geiste verderblichen Bedürfnissen gestürzt, diese zu befriedigen, halten sie für das größte Glück, und um dazu in den Stand gesetzt zu werden, stre= ben sie nach Reichthum. So theilt sich ihr ganzes

Digitized by Google

1

- 163 -

Leben in unnatürliches Haschen nach Gelb und Gel= deswerth und unnatürliche Genüsse, welche sie mit ihrem Mammon bezahlen.

Die erste Tugend des Menschen ist Einfachheit oder Mäßigkeit. Denn beide Worte sagen im Grunde dasselbe. Wer in allen Dingen mäßig ist, d. h. wer keinen Trieb, keine Empfindung, keine geistige Richtung weiter greisen läßt, als sie zu gehen be= rechtigt, ist immer einfach. Wie follte aber in unseren Tagen ein Kind einfach bleiben, wenn es den Bater den ganzen Tag Tabak rauchen und Bier trinken, die Mutter sich ganze Stunden lang mit unnüßem Puße beschäftigen sieht? Das schlechte Beispiel, welches die Kinder vor Augen haben, macht es ih= nen fast unmöglich, ihre natürliche und angeborene Reinheit über die Jahre der Kindheit hinaus zu bewahren.

Plato sagt:

"Der beste unter allen Bürgern ist dem gesammten Unterrichtswesen vorzuseben."

Allein bei uns liegt das Unterrichtswesen größtentheils in den Händen der Kopfhänger, der Jefuiten und Pietisten. Wie kann unter solcher Leitung das Unterrichtswesen blühen?

11 *

- 164 -

Sehr treffend bemerkt Plato:

"Benn sich die Menschen an das Unrechte gewöhnen, so umfaßt es sie allmählig so, daß sie am Ende demjenigen sich afsimiliren, was dem Staate das schlimmste Verderben bringt."

Doppelt wichtig ist es daher, die Rinder nur an das Gute, das Edle, das Bernünftige zu ge= wöhnen, weil sie die Gewohnheiten der Jugend meistentheils in das höhere Alter mit sich fortnehmen werden. Die Gewohnheiten der Menschen werden außer ihren natürlichen Anlagen hauptsächlich bedingt durch die Debel, deren man sich ihnen gegenüber regelmäßig bedient. Diese Hebel lassen sich in drei Classen theilen: 1) solche, welche die thierischen Triebe und Empfindungen 2) solche, welche die Intelligenz und endlich 3) solche, welche die höheren moralischen Empfindungen zu ihrem Gegenstande haben.

Hebel der ersteren Art sind insbesondere die Raschhaftigkeit (Raprungstrieb), die Habsucht (Er= werbtrieb), die Furcht (Sveglosigkeit), die Eitel= keit (Beifallsliebe), der Hochmuth (Selbstgefühl). Die Hebel der Intelligenz lassen sich alle zurück= führen auf die Ueberzeugung durch Verstandesgründe.

- 165 -

Die hebel der veition Art endlich beruhen auf der Hoffnung, der Menschenliebe, der Gemusaftigkeit, bem religibsen Gefühle und dem Schönheitsgefühle.

Die Gesetze für die Jugend müssen also wesentlich darauf berechnet sein, die höheren moralischen Kräfte und die Intelligenz zu wecken, sich aber der niedern thierischen Triebe und Empfindungen nur im äußersten Rothfall und ausnahmsweise als Hebel der Erziehung zu bedienen.

Insbesondere ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ohne körperliche Gesundheit und Frische geistige, Gesundheit und Frische durchaus unmöglich sind, daß alle geistige Thätigkeit vermittelt wird durch die Thätigkeit des Gehirns, daß das Gehirn einem Theil des körperlichen Organismus bildet und daher mit dessen Juständen untrennbar vereinigt ist. Gesungen körperlicher, und wessentliche Bedingungen geistiger Gesundheit.

Ferner ist nicht zu vergessen, daß wie der frucht= barste Boden dadurch erschöpft wird, daß dieselbe Pflanze ohne Unterbrechung wiederholt darauf ge= pflanzt wird, so auch das begabteste Rind, wenn es mit demfelben Lehrgegenstand zu lange ununter= brochen beschäftigt wird. Wie der Landmann weiß, in welcher Reihenfolge von Bflangungen er dem Boden, in four ver Erzieher wiffen, in welcher Rei= henfolge von Lehrgegenständen er dem Kinde, ohne es zu ermüden, am meisten zumuthen fann.

Jeder Trieb und jede Empfindung, jedes Talent und überhaupt jede geistige Anlage haben ihre eigen= thümlichen Gegenstände, durch welche sie geweckt werden können. Dadurch daß diese ihnen vorent= halten werden, können sie zur Ruhe gebracht, da= durch daß sie ihnen geboten, in Thätigkeit verset; werden.

Doch unsere Erzieher glauben alles mit Worten bezwecken zu können, während die Worte sich un= mittelbar nur an den Wortsinn richten, und nur zu häusig bewirken, daß die Kinder bei Zeiten über alles mögliche sprechen lernen, ohne daß es ihnen entfernt in den Sinn kömmt, sie müßten auch in Gemäßheit ihrer Reden erforderlichen Falles han= deln *).

Besonders bedenklich ist es, daß bei unserer Erziehung in Deutschland keine Rücklicht genommen wird auf den Zustand unserer Verfassung und die Bedürfnisse des Landes. In einem großen Theile

^{*)} G. v. Struve handbuch ber Phrenologie §. 62.

Deutschlands werden die jungen Leute mehr zu Römern als zu Deutschen gebildet, und fast über= all bleiben sie in vollständiger Unkenntniß über unsere Verfassungsgesetze. Sehr wahr bemerkt schon Uristoteles:

> "Am wichtigsten ift es zum 3wecke der Erhaltung einer Berfassung, die Rinder für dieselbe und im Geiste derselben zu erziehen. Denn nichts fonnen die weisesten Gesete, und die mit völliger Uebereinstimmung Aller, die im Staate leben, gegeben worden find, nugen, wenn nicht die Menschen selbst durch Erziehung und Gewohnheit eine der Verfassung und ihren Gesetzen angemeffene Bildung erhalten haben. Diese jeder Staatsverfassung angemeffene Erziehung aber besteht nicht darin, daß die verschiedenen Bürgerflassen gewöhnt werden zu thun, mas der regierende Rörper gerne fieht, fondern darin, daß fie gewöhnt werden zu thun, wodurch fie fabig werden, in diefer Regierungsform zu leben und eine folche Berfaffung zu ertragen."

An einer anderen Stelle fagt derfelbe Weltweife über diefen hochwichtigen Gegenstand Folgendes:

ł

"Rein Mensch tann zweifeln, daß ber Besetzgeber für die Erziehung der Jugend ganz vorzüglich forgen muffe. Die Erfahrung lehrt, dag in Städten, wo diefes nicht gefchicht, felbst die Verfassung dadurch Schaden leidet. Denn nach der Verfassung muß auch die Er= ziehung eingerichtet sein. Go wie fie ur= sprünglich aus gewissen Gitten und einer ge= wissen Denfungsweise des Bolts, welches sie annahm, entstand, fo fann fie auch gewöhn= licherweise nur bei der Fortdauer diefer Git ten und diefer Denfungsart erhalten werden. Immer aber werden die befferen Gitten die Urfache einer beffern Staatsverfassung wer-Ueberdies, wenn es feine Geschicklich= den. feit, feine Runft gibt, zu beren Ausübung man nicht zuvor gewisse Sachen lernen, in gewissen Sachen fich üben muß, fo wird auch gewiß die Ausübung der menschlichen und Bürger=Tugend überhaupt einen folchen Un= terricht und folche Vorübung erfordern. Da nun aber alle Glieder des Staats einen gemeinschaftlichen Endzwedt haben, fo muffen auch alle eine und dieselbe Erziehung haben; es darf daber die Gorge dafür nicht den

- 169 -

Privatpersonen überlaffen werden, sondern sie gehört dem Staate zu. Kein Bürger muß glauben, daß er nur für sich da sei und lebe, sondern alle, daß sie für den Staat leben. Denn jeder verhält sich zum Staate, wie das Glied zum Körper, der Theil zum Ganzen; es gibt aber keine schickliche, der Natur angemessene Pflege eines Glieds, als die, welche sich auf das Wohlbefinden des ganzen Körpers bezieht."

In Betreff der Einzelnheiten des Erziehungswefens bemerkt Aristoteles schließlich noch Folgendes:

> "Daß die Gymnastif einen Theil der Erziehung ausmachen müsse, ist gewiß, allein sie soll nicht zum ausschließlichen Gegenstand derselben gemacht werden. Bis zum Alter der Mannbarkeit müssen nur leichtere Leibesübungen gebraucht, eine zu streuge Diät und zu schwere und gezwungene Arbeiten vermieden werden, damit nicht das Bachsthum und die Ausbildung des Rörpers eine Hinderung erleide. Drei Jahre lang nach der Erreichung der Mannbarkeit sollen die Rnaben mit dem Uebrigen, was sie noch zu lernen haben, beschäftigt sein. Dann aber ist der

Zeitpunft, wo es sich schift, den jungen Men= schen einer strengeren Enthaltsamkeit und schwereren Urbeiten zu unterwerfen. Denn beides zusammen: mit dem Geiste und mit dem Körper arbeiten, ist weder möglich noch zweckmäßig."

Von diefen fo höchst bedeutungsvollen Lebens= regeln werden die meisten bei uns nicht beachtet. Die Rinder armer Eltern erhalten zu häufig schlechte Rahrung während sie viel zu früh zur Arbeit ver= wendet werden. Die Rinder reicher Leute dagegen werden in der Regel zu üppig genährt, zu modisch gekleidet und an Arbeit nicht genug gewöhnt. An einer regelmäßigen gymnastischen Ausbildung fehlt es auf dem Lande durchgängig, in Städten ist für dieselbe nur mangelhaft gesorgt. Drei Jahre nach erreichter Mannbarfeit, d. h. (wenn wir letteres auf das vollendete 15. oder 16. Jahr annehmen) mit dem vollendeten 18. oder 19. Jahre tritt bei uns statt größerer Enthaltsamkeit, wie sie noth= wendig wäre, größere Ausschweifung ein. Der junge handwerker geht auf die Wanderung, der junge Gelehrte auf die Universität, der Radett wird Of= ficier u. f. w. D. h. die jungen Leute fast aller Elassen treten in ein ungebundenes Leben ein, in

deffen Laufe sie in der Regel ihre Gesundheit des Körpers und des Geistes schwächen, wenn nicht gänzlich untergraben. Während dieser Zeit wird nur allzuhäufig der Grund zu einem elenden Man= nesalter und einem frühen und siechen Greisenalter gelegt. Nur die Rücktehr zu den weisen Lehren, wie sie uns schon Aristoteles gibt, kann unser Ba= terland von den meisten der dasselbe bedrängenden Leiden heilen.

Die Gesethe für die Erwachsenen.

§ 3. Einleitung.

Wir haben bereits weiter oben darauf hinge= wiesen: der Mensch kann keine Gesethe machen, fondern nur die ewigen Gesethe der Natur entwe= der anerkennen und ihnen huldigen, oder aber sie verkennen und ihnen widerstreben. Gerade so wie das Bechselverhältniß der Tone und der Farben, die Bildung der Gestalten u. s. w. durch ewige Gesethe geordnet ist, so sind es auch die Bechsel= verhältnisse der Menschen *). Benn wir diese Ord=

*) v. Struve Sandbuch ber Bhrenvlogie \$\$ \$1, 34, 46.

nung der ewigen Beisheit unberücksichtigt laffen, oder mit menschlichen Satzungen ihnen gar ent= gegentreten, so wirken sie nichts desto weniger fort, und es entspinnt sich ein Rampf, in welchem der Mensch, als der schwächere, unterliegen muß.

Diefe ewigen Gesethe werden uns übrigens nur ein auf eigene Lebensanschauung gegründetes Studium der Menschen=Natur erschließen. Hier müssen wir dasselbe voraussethen. Bir würden uns zu weit von unserem Gegenstande entfernen, wollten wir tiefer auf die Lehre der Menschenkenntniß eingehen. Es genüge uns hier, unter Verweisung auf Abschnitt 9 als Grundansichten festzustellen:

1) jede Uranlage des Menschen, sie sei ein Trieb, eine Empfindung, eine Fähigfeit, ein Talent oder eine Gabe — wird durch ihren natürlichen Gegenstand und insbesondere durch die Thätigfeit der entsprechenden Anlage eines Undern angeuegt, also z. B. der Zerstörungstrieb durch Scenen der Zerstörung und der Grausamkeit, das Wohlwollen, durch Handlungen der Barmberzigfeit.

 2) Im Bechselverhältniffe der geistigen Bermögen follen die höheren, moralischen Empfindungen in Berbindung mit dem Denkvermögen die herr-, schaft über den Menschen führen.

· 172 -

ŧ

1

Fragen wir nun in welchem Verhältniffe stehen unsere Gesetz zu diefen beiden Grundsätzen, so ist die Antwort: in gar keinem. Die Gesetzgeber der Erde haben in der Regel auf die ewigen Gesetz der Menschen= Ratur durchaus keine Rücksicht ge= nommen. Privat= und Partei-Interessen waren es überall, welche den verschiedenen Gesetzgebungen ihren Charafter verliehen. Auf einen höhern Stand= punkt vermochte man sich fast nirgends im praktischen Leben hinanzuschwingen.

Rur dadurch wird es möglich werden, die ewi= gen Gesethe der Natur in unser praktisches Leben einzuführen, daß wir die ersteren genau erforschen und mit den thatsächlichen Verhältnissen unserer Zeit in Uebereinstimmung bringen.

Rie darf der Gesetzgeber vergeffen, daß seine Aufzabe darin bestehe, durch Erlassung allgemeiner Regeln die harmonische Entwickelung der ihm anvertrauten Kräfte zu sördern. Die Harmonie duldet aber weder Monstonie noch Dissonanzen.

Uriftoteles spricht sich in dieser Rücksicht aus, wie folgt:

"Einheit ist zwar allerdings in jeder Ber= bindung, in der häuslichen sowohl als bür= gerlichen nöthig, aber nur in einem einge= auch ihre Unwendung auf das Privatrecht. Har= monische Entwickelung aller dem Staate anvertrau= ten Rräfte mit den im vorigen S ausgeführten Einzelnheiten müssen auch auf diesem Felde der Gesetgebung Hauptaugenmert des Gesetgebers sein.

Wir können daher sofort übergehen zu den ein= zelnen Theilen des Privatrechts, welches wir unter den allgemeinen Titeln des Personenrechts, Sachen= rechts und Obligationenrechts besprechen werden.

Das Personenrecht umfaßt drei Abschnitte: Ebe, elterliche Pflicht und Bormundschaft.

Die Grundlage des Familienlebens bildet die Ehe, wie das Familienleben wiederum die Grundlage des Gemeindelebens und dieses die Grundlage des Staatslebens ist. Dieser Gesichtspunkt genügt, der Ehe eine unabsehbare Bedeutung zu verleihen.

'Der Sharakter einer Ehe hinwiederum beruht wesentlich auf der Wahl des Gatten. Dieselben geistigen Kräfte, welche bei der Eingehung der Ehe wirksam waren, werden sich auch im Laufe derselben geltend machen. Wo der Bunsch, Vermögen zu erwerben, in vortheilhafte Familien-Verbindungen einzutreten und sinnliche Liebe die vorherrschenden Elemente des Bundes sind, da kann er kein heiliger sein. Rur wo die höheren moralischen Kräfte die

- 177 -

Dauptelemente der Bereinigung bilden, während die thierischen Triebe untergeordnete Haltpunkte bieten, hat die Ehe einen innerlich heiligen Charakter.

Diefelben geistigen Kräfte, welche die Eheleute zusammenführten, werden Einfluß üben auf die Bildung des Rindes noch vor seiner Geburt, auf dessen Entwickelung in zarter Rindheit, auf dessen Erziehung im jugendlichen Alter. Sie werden mehr oder weniger den Lebensberuf und die geistige Richtung der Rinder bestimmen. Auf der Bahl der Ehegatten beruht daher mehr oder weniger die Zufunft der Welt.

Der Zwert der Ehe unterscheidet sich von allen übrigen Berbindungen wesentlich dadurch, daß er auf Erzeugung und Erziehung der Rinder gerichtet ist. Dieser Zwert sollte daher immer denjenigen vor Augen schweben, welche sie einzugehen gesonnen sind. Er setzt voraus förperliche und geistige Ge= sundheit und Sympathie beider Theile. Wo eine dieser Vorausssehungen schlt, fann der Zwert der Ebe nur mangelhaft erreicht werden.

Man hat oft die Frage aufgeworfen, ob die Ebe naturgemäß sei? Besteht sie doch bei sehr vielen Thieren! Die Taube, der Storch, der Fuchs,

D. Strube, Staatsmiffenfchaft I.

der Löwe u. f. w. leben in der Ehe. Sie ist eben fo naturgemäß als der Staat, beruht gleich diesem wesentlich auf dem Gesellschaftstriebe, aber außerdem noch insbesondere auf dem Geschlechtstriebe und der Rinderliebe, und wird gleich dem Staate in demselben Maaße, als sie einen höheren Charafter annimmt, auch noch andere, und zwar edlere Ge= fühle und Körperfräfte in ihr Bereich ziehen.

Die Ebe ift alfo ebenfowohl naturgemäß, als der Staat felbst, und eben deshalb follte diefer fie nach Rräften begünstigen, statt, wie fo häufig, namentlich bei uns in Deutschland geschieht, ibr hemmnisse in den Weg zu legen. Jede Erschwerung der Che schließt mehr oder minder einen Unreit gu naturwidriger Befriedigung aller der durch die Ebe befriedigten Triebe in fich. Dadurch, daß man einem Menschen die Ebe erschwert, verbietet oder ihn ein Gelübde der Ebelosiafeit ablegen läßt, nimmt man aus seiner Seele nicht die Triebe beraus, die ihn zur Ebe drängen. Gie wirken fort ungeachtet des Berbots und des Gelübdes und führen den Un= gludlichen, welcher das Opfer diefer hemmniffe ift, auf Abwege weit schlimmerer Art, als diejenigen find, zu welchen felbst eine unvorsichtig eingegangene Che führen tann. Dennoch fordern noch beut=

zutage zwei chrüfliche Rirchen ein mehr oder minber ausgedehntes Versprechen der Entsagung von ihren Priestern und halten das von Nicht-Priestern abgelegte Gelübde der Entsagung mit Zwangsgewalt aufrecht: sie fordern, daß Menschen die ihnen von Gott verliehenen Kräfte unbenützt lassen sollen. Rann das Gott wohlgefällig sein? Und unsere Staatsverordnungen erschweren ganzen Ständen, insbesondere den Eivil- und Militair=Staatsdienern die Ehe, machen sie ihnen durch ihre Einrichtungen oft geradezu unmöglich und verbieten sie nicht selten sogar unbedingt.

179

Allein die Gesetzte der Natur sind stärker, als diejenigen der Menschen. Jede Naturwidrigkeit hat andere in ihrem Gesolge. Daher die Häuser der Unzucht, Selbstmord und Verzweislung, daher insbesondere die Massen unehelicher Kinder.

Der erste Grundsatz einer naturgemäßen Ehegesetzgebung muß daher sein:

> "jeder zeugungsfähige Mann und jede zu gebären fähige Frau ift be-

rechtigt in die Ehe zu treten" und der Staat muß es sich zur Aufgabe machen, durch Unterstützung jeder Art die Eingehung von Ehen zu fördern. Der Grundsatt ehelicher Güter-

18 4

gemeinschaft entspricht allein bem Befen der Ebe in ihrer Richtung auf die Guterverbältniffe. Diefelbe Rudficht der Förderung des ehelichen Lebens muß namentlich auch in Beziehung auf den Staats-Dienft im Auge behalten werden. Die Befoldung der Staatsdiener muß daher nicht nach Rang und Dienstalter, fondern nach dem Bedürfnig, d. b. je nachdem dieselben verheirathet find oder nicht, und nach der Zahl der Kinder bemeffen werden. Aller Drten follte der Staat, oder die Gemeinde wenig= ftens einen Theil der Roften der Rindererziehung Dadurch würde die Gittlichfeit mehr ge= tragen. fördert als durch alle Moralpredigten und Unzucht= Ramentlich würde aber dadurch der immer Arafen. mehr überhand nehmenden Geburt unebelicher Rin= der vorgebeugt werden.

Eines der dringendsten Gebote der menschlichen Ratur, welches nicht blos an die Menschen, sondern auch an die Thiere sich richtet, verlangt von den Eltern, daß sie sich ihrer Rinder annehmen, daß sie, bis diese im Stande sind, sür sich selbst Sorge zu tragen, die schwachen Geschöpfe unter ihre schützen= den Fittige nehmen. Selbst der Löwe und der Tiger erfüllt dieses Gebot. Er überlässt die Sorge für die Jungen nicht blos der Mutter, er theilt sie mit

- 180 -

- 181 -

ihr. Doch der Mensch widerstrebt diefer ewigen Bahrheit, diesem Gesetze Gottes. Er hat demselben ein auch in einem bedeutenden Theile Deutschlands geltendes menschliches Gesetz entgegengestellt:

> "Alle Nachfrage, wer Bater eines Rindes sei, ist verboten."*)

Gott hat dem Menschen den Trieb der Kinder= liebe in die Seele gelegt, weil das Rind seiner be= darf, weil es ohne denselben zu Grunde gehen, und folgeweise die Welt aussterben wurde.

Das uneheliche Kind bedarf der Liebe seiner Eltern ebensowohl, als das eheliche, und hat eben= deßhalb gleiche Ansprüche an sie. Die römische Gesetz gebung verließ den Weg der Natur und der Wahr= heit schon, als sie einen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern in das Rechtsgebiet ein= führte; die französische Gesetzgebung entsernte sich noch weiter davon, als sie den Bater von seinen natürlichen Verbindlichkeiten gegen das Kind freisprach. Die Natur läßt sich nicht ungestrasst ver= höhnen. Der Mensch mag sich von dem Pfade entsernen, den sie ihm vorzeigt; allein er entsernt sich zu gleicher Zeit von demjenigen der Geelenruhe,

*) Code civil. 2(rt. 340.

des Gluds und der Zufriedenheit. Der Bater, welcher das durch die uneheliche Geburt ichon in einer traurigen Lage geborne Rind verläßt, fann darum doch seine Unthat nicht vergessen, er fann das rollende Rad des Geschickes nicht bemmen, wenn seine Pflichtverletzung die Quelle anderer Un= thaten und Verbrechen wird ; wenn die verzweiflungs= volle Mutter ihr Rind in ihrem Leibe, oder nachdem es das Licht des Tages erblickt hat, erwürgt, wenn das Rind, vermahrlost an Leib und Seele, die Bahn des Verbrechens betritt, wenn der unebeliche Sobn, berangewachsen, Bater und Mutter verflucht, die ihm eine ungludfelige Eriftenz bereitet, und die Schwester ehelicht, die er als solche nicht kennt. Und der Staat, welcher die naturwidrigen Gesetze gab, fann es ebenfo menig verhindern, wenn der durch Diese genährte Leichtsinn, die durch sie geförderte -Ausschweifung Früchte trägt, und eine ganze Bevölferung ichafft, welche, ohne Rindesrechte und Pflichten, findliche Ehrfurcht weder vor Eltern noch vor der Obrigkeit fennt. Es ist in manchen Städten bereits dahin gekommen, daß die Zahl der unehelichen derjenigen der ehelichen Rinder gleich kömmt, felbst wenn die Rinder nicht in Berechnung gezogen wer= den, welche im Mutterleibe oder bald nachdem fie

das Licht der Welt erblickt, untergingen, ohne daß fie in die Geburtsregister aufgenommen wurden.

Rehrten wir in den Pfad der Ratur gurud, bestimmten unfere positiven Gesete, wie die Gesete der Natur es verfünden: alle Rinder haben, als folche, gleiche Ansprüche an die Liebe und die Sorg= falt, an die Unterstützung und das Vermögen ihrer Eltern, so würden die naturwidrigen Bahnen, welche jest fo häufig betreten werden, fich leeren. Unfere positiven Gesete machen es aber dem Laster fo . leicht, sie halten die unangenehmen Folgen der Uebelthat von dem Manne fo ferne, daß er durch fie felbst abgehalten wird, feine That in ihrem gangen Umfange, mit allen ihren tief in das Leben des Einzelnen wie der Gefellschaft eingreifenden Folgen zu gewahren. Das positive Gesetz nimmt dem Bater ganz oder theilweise die Pflicht ab, welche die Natur, welche Gott selbst ihm auferlegte, entfernt fo das natürliche Gegengewicht des Lasters, was bei der Schwäche des menschlichen Geistes, bei den vielen die Jugend umdrängenden Bersuchungen, der Berlockung zum Laster vollfommen gleich steht.

hielte unfere positive Gesetzgebung gleichen Schritt mit den ewigen Gesehen der Natur, wüßte jeder Jüngling, er habe nicht nur die ihm von der

Digitized by Google

-- 183

Natur auferlegte Pflicht, fondern auch die von dem Staate eingeschärfte Berbindlichkeit, für das unehe= liche Kind in ganz gleicher Beise, wie für das eheliche, zu sorgen, könnte er nicht mehr, wie jest, hoffen, seine Bergehungen mit allen ihren unabseh= baren Folgen in den Schleier des Geheimnisses zu hüllen, führwahr! es würden sich in der Bruft manches jungen Versührers, und manches bethörten Bollüstlings das Gesuhl der auf ihm lastenden Ver= antwortlichkeit geltend machen und großes Unbeil würde in Zeiten verhütet.

Wohl wird man sich berufen auf den Standal der Prozessverhandlungen über uneheliche Bater= schaft, auf die Schwierigsteit des Beweises, auf die Deiligkeit der Ehe und ihre Vorzüge vor dem außerehelichen Jusammenmohnen u. s. w. Allein der im Finstern schleichende, und durch die Finster= niß geförderte Standal der Sittenlosigsteit ist der einzige, welcher staatsgefährlich und wahrhaft be= denflich ist. Die mit Würde und Anstand geführte, nur Männern von reiserem Alter zugänglichen Ver= handlungen, welche den Zweck haben, dem Sitten= verderbniß Einhalt zu thun, dem Raturgesetse Rach= druck zu verleihen — bilden keinen Standal, sondern werden im Laufe der Zeit dem frechen Laster zum

- 185 -

peikfamen Schrecken, der bethörten Lüfternheit zum fräftigsten Zügel und der schwärmerischen Jugend zur ernsten Warnung werden. Der Beweis der Baterschaft ist nur schwer bei einer geist- und herz= losen Beweistheorie, welche keinen Unterschied macht zwischen einem Menschen und dem andern, insofern er nicht vom positiven Gesetze gemacht wird, welche die Beweisgründe nur wie Jahlen addirt, bei welcher Menschen nichts sind, als Fastoren von Summen. Wenschen dem Leben nicht abgestorbenen Richtern , die lebendigen Zeugen der That unmittelbar vorge= führt werden, da werden sie im Stande fein, sich eine entschiedene Ansicht zu bilden, während sie auf den Grund todter Aften allerdings dieses selten zu thun vermögen.

Unheilig ist der von der Heiligkeit der Ehe hergenommene Einwand gegen die Erfüllung der Baterpflichten. Rann die Gattin dessen, der sein Rind und dessen Mutter verstoßen hat, der ihr seine Pflichtvergessenheit verbirgt, hoffen, mit ihm in ein auf Bahrheit und Pflichterfüllung gegründetes Ber= hältniß zu treten? Die ganze Grundlage einer solchen Ehe ist Lüge; und diese Lüge ist durch unsere natur= widrige Gesetzebung sast zur Nothwendigkeit ge= worden. Heilig ist die Ehe nur dann, wenn sie fich auf Bahrheit und Pflichterfüllung gründet. Der Mann, welcher, unter dem Schute der Gesete, fein uneheliches Rind und deffen. Mutter bittrer Roth preis gibt, fann nicht mit beiligen Gefühlen in die Ebe treten, nicht mit folchen fie fortseben. Richt die Ceremonie, mit welcher die Ebe einge= gangen wird, fondern das tiefe Gefühl ihrer Bedeutung für die Bufunft des Einzelnen und der Belt, der ernfte Vorfat, die Pflichten, die fie be= gründet, mit freudigem Gifer zu erfüllen - beiligt Der Segen der Rirche wird entweiht, wenn fie. fein anderes Gefühl als dasjenige der Sinnenluft oder irdischer Vortheile sich an die Verbindung fnüpft, welche in der Rirche, unter Unrufung Gottes geschloffen wird.

Mehr als jemals hat man in neuerer Zeit das Bedürfniß empfunden, der Ehe eine religiöse Grund= lage zu verleihen, oder die vorhandene zu fräftigen. Wer aber wähut, dieß fönne durch äußere Hand= lungen geschehen, der irrt sich. Es fann nur da= durch dieser Zweck erreicht werden, daß die Ehe auf ihre natürlichen Grundlagen, auf die Wahrheit zurückgeführt wird. Die Eingehung einer heiligen Ehe ist unvereindar mit der Pflichtverletzung gegen früher gezeugte Kinder und deren Mutter.

Wohl ist die Ehe dem außerehelichen Zusam= -menleben zwischen Mann und Frau vorzuziehen, wohl verdient diese heilige, dauernde Verdindung jeden Vorzug vor der unheiligen des Augenblicks; allein es ist eine empörende Ungerechtigkeit, wenn nicht die schuldigen Eltern, und namentlich der schuldige Vater, sondern das unschuldige Rind die Ungunst des Gesetzgebers empfinden soll.

Sst der Gedanke nicht schrecklich, daß Millionen von Kindern, bevor sie noch geboren, den von Gott und der Natur ihnen angewiessenen Beschützer, Pfleger und Versorger in der Person ihres Vaters ganz oder doch zum größten Theile verlieren sollen? Ist der Gesetzgeber im Stande, dieses erste Unrecht, das er an dem Kinde noch vor seiner Geburt beging, im Laufe seines ganzen Lebens wieder gut zu machen? Nie und nimmermehr! Die Entbehrung eines Vaters, eines Ernährers, eines Erziehers und Vorbilds wird sich in ihren Folgen wirksam erweisen bis an's Ende des Lebens des durch die Grausamfeit des Gesetzes zur Baise verurtheilten Kindes.

Bas ist von einer Gesetzebung zu halten, welche das Kind, noch bevor es geboren, derjenigen Ansprüche beraubt, welche selbst der junge Löwe, das Junge des Tigers an den Löwenvater und Tigervater machen, und welche felbit die Hann dem Jungen nicht versagt? Gie ist naturwidrig, und muß auf die Grundlage der Ratur zurückgeführt werden.

Der zweite Grundfat im Eberechte follte daber fein :

"alle Kinder, sie seien ehelich oder unehelich geboren, haben gleiche Ausprüche an Bater und Mutter zu machen."

Benn der Lod dem Kinde feine natürlichen Stüßen geraubt hat, muß das Gesetz ihm in dem Bormunde einen fünstlichen Ersatz bereiten. Es versteht sich von selbst, daß man billigerweise nicht erwarten könne, dieser werde in der Regel den Ver= inst des Rindes vollständig ausgleichen. Bater= und Mutterliebe sind so leicht nicht zu ersetzen. Allein der Vormund sollte dem Rinde doch einigermaßen die Stelle des Baters vertreten; man sollte wengs stens dahin streben, ein ähnliches Verhältniß zwischen Vormund und Mündel zu begründen, als es zwischen Bater und Rind besteht. Wer sich aber im praf= tischen Leben umgeschen hat, der muß sich überzeugt haben, daß in der Regel der Vormund dem Rinde gar nichts anders als ein Vermögensverwalter, und

und zwar größtentheils ein unwilliger, grämlicher. verdrießlicher ift. Um die geiftigen Intereffen des Rindes, um feine Derzensbildung, um feine Ge= fundheit an Leib und Seele bekummert er sich in der Regel nicht. Und in der That, nach unseren bestehenden Gefeten tann es taum anders fein. Das vormundschaftliche Amt ist zur Frohndearbeit berabgesunken, welche durch die läftige und oft pein= liche und fleinliche Aufsicht der Staatsbehörde auch dem redlichen Vormunde nicht selten pefuniare Rachtheile, immer Biderwärtigkeiten bereitet. 3ch gebe zu, es ist ichwer, die richtige Mitte zwischen übertriebenem Mißtrauen und forglosem Zutrauen Allein augenscheinlich haben unfere Ge= au finden. feßgebungen und unfere obervormundschaftlichen Be= borden sich von dem Letteren diefer beiden Ertreme . zu weit entfernt, sich dem Erstern zu fehr genähert. Augenscheinlich ist die Rücksicht auf Geld und Gut zu vorherrschend, eigentlich fast ausschließlich, mährend die Rudficht auf die Person des Mündels größten= theils rein nichtig ist. Es sind mir viele Falle befannt, da der Mündel feinen Bormund von Perfon gar nicht fannte, ihn niemals mit Augen gesehen hat. Der Vormund verwaltet das Vermögen, be= abit das Roftgeld, ftellt feine Rechnungen, und

damit glaubt er seine Pflicht trefflich erfüllt zu haben. Allein bei alle dem kann das elternlose Rind an Leib und Seele zu Grunde gehen.

Auch das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel, wie die meisten unserer Rechtsverhältniffe, ist ohne Rücksicht auf die Gemüthswelt, auf die höheren, schöneren Empfindungen der Menschenbruft, von unseren Gesetzgebern geordnet und von unsern obervormundschaftlichen Behörden geleitet, worden. Auch bier hat der Schleier der Seimlichsteit und der Uttenstaub Alles versinstert und allen Beziehungen die Lebensfrische entzogen.

Nur dadurch, daß das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel an's Tageslicht gezogen, unter die Kontrolle der öffentlichen Meinung gestellt, dem belebten Hauche des Mitgefühls aller Bessern im Polfe eröffnet wird, läßt sich hoffen, daß ein innigeres Verhältniß zwischen Vormund und Mündel sich gründe, ohne daß das petuniäre Interesse des Letztern im mindesten gefährdet wurde.

Wenn der Vormund jedes Jahr, oder doch alle zwei Jahre, öffentlich vor einer aus dem Bolke gewählten, unter Vorsit des Obervormundschaftsbeamten gehaltenen Versammlung, zu welcher jedem Erwachsenen der Jutritt offen stände, Rechenschaft

ablegen müßte über seine Pflichterfüllung, wenn hierbei besondere Rücksicht genommen würde auf die persönlichen Verhältnisse der Mündel, diese, er= forderlichen Falles selbst mit vorgerusen würden, dann würde die Rechenschaftsablage nicht wie jest ein bloses Rechen-Exempel sein. Der Vorhang würde gelüstet, welcher die Zustände des Mündels deckt. Die Versamlung könnte sich von den Zu= ständen der Kinder selbst überzeugen, und mancher Vormund, welcher aus Gewissenlosigkeit seine Pflichten nicht erfüllen würde, würde es aus Furcht vor Schande thun.

Allein alle äußern, aus alten Zeiten'stammenden Einrichtungen haben im Laufe der Zeit ihren Geist verloren, nur die Form ist geblieben. Mechanisch bewegt sich diese durch ihre eigene Schwere fort. Wie dabei die höheren Seelenkräfte auf der einen Seite nicht thätig sind, so werden sie auf der an= deren nicht geweckt. Wo die ganze Sorge des Vormunds ist, daß seine Rechnungen von der ober= vormundschaftlichen Behörde möchten anerkannt werden, ohne daß ihm Dieses oder Jenes gestrichen, Dieses oder Jenes selbst zur Last gesetst würde, da können in ihm selbst die höheren Kräfte der Seele

nicht angeregt werden, und folgeweise wird er sie sticht in feinem Mündel anregen.

Müßte aber der Vormund öffentlich Ausfunft ertheilen über die perfonlichen Berhältniffe feines Mündels, über die Fortschritte, die er machte in der Schule und zu hause, über die Fahigfeiten, Die er an den Tag legte, über seine intellektuelle, religiofe und geistige Entwidelung, über die Ausfichten für die Bufunft, die fie ihm bieten u. f. w., fo würde er felbst dadurch angeregt werden, alle die Momente während der Dauer seines vormund= schaftlichen Amtes zu berücksichtigen. Es würde fich das Verhältniß zwischen Vormund und Mün= del erwärmen und erfrischen. Der Bormund, welder feine Pflichten mit Liebe und Selbstaufopferung erfüllte, murde in der Anerkennung feiner Mitbürger einen, dem herzen wohlthuenden Lohn für feine Bemühung erhalten, den Pflichtvergeffenen dagegen würde als Strafe die Rüge derfelben treffen.

Richts tann bier helfen, als die Deffentlichkeit.

- 193 -

÷

§ 5. Des Privatrechts zweiter Theil. Sachenrecht und Obligationenrecht.

Benn wir mit offenen Augen um uns bliden, so erkennen wir aller Orsen auf der einen Seite Müßiggang mit seinen, Körper und Geist verder= benden Folgen und auf der anderen Seite über= mäßige Anstrengung mit den ihrigen.

Die unmittelbare Folge des Mußiggangs ift, das alle diejenigen Kräfte des Körpers und des Geistes, welche unthätig verbleiben, sich nicht ent= wickeln, alfo nach und nach, im Berhältniß zu den übrigen, immer ichwächer werden. Der Düßiggan= ger ift und trinkt aber immer, er befriedigt über= haupt feine thierischen Triebe, weil er ohne deren Befriedigung gar nicht leben kann. Es erhalten daber diefe bei ihm eine regelmäßige Uebung, mäh= rend die höheren Empfindungen und die Rräfte der Intolligen; ungeubt bleiben. Die einseitige Befriedigung der thierischen Bedürfniffe zerftört immer den Rörper. Die nothwendige Folge des Müßiggangs ift daber immer förperlicher und geiftiger Ruin Deffen, welcher ihm fröhnet. Auf der andern Geite reibt die übermäßige Unftrengung Den Urmen, welcher obne eine folche fein Leben nicht friften fann, auf. v. Struve, Staatswiffenfchaft J. 13

Er lebt von seinem Gesundheits=Rapital, sett Tag für Tag einen Theil desselben zu, und geht solcher= gestalt gleichfalls frühzeitig zu Grunde, ohne den= jenigen Höhepunkt körperlicher und geistiger Ent= wickelung erreicht zu haben, dessen er unter günsti= gen Berhältnissen fähig gewesen wäre.

Solches sind die unmittelbaren Folgen des Müßiggangs und der übermäßigen Unstrengung. Allein an diese reihen sich eine ganze Menge anderer an, welche nicht minder verderblich sind. Auf jenen unglücklichen Gegensatz können fast alle unsere Ber= brechen, fast alle unsere Sünden, die meisten un= ferer Krankheiten und Laster zurückgeführt werden.

Der Müßiggänger ist nothwendig immer ein schlechter Staatsbürger, ein schlechter Familienvater, ein unnüher Mensch. Denn als Staatsbürger, Familienvater und Mensch hat er unausgesetzt die regsten Aufforderungen zur Thätigkeit. Wenn er diese nicht benüht, um wirksam in das Rad der Zeiten einzugreisen, so kann er unmöglich eine höhere Intelligenz, noch eine höhere sutliche oder religiöse Haltung besitzen.

Bährend dem Mäßiggånger der innere Impuls zur Erfüllung seiner Pflichten als Staatsbürger, Familienvater und Mensch fehlt, so hat der Arme,

-- 195 --

welcher sich übermäßig anstrengen muß, um sein Brod zu erwerben, nicht die äußere Möglichkeit dazu. Der Staat, die Familie und die Menschheit verlieren daher alle diese wirksamen Kräfte zu Er= reichung ihrer Zwecke.

Eine weitere unausbleibliche Folge diefer Er= treme, welche ihrerseits wieder die Urfache der jammervollsten Erscheinungen wird, besteht darin, daß die Menschen, welche unter deren Einfluße stehen, feine gesunden Rinder zeugen und ge= bären fönnen. Die reichen Müßigganger ver= derben ebensowohl die menschliche Race, als die bungernden Proletarier. Benn die Rinder der Letteren ichwach an Rörper und Geist geboren werden, fo treten die Rinder der Ersteren mit zügel= lofer Sinnlichkeit und schrankenlosem Eigennut in Dieje Belt ein. Die Fortpflanzung der Menschen steht ebensowohl als die Fortpflanzung der Thiere unter emigen Gefeten. Mit derfelben Sicherheit, als der Pferdekenner nach der Beschaffenheit des Elternpaars auf diejenige der Jungen schließt, fann der Menschenkenner diesen Schluß in Betreff des Menschen ziehen. Es liegt dieses flar am Tage. Alle Rationen pflanzen ihre Eigenthumlichfeiten fort, nicht nur Jahrhunderte, sondern Jahrtausende bin=

13 *

Digitized by Google

۰.

durch. Die Nationen bestehen aus lauter Indwiduen, in deren Fortpflanzung diejenige der Ratio= nen besteht.

Alles dieses läßt fich jest nicht mehr in Abrede stellen. Die Nachforschungen der Phrenologen, Physiologen und Statistifter haben diese Anführun= gen durch Thatsachen, Jahlen und Jusammenstel= lungen aller Art über jeden Zweifel erhoben.

Bas hat der Gesetzgeber im Angesichte diefer Thatfachen zu thun? Die Antwort ist febr einfach: er muß solche Gesetze geben, welche zu gleicher Zeit den Müßiggang und die übermäßige Anstrengung befämpfen. Allein unfere Gesetze haben gerade den umgekehrten Charakter. Sie sind zum Vortheil der Reichen und zum Rachtheil der Armen; und wenn auch eines oder das andere Gesetz dem Armen vortheilhaft ist, so hat er sehr häusig nicht die Mittel, es sich zu Rute zu machen.

Der Reiche gibt die Gesetze und wendet fie an, er ist von dem Armen in keiner Weise abhängig, nimmt also auf diesen auch keine Rücksicht. Warum verhält sich dieses in Rordamerika so ganz anders? Warum verhält sich dieses selbst in einigen Staaten Deutschlands etwas anders? Die Antwort ist: weil dort der Arme umfassende, bier wenigstens einige

Rechte in Betreff der Bahlen zu Stellen ausübt, welche in den Staatsorganismus eingreifen. Bo dieses nicht der Fall ist, da zählt der Arme nicht, da wird er weder im geselligen Verkehr geachtet, noch im Staatsleben berücksichtigt.

Der Müßiggang der Reichen und die übermäßige Unstrengung der Armen lassen sich daher gar nicht anders als dadurch bekämpfen, das den Letzteren politische Rechte eingeräumt werden. Alle anderen Bersuche, dem Nothstande der Letzteren abzuhelsen, müßen fruchtlos bleiben. So lange der Reiche müßig ist, muß der Arme darben, wenn er auch 14 bis 16 Stunden des Tages arbeitet.

It es nicht eine himmelschreiende Ungerechtig= feit, den Staat so zu organissten, das eine Klasse von Menschen ohne Arbeit sich alle Genüsse des Lebens im Uebermaasse, und die andere, ungeachtet der übermässigsten Anstrengung, sich nicht einmal die ersten Bedürfnisse des Lebens verschaffen kann?

In diefem Justande befinden wir uns fast aller Orten in Europa. Es ist die Folge unserer staatlichen Verhältnisse. Er kann nur deren Folge sein. Denn alle Justände, welche sich über Millionen erstrecken, und sich gerade auf diejenigen Verhältnisse beziehen, zu deren Schutz der Staat besteht, können sich

- 197 -

unabhängig vom Staate nicht entwickeln. Unsere Dandels-, Fabrik-, und Ackerbau-Berhältnisse stehen valle unter dem Einflusse des Staats. Nur die Ungeschicklichkeit oder der Eigennutz der Macht= haber konnte solche tiefeinschneidende Mißstände, wie wir sie namentlich in den unumschränkt regier= ten deutschen Staaten besitzen, hervorrufen.

Unser ganzer Rechtszustand, alle Einrichtungen der neueren Zeit sind auf den Vortheil der Reichen berechnet: die nothwendige Folge davon ist, daß der Arme mit demselben nicht mehr konkurriren kann; und da der Staat durchaus Richts gethan hat, um das auf solche Weise immer mehr sich entwickelnde Misverhältnis zwischen Armen und Reichen auszu= gleichen, so müssen die Ersteren immer mehr ver= armen, wenn auch eine Zeit lang die Letzteren reicher werden. Ich sage eine Zeit lang, denn bald wird entweder durch den Ruin des Armen auch der Reiche zu Grunde gerichtet, oder wird sich eine Reaktion entwickeln, welche ihm mit Gewalt ab= nimmt, was er sich durch List zugeeignet hat.

Alle unsere Erwerbverhältnisse haben einen großartigen Charafter angenommen. Die erleichterte Rommunifation vermittelst der Eisenbahnen und Dampfschiffe, die erleichterte Fabrikation vermittelst

Digitized by Google

- 198 -

- 199 -

der complicirteften Maschinen, der Dampftraft und anderer Rräfte der Ratur, welche man sich nur durch mehr oder weniger fostbare Apparate aneig= . nen fann - baben dem Urmen die Ronfurren; mit dem Reichen erschwert, theilweise sogar unmöglich gemacht. Aus allen diesen Erfindungen hat der Reiche doppelten und dreifachen Gewinn gezogen. Es liegt dieses in der Natur der Sache. Rein Bernunftiger wird ihm diesen Bortheil mißgönnen. Es kömmt nur darauf an, solche Beranstaltungen zu treffen, melche den Urmen wenigstens info= weit schützen, daß er durch den Reichen nicht erdrückt merde, daß er bei regem Fleiße, ohne übermäßige, feine Gefundheit und feine Lebens= freudigkeit gefährdende Unstrengung besteben und an den Bortheilen einer mehr und mehr zunehmen= den Civilisation Antheil nehmen könne.

Allein dieses ist nirgends geschehen. Wir leben im 19. Jahrhundert; die Burgen der Raubritter find gefallen, allein die Lasten, welche sie ihren Grundholden aufgelegt, bestehen noch immer fort.

Feudal = Lasten und Zunftzwang passen nicht zu Eisenbahnen, Dampfschiffen, Gasbeleuchtung, Spinn= Maschinen u. f. w.

Haben fich die Reichen die Bortheile der Er=

٠

ч.

findungen des 19. Jahrhunderts vorzugsweise an= geeignet, fo mögen fie dafür die Urmen von den Rachtheilen der Erfindungen des Mittelalters befreien, unter deren Druck fie noch fast aller Orten schmachten. Es ift in der That zu viel verlangt, wenn die Reichen zugleich das 13. und das 19. Jahrhundert ausbeuten wollen, wenn fie zugleich Behnden, Frohnden, Feudal-Abgaben aller Nrt beziehen und ihre Produkte vermittelft der Eifenbahnen in großen Quantitäten auf die entferntesten Märkte fchicken wollen, um dafelbft die bochften Preise zu erreichen; oder, wenn der Städter zu= gleich feine Fabrikate in einem Tage 40-50 Mei= len versenden, in wenigen Tagen viele bedeutende Städte zum Betriebe feiner Gefchäfte besuchen, und den armen Anfänger verhindern will fein Gewerbe anzufangen, wenn er nicht hunderte, oft mehr als tausend Gulden verwenden tann, um fich als Burger einzufaufen und um als Meister aufgenommen au werden.

Die Einrichtungen des 19. Jahrhunderts können nicht bestehen neben denjenigen des 13ten. Es musfen daher die letzteren abgeschafft werden. Dieses wird nicht schwer sein, wenn der Staat auch nur ebensoviel zum Vortheil der ärmeren Klassen ver=

- 201 -

wendet, als er zum Bortheil der reicheren durch Begründung von Eifenbahnen, Hafenbauten n. f. w. ausgibt.

Feudal=Lasten, Zehnden, Frohnden, kurz alle nicht zum Vortheil des Staats oder der eigenen Gemeinde bestehenden Grundabgaben und Personal= leistungen, desgleichen alle zum Vortheil der Neichen bestehenden Monopole, Jünfte, Bann= und ähnliche Nechte müssen frast Gesetzes abgeschafft werden, wobei eine billige nachträgliche Abfindung vorbehal= ten bleiben fann.

Uebrigens mache ich mir darüber keine Illussonen, daß diefes nicht geschieht, so lange die Armen keine politischen Nechte haben. Ihr trauriger Justand in privatrechtlicher Beziehung ist die Folge ihrer traurigen politischen Berhältnisse. Nur eine Berbesserung ihrer politischen Stellung kann ihre privatrechtliche heben.

Damit der Reiche schwelgen könne, sehlt es dem Armen an Nahrung; damit der Reiche müßig gehen könne, erliegt der Arme seiner angestrengten Arbeit — und dennoch ist der arme Arbeiter noch glücklicher, als der reiche Müßiggänger. Wenn es jenem an den Mitteln sehlt, sich Genüsse zu verschaffen, sehlt es diesem an Empfänglichkeit für wahre Genüsse. - 202 -

Ein Jufall, eine gunstige Bendung der Verhältniffe . fann jenem die erforderlichen Mittel verschaffen; fein Jufall, keine Wendung kann aber diesem die verlorene Frische des Geistes und mit ihr die vers lorene Glücksfähigkeit wiedergeben.

Das Hauptaugenmerk des Gesetzgebers im Sa= denrechte muß daher auf gleichmäßige Bertheilung der Glückögüter nach dem Bedürfniß, d. h. nach der Personenzahl der Mitglieder einer Familie, und auf Befreiung des Grundes und Bodens, der Ge= werbe und des Handels, von allen darauf haften= den Lasten: Zehnden, Frohnden, Gülten, Meister= rechten, Octroi, Handels= und Schiffahrts-Abgaben u. f. w. gerichtet sein.

Die Gesetze über Staats= und Gemeinde-Ab= gaben und Dienste, über Erbschaften, über Eigen= thum, Servituten und Packtverhältnisse können in dieser Richtung höchst bedeutungsvoll eingreifen.

Bas insbesondere das Erbrecht betrifft, muß immer der Grundsatz der Theilung nach Röpfen und nicht nach Stämmen festgehalten werden.

§ 6. Strafrecht.

Es war eine Zeit, da stritten sich finstrer Aberglaube und brutale Gewalt um die Herrschaft.

- 203 -

.Kanatismus wurde Religion und wilde Tapferfeit Tugend genannt. Die niederen Triebe der Menichen, zumal der Befämpfungs = und Berftörungs=. trieb, walteten frei. Unter dem Einflusse dieser Prinzipien entstand die peinliche Salsgerichts=Ord= nung Raiser Rarls des Fünften. . Galgen, Rad und Schwert, Tortur, Retten und Ruthen waren die Hebel, womit sie wirkte, nicht auf die höheren Eigenschaften der Menschen, sie zu erweden, und als Bachter gegen die Bersuchungen zum Bofen : aufzurufen, sondern auf die Furcht des Menschen, ihn zu fchrecken, und fo von der That des Berbrechens abzuhalten. Je furchtfamer und daber je ungefährlicher der Mensch war, desto wirtsamer wurde ihre Drohung; je furchtloser, je frecher, je brutaler er war, desto unwirksamer. Die Zeiten wurden heller, die herenprozesse nahmen ein Ende, die Tortur wurde abgeschafft, wenigstens dem Ra= men nach, man begnügte sich mit Rad, Galgen, Schwert, Retten und Gefängniß. In manchen deutschen Staaten (o großer Sieg der Aufflärung!) wurde auch das Rad abgeschafft, und statt des Galgens zum Schwerte gegriffen. In neuester Zeit streitet man sich, ob es nicht mit der Guillotine vertauscht werden sollte. So weit hat es die In=

telligens des 18. und 19. Jahrbunderts gebracht! . In der hauptfache blieb aber Alles wie ju Raris des Fünften Zeiten. Das Prinzip blieb daffelbe. Das ganze System blieb auf eine forperliche Ein= wirfung beschränkt, die bobere, moralische Ratur des Menschen blieb unberücksichtigt. Für das Uebel (das Verbrechen), welches der Mensch verüht hatte. follte ihm das Uebel (die Strafe) zu Theil werden. Das nannte und nennt man gerecht, und berief sich felbst auf die Zeugnisse der Mörder, welche sagten, ihnen geschehe Recht, wenn man ihnen ben Ropf abhaue, wenn man sie tödte, weil sie getödtet batten. Die Borte Christi: "Liebet eure Keinde, fegnet die euch fluchen, thut wohl denen, die euch haffen," hielt man für unpraktisch. Die warnende Stimme der Erfahrung, welche auf die zunehmende Zahl der Verbrecher aufmerkfam machte, welche zeigte, daß gerade die entlassenen Sträflinge die gefährlichsten Verbrecher wurden, achtete man nicht. Die spekulative Philosophie war, wie immer, Dienerin der herrschenden Zeit-Unsichten. Bie fie in früheren, scholastischen Tagen Christum und Aristo= teles versöhnt hatte, fo versöhnte fie jest die pein= liche Halsgerichts-Ordnung Raifer Rarls des Fünften mit den Anforderungen der Intelligenz. Daf

das ganze System, der eigentliche Grund und Bo= den unferer Strafgesetzgebung unmenschlich, und daber unzweckmäßig fei, das lehrten die Bhilosophen nicht, denn sie hatten sich nicht daran gewöhnt, die wirkliche Welt, den Menschen, wie er denkt, fühlt und handelt, wie er sich vom Rinde zum Jünglinge und Manne entwickelt, mit feinen guten und fei= nen schlimmen Gaben in's Auge zu fassen. Sie batten nicht versucht, aus den gnten Anlagen des Menschen sich das fräftigste Bollwert gegen feine zu regen Triebe zu erbauen, in der Menschenbruft felbst den fcugenden Engel zu erwecken, der darin die bofen Neigungen befämpfe und verscheuche. Die juriftischen Praktiker bezogen sich auf ihre Gesets= und handbücher und glaubten ihre Pflichten treff= lich zu erfüllen, wenn sie auf den Grund derselben ihre Urtheile fällten, ihre Untersuchungen führten. Der Menschlichkeit war in jenen Buchern nirgends eine Stimme eingeräumt; es wäre daher Verrath am Umte gewesen, ihr eine folche zu gostatten. Bas aus dem Verbrecher wurde in jenem Leben, wenn er zum Lode verurtheilt war, oder in diefem, fümmerte ihn nicht. In feinem Gesete war ihm desfalls etwas aufgetragen, denn das Gefet ber Menschlichkeit war für ihn in rechtsverbindlicher

Form nirgends publizirt. Wenn er dann auch ein= mal einen oder mehrere Unschuldige verurtheilte, und sich gezwungen fab, fein eigenes Urtheil aufzuheben, falls fich die wirklichen Thater gludlicher= weife fpäter felbst zur That bekannten, fo war die= fes nicht feine Schuld, sondern den von den In= quisiten gesagten Unwahrheiten war deren Berur= theilung allein zuzuschreiben. Daber wurde der Ruf nach Deffentlichkeit immer lauter. In ibr fab man eine Verbündete der Menschlichkeit. Man wollte fich lieber von ungelehrten Geschworenen richten lassen, weil man von ihnen Menschlichkeit glaubte erwarten zu dürfen. Unsere geheime, auf die pein= liche Halsgerichts=Drdnung Raifer Rarls des Fünf= ten gegründete Rriminal=Justi; ift daber, und mit Recht; durch ganz Deutschland von jedem Menschen, der fühlt und sie kennt, verabscheut, obgleich viele Juristen, welche aufgehört haben, menschlich zu fühlen, sie noch immer in Schutz nehmen.

Es frägt sich nun: foll die neue Gesetzgebung, deren Rothwendigkeit allgemein zugegeben wird, noch den Geist des sechzehnten Jahrhunderts athmen? Vermag das neunzehnte Jahrhundert kein anderes Prinzip, als dasjenige der Furcht geltend zu ma=

chen ? Soll der Landesvater feinen fehlenden Rin= dern noch immer die Röpfe abhauen lassen, oder fie in Anstalten verweisen, aus denen fie zehnmal schlechter und daber gefährlicher entlassen werden, als sie dieselben betreten haben ? Dder aber ift es möglich, ein Prinzip aufzufinden, welches einerseits den Staat mehr sichert, als das Prinzip der pein= lichen Halsgerichts-Drdnung, und andererseits den Anforderungen der Menschlichkeit Genüge leiftet? Ein Prinzip, welches dem Verhältnig eines Lan= desvaters ju den Landeskindern entspricht, welches nicht ausschließlich auf das niedrige Gefühl der Furcht gebaut ift, sondern sich zunächst gründet auf die höheren Gefühle der Ehrerbietung, der Ge= wissenhaftigkeit, des Wohlwollens, der hoffnung,. und getragen wird von den Gäulen eines erleuch= teten Denfvermögens?

Der Geist, welchen eine Strafgesetzgebung ath= met, wirkt mächtig auf das Volk, und dieselben Triebe, welchen sie ihre Entstehung verdankt, wer= den durch sie beim Volke angeregt. Rur dem Jer= störungstriebe kann die Jerstörung von Menschen= leben, kann die Todesstrafe ihre Geltung verdanken. Die bloße Vestimmung des Strafgesetzes wird daber schon nachtheilig auf das Volk wirken, die bloße

1

- 208 -

ż

Androhung der Todesstrafen wird Gedanken des Tödtens rege machen. Es ift gefährlich, den fchlum= mernden Löwen ju werten. Die Gefahr wirdiaber noch größer, wenn das Bort jur That fich gestal= tet, wenn die Todesstrafe vollzogen wird. Selten findet eine Hinrichtung ohne Ausbrüche brutaler Gewaltthätigkeit ftatt. Die Stimme der Menfch= lichkeit wird durch den bloßen Gedanken an das Schauspiel der Zerstörung, durch den aufgeregten Zerstörungstrieb in dem Maage unterdrückt, daß die Menge, welche berbeifam, eine hinrichtung zu fchauen, es bedauert, wenn dieselbe nicht stattfindet, wenn Gnade waltet. Ift es zweckmäßig, folche Stimmungen hervorzurufen? folcherlei Gefühle zu fräftigen ? Der Landesvater, welcher dieses thut, versteht es nicht, die Serzen seiner Rinder zu bil= den, sie dem Bohlwollen', der Gewiffenhaftigfeit, der Ehrerbietung, der hoffnung, allen ichoneren edleren Empfindungen zugänglich zu machen. Den Todesstrafen ift der Stab gebrochen, wenn auch nicht von der Juristenwelt, doch von der Menschen= welt. 280 Menschen, die nicht Juristen, die nicht durch täglichen Verfehr mit dem Verbrechen verhartet find, zu Gerichte figen, hat fich immer ein entschiedener Biderwille gegen die Todesstrafe fund

gethan. Blos diesem Widerwillen find manche Freisprechungen, manche Empfehlungen wegen mildern= der Umstände zuzuschreiben. Rahmen die Geschwor= nen doch selbst bei der Lafarge, der Gattenmör= derin, Giftmischerin und Diebin, mildernde Um= stände an, um-sie nicht dem Todespflocke zu weihen! Geit langer Zeit ist die Jahl der Gegner der To= desstrafen immer größer, sind ihre Gründe immer gediegener geworden. Das rollende Rad der Zeit läst sich nicht hemmen. Bir gehen milderen Tagen entgegen, und die Fürsprecher veralteter Grausam= feiten werden bald ihren Lohn finden. Man wird sie richten, wie sie die Juristen der Herenprozesse aerichtet haben.

209

Ich fann mich daher mit der Todesstrafe nicht für einverstanden erklären. Ich halte sie für un= menschlich, unzweckmäßig, dem Geiste unserer Zeit widerstrebend.

ł

ł

Auch gegen die Zuchthausstrafe, wie sie gewöhn= lich gehandhabt wird, muß ich mich entschieden er= flären. Harte Arbeit und schmale Kost passen schlecht zusammen. Es ist unmenschlich, von dem Thiere, das man schlecht nährt, harte Arbeit zu verlangen, und man will beim Menschen diese durchaus un= verträglichen Gegensätze vereinigen! Durch Zwangs= ». Struve, Staatswissenschaft 1. 14

arbeit und schmale Kost wird der Berbrecher, nicht gezogen, nicht zum Bessen berangebildet. Jeder Büttel kann zwingen und jeder Geizhals schmale Rost reichen. Wo Zwang und schmale Kost die einzigen Hebel der Zucht sind, da sind diese sehr ärmlich und sehr barbarisch. Wer nur durch Zwang und schmale Kost auf den Mitmenschen zu wirken versteht, dessen Wirssamsteit wird keine günstige sein. Dieses hat sich denn auch bewährt. Die Zuchthäuser sind unter diesen Prinzipien zu Mördergenben und Pflanzschulen der verworfensten Lasterhaftigkeit geworden. Es ist buchstäbliche Wahreit, was Mittermaier im XII. Bande des neuen Archivs des Kriminalrechts sagt:

> "Die Erfahrung von ganz Europa lehrt, daß die Jahl der rückfälligen Verbrecher auf eine schauderhafte Beise anwächst, und daß eben im ersten Jahre nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt die Mehrzahl der Rück= fälligen wegen neuer Verbrechen vor die Ge= richte gestellt wird,"

Und dennoch will man das alte System der physischen Behandlung der Sträflinge beibehalten? Bill man nicht den Versuch machen, auf den Menschen menschlich zu wirken, den Geist des Menschen

¢

T

auch zu berücksichtigen, und durch deffen Erhebung, Befferung und Reinigung den Rückfällen entgegen= zuwirken?

211

Bas würden wir zu dem Bater fagen, der feine Kinder nur durch Zwang und schmale Rost zu ziehen müßte? Bir würden ihn barbarisch nennen. Und ist der Staat es nicht, der bei den weit größeren ihm zu Gebote stehenden Mitteln nur Zwang und schmale Kost anzuwenden weiß? Der Staat ist durch das Verbrechen des Züchtlings gewarnt, er hat ihn in seiner Macht, Jahre lang, und benüßt die Zeit nicht, ihn zu bessern, richtet seine Anstalt so ein, daß er zehnmal schlechter wird, als er beim Eintritt in dieselbe war, und läßt ihn dann frei! Ist dabei gesunder Menschenverstand? heißt das nicht einen Krankheits- und Ansteclungsstoff recht groß ziehen, und dann über Stadt und Eand verbreiten?

Zwang und schmale Kost find hier und da an die Stelle der Prügel getreten. Sie beruhen alle drei auf demselben Prinzipe: auf dem Prinzipe bloß physischer Einwirkung, der Vernachlässigung der geistigen Ratur des Menschen; oder vielmehr der planmäßigen Verderbung derselben durch physische Mittel. Zuerst fagt man den Menschen: für das

Uebel, das Du gethan, (das Berbrechen) wird Dir wieder ein Uebel zu Theil '(die Strafe), dann fperrt man ibn unter dem Einfluffe des Gedankens, dag er ein Uebel leiden soll, in das Juchthaus ein, un= terwirft ibn dem Stocke, dem Zwange und der schmalen Roft, und hält fo den Gedanken in leben= diger Erinnerung: er muffe ein Uebel, er muffe 3wang-leiden. Niemand leidet gern 3wang, unter= wirft sich gern einem Uebel. Es muß also ein innerer Rampf gegen diese beiden erwachen, welcher dauert bis zum Augenblicke der Freilassung. Dann wird der Züchtling mit der ganzen Gewalt lange unterdrudter Buth, lange zurudgehaltenen 3n= grimms in die Welt hinausgestoßen, in welcher er mit Riemanden fo febr sympathisirt, als mit fei= nen ehemaligen Zuchthausgenoffen. 20as läßt fich von einem folchen Menschen anders erwarten, als Rückfälle? Wohl war es eine peinliche Strafe, die er erlitten, wohl war es eine peinliche Anstalt, in der er gewohnt. Allein unter folcher Bucht konnte fich aus dem fehlerhaften Menschen nur ein lafter= hafter entwickeln.

Durch physische Mittel lassen sich physische Re= sultate bewirken; allein nur durch geistige Mittel geistige Resultate. Durch die physischen Mittel des

Digitized by Google

- 212

- 213 -

Zwanges und der schmalen Kost läßt sich die geistige Besserung, die Ungefährlichmachung des freizulassenden Strästings nicht herbeissühren. Durch Zwang und schmale Kost wird nicht auf den Geist des Strästings gewirkt, wird das Uebel, welches eine geistige Ursache hat, nicht verringert. Die Wurzeln der Verbrechen sind die sinnlichen Triebe des Berbrechers. Nur wenn diese berichtigt, mit der Intelligenz und der Moral desselben in's Gleichgewicht gebracht werden, ist dem Uebel gesteuert. Unser Strafspistem übersteht gänzlich die Ursache , der Verbrechen, und läßt ste mit verstärkter Kraft nach jedem Straf-Vollzuge wirken.

In früheren Zeiten waren Leibes- und insbefondere Todessstrafen vorherrschend. Die Hinrichtung machte allerdings den, welchen sie traf, un= schädlich, und damit war man zufrieden; weiter bliekte man nicht. Jest sind an die Stelle einer ganzen Menge von Todesstrafen Freiheitsstrafen ge= treten, und man bedenkt nicht, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der einen und der anderen Strafart darin besteht, daß dort die von dem Verbrecher zu befürchtende Gefahr beseitigt ist, hier nicht. Ich will daraus natürlich nicht ableiten, daß man zu dem alten Systeme häufiger Todesstrafen zurück=

2

febren foll, davon fann feine Rede fein; fondern nur, daß man die Freiheitsstrafen nicht blos als ein Uebel verhänge, sondern als ein Mittel, ju gleicher Zeit die Gesellschaft vor wiederfehrenden Berbrechen ju fichern und den Sträfting zu einem nützlichen, oder wenigstens unschädlichen . Mitglied umzubilden. Der Uebergang von Leibes= zu Frei= heitsstrafen war allerdings der wichtigste Schritt ju einem menschlichen Strafrechte. Allein man bleibt auf halbem Wege stehen, wenn man die Zeit, da der Verbrecher feiner Freiheit beraubt ift, nicht benützt, um ihn zu bessern, wenn man ihn . fogar verschlechtert und daher gefährlicher als zuvor wieder in die Rreise der Gesellschaft einführt, wo diefelben Urfachen, welche das erfte Berbrechen ber= beiführten, nothwendig von neuem wirken, d. b. neue Berbrechen bervorrufen muffen.

Es gibt eine moralische Ansterlung, wie es eine physische gibt. Daher find Quarantänen gegen die Pest des Lasters ebenso nothwendig, als Quaran= . tänen gegen die Pest des Orients. Statt dieses zu. bedenken, hat man aber bisher gerade im Gegen= theil die moralische Ansterlung dadurch befördert, das man die moralischen Kranken der verschieden= sten Grade zusammengesperrt, und erst wieder los=

gelaffen hat, wenn sie recht mit Ansteckungsstoff geschwängert waren.

Bährend unsere Praxis grausam ist, steht unsere Theorie in gar keiner Verbindung mit dem Leben. So erklärt Kant: ")

"Die Strafe ist ein fategorischer Impera= tiv, die nothwendige Folge des Verbrechens." Allein die tägliche Erfahrung beweist das Gegen= Bir seben die schamlosesten und größten tbeil. Berbrecher, welche das Sittengesetz am frechsten verlett haben, frei einhergeben und oft mächtig schalten und walten; die Unschuld sehen wir da= gegen eben fo häufig mit Füßen getreten, verfolgt und im Elend. Rant verwechselt die innere Folge mit der äußeren. Dhne Strafgesets und ohne irdischen Richter wird allerdings jedes Berbrechen, das eine Verletzung des Sittengesets in sich schließt, .in dem Buche verzeichnet, in welches die Hand= " lungen jedes Menschen eingetragen werden, und die Zeit der Abrechnung wird kommen früher oder später.

Allein das hat mit dem positiven Strafgesete, mit dem Urtheil des irdischen Richters gar nichts

*) Metaphyfifche Anfangøgrunde der Rechtslehre,
E. 226. ff.

gemein. Rant schiebt an die Stelle des positiven Strafgesetses das moralische Strafgeset, und an die Stelle des irdischen Richters den himmlischen. Seine Schlußfolgerungen mögen alle sehr richtig sein, nur haben sie nichts gemein mit der Aufgabe, die er sich gesett hat, dem positiven Strafgesetse eine philosophische Grundlage zu bereiten.

Zachariä *) sagt:

"Jedes Verbrechen ist ein unerlaubter Eingriff in die rechtliche Freiheitssphäre des Andern. Folglich muß auch der Verbrecher (nach dem Prinzip der Gleichheit) in eben dem Maaße, als er die Freiheit des Andern beeinträchtigte, in seiner eigenen Freiheit beschränkt werden."

Ihm ist also das Prinzip der Gleichheit zwischen der von dem Verbrecher verübten Handlung (dem Verbrechen) und der an ihm zu verübenden (der. Bestrafung) Prinzip der Straftheorie. Dabei kömmt die geistige Ratur des Menschen, sein Wille, seine Reigung, sein Gemüthszustand, nicht in Rechnung. Denn natürlich kann alles dieses ihm nicht als

*) Anfangsgründe des philosophischen Eriminaltechts, Leipzig 1805. §. 44.

- 247 -

€

Strafe zu Theil werden. Ueberdies beruht diefe ganze Theorie auf einer Verbindung verschiedener Begriffe mit dem Worte Freiheit. Wenn Jachariä von dem Eingriffe in die rechtliche Freiheit eines Andern spricht, so versteht er darunter überhaupt jedwede Verletzung seiner Nechte; wenn er dagegen von der dafür zu verhängenden Freiheits-Strafe redet, so versteht er darunter nur die Strafe, welche den Verbrecher an einer unbeschränkten Veränderung seiner räumlichen Berhältnisse verhindert. Das Prinzip der Gleichheit hinft also gewaltig, und beruht nur in dem Worte Freiheit, welches der Entdecker dieser Theorie zweimal in ganz ver= schiedenen Bedeutungen gebraucht.

Auch Henke*) verwechselt in seiner Theorie, wie Kant, die Reue, welche der Verbrecher füh= len sollte, mit der Strafe welche der irdische Richter ihm zuspricht. Allein insofern er als ver= mittelndes Prinzip für den Maaßstaab der Strafe die moralische Besserung des Menschon aufstellt, müffen wir ihm volltommen beipflichten, jedoch läßt sich gewiß die bis jest bestehende Strafgesegebung.

*) Streit der Strafrechts=Theorien, 1811. Lehrbuch ber Strafrechtswiffenschaft, Bürich 1815.

mit diesem Prinzip nicht in Verbindung bringen. Rach den heut zu Tage geltenden Gesethen wird der Verbrecher entweder getödtet, und mit der Vollziehung der Strafe wird dann die Vesserung unmöglich, oder es wird ihm irgend ein anderes Uebel zugefügt. Die Besserung ist aber eine Wohlthat, und kein Uebel. So lange also das Prinzip nicht aufgegeben ist, daß als Gegengewicht für das Uebel des Verbrechens das Uebel der Strafe verhängt werden soll, kann von dem Prinzipe der Besserung nicht die Rede sein.

Die Theorie Fichte's *) beruht auf der willführlichen Annahme, dag,

> "wer den Bürgervertrag in irgend einem Stücke verletze, der Strenge nach alle seine Rechte als Bürger und Mensch verliere, und durchaus rechtlos werde. Denn zufolge des Rechtsbegriffs überhaupt ftänden dem Menschen (folglich auch dem Staate) nur insofern und unter der Bedingung Rechte zu, als er die Sphäre der rechtlichen Freiheit Anderer achte."

Allein Diefe Boraussehung ift eben fo irrig, als

*) Grundlehre des Raturrechts, Th. 2. G. 69.

74

der zu ihrem Beweise angeführte Grund. Die Rechte des Menfchen find begründet durch feine Menschen-Ratur, sie müssen geachtet werden im Rinde, im Geistesfranken, welcher die Rechte An= derer nicht kennt, wie im Berbrecher, welcher fie fennt und verlett. Ein Unrecht rechtfertigt das andere nicht. Auch der Verbrecher ift Menfch, und jeder Mensch hat als solcher Rechte, obgleich diese nach den Umständen, und namentlich nach der Berfchie= denheit der von ihm vorgenommenen handlungen modificirt werden. Allein insofern diese Modifica= tion nicht im Verhältniß zum Seelenzustande des Denschen fteht, infofern der Mensch auf der einen Seite die bochsten Auszeichnungen an Ehre, Ein= flug und Reichthum, oder die höchsten Strafen an Ehre, Leib und Leben zugetheilt erhält, ohne Rudficht auf die geistigen Anlagen zum Guten und Bosen, die er durch Handlungen befundet bat, ift Lohn und Strafe nicht wohl verdient, werden beide ohne Rudficht auf das Wohl des Staats, in Folge eines im Leben nicht bewährten Rechtsbegriffs zu= gemeffen.

Die Abschreckungstheorie in ihnen ver= schiedenen Richtungen ist durch den Fortschritt der Zeit praktisch beseitigt. Wir brauchen daher auf ÷

diefelbe bier nicht jurudjutommen. Die Praven= tions= oder Sicherungstheorie verhält fich jur Androhung im Gefete wie hente's Befferungstheorie zum Vollzuge derselben, d. h. fie nimmt fo wenig auf den geiftigen Buftand Desjenigen, von welchem die Begehung eines Berbrechens er= wartet wird, Rudficht, als die Befferungstheorie auf den Geelenzustand des Sträflings Rudficht nimmt. Rur Badurch, daß das Strafgesets berech= net wird auf den Gemuthszustand, aus welchem gemiffe Berbrechen bervorgeben, nur dadurch, doß die Strafe bemeffen wird nach der Individualität Deffen, der gebeffert werden foll, fann Sicherung und Befferung erwartet werden. Bu diefem Be= hufe ist es aber erforderlich, tiefer, als die bisherige Sittenlehre es möglich machte, auf die Geelenzu= ftände der Menschen überhaupt und der Berbrecher insbesondere einzugeben. Eben diefes gilt auch von der psychischen Zwangstheorie. Es gibt feinen allgemein wirkfamen psychischen Zwang, sondern nur einen relativ wirtfamen, und in fofern man daber denselben nicht mach der Berschiedenheit der geisti= gen Stimmungen und Beweggründe einrichtet, mag er sich zwar in einem Systeme imponirend auss

nehmen; im wirklichen Leben zerfällt er aber in Richts.

Doch genug von den Systemen der alten Schule!*) Benden wir uns zu der neuen Seelenlehre, und sehen wir zu welchen Refultaten sie führt!

Die wiffenschaftliche Seelenlehre macht es sich zur Aufgabe, durch Eingehen in die Seelenzustände der Menschen die letzten Gründe aller Verbrechen zu erforschen. Sie zeigt uns auf diese Weise, daß dieselben entweder in ursprünglich unglücklicher Anlage, oder in frankhafter Aufregung einzelner Ver= mögen bestehen, wozu noch der dritte Fall der 1 Unwissenheit oder mangelnder Bildung hinzukömmt. In allen diesen Fällen ist der Verbrecher mehr unter dem Gesichtspunkt eines moralischen Kranken zu betrachten, welcher unser Bedauern und unsern Bunsch, ihn zu bessen, erregen soll, als unter dem Gesichtspunkt eines Uebelthäters, der unsern zorn und unsere Rache verdient.

Bie wir gesehen haben sind alle unsere Straf= rechts=Theorien in die Luft gebaut. Sie gründen

^{*)} Ber fich weiter mit denselben zu beschäftigen wunscht, ben verweisen wir auf hepp's tritische Darftellung ber Strafrechts=Theorien.

-- 222 -

fic fatt auf das wirkliche Leben, auf Abstractionen. fie nehmen statt auf den Geelenzustand der Menichen, von denen man die Begehung von Berbrechen erwartet, oder welche ein solches bereits begangen baben, nur auf den Geelenzustand ihres Erfinders Rudficht. Alle mit einander würden vielleicht wirffam fein, wenn die Menschen gerade so beschaffen wären, wie der jeweilige Gründer eines Spftems, allein fie find unwirtfam, weil die Mehrzahl der Menschen durchaus anders beschaffen ist, nicht, wie jene Strafrechts = Philosophen annehmen, von abftracten Rechtsbegriffen geleitet, nach denselben gebildet werden. Sie sind nicht blos personificirte Rechtsbegriffe, fondern mit den manigfaltigsten Temperamenten, Trieben, Empfindungen und Gefundheitsverhältniffen begabte, und unter den ver= fchiedenartigsten äußeren Einfluffen lebende 2Befen.

Bevor sich unfere Rechtschilosophen bequemen, ihre Studirstuben zu verlassen, ihre peinliche Salsgerichtsordnung und alle darüber geschriebenen Bände sich aus dem Sinne zu schlagen, und die Welt, wie sie ist, nicht wie sie sich die Philosophen und Gesetzgeber zu ihren Zwecken construirten, kennen zu lernen, kann es mit unseren Zuständen nicht besser werden. So lange diese hochweisen herren glauben, es komme in der Rechtswiffenschaft und bei der Gesetzgebung zunächst auf die Gesetze des Denkens an, und nicht zunächst auf die Gesetenzu= ftände des Volks überhaupt und insbesondere in allen seinen Unterabtheilungen, so lange sie keinen andern Hebel der Wirksamkeit kennen als physische Gewalt, und auf kein anderes Vermögen zu wirken im Stande sind, als die Furcht, so lange wird unsere Rechtswissenschaft wie unsere Gesetzgebung ftets noch einen mittelalterlichen Charakter haben *).

Alle die unmenschlichen, unsinnigen oder doch unzweckmäßigen Strafrechts-Theorien, von denen wir einige mitgetheilt haben, sind die unmittelbaren Folgen einer spekulativen, den wirklichen Menschen ganz außer Acht lassenden Geelenlehre. Unmöglich hätte diese Unnatur der Gesetzgebung so lange anhalten können, wenn unsere Gesetzgeber in einer innigeren Verbindung mit dem wirklichen Leben gestanden hätten. Allein ihnen war es in der Regel mehr darum zu thun, irgend einer vorgefaßten Meinung den Sieg zu verschaffen, auf welche sie ein

^{•)} S. meine Abhandlung in v. Jagemann's und Rollner's Beitschrift für deutschre Strafversahren. B. III. 5, 2. 6. 159. ff.

Spftem bauen wollten, als den Anforderungen der Menschen=Ratur Genüge zu leisten. In erhöhtem Maake war dieses der Kall bei unseren akademi= ichen Strafrechtslehrern und den Strafrechts-Com= pendien=Schreibern. Statt einzuseben, daß ihre Sp= fteme mit dem ihnen vorliegenden positiven Rechts= zustande größtentheils durchaus nicht zufammen paßten, und demzufolge dabin zu mirten, den positiven Rechtszustand im Sinne ihres Spftems abjuandern, bildete fich jeder Spftems-Gründer ein, feine spefulativen Ideen pasten zu dem gegebenen positiven Rechtszustande, als hätten fie den Be= gründern derfelben ununterbrochen vor Augen ge= Bir haben folchergestalt die positive Geichwebt. fesgebung in Verbindung mit den widerfprechend= ften Strafrechts=Theorien gesehen, und Riemanden fiel es ein, ju bedenken, daß ein Geset, deffen 3wect Abschreckung ist, einen andern Charakter haben muffe, als dasjenige, deffen 3weck Befferung ift, daß die Strafen, welche dem einen Zwecke dienen, den andern zu fördern nicht vermögen. Bang unbefümmert um die Frage, ob sich die Masse der bestehenden Gesette in die Form des muhfam erfundenen Systems passe, wurde zuerst das Gy= ftem und dann die positive Gesetzgebung vorge=

.

tragen. Die positiven Gesets famen zur Anwendung, ob sie sich zum Systeme passten, oder nicht, troß der Besserungstheorie wurde geföpft und, ungeachtet der psychologische Zwang, der Schrecken, die Gicherungstheorie durchaus keinen Eindruck machten, und ungeachtet die Jahl der Verbrecher immer zu= nahm, so sahen die hochweisen herren doch nicht, das ihre Systeme verkehrt wareu. Wären sie ge= gründet gewesen, hätten sie in der That psychologischen Zwang ausgeübt, abgeschreckt, gebessert oder den Staat gesichert, so hätte jener traurige Ersolg unmöglich eintreten können.

Die wiffenschaftliche Seelenlehre stellt sich der herrschenden Strafgesetzgebung in ganz anderer Weise entgegen. Sie erklärt: auf unsern positiven Straf= rechtszustand past kein System. Er ist entsprungen aus den sinsteren Zeiten des Mittelalters, er kennt nur die brutale Gewalt, und, wenn auch die Praxis und hier und da die positive Gesetzgebung mildernd eingeschritten ist, wenn auch die mehr und mehr sich geltend machende Intelligenz die allzu empören= den Graufamfeiten beseitigt hat, so ist doch in der Dauptsache alles noch geblieben wie zur Zeit der peinlichen halbgerichtsordnung Kaiser Karls V. Ich sage in der Dauptsache; benn das Prinzip der s. Errure, Etaatswissenigenichten 1.

blos physischen Einwirfung, der Vernachläffigung aller moralischen und intellectuellen Sebel, ift das= felbe geblieben. Den Charafter einer Strafgesetgebung bildet nicht diese oder jene Strafart, fon= dern das allen ju Grunde liegende Prinzip. 28061 ift das Rädern, das Verbrennen und das Pfählen, ersteres jedoch noch nicht überall, in Deutschland abgeschafft. Allein da die Todesstrafe geblieben, da die Gefängnifftrafe den Charafter einer mit förverlichen Unannehmlichkeiten aller Art verbundenen Strafe behielt, da sogar die Prügel im größten Theile Deutschlands noch immer eine große Rolle spielen, in Desterreich z. B. der Billfomm und Abschied noch immer besteht, in Preußen der neue Entwurf dieselben in diejenigen Provinzen wieder einführen will, wo sie feit Menschengedenken abge= schafft worden waren, fo fann von einer Nenderung in der hauptsache nicht die Rede sein.

Die peinliche Halsgerichtsordnung Raifer Rarls V. beruht auf dem Grundfatze: für das Uebel, das der Berbrecher beging, foll ihm das Uebel der Strafe zu Theil werden. Dieses letztere war ein physisches Uebel, das erste dagegen ein moralisches; natürlich standen daher beide in gar keinem geistigen Zu= sammenhang.

Die wiffenschaftliche Seelenlehre erklart: für das Uebel, welches ein Menfch in dem Berbrechen begeht, soll ihm in der Strafe die Wohlthat der Befferung zu Theil werden. Zwischen jenem Uebel und diefer Wohlthat findet ein geiftiger Zusammen= bang flatt: vor der Begehung, infofern gerade das= jenige Mittel, welches geeignet ist, die moralische Rrantheit zu heilen, deren Vorhandensein das Ber= brechen befundete, für den moralisch Kranken im höchsten Grade schmerzlich ist. Die Natur bat unwandelbar an jede Uebertretung ihrer Gesete Schmerz geknüpft: an die Uebertretung der Gesebe der phyfischen Beltordnung, wie an die Uebertretung der moralischen. Der Mensch fann fich diefen nie und nimmer entrieben. Allein deffenungeachtet erfennt er gewöhnlich nicht die Urfache derselben. Er fühlt den Schmerz, welcher der Uebertretung auf dem Fuße folgt, allein er erfennt nicht, daß er nur die Folge jener Uebertretung ift. 2Bie dem Trunkenvolde nichts schmerzlicher ist, als die Ent= ziehung geistiger Getränke, fo ift jedem Menschen, der sich in einem mehr oder weniger verhärteten Bustande befindet, welcher ihn zu Gesetzübertretungen : Diebstahl, Rörperverlegung u. f. m. führt, nichts schmerzlicher, als die Entziehung aller Gelegenheit, 15 *

١

- 228 -

feiner frankhaften Reigung Folge leiften zu tonnen. Bie fich beim physich Kranken feine Befferung hoffen läßt, fo lange die Reigung zu Uebertretung der phofischen Gesethe der Ratur noch fortbesteht, fo läßt fich ein Gleiches in Betreff Der moralischen Besetze nicht erwarten, so lange die Reigung zu deren Uebertretung noch mächtig ift. Das erste Mittel da und dort, Befferung herbeizuführen, ift Entfernung aller Versuchung, welche die frankhafte Reigung in Thatigfeit versegen fonnte, das zweite, Belehrung über den Zusammenhang der franfbaften Reigung und des qualvollen Gemuthszuftandes des Rranken, das dritte Erwerfung der besferen, edleren hoheren Gefühle deffelben, das vierte endlich die Be= gründung einer dauernden Liebe zur Beschäftigung.

Rur auf diefem Wege fann der Uebertreter der physischen wie der moralischen Gesetze der Weltordnung zur rechten Bahn zurückgeführt werden. Judem wird auf Jeden, welcher eine gewisse kraufhafte Neigung zum Bösen in sich verspürt, nichts einen so heilfamen und tiefen Eindruck machen, als die Besorgniß einer Strafe, welche ihm auf immer die Befriedigung einer Lieblings Neigung unmöglich macht. Wenn jeder Bürger von dem Gesühle durchdrungen wäre, das die Gesetzelleberpretung

unwandelbar mit Schmerz und namentlich mit der Beraubung des Genuffes, den er vermittelft derfelben sucht, verbunden ist, so würde manche unterbleiben. Allein er ist davon in der Regel nicht überzeugt, weil er die Gesetze der physischen wie der moralischen Weltvrdnung gewöhnlich sehr wenig fennt, und er kennt sie nicht, weil fast alle unsere Zustände, und namentlich diejenigen unserer Strafgesetzgebung selbst, mit den Gesetzen der Ratur im schreiendsten Widerspruch steben.

Der Mensch fann die Gesethe der Natur nicht Gie wirken unabhängig von feinen Beåndern. ftrebungen. Er fann fie nur erfennen, und fich ihnen fügen; bis er diefes gelernt hat, muß er die Folgen tragen, welche an deren Uebertretung ge= fnüpft find. Der menschliche Gesetzgeber foll fich daher nicht einbilden, er brauche die Gesetze der Menschen=Ratur nicht zu fennen, es genüge, daß er ein Gefetz gebe, und die Macht habe, es auf= recht zu erhalten. Der armfelige Mensch will feinem Schöpfer Tros bieten! als ob er einem der Ratur widersprechenden Gesethe jemals Folge geben fonnte! Das Gefet, welches der Menschen=Ratur .widerspricht, widerspricht auch den Zwecken jedes Gesetzgebers, entweder indem er es nicht in Aus-

führung bringen fann, und dann nur den Glauben an die Macht des Gesetzes erschüttert, oder indem er durch dessen Ausführung die menschliche Natur verdirbt, und so die eigentliche Grundlage seiner Eristenz untergräbt.

Das Streben des Gesetgebers muß daher vor allen Dingen darauf gerichtet sein, die Gesetze der menschlichen Natur zu erkennen, und jeder Ueber= tretung derselben in ganz gleicher Beise wie die Ratur selbst zu begegnen.

Wenn der Mensch irgend ein Geset seiner physischen Ratur übertritt, so mahnt ihn diese an die Uebertretung dadurch, daß das unmittelbar betheiligte Organ ihm Schmerzen verursacht, und wenn er diese nicht beachtet und fortfährt, der Ratur zu widerstreben, so ist die Folge, daß es entweder schwächer und schwächer wird, oder daß eine Krisis eintritt, welche den Tod oder Wiedergenessung herbeisührt. Die Bedingung der Fortdauer der letzteren ist aber immer Rücksehr zur Ratur. Wenn ein Mensch z. 8. seinen Magen überladet, so wird er am Magen leiden; muthet er seinen Lungen, seinen Mugen, seinen Urmen mehr zu, als sie zu leisten vermögen, so werden diese Organe leiden, und mehr und mehr an Kraft abnehmen. Allerdings

fann keines dieser Organe leiden, ohne andere mehr oder weniger mit in den Kreis der Leiden zu ziehen. Mllein der eigentliche Grund des Uebels wird da= durch nicht verändert.

In ganz gleicher Beise sollte der Mensch ver= fahren. Dasselbe Organ, welches als der Grund der moralischen Kraufheit erkannt wird, die in dem Berbrechen ihre Krisis fand, sollte geschwächt werden, und dieses kann nicht geschehen, ohne dem Ber= brecher Leiden zu bereiten.

Sehr wahr fagt Georg Combe*):

ł

"Je mehr sich das förperliche System zur Zeit, da es verletzt wurde, von den Gesetzen der Gesundheit entfernt hatte, desto größer ist in der Regel der Schmerz, welcher die Heilung begleitet. So werden auch die Schmerzen des Verbrechers, welche zu seiner moralischen Besservechers, welche zu seiner moralischen Maße bestiger sein, je stürmischer seine Leidenschaften, je verworfener seine moralischen Gesühle, je zügelloser und ungebildeter der Sinn des Verbrechers ist."

^{*)} In der frit. Zeitfchrift f. Nechtswiffenschaft und Gefetgebung d. Ausl., Bb, 15., S. 2., S. 178.

Allein der Schmerz muß im Derhältnif geben ju der Urfache deffelben. Bei dem jett geltenten Straffosteme ift dieses nicht der Fall. Dhne alle Rudficht auf die Geistes=Organe, welche das Ber= brechen hervorriefen, werden Strafen verhängt, die natürlich die Befferung eben fo wenig bewirfen tonnen, als ein Pflaster auf dem Urme dieieniae eines franken Beines, oder Blutigel, welche man am Halfe anfest, diejenige einer Anie-Geschwulft. Die Geistes=Drgane, welche folche Verbrechen ber= beiführen, find unwandelbar ein Trieb oder ein Befühl: der Geschlechtstrieb (alle Fleischesvergeben), der Rahrungstrieb (alle Bergehen aus Raschhaftigfeit, Gefräßigfeit, oder Trunffucht), der Befämpfungstrieb und der Zerftörungstrieb (alle Rörperverlegungen, Brandstiftungen und Tödtungen), der Ermerbtrieb (alle Vergeben wider das Eigenthum), das Gelbitgefühl (alle Beleidigungen gegen Privaten und die Majestät, fo wie die Staatsverbrechen), die Bei= fallsliebe (alle Duelle). Allerdings wird übrigens nicht felten das Berbrechen aus dem Jufammen= wirken mehrerer diefer Geistes=Organe bervorgeben. Allein es werden sich die verschiedenen Elemente immer auffinden und abmägen laffen.

Die Strafe, welche geeignet ist, die bezeichneten frankhaften Triebe zu heilen, muß natürlich in innigster Verbindung mit denselben stehen, auf dieselben berechnet sein. Sonst fann sie weder vor der That zügelnd, abhaltend, noch nach derselben bessernd, heilend wirken.

Bir haben weiter oben bereits bemerkt, es gebe eine moralische Ansteckung so gut als eine phyfifche. Um diefe zu verhuten, muß der Berbrecher von anderen Menschen, denen er feinen Rrankheitsstoff mittheilen könnte, abgesondert wer= den, so lange bis man die Ueberzeugung gewonnen bat, daß der Ansteckungsstoff verschwunden, daß der moralisch Kranke sich im Zustande moralischer Reconvalescen; befindet. 3ft diefer 3med erreicht, dann beginnt das zweite Stadium. Diefes foll dem moralisch Kranken Zeit gewähren, seine ganze förperliche und geistige Kraft, seine ganze Fähig= feit, sich im bewegten Leben der Belt herumzu= treiben, wieder ju gewinnen. 3n der Einfamkeit ift dieses micht möglich. Das dritte Stadium end= lich bildet die Probezeit moralischer Gesundheit. Es ift unfinnig, einen Menschen aus dem Zustande ab= soluten physischen Zwanges plötzlich in denjenigen unbeschränfter Freiheit zu fegen. Bie fann man

Digitized by Google

233 -

- 234 -

erwarten, daß der Mensch, welcher Jahre lang nur durch den physischen außern Zwang geleitet wurde, auf einmal im Stande sein soll, sich seldest nach höheren geistigen Prinzipien zu leiten! Es ist die= ses gerade so unsinnig, als zu erwarten, das der Mensch, welchem Jahre lang der Gebrauch seiner Dände und Füße versagt war, unmittelbar, nach= dem ihm dieser wieder verstattet wird, im Stande sein sollte, Dände und Füße gleich einem andern Menschen zu gebrauchen. Der Mensch muß an den freien Gebrauch seiner geistigen Kräfte eben so wohl wieder gewöhnt werden, als an den Gebrauch seiner physischen, wenn er ihm längere Zeit hin= durch versagt war.

٩.

Es liegt eine tiefe Wahrheit in den Worten Schillers:

Die Belt wird alt und wird wieder jung,

Doch der Mensch hofft immer Berbefferung.

Darum halte ich es für so wichtig, den morali= schen Hebel der Hoffnung nicht unbenützt zu saffen. Die Hoffnung, durch gutes Betragen aus dem er= sten Stadium der Strafzeit in das zweite, aus diesem in das dritte, und dann in volle Freiheit zu gelangen, wird auch auf den Bessern, die Furcht, durch schlechtes Betragen in dem ersten Stadium,

- 235 -

. dem schmerzlichsten von allen, schon zurückgehalten zu bleiben, wird auch auf den minder Guten sehr mächtig wirken. Allein bei dem jest herrschenden . System wirkt weder der Jebel der Furcht noch der Bossnung auf den Strafgefangenen, nur die Hebel physischen Zwangs zu harter Arbeit und schmaler Rost.

Naturgemäß ist nur dasjenige Strafrecht, welches die einzelnen Strafen in unmittelbare Verbindung bringt mit den Beweggründen, welche zu Verbrechen führen. Die Strafe muß darauf berechnet sein 1) vor dem Verbrechen densenigen, welcher vermöge seiner Neigungen und äußeren Verhältnisse versucht sein möchte, dasselbe zu begehen, davon abzuhalten 2) denjenigen, der es begangen hat, von den frankhaften Neigungen zu heilen, welche ihn zu dessen Begehung treiber.

Ju diefem Behufe muß Rücksicht genommen werden auf die gesammte geistige und körperliche Beschaffenheit eines Menschen, bei jedem Verbrechen muß zurückgegangen werden auf die demselben zu Grunde liegenden Beweggründe, auf diese muß die Eintheilung der Verbrechen, Strafmaaß und Strafart gebaut werden.

§ 7. Prozef.

Diefelbe Gleichgültigfeit gegen die Anforderun= gen der Menschen=Ratur, welche wir bei den Rechts= gesegen gerügt, zeigt sich auch bei unferen Prozes-Gesethen. Der Zweck jedes gerichtlichen Berfahrens ift, Bahrheit zu ermitteln. Allein die Bahrheit ift fein Zahlenbegriff, ift fein arithmetisches Berhältniß, und doch beruht unfere gange Beweis= theorie auf Zahlenbegriffen und arithmetischen Ber= hältniffen. Bir machen uns luftig über das Ba= lentinianische Citirgesets, welches bestimmte, wer als Zeuge für juristische Wahrheit gelten follte, und in welcher Beife unter diefen Zeugen die Babl zu treffen fei, und unfere Beweistheorie beruht doch ganz und gar auf demfelben Grundfape. Auch fie bestimmt, wer oder was als Zeuge der Wahrheit gelten folle, und fest die Zahlen-Berhältniffe feft, welche den Ausschlag nach der einen oder anderen Richtung geben follen. Der Unterschied besteht nur darin, daß das Citirgeset es mit der Ausmittelung juriftischer Bahrheit, und daß unsere Beweistheorie es mit der Ausmittelung thatfächlicher Babrheit zu thun hat. Allein da wie dort liegt der Gedanke ju Grunde: der Richter fei au beschränkt, zu underskändig oder zu träg, sich von ber Quantität zur Qualität zu erheben. Man traut ihm wohl zu, zählen zu können, aber mehr nicht. Die Juristen, welche daher unsere Beweis= theorie in Schutz nehmen, schreiben sich selhst ihr geistiges Armuths=Zeugnis. Allerdings Demjenigen, welcher nur zählen kann, darf man nicht zumuthen, das geistige Gewicht der Beweisgründe zu wägen. Allein, mir scheint, man sollte den Richter von seiner Stelle entfernen, der eben nur zählen, und nicht erwägen kann, oder sollte ihn ersezen durch Renschen von gesundem Berstande, deren Geist durch den Altenstaub nicht getrübt ist.

Die Periode, da das Balentinianische Citirgeses galt, war die Periode des Verfalls des römischen Reichs, und namentlich des Verfalls des römischen Reichs, und namentlich des Verfalls der Rechtspflege. Dieses ist nun allgemein anerkannt, obgleich die Juristen jener Tage nichts desto weniger sich gewaltig viel einbildeten. In ganz gleicher Beise wird der Tag erscheinen, da allgemein anerkannt werden wird, der Verfall unserer Rechtspflege sei bezeichnet durch unsere Beweistheorie, und da man mit demselben mitteidigen Lächeln, welches unsere Juristen den Juristen des Eitirgeses widmen, auf die Bertheidiger unferer Beweißtheorie blicken wird.

In unferem gerichtlichen Berfahren find die mach= tigsten Sebel der Babrheit alle mit einander zur leeren Form berabgesunten. Das einzige Qualita= tive, das bei unferer Beweistheorie vorfömmt, ift der Eid. Der ichlechtefte Buriche, der anerkanntefte Spitbube, wenn er nur fein genug war, fich nicht wegen Meineids oder eines andern großen Verbrechens erwischen ju laffen, wird durch den Eid gu einem vollkommen glaubwürdigen Zeugen, deffen Ausfage diejenige des mabrhaftigsten, allgemein geachteten, untadelhaftesten Mannes, weun er feine Ausfage nicht mit einem Eide versehen hat, voll= fommen überwiegt, in dem Maage, dag wenn auf der einen Seite zwei jener beeidigten halunten, auf der andern Seite noch fo viele unbeeidigte Ehrenmänner fteben, die Erfteren den Sieg davon tragen.

Dieses Verfahren wäre daher schlimm genug, wenn der urtheilende Richter selbst die Angeschul= digten und die Zeugen vernähme, selbst an letztere die Frage stellte, selbst deren Antworten vernähme. Allein das ist nicht der Fall. Der urtheilende Richter sieht gerade in allen bedeutenden Fällen, wo es sich um Leben und Tod oder um die Frei=

heit des Angeschuldigten auf viele Jahre hinaus handelt, den letztern so wenig als die Zeugen. Er urtheilt lediglich nach den Acten.

Führen wir diese Sache auf den gefunden Menschenverstand zurück, so ist es wohl klar: wer etwas beurtheilen soll, dem muß es vor das förperliche und geistige Auge gestellt werden. Wer sieht mit fremden Augen, wer hört mit fremden Ohren besser als mit den seinigen? Rur Derjenige vielleicht, welcher zum Richteramte durchaus unfähig ist. Ohne Gelbstanschauung ist nie und nimmermehr ein selbst= eigenes Urtheil_möglich.

Statt einem Zeugen blos zu sagen: der Eid ist heilig, der Meineid wird in diesem Leben mit Zuchthaus und in jenem mit noch schwererer Strafe belegt, sollte man suchen das Gefühl der Heiligfeit des Eides, die Scheu vor den irdischen und ewigen Strafen des Meineids zu erwecken. Die Scheu vor den irdischen Strafen fann nur da= durch geweckt werden, daß man jede Eidesleislung mit großer Strenge behandelt, und wo sich die Bahrscheinlichsteit eines Meineids zeigt, eine Untersuchung darauf einleitet. Das Gefühl der Heilig= feit des Eides fann nur dadurch (abgeschen von Unterricht und Erziehung) im Momente erweckt wer= - 240 -

τ.,

den, daß zu der Eidesleiftung möglichst viele Men= ichen, denen der Eid beilig ift, jugezogen werden. Der Ausdruck des Gesichts, die gange haltung, die ebrfurchtsvolle Stimmung einer zahlreichen Ber= sammlung wirken mächtig auf Denjenigen, der vor fie tritt und unter ihren Mugen ju Gott den Blick erheben, an Ihn feine Anrufung richten foll. Barum wird es mit Recht für jo wichtig gehalten, das alle feierlichen Religionsbandlungen in der Rirche vor ver= fammelter Gemeinde vorgenommen werden joffen? Beil die Erfahrung beweist, wie es die Ratur der Sache an die hand gibt, daß die heiligkeit des Drts und die gottesfürchtige Stimmung der Gemeinde mächtiger auf das Gemuth der in ihrem Glauben zu bestärfenden Rinder, oder des fich Treue gelobenden Brautpaares wirft, als ein gewöhnliches Zimmer und gleichgültige oder gar feine Zeugen der handlung. Es theilen fich bewegte Gefühle auch ohne Borte und ohne Blick mit: nicht nur die Furcht, die Sorge und die Angst, sondern auch die heilige Scheu, die zarte Regung des Gewissens und der Glaube. Mögen immerhin trockene Juriften und leichtfertige Beltmenschen, welche felbit, abnormerweise, folcher Anregungen nicht fabig find, über Diejenigen lachen, welche, weniger ftumpf

- 241 -

als fie, für die höheren Empfindungen der Ehrerbietung und bes Bunderbaren noch zugänglich find, und deren fräftigeres Wohlwollen und gartere Ge= wiffenhaftigfeit durch Eindrücke von außen ju erbobter Regfamfeit erwerkt wird, - den befferen Menfchen und der Mehrzahl verfelben find dennoch Diefe Empfittdungen nicht freind. Die Aufaabe des Gesetzgebers ift es aber, diefelben mach zu erhalten, wo fie reae find, ju erwecken, wo fie fchlummern, zu berichtigen, wo fie verwirrt find. Denn auf Diefen Empfindungen beruht die moralische Ratur Des Menfchen, welche allein bem Gesetgeber einen fräftigen Sebel der Birffamfeit gestattet, der trot dem Wechfel der Schickfale wirkfam bleibt. Ra= poleon fagte zwar, er ziehe den Mann von Ehre dem Manne von Gemiffenhaftigfeit vor; allein alle feine Manner von Ehre verließen ihn zugleich mit dem Olude; und die wenigen Manner von Gemif= fenhaftigkeit, welche bei ihm ausbielten, vermochten ibn nicht zu erretten. hatte er feine Derrschaft auf Die motalische Ratur der Menschen zu bauen ver= mocht, et wäre nicht in St. Selena gestorben.

Rur eine Gesetzgebung, welche die intellektuelle und moralische Ratur der Staatsbürger stets im Auge hat, und auf ste und durch sie zu wirken 2. Strude, Staatswissenschaft 1. 16 fucht, wird ihre Zwecke erreichen. Sie wird dann zugleich den Zweck des positiven Rechts und den= jenigen des ewigen Rechts erreichen, sie wird die irdischen Güter schützen, die himmlischen Güter vermehren; während eine Gesetzgebung, welche die bessere Ratur des Menschen unberücksichtigt läßt, ihre positiven Zwecke nicht erreicht, und, was an ihr ist, thut, um diese bessere Ratur des ihrer Fürsorge anvertrauten Menschen heradzuwürdigen. Menschen ohne höhere Einsicht, ohne Ehrerbietung, Wenschen ohne höhere Einsicht, ohne Ehrerbietung, Wenschen, und Gewissenhaftigkeit sind schlechte Werden immer schlechter, je weniger die Gesetzge= bung darauf bedacht ist, diese höheren Gesühle zu hegen und zu fräftigen.

Bir leben in der Mitte des neunzehnten Jahr= hunderts, und unsere Strafprozessordnung, wie unser Strafrecht, gründet sich noch auf die im sechszehnten Jahrhundert erschienene peinliche[®] Halsgerichts=Ord= nung Raiser Rarls des Fünsten. Ein Unterschied besteht allerdings: nämlich unsere Gesetze sind, Dank sei es der fortschreitenden Intelligenz, nicht so furcht= bar konsequent, als jene peinliche Ordnung es war. Mehrere der Stützen, und nicht der unwichtigsten des alten Gebäudes, hat die neuere Zeit umgeworsen, namentlich die Tortur, welche die Grundlage des ganzen Beweisverfahrens der Karolina bildete. Das Prinzip der peinlichen Halsgerichts=Ordnung fonnte, wie sich schon aus dem Kamen schließen läßt, kein anderes als dasjenige der Pein sein.

Durch Pein sollte der Angeschuldigte zum Geftändniß gebracht werden. Daran dachte man nicht, daß die Pein ihn veranlassen möchte, seiner Unschuld ungcachtet, sich für schuldig zu bekennen.

Die Tortur ist zwar jest so ziemlich überall, wenigstens gesetlich, abgeschafft. Um aber auf der einen Seite ju gewinnen, mas auf der andern Seite an Ueberführungsmitteln verloren wurde, hat sich die Praxis überall mit mehr oder minder großer Bestimmtheit für den Indizien=Beweis ausgesprochen. Wir können füglich fagen, der Indizien=Beweis vertritt jest die Stelle der alten Tortur. Indizien= Beweis, ohne daß auch nur einer der urtheilenden Richter einen Zeugen felbst gesehen und gehört, obne daß ihm der Angeschuldigte jemals gegenüber gestellt worden, ohne daß, mit Ausnahme der Referenten, er auch nur die Aften gelesen - ein folcher Indi= zien=Beweis scheint mir nicht viel besser als die Tortur zu fein. Der Unterschied zwischen dem einen und dem andern Spftem ift insbesondere der, daß 16 *

- 244 -

hier die Qual fürzer andauerte und dem Urtheil vorherging, dort länger dauert und dem Urtheil nachfolgt.

Biele wiegen sich freilich bei der behaalichen Buversicht in Schlummer, unfere Richter feien zu rechtlich und ju wiffenschaftlich, um einen Unfchul= digen zu verurtheilen. — Benn aber Fälle vor= fommen, da das Untergericht annahm, der Ange= fculdigte fei volltommen überwiefen, und das Dbergericht, es liege gar fein Beweis gegen ihn vor, da Angeschuldigte Jahre lang im Buchthaufe fagen, bis am Ende, bei Gelegenheit einer andern Untersuchung, die Thäter fich felbft zu dem Berbrechen befannten, wegen deffen die Unschuldigen ins Juchthaus ge= fprochen wurden, fo fann man fich bes Gebanfens nicht erwehren, daß gar viele ähnliche Fälle fich zunetragen haben möchten, da eine Bernfung an das Obergericht nicht mit gleichem Erfolge gefrönt wurde, oder da die wirklichen Thater nicht fo gut= muthig waren, fich felbst zu dem Berbrechen zu be= franen, deffen Undere für überwiesen erflärt worden waren. Gie erhalten alfo, auch bei dem möglichft trefflich eingerichteten Strafverfahren, nur ein Spiegeibild ber That durch bie Ausfagen ber Angeschulbigten und ber Zeugen, Weberall, wo auf einen

Indizienbeweis bin erfannt wird, ift dieses Spiegelbild nur ein fünftlich durch Schluffe zufammenge= Allein auch dieses sieht der urtheilende stelltes. Richter nicht unmittelbar felbst, sondern 1) durch Bermittelung des Untersuchungsrichters und deffen Aftuars, welche die Indizien zu Protofoll fonstatiren . und 2) durch Bermittelung des Referenten, melcher den ihm durch den Untersuchungsrichter Dargebotenen Stoff feinerseits mieder verarbeitet. Belche Maffe von Bechfelfällen liegt bier in ber Mitte gwischen dem urtheilenden Richter und der zu beurtheilenden That! Bie auch der reinste Spiegel das Bild, das er zurückgibt, immer etwas verändert, fo wird auch jede menschliche Auffassung einer Erscheinung diese einigermaßen vorändern. Allein nicht alle Spiegel find rein, mancher verzerrt die Gesichter, der eine vergrößert, der andere verkleinert, einige strahlen die Bilder gräulich, andere gelblich zurück. 2Benn uns nun ein Bild zuerst durch einen verzerrenden, dann durch einen vergrößernden und endlich durch einen gräulich machenden Spiegel zufommt, wie muß fich da das Bild von dem Driginale unterscheiden! Der erste Spiegel ift derjenige, in welchem der Zeuge, der zweite derjenige, worin der Untersuchungerich= ter und der Aftuar, der dritte, worin der Referent

die zu beurtheilende Handlung auffaßt. 3wei Spie= gel könnten wir ersparen, und diese Ersparniß würde dem Richter das Bild weit deutlicher an= schaulich machen. Es wäre ein Bunder, wenn alle unsere Spiegel so ganz makellos und rein wären ! Der Spiegel des menschlichen Herzens ist selten so rein, als derjenige des Mineralreichs.

2Bie der Richter blos nach einem dreifach ge= trübten Spiegelbilde urtheilt, fo vertheidigt der Bertheidiger nach einem zweifach getrübten. Nuch er fieht die Zeugen niemals und den Angeschuldig= ten in der Regel nicht. Denn mährend er in Mann= beim wohnt, fist der Angeschuldigte vielleicht in Tauberbijchofsheim, oder in Bruchfal, und die Beugen find vielleicht am Bodenfee oder an dem Urfprung der Donau. Er fann also nur vertheidigen auf den Grund höchst mangelhafter Materialien. Ruch ihm entgeht mit der Selbstanschauung, mit dem belebenden, mündlichen und perfönlichen Austausch der Gedanken und Gefühle der erfrischende Wirklichkeit. Statt eines Menschen, Hauch der welcher zu feinem menfchlichen Bergen gesprochen, es zur Theilnahme und zum Mitgefühle angeregt hatte, findet er nichts, als einen abschreitend großen Aftenstoß. Der flößt ihm fein Interesse ein. Er

hat nur zu viel mit Alften zu thun. Dazu fommt, daß die Vertheidigung eine auf dem Stand der Udvofaten ruhende Personal-Last oder Frohnde ift. Wer frohndet gern, auch zum besten 3wecke! Man hat die Frohnden zum Wegbau, theilweise wenigstens, abgeschafft, die Frohnden des Kriminal=Prozesses bestehen fort! Man denke sich in die Lage eines Frohndpflichtigen, welcher taum Zeit hat, fein eig= nes haus ju bestellen, und nun abgerufen wird, oft auf mehrere Tage, um feine Frohuden zu verrichten! ift der in der Stimmung, mit geiftiger Freiheit, mit Feuer und Kraft zu arbeiten? Bum Steinhauen fann der Frohndauffeher faum den Frohndarbeiter anhalten, wie aber vermöchte er es, ibn ju frifcher, lebendiger Ausübung einer gei= figen Arbeit anzuspornen?

Daß eine Strafprozeßordnung dieser Art nicht geeignet sei, auf die Bildung eines Bolks günstig einzuwirken, das bedarf wohl keiner weiteren Aus= führung. Sie hat ganz und gar den Sharakter ihrer Mutter Karolina. Sie ist eine peinslich e Ordnung. Sie gibt Pein allen Personen, die da= mit zu thun haben: dem Zeugen, weil er so sprechen muß, daß der Aktuar seine Worte zu Protofoll nehmen fann; Pein dem Aktuar, welcher das

Protofoll übermäßig schnell schreiben muß, damit ber Zeuge nicht gang und gar den Bujammenhang verliert; Pein dem Untersuchungsrichter, welcher es Diftiren muß, damit das Protofoll fo aufgenommen wird, mie er es gefaßt haben will; Pein dem Re= ferenten, melcher den Aftenftog bearbeiten, Dein den Botanten, melche den Bortrag verlefen boren, . Pein dem Bertheidiger, welcher aus dem trüben Spiegelgebilde, welches er in den Aften findet, ein lebendiges Bild zum 3mede der Bertheidigung zu= fammenstellen foll. Alle dieje Urbeiter fublen Dein, weil ihrer Natur Gewalt angethan wird, weil das ganze Berfahren von Anfang bis zum Ende natur= widrig ift. Wenn nun den Menschen, welche im Auftrage des Staats, und theilmeife für Bezahlung bei dem Verfahren mitmirten, durch desfelbe Bein angethan wird, was muß erst der arme Tropf empfinden, der nach diefer peinlichen Salsgerichts= Ordnung behandelt wird, oder mit andern Morten, um doffen hals es fich bandelt?

So weit hat es die Intelligenz des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts bei uns, dieffeits des Rheins, gebracht!

Daß ein fo naturwidriger Zustand, wie ders jenige unferer Kriminalprozeß=Ordnung, sich troß

2

Digized by Google

249

den Bestrebungen unferer juriftischen Intelligenz fo lange halten konnte, beweist, daß die juristische 3n= telligens nicht das höchste Prinzip ift, auf das es bier ankömmt. 200 es sich durum handelt, auf den Menschen geistig zu wirken reicht, weder die Theorie von der Tortur noch vom Indigienbeweise Denn wenn die eine oder die andere noch aus. fo trefflich begründet wird, fo wird dadurch weder auf den Angeschuldigten, noch die Beugen, noch die Berwandten, Freunde und Nachbarn beider, noch auf den Beschädigten und alle, die mit ihm ju= fammenhängen, irgend geiftig eingewirft. Und doch fann nur geistige Einwirfung geistige Resultate . herbeiführen, wie förperliche Einwirfung unmittel= nur förperliche Resultate berbeiführt. bar Die förperliche Einwirfung der Tortur brachte sicher und unwandelbar nur Schmerz hervor: ob 2Babr= beit oder Unwahrheit in deffen Folge, blieb febr unbestimmt. hatte man den Schuldigen, fo wurde ihm vielleicht die Wahrheit, hatte man einen Un= schuldigen, die Unwahrheit erpreßt. Die Babrheit ift fein förperlicher Gegenstand, wie ein spanischer Stiefel und ein Bein, das darin zerdrückt wird. Die Bahrheit ift geistiger Ratur. Gie fann nur durch geeignete geistige Debel zu Tage gefördert.

ł

werden. Die Tortur mit Zangen, Schrauben und andern ähnlichen Instrumenten ist freilich abge= schafft. Allein das Prinzip, aus welcher sie her= vorgegangen, besteht nach wie vor. Es ist das Prinzip der Furcht. Furcht vor langem Unter= suchungsverhaft wirft noch immer auf unsere An= geschuldigten, Furcht vor der Strafe des Meineids soll auf unsere Zeugen wirken.

Der hebel der Furcht ist der einzige, womit unfer Strafverfahren arbeitet. Daber ift es fehr natürlich, daß sich Jedermann fürchtet, ju einem Strafverfahren beigezogen zu werden, daß Jeder= mann fich der Zeugschaft entzieht, wenn er es nur irgend fann, daß felbst der Untersuchungsrichter mit Biderwillen an eine Untersuchung geht. Deffen Lage ift überhaupt eine traurige. Auf der einen Seite foll er suchen sich das Bertrauen des Ange= schuldigten zu erwerben, um vermittelft deffelben ein Geständniß zu ermirken. Auf der andern Seite muß er fich als Mensch fagen : die Folge des Ge= ftändniffes, welches der Angeschuldigte vertrauens= voll macht, ift deffen Ruin. Denn er foll nicht etwa gebessert, von seinen frankhaften, unmoralischen Reigungen und Bestrebungen geheilt, fondern er foll von dem Gipfel feines Günderlebens in eine

- 251

andere Welt hinuntergestürzt oder in eine Pflanz= schule des Verderbnisses, mas unsere Zuchthäuser anerkanntermaßen find, eingesperrt werden.

Es ift flar: jede einzelne Person, welche bei einem Rriminalverfahren nach unferen Gefeten betheiligt ift, wird durch dasselbe in eine naturwidrige Stellung gebracht, weil dieses ganze Berfahren von Anfang bis zum Ende auf die Gefühlswelt, auf das innere Leben des Menschen feine Ruckficht Bie es der Karolina genügte, durch die nimmt. Tortur ein Geständniß erpreßt ju haben, ohne Rucfficht darauf, ob durch , den Schmerz ter Unge= fculdigte zum Geständnif wirklicher oder nur fin= airter Schuld gebracht wurde, fo fommt es unferem Kriminalverfahren nicht darauf an, ob die Ausfagen der Zeugen und des Ungeschuldigten ans der vollen lebendigen Ueberzeugung der Wahrheit bervorgegangen, wenn fie nur ordnungsmäßig protofollirt find. Jeder Rriminalist, welcher felbst Un= tersuchungen geleitet bat, weiß, daß es unmöglich ift, die Aussagen fo zu Protofoll zu nehmen, wie fie aus dem Munde der Verbörten fommen. Eß findet immer eine Uebersegung ftatt: aus dem weitläufigen Gedankengang in die furze Rede, aus der unjuristischen Sprache in die juristische, aus dem Ortsdialekte in das Hachdeutsche.

Allerdings ist die Uebersetzung nothwendig, denn außerdem würden die Aften vollends ganz unge= nießbar sein. Allein, daß dabei auf das Geschick des Uebersetzers viel ankomme, ist nicht zu leugnen, und daß daher ein ungeschickter und gewissenloser Uebersetzer sehr viel von der wahren Aussage hin= weglassen, Bieles an derselben ändern, und Man= ches hinzufügen könne, ohne daß es der Aussagende felbst nur bemerkt, unterliegt keinem Zweissel. Man hat freilich gesucht, durch Geberden-Protokolle nachzuhelfen. Bie ist dieses aber in ausreichender Beise irgend möglich? Der frische Hauch der Ge= genwart, die lebendige Selbstanschauung läßt sich nicht ersehen: durch keinen Fleiß, durch kein Ge= schick, durch keine Gewissenbaftigkeit.

Die Aufgabe einer menschlichen Straf: Prozeßordnung ist es, auf die Menschennatur Rücksicht zu nehmen, alle Menschen welche hei derselben be= theiligt sind, in eine solche Lage zu sehen, daß die fräftigsken Hebel, nicht blos der Hebel der Furcht, sondern auch derjenige der Intelligenz und der moralischen Empfindungen, auf sie wirten zum: Zwecke der Entdeckung der Wahrheit. Ein solches

Berfahren wird dann auch ganz andere Resultate herbeiführen, als das jehige.

Die Intelligenz der Menschen, und unter ihnen auch der Berbrecher, hat zugenommen. Gie ver= fteben fich jest beffer als früher darauf, ihre Berbrechen zu verbergen. Die machsende Bevölferung, die vielen Abfagwege, die Schneftigfeit der Rommunikationsmittel, geben den Verbrechern viele Mittel an die Pand, sich zu verstecken, die Produkte ihrer Verbrechen zu verwerthen und fich dem ftrafenden Urm der Gerechtigfeit zu entziehen. die Eisenbahnen und Dampfschiffe auf die Mie Rriegführung im Großen, auf den Bolferprozeß, fo müffen sie auch auf die Rriegführung im Rleinen, auf'den Strafprozeff, Einfluß üben. Bie bedeu= tungsvoll find die Beränderungen, welche in den geselligen, mertantilischen und allen möglichen Beziehungen des Lebens feit der Zeit der peinlichen Halsgerichtsordnung Raifer Karls des Fünften ein= getreten sind! Und man glaubt jett noch mit dem Prinzipe anstommen zu können, welches man da= mals für zureichend hielt? Unfer Rriminalverfahren fteht weiter hinter unferen sonstigen Beziehungen bes politischen und focialen Lebens zuruck, als die peinliche Halsgerichtsordnung hinter den politischen

und socialen Beziehungen ihrer Zeit zuruchstand. Bir schaudern über die Grausamkeit der Rarolina und bedenken nicht, daß unfer Kriminalverfahren im Verhältniß zu unfern Zuständen weit graufamer ift, als die Karolina im Berhältniß zu den ihrigen. Als die Karolina geboren wurde, war die große Mehrzahl unserer Nation leibeigen, politisch nichtig. Rur Adel und Geistlichfeit und allenfalls noch die Städte galten etwas. Der Reft des Bolfes bildete lediglich Mittel zu den 3wecken der Mächti= gen. Jest hat sich alles dieses verändert. Die Leibeigenschaft ist im größten Theile Deutschlands längst abgeschafft, die Frohnden wenigstens theil= weise. Die Preffe zieht die verborgensten Gebeimniffe an den Tag, in einem Theile Deutschlands besteht Deffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen der Stände, der Gemeinden und der Gerichte. Das Prinzip der heimlichkeit ist anrüchig geworden. Man traut Demjenigen nicht, der fich dabinter ver-Goll das Strafverfahren allein beimlich friecht. bleiben ? Wer fühlt es nicht, daß dieses ein beil= lofer Anachronismus ware.

So oft ein recht verabscheuungswürdiges Ver= brechen, ein Batermord und dergleichen, an den Tag

2

kömmt, wie sich deren in letzerer Zeit leider so viele zugetragen, so ruft man aus: es muß etwas geschehen, um diesen Zustand der Sittenverderbniß zu bessern, man spricht von Jugenderziehung u. f. w. Allein es geschieht nichts. Rach wie vor find un= fere Buchthäuser die Pflanzschulen der Verbrecher, nach wie vor wird in unseren Schulen für regel= mäßige Ausbildung der moralischen Gefühle nichts gethan. Man unterrichtet die Rinder in allen mög= lichen Zweigen des Biffens, man entwickelt ihre Intelligenz; allein Wissen und Fühlen, Intelligenz und moralische Empfindung sind verschiedene Dinge. Durch Auswendiglernen von Glaubensformeln, Sprü= chen und Liedern, wird zunächft nur der Bortfinn geübt, durchaus nicht nothwendig auch das 2Bohl= wollen, die Gemissenhaftigfeit, die Ehrerbietung und alle anderen höheren Gefühle, in welchen allein das ftarke Gegengemicht gegen das Bose gefunden wer= den fann.

Bie am Ende des Mittelalters die brutale Gewalt, die niederen Triebe, ihren Höhepunkt erreicht hatten, und dann die Intelligenz sich Bahn brach, so hat jetzt diese den ihrigen erreicht, und die moralischen Empfindungen müssen sich Bahn brechen. Wenn nun aber die Bigotten und Finstern,

- 256 -

statt zu der Pflege der moralischen Gefühle vörzu= schreiten, zu brutaler Gewalt und fanatischem Aber= glauben zurückschreiten wollen, so zeigen sie nur, wes Geistes Rinder sie sind. Ein solder Rück= schritt ist natürlich unmöglich. Allein das Streben darnach erschwert doch den Fortschritt zu der Pflege der moralischen Empfindungen.

Bie die moralische Bildung des Rindes ein . hauptzwed der Jugend-Erziehung fein foll, fo foll die moralische Bildung aller Derer, welche bei ei= nem Strafverfahren betheiligt find, ein hauptzweck Des Strafverfahrens fein. Bie diejenige Behand= lung der Kinder, welche geeignet ift, ihre Gefühle moralischer, edler und beffer zu machen, allein dem Zweet der Jugendbildung entspricht, so tann nur eine von demfelben Geiste befeelte Behandlung der bei einem Strafverfahren betheiligten Perfonen dem 3wede des Strafverfahrens entsprechen. Und wie eine Erziehung, welche sich nur mit der Intelligenz der Rinder befast, immer eine höchst mangelhafte fein muß, so muß die Behandlung der bei einem Strafverfahren betheiligten Personen, welche, auf intellektuelle Thätigfeit beschränkt, fich nur an die Intelligenz vichtet, ebenfo mangelhaft genannt werden. Die Intelligenz hat, wie gesagt, ihren Söhe=

punkt erreicht. Mancher Inquist ut ichlauer als der Untersuchungsrichter, vor dem er ftebt. Der intelligenteve Inquifit wird den meniger intelligenten Untersuchungsvichter und durch ihn auch den urtheilenden Richter täuschen. Der Richter ftebt auf einem fehr ungunftigen Felde dem Angeschnldigten gegenüber, wenn er ihn nur mit den Baffen der Intelligenz befänwft. Bedient er fich aber gegen ibn aller Baffen, welche eine gediegene, moralische Rraft ihm bietet, so ist seine Uebermacht viel entfchiedener. Das Verbrechen ift weit mehr ein Ber= ftos gegen die Moral, als gegen die Jutelligenz. Gar viele Berbrecher rechtfertigen ihre handlung mit Gründen der Intelligenz auf scharffinnige Beife. Mit Gründen der Moral vermöchten sie diefes nicht an thun. Sobald man sie auf den Stand= punkt moralischer Gefühle bringt, so sind sie ge= fchlagen, so können sie sich nicht rechtfertigen, so tonnen fie nur ihr Unrecht befennen und Befferung versprechen.

257

Allein bei unferem Strafverfahren fann von sinem folchen Standpunfte nicht die Rede fein. Wor dem Gerichtstichande, der Moral läßt gs sich nicht rechtfertigen, daß der Untersuchungsrichter sich be= müht, das Vertrauen des Angeschuldigten zu ge= v. Struve, Euseswissenjogent 1. 17

winnen, um ihn auf's Schaffot oder in eine Schule des Lasters zu bringen.

So lange wir daher Todesstrafen und Pflang= fchulen des Lasters statt Anstalten moralischer Befferung haben, fann der Richter sich niemals dem Angeschuldigten gegenüber auf den Standpunkt moralischer Empfindung stellen, er steht ihm nur mit der Intelligenz gegenüber und es frägt sich bloß: Wer ist schlauer, gewandter, listiger, der Richter oder der Angeschuldigte?

Bevor wir daher auf irgend einen wesentlichen Fortschritt im Strafverfahren hoffen tonnen, müßen die Todesstrafen abgeschafft, und unsere Juchthäuser aus Pflanzschulen des Lasters in moralische heil-Anstalten umgemandelt werden.

Der Gewinn der Deffentlichkeit und Mündlichfeit unter der herrschaft unserer Karolinischen Strafgesetzgebung würde aber doch Selbstanschauung statt eines doppelt getrübten Spiegelbildes sein. Jetzt steht die Vernehmung eines Zeugen nicht selten um ein Jahr von derjenigen eines andern auseinander. Nicht selten werden auch die Zeugen, um Kosten zu sparen, an verschiedenen Orten vernommen. Unserm Strasverfahren sehlt die dreifache Einheit der Tragödie: des Orts, der

Zeit und der Handlung, ganz und gar. Jenem: Prinzip, wenn man es nur nicht zu ängstlich ver= steht und gerade auf 24 Stunden beschränkt, liegt aber eine tiefe Wahrheit zu Grunde. Reine Hand= lung wird nähmlich auf unser Gemüth einen tiefen Eindruck machen, in demselben ein lebendiges Bild zurücklassen, wenn sie durch Raum und Zeit unter= brochen wird, und ihr der innere Jusammenhang fehlt. Diese mangelnde Einheit soll nun zwar durch das Werf des Referenten hergestellt werden, allein dadurch wird an die Stelle der natürlichen, der wirklichen Einheit nur eine naturwidrige, fünstliche Einheit gesett. Die erstere ist besser als die leptere.

Die Arbeit des Referenten gleicht einer Mosaik-Urbeit. Er sucht aus dem großen Materiale der Aften sich seine Steinchen aus, und setzt so sein Bild zusammen. 'Ein Mosaikbild ist immer sehr steif, weil man ihm ansieht, daß die Theile, aus denen es besteht, aus weiter Ferne zusammengehalt wurden, um zu einem Ganzen vereinigt zu werden.

Eine unter Vorwalten der moralischen Empfindungen geleitete öffentliche Verhandlung von Kriminalfällen muß dagegen nothwendig auf die Ange= schuldigten, Zeugen und alle Anwesenden einen er= schütternden Eindruck machen. Der Angeschuldigte,

17 *

wenn er sich schuldig weiß, und nicht durchaus ver= härtet ist, wird Mühe haben, sich demselben zu entziehen. Benigstens läßt sich keine Verhandlung denken, welche mehr geignet ist, als diese, den Schuldigen zur Reue und zur Ausstage der Bahr= heit zu bestimmen. Der Unschuldige dagegen muß in ihr die sicherste Gewährleistung seiner Freisprechung, den fräftigsten Trost für die unverschuldet ausge= standenen Leiden erkennen, und durch sie leben= digste Anregung erhalten, auch den Schein des Bösen, auch den Umgang mit lasterhaften Menschen zu vermeiden, damit ihm nicht von neuem das Unglück zustope, als Unschuldiger in Untersuchung genommen zu werden.

Bährend es die große Aufgabe der Rechtsge= setzgebung ist die Normen aufzustellen, nach welchen die Folgen der verschiedenartigsten Verhältnisse des Lebens beurtheilt werden sollen, ist es diejentze der Prozeßgebung die Normen festzustellen, nach wel= chen diese Fälle zu einer Entscheidung zu bringen sind.

Die erste und wichtigste Aufgabe ist daher hier, die Wahrheit der in Frage stehenden Thatsachen zu ermitteln. Ist diese*festgestellt, so wird die Anwendung des Gesets auf dieselben bei einer einfachen Gesetzgebung nicht mehr schwer sein.

Rur dann wird das Rechtsgefühl eines Volkes geweckt und richtig geleitet werden, wenn dasselbe Antheil nimmt an der Entscheidung der streitigen Rechtsfälle, und wenn diese den Rechtsansichten des Volks entspricht. Geschieht dieses nicht, so bildet sich ein Zwiespalt zwischen dem Rechtsgefühle des Volks und den bestehenden Staatseinrichtungen, welcher den letzteren früher oder später verderblich werden muß."

261

§ 8. Gesețe, betreffend die materiellen Rräfte des Staats.

Man fpricht heutzutage viel von der Uebervölferung mancher Staaten und insbesondere Deutsch= lands, allein nur derjenige Staat fann mit Recht übervölkert genannt werden, dessen materielle Kräfte, hei wenigstens annähernd gleichmäßiger Vertheilung und freier Entfaltung nicht hinreichen, dessen phy= sische Bedürfnisse regelmäßig zu befriedigen. In diesem Sinne ist fein Staat Europa's und nament= lich nicht Deutschland übervölkert. Allein die Kräfte der Natur sind nicht gleichmäßig vertheilt und de= ren Benützung wird durch die beschränkenosten Ge= sehemmt.

Babrend auf dem Grund und Boden die ichmerften Laften liegen, ift derfelbe den Verwüftungen des fürstlichen Bildstands ausgesett. Die meisten nutbaren Rräfte der Natur find Regalien, d. b. der ausschließlichen Benutzung der Fürsten vorbe= halten. Da hört man von Forstregal, Salzregal, Bergwerksregal, und Regalien aller Art, d. h. von lauter Borbehalten, in Betreff welcher dem Bürger die freie Benützung der Kräfte der Katur unter= fagt ift. Bolle erschweren die Benützung der schiff= baren Kluffe, die Preffe liegt in Feffeln, die Sand= werfer fteben unter Bunft= und Polizei=Borfchrif= ten, welche die Entwickelung ihrer handwerksfräfte außerordentlich erschweren. Ueberall ift 3mang, Bevormundung, Aufsicht, nirgends Freiheit.

Dazu fommt noch, daß die Last der Abgaben einerseits hauptsächlich auf die ärmeren Klassen ge= wälzt ist, während die an und für sich schon reiche Aristofratie mit hohen Gehalten, Privilegien und Monopolen aller Art begnadigt wird. Mit andern Borten, unsere Machthaber handeln nach den Bor= ten der Bibel: Wer da hat, dem wird gegeben, und wer da nicht hat, dem wird auch das wenige, was er hat, genommen. Belde überraschenden Erfolge die Freiheit her= vorruft, sehen wir in allen Staaten, wo sie thront, zumal in Nordamerika. Bas nützten den Bewoh= nern dieses Landes die Urwälder und Prärien des Bestens ohne Freiheit? Erst diese hat die Schätze der Ratur nutbringend gemacht, und die Unfrei= heit, unter welcher wir seufzen, macht die Be= nutzung von neun Zehntheilen der uns zu Gebot kehenden Raturfräfte unmöglich.

Allerdings fann in diesen bevölferten Ländern nicht dieselbe Freiheit in Betreff der Rräfte der Ratur ftatt finden, welche in den Urwäldern Ume= Allerdings muffen bier genauere rifa's berricht. Bestimmungen die Verhältnisse der dicht zusammen= gedrängten Einwohner ordnen. Allein die Freiheit follte aller Orten den belebenden Grundfat jedwe= der Einrichtung bilden, und die Beschränfung der= felben follte nur begründet werden durch die früher begonnene und ununterbrochen fortgesete Thä= tigfeit eines Mitbürgers. Allein bei uns in Deutschland bildet die Thätigfeit gar feinen An= haltspunkt der Gesetgebung. Durch Regalien, Monopole und Privilegien find die bedeutungsvollften Rräfte der Ratur, deren Ausbeutung vielleicht Mil= lionen beschäftigen und bereichern würden, in Ber=

Digitized by Google

263

5

۰.

fchluß genommen, und es hängt tediglich von Jufälligkeiten ab, von dem Unternehmungsgeiste, dem Fleiße und den Renntnissen dieses oder jenes Imdividuums, ob dieselben Jahrhunderte lang undenütt bleiben, oder endlich da oder dort in Aubau genommen werden sollen. Wo dieser aber lodiglich zum Vortheil eines Fürsten, Privilegirten oder Monopolisten geschehen foll, da geschieht es in der Regel weder mit Energie noch mit Vortheil. Es geht soviel in Verwaltungskosten und Unterschleisen auf, daß für den Begünstigten selbst wenig oder nichts übrig bleibt.

In Betreff der Kräfte der Natur muß der Grundfatz aufgestellt werden: sie stehen jedem zur Ausbeutung offen, insofern sie nicht schon von ei= nem andern ausgebeutet werden. Niemand hat ein Monopol, ein Vorrecht, ein Negal in Betreff der= selben. Die Eröffnung irgend einer Thätigkeit zum Zwecke der Ausbeutung der Ratur in irgend einer Richtung verleichen dem Eröffner sein weiteres Bor= recht, als jeden Mitbewerber von demjenigen Di= ftrikte fern zu halten, welchen er nach seinen Ar= beits- und Geld-Rräften im Lause einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist wirklich in Angriff nehmen kann. Für die Benützung irgend einer gemeinnützigen Kraft der Natur 3. B. einer Wasserstraße soll nie= mols mehr an Abgaben erhoben werden, als er= forderlich ist, dieselbe in geordnetem Stande zu erhalten.

Die Gesetzgebung soll durch Abgaben, Forma= litäten und Plackereien von der Benutzung der brach liegenden Raturkräfte nicht abschrecken, son= dern im Gegentheil durch Belohrung, Anregung und Aussezung von Prämien den Umständen nach dazu auffordern.

265



3

3wölfter Abschnitt.

Von der gesetesanwendenden Gewalt.

Benn die Hauptaufgabe der gesetzgebenden Gewalt darin besteht, die ewigen Gesetze der Vorsehung in Verbindung zu bringen mit den hesonderen thatsächlichen Verhältnissen mit den hesonderen thatsächlichen Verhältnissen des Volks, für das sie bestimmt sind, so hat die gesetzesanwendende Gewalt den Veruf, die von dem Gesetzgeber dem Bolke gegebenen Gesetze auf die einzelnen vorfommenden Fälle anzuwenden. Der Gesetzgeber hat einen weit höheren Standpunkt inne, als der Gesezsenwender, sein Blick muß Vergangenheit, Gegenwart und Julunst umfassen, er muß die allgemeinen Grundsäte der Beltweisheit mit einer genauen Renntnis der thatsächlichen Justände seines Volkes vereinigen. Der Gesetzenwender dagegen muß eine genaue Renntnis der bestehenden Gesetgebung mit einem erschöpfenden Bilde der thatfächlichen Borausssehungen jedes einzelnen ihm zur Entscheidung vorliegenden Falles verbinden. Die Klippe, woran der Gesetzgeber so oft scheitert, ist das Sonderinteresse einzelner Stände, einzelner Elassen der Gesellschaft; das Sonderinteresse der bei den einzelnen zu entscheidenden Fällen betheiligten Individuen, bildet diejenige, woran der Gesehesanwender nur zu häufig selbst zu Grunde gebt und zugleich seinen Beruf zu Grunde richtet.

Der Gesetzgeber muß sich über die Sonderinteressen der einzelnen Stände und Elassen der Gesellschaft zu dem allgemeinen des Staatszwecks, der Gesetzesanwender von dem Sonderinteresse der betheiligten Individuen zu dem allgemeinen der Gerechtigkeit erheben.

Auf die Thätigkeit des Gesetzgebers sowohl als des Gesetzanwenders wird die Stellung, welche der eine oder der andere selbst in der Gesellschaft ein= nimmt, einen überwältigenden Einfluß ausüben. Denn ein und der andere wird in der Regel nur dann seinem Beruse unpartheilsch Genüge leisten, wenn er felbst eine unabhängige Stellung den ver= schiedenen Ständen, bezugsweise Individuen gegen= über einnimmt. Unglücklicherweise ist dieses, ins=



besondere. was die geschesanmendende Cæwalt bei uns in Deutschland betrifft, in der Regel nicht der Fall. Die Geschesanwendung läßt sich theilen in drei große Theile: 1) die richterliche Gewalt in streitigen Sachen, 2) die freiwillige Gerichtsbarkeit und 3) die Udministration. Die erste umfaßt Eivil- und Criminalsachen, die zweite die bürgerlichen. Standesbücher, die Aufnahme von Urfunden aller Art, Erbschaftstheilungen, Vormundschaften; die dritte die Vertheilung der Ubgaben und Steuern, die Ueberwachung von Uckerbau, Handwerken, Handel, Schulen u. s. w.

In allen diefen Beziehungen werden bei uns in Deutschland die Gesetze von einer Kaste angemendet, in welche niemand eindringen kann, welcher nicht die zu diesem Behuse vorgeschriebenen theoretischen und praktischen "Vorstudien gemacht hat. Durch diese Studien sondert sich der junge Mann schon von dem übrigen Volke ab, er eignet sich im Laufe derselben Gesichtspunkte, Meinungen und Gestücke an, welche dem Volke überhaupt fremd sind, und bereitet sich so zu einem Kastengeiste vor, welcher sich mehr und mehr entwickelt je länger er in einer Umgebung weilt, melche dieselben Meinungen, dieselben Bestrebungen, dieselben Interessen mit ihm ٠.

theilt. Die Folgen einer derartigen kastenmäßigen Einrichtung sind für den Staat im höchsten Grade beflagenswerth. Es bildet sich so ein Gegenfatz zwischen den Bestrebungen des Volkes und denjenigen der Kaste, welche berusen ist, die Interessen des Volkes wahrzunehmen. Statt der Interessen des Volkes werden diejenigen der Kaste gehegt. Wer dieser Widerstand entgegensetzt, wird gerade so betrachtet und behandelt, als widerstrebe er dem Wohle des Volkes. Dieses kann kein Recht mehr sinden, so oft sich Volker Justand führt früher oder später entweder zur Revolution oder zum Ruine des Volkes.

Bie in der Kirche der Priester den Laien, so sucht im Staate der Büreaufrat den Bürger von aller Mitwirfung und Selbstthätigfat auszuschließen. Rügemeines Priesterthum und allgemeines prakti= sches Staatsbürgerthum sind die Grundsäulen einer kräftigen Kirchen= und Staatsversassung. Allein der Hierarch behandelt ersteres, der Büreaufrat lezteres entweder als Schwärmerei oder als Rebellion, indem er sich und seine Kastengenossen als die allein zur Herrschaft berufenen betrachtet. Um einen solchen verderblichen Kastengeist nicht auffommen zu lassen, sollten aller Orten folgende Bestimmungen getroffen werden: 1) daß kein Bürger länger, als etwa 8 Jahre ununterbrochen Staats= ämter bekleiden könne, 2) daß kein Staatsbeamter so vom Staate für seine Dienstleistungen bezahlt werde, daß er im Stande wäre, von seiner Be= soldung Ersparnisse zu machen, daß vielmehr jeder Staatsdiener nach seinem Bedürfniss mit Rücksicht namentlich, ob er verehelicht ist, oder nicht, Kin= der hat, oder nicht, für seinen Zeitverlust entschädigt werde, 3) daß jeder Titel mit der Riederlegung des Amtes sofort aufhört.

Allein bei uns in Deutschland haben sich die Berhältnisse so gestaltet, daß der Büreaufrat fast eben so gut als der katholische Priester einen character indeledilis hat. Auch nachdem er sein Amt niedergelegt hat, führt er den Titel und die Be= soldung desselben noch fort. Auf diese Beise er= hält der Rastengeist Rahrung durch die Eitelkeit, und diese wiederum durch den Kastengeist.

Sehr richtig bemerkt Aristoteles:

"Damit ein Staat den Vortheil guter Ge= setze genieße, ist es nicht genug, daß dieselben gut, und weislich abgesaßt seien, es ist auch

nothwendig, daß sie das gehörige Ansehen baben, um Gehorfam zu erhalten."

Dieses ift nur möglich in Folge einer gewiffen= baften rafchen und wohlfeilen Unwendung derfelben' durch die betreffenden Behörden. 200 aber diefe, abhängig von ihrem Oberen, von Rastengeist und Selbitjucht beherricht, unter dem Deckmantel der heimlichkeit, von der hemmkette der Schriftlichkeit umschloffen - die Gesetse anwenden, wird das Anfeben der Gesethe in demfelben Maage leiden, als die Macht und der Einfluß der Raste, welche die Gesethe anwenden foll, groß ist. Der Bürger wird dann lieber Unrecht dulden, als derartige Bebör= den um Schutz angehen. Das schlimmste aber ift, daß derartige Behörden fich zu willigen Berfzeugen der Verfolgung rechtlicher und fräftiger Burger ber= geben, daß Freiheitsmuth, Wahrheits= und Bater= landsliebe von ihnen weit eifriger verfolgt werden, als Mord= und Brandstiftung, und daß folgeweise das Volf bald in denjenigen Männern, welche die Bürger vor Unrecht schutten follten, ihre fchlimm= ften Bedruder erfennen muffen. In den Sanden folcher Männer werden alle Gesethe zu Schlingen, worin man den Unschuldigen fangen, und zu hinter-

- 271 -

- 272 -

thuren, durch welche man den Schuldigen ent= fchlupfen laffen fann.

Aristoteles fagt:

þ

"In den Berfassungen, welche an fich wohlgeordnet und richtig zusammengesetht find, ift es die Hauptsache, ju verhuten, das von ben Gesegen von feiner Seite abgewichen werde, und hierzu ift es nöthig, daß man auch auf die fleinsten Uebertretungen aufmert= fam fei. Denn fleine Abweichungen tonnen eben so unvermerkt nach und nach die ganze Gesetgebung untergraben, wie fleine Ausaaben, oft wiederholt, ein großes Bermögen verzehren tonnen. Das beste und erfte Ber= wahrungsmittel gegen folche allmählig anwach= fende Veränderungen ift, wenn man fich auf diejenigen Listen und Runftgriffe nicht ver= läßt, durch welche man hofft, das Bolf mit dem Ramen gemiffer Rechte zu beruhigen, deren Genuß es doch nicht hat. Denn der Erfolg hat schon oft gezeigt, wie wenig solche Taufchungen ausrichten."

Goldene Lehren, welche nur zu häufig vertannt werden! Allein in unfern Tagen untergraben die Behörden systematisch nach und nach die Geseze,

- 273 -

und ihr gewöhnlicher Runftgriff besteht darin, dem Bolfe den Namen eines Rechts zu laffen, allein das Recht felbst zu entgichen, fo oft es zu deffen Ausübung tommen foll. Gerade diejenigen Runftariffe, welche Ariftoteles in obiger Stelle als ge= fährlich bezeichnet, und vor walchen er warnt, werden in unfern Tagen in den höheren diplomatischen Rreifen als Regeln der höchsten Regierungsmeisheit gepriefen. Mit deren Bulfe hat man dem deutschen Botte die augesagte Propfreiheit in Cenfur, Religionsfreiheit in Religionsverfolgung verwandelt; hat man das grundgesetsliche landständische und republikanische Verfassungsprinzip in das absolutisti= sche vermandelt. Auf diesem Wege hat man die Gerichte ju handlangern der Ungerechtigkeit, die Polizei zum Berfzeuge der Billführ gemacht. Allein die Folgen dieses Systems werden nicht ausbleiben. Die Noraussehung des großen Aristoteles wird sich auch in diesem Falle wiederum bewähren. Der Erfolg wind zeigen, wie wanig falche Täuschungen ausrichten.

Ariftoteles gibt falgende Begriffsbestimmung vom Bürger :

"Dan Begriff das Bürgers im absoluten, eigentlichen Berftande" (d. h. ohne Rückficht s. Struve, Staatswiffenschaft I. 18

auf eine bestimmte Staatsverfaffung) fann man durch feine Merkmale so genau bezeich= nen, als dadurch, daß ihm die beiden Rechte zukommen, an dem Urtheilsprechen in Pro= zessen und an der Verwaltung von Regierungs= ämtern Theil zu nehmen."

Rach diefer Begriffsbestimmung sind in Deutschland nur diejenigen Bürger, welche durch die bom Staate angeordneten Studien und Prüfungen hin= durchgegangen und so sich zu Staatsämtern An= wartschaft erworben haben, mit anderen Worten, Bürger im Sinne von Aristoteles sind nur die Mitglieder der Raste der Büreaufraten. Dieses ist ein trauriger Justand. Die große Masse des Bolkes ist von der Mitwirfung bei Urtheilen in Prozessen und von der Berwaltung von Regierungsämtern ausgeschlossen. Was aber noch trauriger ist, besteht darin, daß es nach unserem unnatürlichen Staats-Organismus kaum anders sein kann.

Bir haben eine so verwickelte, erfünstelte und unnatürliche Gesetzgebung, daß der gesunde Menschenverstand und das ungetrübte Nechtsgefühl nicht ausreichen, derselben Anwendung zu sichern. Man braucht viele Jahre, um sich in dem Labyrinthe unserer Geses nur einigermaßen zu Necht zu

finden, das Gedächtniß wird bei unseren Gesetses Studien so sehr in Anspruch genommen, daß Ur= theilstraft und Rechtsgefühl dabel zu Grunde geben. Eine naturgemäße Gesetgebanwendung setzt eine na= turgemäße Gesetgebung voraus. So lange letztere bei uns so naturwidrig ist, kann erstere nicht besser werden.

Ein Gefet, welches die Rechte der Bürger bei der Entscheidung von Prozessen mitzuwirfen, und an der Verwaltung des Staats Untheil zu nehmen feststellt, ift ein Bedurfniß in allen Staaten und unter dem Einfluffe aller vernünftigen Berfaffungen. Nur ein im Sinne des angeführten Ausfpruchs Aristoteles abgefaßtes Gefetz bietet die Mit= -tel zu einem gesunden Organismus der Staats= aewalt. Aufgabe der gesetsesanwendenden Gewalt ift es dann, durch Anwendung diefes Gefeges auf die einzelnen Fälle die Individuen zu bezeich= nen, welche die verschiedenen Staatsämter zu begleiten haben, während die vollziehende Gewalt die Ausführung jener Gesetsanwendungen 3tt fichern bat. In ähnlicher Beise muffen Gesetze die Grundfaße feststellen, nach welchen außer dem per= fonellen auch die materiellen Mittel herbeizuschaffen

18 *

find, deren ein Staat bedarf, um feinen normalen Entwicklungsgang geben zu können.

Der Beruf des Gesetzesanwenders besteht darin, die bestehenden Gesethe auf gegebene Fälle anzuwen= Non den Gesetzen darf derfelbe daber in fei= den. nem Falle und unter feiner Bedingung abweichen. Kindet er die bestehenden Gesetze mangelhaft, fo ift es feine Pflicht, den Gesetzgeber auf die ent= deckten Mängel aufmerksam zu machen. Entbält das Gefetz eine augenscheinliche Barbarei, fo mag er im Hinblide auf den Zweck des Staats, nach welchem sich ein folches Gesetz nicht zusammenreimen läßt, sich eines Ausspruchs enthalten, indem man feinem Menschen von stttlichem Gefühle zumuthen fann, sich zum Wertzeuge der Graufamkeit berahwürdigen zu laffen. Allein unter feiner Bedingung darf der Gesethesanwender von dem Gesethe ab= weichen. hat dieses aufgehört, ihm ein Evange= lium zu fein, von welchem ihm jedes Wort beilig ist, so geräth der ganze Organismus des Staats in Gefahr, fo wird der Billführ Thur und Thor geöffnet. Bisweilen mag vielleicht Billigkeit und 3wedmäßigkeit an die Stelle des Gefetes geschoben werden, allein gewiß häufiger Unbilligfeit und Un= zweckmäßigkeit. Denn fehr oft fast der beschränktere

276 —

- 277 -

- · ·

Geist des Gesethanwenders den wahren Ginn und den höhern 3wed des Gesethgebers nicht, und hält das Geseth nur darum für hart, weil er deffen tiefer liegenden Grund nicht erkannt hat.

Der Gesetsesanwender, welcher aus Gründen der Billigkeit bereit ist vom Gesetse abzuweichen, fommt gar leicht dazu, dasselbe auch aus anderen Gründen zu thun, und dann die Billigkeit als Borwand seiner schnöden Gesinnung zu nehmen.

Alles diefes beweist uns in Deutschland die täg= liche Erfahrung. Wir haben leider feine unab= hängigen Gesetsesanwender, fondern nur Fürsten= diener, welche von ihren vorgesetten Behörden un= bedingt abhängig fo sprechen, wie diese es wollen, oder gewärtigen muffen, versetzt, penfionirt oder abgesetzt zu werden. Daber ift nicht nur unsere Administration, sondern auch unfere Justizpflege, nicht nur die Verwaltung des Staats in feinem Innern, fondern auch feine Vertretung nach auffen bin in einen der Auftöfung nahe liegenden Zustand der Corruption gerathen. Aus diesem werden wir nicht beraustommen, so lange es noch eine eigene Raste von Staatsdienern gibt, fo lange der Beamte nicht vor allen Dingen ein unabhängiger, felbstständiger Mann ift.

۰.

Der Gesetsesanwender hat immer zu prüfen 1) welche thatsächliche Borausssesungen vorliegen? 2) welchen gesetslichen Bestimmungen dieselben un= terliegen? Bei dieser letzteren Frage hat er nicht nur die formellen, sondern auch die materiellen. Eigenschaften des. Gesets zu prüfen, und keine Bestimmung als Gesets anzuerkennen, welche nicht die einen wie die anderen in sich vereinigt. For= mell kann nur diesenige Bestimmung als Gesets betrachtet werden, welche von der gesetsgebenden Gewalt ausgegangen ist; und insofern bei derselben verschiedene Faktoren verfassungsmäßig berufen sind, diesenige, bei welcher fämmtliche verfassungsmäßige Faktoren mitgewirkt haben.

Der Gesetzgeber hat es nur mit der Jufunft, der Gesetzesanwender mit der Vergangenheit zu thun. Der Gesetzgeber erläßt seine Bestimmung nur für Fälle, welche noch nicht, der Gesetzesanwender die seinige nur für thatsächliche Voraussetzungen, welche bereits in die Wirklichkeit getreten sind. Der Gesetzgeber überschreitet daher seine Birkungsbesugniß, wenn er seine Bestimmungen auf Fälle beziehen will, welche bereits wirklich geworden sind, und der Gesetzesanwender darf daher derartige Bestimmungen, welche nur die Gewalten,

nicht aber die materiellen Eigenschaften des Gefetzes bestigen, nicht als folche anerkennen. Mit anderen Worten: wenn der Gesetzgeber direkt oder indirekt einem Gesetze rückwirkende Kraft beilegen will, so darf der Gesetzesanwender diese Bestimmung nicht als Gesetz achten, sondern er muß sie als einen Eingriff in seine Wirkungsbefugniß und daher als rechtswidrig erlassen zurückweisen. Ganz dasselbe gilt von Bestimmungen, welche der Gesetzgeber für Distrikte erläßt, welche seiner Gewalt nicht unter= worfen sind *).

Ein besonders wichtiger Theil der Gesetzsan= wendung bezieht sich auf die Verhältnisse zum Aus= lande. Die Schwierigkeiten sind hier in demselchen Maaße größer, als 1) die Gesetze, auf welche es hier ankömmt, minder klar und deutlich sind, indem es hier oft an positiven Gesetzen (welche in Ver= träge niedergelegt zu werden pflegen) sehlt und man daher auf allgemeine Grundfätze, Analogien und Gewohnheitsrecht zurückgreisen muß, 2) die In=

k

^{*)} v. Struve über das positive Rechtsgeses rücksichtlich feiner Ausdehnung in der Zeit. v. Struve über das positive Rechtsgeses in feinem Berhältniß zum Raume.

tereffen in demfelben Maasse als sie wichtiger sind, sich auch schroffer gegenüberstehen, und 3) es teinen innappellabeln Richter zwischen beiden Theilen gibt, infosern sie sich nicht selbst für den einzelnen Fall über einen solchen verständigen sollten.

Krieg und Friede hängt daher in besonders hohem Maaße von der Art und Beise ab, wie die geschesanwendende Gewalt 1) den ewigen Cesehen der Gerechtigkeit 2) den Intereffen, welche sie zu vertreten hat, Achtung zu verschaffen weiß. Beobachtet ein Staat in seinen inneren Beziehungen felbst nicht die ewigen Gesetze der Gerechtigkeit, so entzieht er sich dadurch die Mittel, denselben zu seinen Sunsten im Auslande Anerkennung zu verschaffen, und fördert er seine Intereffen nicht im Inlande, so wird er es noch weit weniger im Auslande thun. Sehr war sind daher die Worte von Junius in seinen Briefen:

> Violence and oppression at home can only be supported by treachery and submission abroad.

> > Digitized by Google

Gewaltthat und Unterdrückung im Inlande stehen immer in vothwendigem Causalzusammenhange mit Berrath und Unterwürfigkeit gegen das Ausland.

- 281 -

Die Männer, welche in unferen Tagen die Ber= hältniße zum Auslande lenken, besigen in der Regel feine ernste wiffenschaftliche, noch weniger eine gründliche juristische Bildung. Die Intereffen find es, an welche sie denken, die Rechte beachten sie nicht, wo fie mit jenen in Widerspruch gerathen. Daher ift unfere Diplomatie durchaus haltungslos. Sie hat felbst im Laufe von drei Jahrzehnden, nach Verschiedenheit der Verhältniffe, alle Grund= faße ausgebeutet, verdreht und verzerrt, fo daß feiner mehr ihr einen festen Haltpunkt bietet. Bei einem folchen Buftande ber Derhaltniffe werden blutige Conflitte fich nur fo lange vermeiden laffen, als die Leidenschaften schlafen. Sobald diefe er= machen, fehlt es an den natürlichen Schranfen berfelben, und fie werden daber ungehemmt wüthen.



Dreizehnter Abschnitt.

Von der gesetesvollziehenden Gewalt.

Die Aufgabe der vollziehenden Gewalt besteht wefentlich darin, dasjenige in's wirkliche Leben überzuführen, was das Geseh in allgemeinen Umriffen, und die Gesehesanwendung in bestimmter Beziehung zu den vorliegenden thatstächlichen Verhältnissen zur Berwirklichung vorgezeichnet hat.

Benn es bei der gesetzgebenden und gesetzesanwendenden Gewalt bedenflich ist, fälls sie die ihnen angewiesenen Sphären verlassen und in fremde Rechtsgebiete übergreisen, so ist die Gesahr doch bei der vollziehenden Gewalt noch weit größer. Denn in demselben Maasse als die mit der Ge= sehesvollziehung betrauten Personen zahlreicher und weniger unterrichtet sind, als die mit den beiden andern Staatsgewalten beschäftigten Personen, in

demfelben Maaße wächst die Gefahr für den Staat. Die vollziehende Gewalt steht dem wirklichen Leben näher als die beiden anderen Gewalten, sie greift unmittelbar in dieses ein, und verletzt daher auch handgreislicher, so oft sie das ihr angewiesene Ge= biet überschreitet.

Benn die vollziehende Gewalt sich vermißt Gesetze zu erlassen und Urtheile zu geben, so kann sie diese rechtswidrigen Erlasse vermittelst der ihr zu Gebot stehenden physischen Gewalt sofort in's Leben überführen, während den Uebergriffen der gesetzgebenden durch die gesetzesanwendende und vollziehende Gewalt, den Uebergriffen der gesetzesanwen= denden Gewalt, den Uebergriffen der gesetzesanwen= denden Gewalt durch die gesetzebende und vollziehende noch entgegengewirkt werden kann, bevor ihre Eingriffe praktische Bedeutung erlangt haben. Mlein den Uebergriffen der vollziehenden Gewalt kann in der Regel nur das Bolk selbst wirksamen Biderstand entgegensehen, und deshalb führen diese am leichtesten zu blutigen Constitten.

Die Befugnisse der vollziehenden Gewalt bestehen darin die Beschlüsse der gesetzsanwenden= den Gewalt in Ausführung zu bringen. Bei die= sem Geschäfte hat sie vor allen Dingen die Ber=

)

ł

- 283 -

.

faffung des Staats und die Beifungen der ge= sehesanwendenden Gewalt zu berückschtigen.

Besonders wirksam greift sie in den Organismus des Staates ein, wenn es sich darum handelt, einen andern Staat durch Gewalt der Waffen zu zwingen, gewisse Aussprüche der gesotzesanwenden= den Gewalt des eignen Staats zu achten und zu volkziehen, oder wenn Theile des eigenen Staats in offenen Widerstand gegen die Staatsgewalt treten.

Nur die gesetzesanwendende Gewalt kann übrigens in diesem, wie in jedem andern Fall den Ausspruch thun, es sei der Zeitpunkt gekommen, da die voll= ziehende Gewalt einzuschreiten habe. Ihr liegt es auch immer ob, der letzteren die Schranken vorzu= zeichnen, innerhalb welcher sie sich zu bewegen haben.

Benn der Kastengeist gefährlich ist bei der ge= setzesanwendenden, so ist er es noch weit mehr bei der gesetzesvollziehenden Sewalt. Die Prätorianer Noms, die Stretizen Rußlands und die Janitscha= ren der Türkei liefern uns schlagende Beispiele biefür. Die Gesetzesvollziehung beruht in letzter Justanz immer auf der bewaffneten Macht, obgleich in civilisiten Staaten dieselbe selten in der Lage

- **R** '

ist, positiv einzuschreiten. Das Bewußtfein, sie könne erforderlichen Falles von ihren Waffen Ge= brauch machen, reicht in der Regel schon hin, die Bollziehung des Gesetzes zu sichern. Wenn wir daher von der vollziehenden Gewalt fprechen, so ist damit zunächst die Militärmacht verstanden. Polizeidiener, Gensd'armen, Landjäger, Jollgardisten und andere dergleichen Leute, welche für den ge= wöhnlichen Dienst ausreichen, haben auch meisten= theils eine mehr oder weniger militärische Organi= fation.

Der Bollziehungsbeamte steht immer unter der Leitung des gesetsanwendenden Beamten. Seine Aufgabe besteht darin, durch Anwendung physischer Zwangsmittel dem Gesetse Rachbruck zu verschaffen. Physische Rüstigkeit, Geistesgegenwart, strenge Beobachtung der erhaltenen Vorschriften — dieses wird zunächlt von dem Bollziehungsbeamten verlangt. Während die Gesetzebung einen hohen geistigen Standpunkt, die Gesetzebanwendung Gesegestenntniß und Scharfsinn und beide Zhätigkeiten Lebens-Erfahrung und Menschentenntniß nothwendig voraussezen, wird alles dieses vom Bollzugsbeamten nicht erwartet. Jum Gefetzgeber und Gefetzesanwender wird sich felten ein junger Mann eignen, um so besser aber zum Gesetzesvollzieher. Deffen Thätigkeit ist nicht eine rein geistige wie diejenige der beiden ersteren; sie erfordert auch, und zwar hauptfächlich förperliche Thätigkeit, bietet übrigens zu gleicher Zeit Gelegenheit zu geistiger Ausbildung.

Die Zahl derjenigen, welche befähigt sind und erfordert werden, um die Gesetzgebung eines Staats zu versehen, ist verhältnismäßig zu der Einwohner= zahl immer klein. Sie wird bei Staaten mittlerer Größe (von mehr als zwei Millionen Einwohner) kaum einen auf 10000 in Anspruch nehmen. Die Gesetsanwendung erfordert schon etwa einen auf 5000, die Gesetsvollziehung weit mehrere.

Alle diese Umstände deuten darauf hin, daß die Gesetzesvollzieher aus der Alterstlasse von 20-40, die Gesetzesanwender aus derjenigen von 30-50, die Gesetzeber aus .derjenigen von 40-60 Jahren am besten genommen werden.

Die Jugendbildung muß diefen dreifachen Beruf des Bürgers stets berücksichtigen. Während mit 20 Jahren die Ausbildung des jungen Mannes so weit vorgeschritten sein muß, daß er in den Dienst der Bollzugsbeamten eintreten fann, muß

die theoretische Vorbildung zum gesetzesanwendenden Beamten so weit vorgeschritten sein, daß mit Hulse von Büchern, Lehrern und Weltersahrung der junge Mann sich selbst die weiter erforderlichen Renntnisse und Erfahrungen sammeln kann.

287

**

)

Die Bildung der männlichen Jugend muß alfo besonders die Befähigung zum Vollziehungsbeamten zu ihrem Gegenstande haben. Denn während nicht alle die Fähigkeit des Gesetzesanwenders und des Gesetzes besützen und das Alter erreichen, welches diese Thätigkeiten vorausstetzen, so wird von jedem gesunden jungen Manne von 20 Jahren vorausgesetzt, daß er dem Staate als Vollzugsbeamter dienen könne.

Benn es darauf anfömmt, dem Nechte gegen einzelne größere Abtheilungen des eigenen Staats, oder gegen fremde Staaten mit phyfischer Gewalt Nachdruck zu verschaffen, so ist es von entschiedener Bichtigkeit eines Theils, daß der Bollzugsbeamte einen hohen Grad von körperlicher Thätigkeit, dann aber auch ein tiefes Gefühl für das von ihm zu vertheidigende Recht besithe. Benn bei einem Bollzugsbeamten diese beiden Eigenschaften nicht zusammentreffen, so wird er nimmermehr seine Pflichten mit Selbstäuspereung, nit Billigkeit und Begeist--- 286 --

rung erfühlen. Wer nicht weiß, mofür er Gut und Blut, Leib und Leben einsegen foll, wer dem Befehle seiner Oberen gedankenlos Folge leistet, wird immer maschinenmäßig arbeiten, d. h. von Jedem sich gebrauchen lassen, der sich seiner zu bemächtigen versteht, und jeder ungewöhnlichen Kraftanstrengung umfähig sein.

Eine traurige Zugabe der vollziehenden Gewalt bildet der Senfer, der Buchtmeister und der Buttel. Bir haben uns über diefe Ueberbleibfel aus dem finftern Mittelalter fchon oben (Abfchnitt 11 §. 6.) ausgesprochen. So lange unfere Strafgesegebung noch fo graufam und unfer Strafverfahren fo wenig geeignet ift, die Wahrheit zu ermitteln, fann os nicht fehlen, das viele ganz Unschuldige, viele Schuldige wenigstens zu unverhältnißmäßig fomeren Strafen verurtheilt werden. Dieses bat man aller Orten eingesehen, und hat daher durch. das Begnadigungsrecht, d. h. durch das Recht des Inhabers der vollziehenden Gewalt, die Vollziehung eines Strafurtheils ganz oder theilmeise unvollzogen zu lassen, — abzuhalten gesucht. Allein die eigent= liche, dem Begnadigungsrecht zu Grunde liegende Idee der Ausgleichung der aus unferer Strafgesog= gebung und unferm Strafverfahren bervorgehenden

- 289 -

ŗ.

härten, — bat man in monarchischen Staaten, wie alle übrigen Rechte der Rrone, großentheils nur benutt, um das sogenannte monarchische Prinzip ju befestigen und auszubreiten. Un boben Geburts= tagen pflegt man daber, gemiffermaagen um die= felben tief in das Gedächtniß des Bolkes einzu= prägen, ganzen Claffen von Sträflingen Gnade an= gedeihen zu lassen. Statt jeden einzelnen Fall gleich wenn er zur Vollziehung heranreift, auf das gemiffenhafteste zu prüfen, und fofort nach der Lage desselben die geeigneten Linderungen eintreten zu lassen, wird das Begnadigungsrecht im großen nur in Bausch und Bogen ausgeübt, wie gesagt, zu Befestigung des monarchischen Prinzips. So wird in unfern Monarchien alles nur im Intereffe der Fürstengewalt ausgebeutet. Die Folge hiervon ist natürlich, daß auch dieses Recht der Krone fast lediglich eine Sache der Gunft, der Protektion und ein Sebel zu Erweiterung des politischen Einflusses geworden ist. Man läßt gegen den auch noch fo ungerechterweise verurtheilten politischen Charafter das ungerechte Urtheil nicht unvollzogen, wenig= stens nicht fo lange derselbe noch förperliche und geistige Rraft besitht. Ist derfelbe aber im Rerfer zu Grunde gegangen, ift feine Gesundheit unter= 19 9. Struve, Staatswiffenfchaft I.

graben, fürchtet man, er werde dem Kerfer bald erliegen, so begnadigt man ihn wohl, wofür die ausserordentliche Milde des Landesherrn von dem feilen Theile der Presse in den Himmel erhoben wird. Man denke an Hofrath Bär in Bürzburg, Geidensticker, Rirsten und Andere in Hannover!



Bierzehnter Abschnitt.

Von den physischen Personen, welche die Staatsgewalt ansüben.

Die Fragen, welche sich an die Ueberschrift dieses Abschnittes knüpfen, sind von dem höchsten praktischen Interesse, denn gerade die physischen Personen, welche die Staatsgewalt ausüben, sind es, von denen das Glück und das Unglück der Bölker in hohem Maaße abhängt. Reine Ver= fassung wird ein Volk gegen die Uebergriffe herrsch= süchtiger und habssüchtiger Machthaber zu schützen vermögen und auch bei der mangelhastelten Ver= fassung wird der tüchtige Mann das von ihm begleitete Amt zum Frommen des Ganzen verwalten. Nichts desto weniger wird dem ersteren eine tüchtige Staasversassung schwer zu übersteigende Schranken, dem letzteren reichliche Gelegenheit bei Entsaltung

— 292 —

feiner Birkfamkeit bieten. Daher kommt fehr vieles im Staate darauf an, in welcher Beise die physi= schen Personen, welche die Staatsgewalt ausüben, zu derselben gelangen. Weiter ist von hoher Bichtig= keit zu untersuchen, wie sie dieselbe gebrauchen.

Bas die erste dieser beiden Fragen betrifft, so untersuchen wir dieselbe nicht in Betreff der mo= narchischen Gewalt. Denn die Frage, wer diese ausüben soll, gehört wesentlich in das Staatsverfassungsrecht, sie hängt zusammen mit der Bahl= Monarchie und der erblichen Monarchie. In Betreff unserer, solchergestalt beschränkten Frage sagt Aristoteles:

> "In Ansehung der Besetzung der obrig= feitlichen Aemter find drei Punkte von Wich= tigkeit, wer diejenigen find, welche die Aemter besetzen, mit was für Personen sie besetzt werden können, und nach welchen Regeln und Methoden die Besetzung geschieht."

Rach diefen drei Gesichtspunkten wollen auch wir unferen Gegenstand behandeln.

1) Ber foll die obrigkeitlichen Uemter besehen?

Die einzig natürliche Antwort auf diese Frage ist: wer am besten im Stande und Willens ist, sie gut

au beseten. Der beste Wille zu einer tuchtigen Besetzung tann immer von Denjenigen erwartet werden, welche unmittelbar dabei betheiligt find. d. b. von denjenigen, über welche das Amt ausge= übt werden foll, die Gemeinde in Betreff eines Gemeindebeamten, der Amtsbezirk in Betreff eines Bezirksbeamten, der Rreis in Betreff eines Rreis= beamten, die Provinz in Betreff eines Provinzbeamten, das ganze Land in Betreff eines Centralbeamten. Allein ob sie auch am besten im Stande sind, den geeigneten Mann ausfindig zu machen, dieses ift eine andere Frage, welche von dem Bildungszuftande des Bolkes abhängig ist. Je bober ein Bolf in intellectueller und moralischer Beziehung steht, desto ausgedehnter muß seine Betheiligung bei der Be= ' fegung der Beamten fein; je niedriger es in beiden Beziehungen steht, desto nothwendiger wird es, daß diejenigen aus dem Bolfe, welche einen höheren Standpunft einnehmen, für das Bolf handeln.

Die Gemeindebeamten wählen übrigens immer die Gemeindebürger am besten, weil bis zu den Gränzen des Gemeindelebens auch das am niedrigsten stebende Bolf zu blicken im Stande ist. Nur mag da, wo die moralische Culturstufe eine sehr niedrige ist, wo also Wahlumtriebe, Bestrasungen und Ein=

Bo die Gemeinde wählt, fann jeder volljährige unbescholtene Bürger bei der Babl mitwirken. handelt es sich dagegen um die Babl eines Be-"zirfs= Rreis= Provinzial= oder gar Centralbeamten, fo können unmöglich alle Einwohner des Amtsbezirkes, des Rreises, der Proving ober des Landes direct felbst mählen. Dieses wurde theils mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, theils zu verfehlten Bablen führen, weil man nicht erwarten fann, daß der Gemeindebürger durchschnittlich eine um= faffende Personalkenntnig auch für den Umtebezirf, den Rreis, die Proving oder gar das gange Land besite. Es ist daher in diesen Fällen ein mehr pder weniger indirecter Bahlmodus erforderlich, je nachdem der in Rede ftebende Diftrict größer oder fleiner, und die Bildung des Bolfes geringer oder größer ift. Nur in dem vollkommenen Freistaat ift eine, durchaus freie Wahl fämmtlicher Staats= beamten möglich.

2) Mit mas für Personen sollen

die Aemter besetzt werden? Die Antwort versteht sich von selbst; mit den tüchtigsten, Allein niemand trägt den Stempel seiner

Amtstüchtigkeit sichtbar auf der Stirn. Berschie= Nemter segen zudem verschiedene Eigen= dene Allein alle erfordern zunächft : schaften voraus. Baterlandsliebe, Rechtsgefühl und gesunden Men= Rur da wird es möglich werden, ichenverstand. die tüchtigen Männer aufzufinden, wo ein reges bürgerliches Leben statt findet, in welchem die Bür= ger Gelegenheit und Aufforderung zur Thätigfeit 2Bo sich ein solches nicht findet, ist jede befigen. Amtsbesetzung entweder Sache der Gunst oder des Zufalls.

3) Rach welchen Regeln und Metho=

den soll die Besetzung statt finden? Die einfachste Methode ist immer die beste. Alles Verwickelte, alles Jusammengesetzte gibt gar zu leicht zu Misverständnissen und Verwirrung Veranlassung, der Bählende muß aller Orten die Garantie für den Gewählten geben. Je mehr man sich auf den= selben verlassen kann, desto unbeschränkter kann seine Wahl=Freiheit sein. Je weniger man sich auf ihn verlassen kann, desto nothwendiger wird es, derfelben Schranken zu ziehen. Niemals dür= fen diese aber so eng gezogen werden, das das Bahlrecht dadurch illusorisch wird, denn besser ist es, gar kein Bahlrecht zu besitzen, als ein illusorisches.

Biederholt haben wir übrigens darauf hinge= wiesen, daß vor allen Dingen die Besetzung der Staatsämter in der Art geschehen muffe, daß die . Einreißung eines Rastengeistes nicht möglich wird. Der Beamte felbst muß daber von dem activen Bablrechte möglichst fern gehalten werden, fein Beamter foll einen Titel länger führen, als fein Amt, feiner soll einen andern Titel führen als denjenigen, welcher fein Amt bezeichnet, feiner foll lebenslänglich angestellt werden, feiner foll darauf angewiesen fein, fich von feinem Umte fein ganges Leben hindurch zu nähren, feiner soll außer dem Dienste die Zeichen seiner Amtsgewalt an sich tragen. Niemals darf der Titel des Mannes auf feine Frau übergeben, nie dürfen die Rinder Rechte aus demselben ableiten.

Während wir bei den die Befeßung der obrig= feitlichen Alemter betreffenden Fragen die Monar= chen nicht berücksichtigt haben, indem wir alle die= felben betreffenden Erörterungen in die Staats= • verfassungslehre verweisen, hat die Frage in Be= treff der Legitimität, d. h. der Geschlichkeit der Inhaber einer staatlichen Gewalt eine so unmit= telbare Beziehung zur Monarchie, daß sie sich faum ohne Berücksichtigung derselben besprechen läßt. Rur

in Monarchien ist die Frage der Gesetzlichkeit der Inhaber der staatlichen Gewalt von hoher praktiicher Bedeutung. In der Demokratie und Aristokratie erledigt sich dieselbe, so lange sie in Ordnung sind, durch die bestehenden Behörden, falls sie aber in Zerfall gerathen, durch die Gewalt. Allein in Monarchien gibt es keine Behörden, welche die Legitimitätsfrage entscheiden können, und schon deshalb wird dieselbe eine höchst schwierige.

Wir haben gerade in gegenwärtiger Zeit so viele herrscher auf Thronen, in Betreff welcher ein Theil des Bolkes behauptet, sie feien nicht legitim, d. b. fie hätten fein Recht auf denfelben, daß diese Frage eine hobe praktische Bedeutung bat. Der herzog von Bordeaur nennt fich heinrich V. und erflärt Ludwig Philipp für einen Ufurpator, die ganze Partei der Legitimisten stimmt dieser Erklärung bei und betrachtet heinrich V. als ihren Rönig, ob= gleich er fich außer Landes befindet und über feinen Polizei=Gerganten Frankreichs zu verfügen hat. Der Herzog Carl von Braunschweig erklärt von Lon= don aus feinen Bruder für einen Ufurpator, und hat doch wohl auch noch im Stillen einige wenige Anhänger im Lande. Don Karlos betrachtet die Rönigin Ifabella, seine Richte, für eine Ufurpa=

torin, jest scheint sein Gobn, der Graf von Mon= temolin, in feine Fußtapfen zu treten, indem er als Rarl V. seine angeblichen Rechte auf die spani= iche Rrone geltend zu machen sucht. Es ift befannt, wie lange das haus hannover von den Stuarts und ihren Anhängern der Ufurpation beschuldigt wurde. Prinz Basa erflärt den regierenden Rönig von Schweden und Norwegen für illegitim. Roch größer waren die Conflifte zwischen Legitimität und Illegitimität zur Zeit Napoleons. Da standen auf der einen die vielen von Rapoleon emporgehobenen und auf der anderen Seite die von ihm gestürzten Fürsten, auf der einen Seite er felbst, sein Bruder Joseph in Spanien, Ludwig in Holland, der Herzog von Leuchtenberg in Oberitalien, Mürat in Reapel, hieronimus in Cassel u. f. w.

Bur Zeit Rapoleons galt es für verbrecherisch, Deffen Rreaturen in ihrer Herrschaft zu stören, gegen deren Legitimität ein Wort zu sprechen, nach seinem Falle galt es für Verbrechen die Rechte der alten Dynastien, die sich wiederum in den Besitz ihrer Länder setzen, zu bezweiseln. Venedig und Genua waren Freistaaten vor Rapoleons Zeiten, sie wurden aber nicht wiederhergestellt. Von den vielen Städten, Erzbisthümern und Bisthümern, den vielen Fürsten und Grafen Deutschlands, welche zur Rapoleonischen Zeit mediatisitt worden waren,

wurden nur wenige in ihre alten Rechte wieder ein= geset. Wie verhält es sich denn mit dem Rechte in diesem Gewühle von Thatsachen?

Um auf feste Grundfäße zu kommen, müffen wir drei Momente unterscheiden 1) den Besitzstand, 2) die Frage nach dem positiven Rechte, 3), die Frage nach dem ewigen unveräußerlichen Rechte der Menschheit und des Bürgerthums.

Der Bestit der Staatsgewalt verleiht an und für sich kein Recht, sondern nur eine Macht. Tritt zu demselben kein anderes Moment hinzu, so bleibt es ein Verhältniß ohne Necht, welches übrigens nichts desto weniger, wie jedes andere thatsächliche Verhältniß z. B. das Finden fremder Sachen, die Verwendung von Seldmitteln auf fremdes Eigenthum, die Verwundung und Tödtung von Menschen, rechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Die Verrschaft selbst bleibt aber ungesetslich und kann daher vor dem Gesetse mit allen ihren Folgen nicht bestehen. Alle Dandlungen einer solchen Staatsgewalt sind daher an und für sich ungesetslich und können nur insofern als gesetslich betrachtet werden, als ein besonderer Rechtsgrund hinzutritt, welcher

7

ihnen den rechtlichen Charafter verleiht. Ein folcher kann z. B. fein der Umstand, daß die fragliche Handlung in der That die Zwecke des Staats gefördert hat, also gewiffermaßen den Charafter einer Geschäftsführung oder einer Verwendung die den Nutzen (in rem versio) in sich trägt; oder daß die anfänglich unrechtmäßige Gewalt später von allen Betheiligten aus freiem Antriebe anerkannt wurde. Die Frage, welches in jedem einzelnen Falle die Vetheiligten sein, ist nach den verschiedenen Verfassungen verschieden zu beantworten.

Nach den positiven Gesetzen eines Staats ist nur derjenige herrscher gesetzmäßig, welcher seine Gewalt 1) in Gemäßheit dieser Gesetze erhalten hat 2) sie in Gemäßheit derselben ausübt. Ein gesetzwidriger herrscher ist also in ersterer Bezie= hung 3. B. derjenige, welcher nicht in Gemäßheit der bestehenden Erbfolgegesetze in einer erblichen Monarchie den Thron bestiegen hat. Ungesetzmäßig in diesem Sinne ist daher der Herzog Wilhelm von Braunschweig, Ludwig Philipp von Frankreich, die Könige von Westphalen, von Neapel, von Spanien, von Holland u. s. w. zur Nappleon'schen Zeit.

In zweiter Beziehung sind dagegen ungesetzlich gewesen Carl X. von Frankreich, der Herzog Carl

von Braunschweig und manche andere Fürsten, deren Berfassungsverletzungen das Volk zum Aufstande trieben und welche dadurch ihre Aronen verloren.

Den Zwiespalt zwischen der Frage der Legitimität in Betreff des Erwerbs der Herrscher-Rechte und in Betreff der Ausübung derselben löst die dritte der oben aufgeworfenen Fragen: nemlich die Frage nach den ewigen und unveräußerlichen Rechten der Menschheit und des Bürgerthums. Diese ewigen und unveräußerlichen Rechte darzustellen ist die Aufgabe dieses Buches. Jede Berletzung der= selben rechtfertigt das Volk, das positive Recht um= zustoßen, um auf dem Grunde seiner Urrechte neue positive Gesete in's Leben zu rufen.

Wenn daher Ludwig Philipp von Frankreich und Wilhelm von Braunschweig in Beziehung auf ihre Gelangung zum Throne nicht legitim genannt wer= den können, so würden sie doch in Beziehung auf die Ausübung ihrer Gewalt legitim sein, insofern sie dieselbe verfassungsmäßig ausübten, und in Be= ziehung auf die ewigen Gesethe der Menschheit und des Bürgerthums, insofern sie diese achteten.

Verschieden von der Frage der Gesehlichkeit eines herrschers ist diejenige von der Gesehlichkeit einzelner Regierungshandlungen derselben. Die

Dandlungen eines ungesetzlichen Herrschers können gesetzlich und diejenigen eines gesetzlichen Derrschers können ungesetzlich fein. Wenn z. B. ein gesetzlicher Perrscher eine Handlung vornimmt, welche im Widerspruch steht mit den Verfassungsgesetzen seines Staats überhaupt, so ist dieselbe ungesetzlich nicht wegen der Person, welche sie vornimmt, sondern wegen ihrer Beschaffenheit selbst. Wenn dagegen ein ungesetzlicher Derrscher die von ihm erlassen Utgaben zum Wohle des Staats verwendet, wenn er für eine untadelhafte Verwaltung Sorge trägt u. s. w. so sind diese Handlungen rechtmäßig, ungeachtet dadurch der Herrscher selbst nicht nothwendig rechtmäßig wird.

Jede dem Staatszwecke und der gesetlichen Berfassung eines Staats entsprechende Regierungshand= lung ist rechtmäßig, und muß daher als folche an= erkannt werden, auch wenn der Negent selbst nicht rechtmäßig ist. Jede dem Staatszweck und der ge= setlichen Verfassung eines Staats widersprechende Regierungshandlung ist ungesetlich und kann daher angesochten werden, auch wenn der Negent, welcher sie vornahm, an und für sich gesetzmäßig ist. Grobe, wiederholte und unerträgliche Verlezungen des Staatszwecks und der Landesversafssungen des

gens einen Regenten feiner Herrscher-Rechte ver= lustig und geben dem Volle das Recht ihn zu entsetzen.

Allerdings dekt die Rechtmäßigkeit eines Regenten gar manche von ihm vorgenommenen unrecht= mäßigen Regierungshandlungen, und die Unrecht= mäßigkeit eines Regenten gefährdet manche von demselben vorgenommene rechtmäßige Dandlungen. Allerdings entscheidet bei allen derartigen Fragen in der Regel nicht das Recht, sondern die Gewalt. 1 Richts desto weniger ist es wichtig, sich gewisse allge= meine Rechtsbegrisse anzueignen, mit deren Hulfe sich die einzelnen vorkommenden Fälle entscheiden lassen.

Bir haben in diesem Abschnitte besprochen die Fragen, welche sich beziehen auf die Besetzung der obrigkeitlichen Uemter und auf die Gesetzlichkeit der Inhaber staatlicher Gewalt. Mit diesen Fragen steht die Frage in Betreff der Mittel, eine im Besitz staatlicher Gewalt besindliche Person in diesem Besitz zu bestärken, — in Berbindung. Das beste und sicherste Mittel besteht gewiß in einem guten Ge= brauch, welchen ein Gewalthaber von seinen Rechten macht. Allein auch durch äußere Mittel suchen sich dieseltige ihre Stellung zu beschligen.

2

- 304 -

ः म

Fast aller Orten lassen sich namentlich die In= haber der Staatsgewalt von Eivil = und Militair= . Dienern, überhaupt dem gangen Bolfe einen Eid der Treue leisten. Derfelbe hat in verschiedenen Staaten verschiedene Formen, und namentlich in Monarchien und Aristofratien oft eine folche, welche den eigentlichen Zwerk, um den es sich handelt, mehr oder weniger verstentt. Der Eid, welchen ein Bürger leiftet, fann, der Ratur der Gache nach, ibm feine neue Verpflichtungen auferlegen, sondern nur diejenigen, welche er außerdem ichon hat, be-Diefer Grundgedanke muß festgehalten starfen. werden, welche Fassung immerhin dem Eide gegeben worden sein mag. Denn entweder der Eid bat eine folche Fassung, daß er nichts anderes als das Bersprechen ausdrückt, diejenigen' Berpflichtungen erfüllen zu wollen, welche der Civil= der Militär= Diener oder der Bürger überhaupt als folcher un= ter allen Verhältnissen hat, dann spricht der Eid schon selbst aus, worum es sich handelt; oder der Eid hat eine andere Fassung. Dann ift diese Fasfung fehlerhaft, das Bersprechen tritt in Bider= fpruch mit dem Befen des Staats, mit dem Grund und Boden, auf welchem die Staatsgewalt und die Person, welche sie ausübt, es fei dieses ein

1

Monarch, eine Aristofraten= oder eine Demokraten= Bersammlung, steht. Ein solcher Eid kann zu Recht nicht bestehen, und kann daher keine andere Folge haben, als diejenige, daß, soweit er von der Ratur der Sache, von dem Wesen, des Staats, von den natürlichen Verpflichtungen des Civil= und Militär=Dieners und Bürgers überhaupt abweicht, unrecht ist, und daher nicht verpflichtet.

305



Fünfzehnter Abschnitt.

Von den Nechten und Verbindlichkeiten des Bürgers überhaupt.

Hobbes bemerkt:

"Jedes Mitglied des Staats verliert nur insofern das Recht, sich nach eigenem Gutdünken zu schützen, als für seine Sicherheit von dem Staate Sorge getragen ist."

Allein nach eigenem Gutdünken hat der Mensch niemals ein Recht zu handeln, weder an= zugreisen, noch sich zu vertheidigen, weder im Staate, noch außerhalb des Staates. Der Mensch steht, wie wir wiederholt ausgeführt haben, unausgescht unter den ewigen Gesetzen der Ratur, und diese lehren, daß die Vertheidigung im Verhältniß stehen muß zum Angriff, daß sie nur insofern gerecht= fertigt ist, als dieser ungerecht ist, und daß sie aus

in diesem Falle nicht weiter gehen darf, als die Gefahr für Eigenthum und Leben solches erfordert. Die Gesethe der ewigen Gerechtigkeit und der Nächstenliebe bestehen unabhängig vom Staate. Der Mensch erhält sein Gewissen nicht durch den Staat, so wenig als seine religiösen Geschle. Diese Anlagen des Geistes und des Herzens sind vielmehr die eigentlichen Grundlagen eines bessern Rechtszustandes auch im Staate.

307

Lode fagt febr richtig:

ľ

"Der Mensch gibt nur insoweit seine natürliche Freiheit auf, als das allgemeine Bohl es erfordert, denn von keinem ver= nünstigen Geschöpfe kann augenommen wer= den, daß es seine Lage verändere, um sie zu verschlimmern."

Beide Bemerkungen find richtig, obgleich sich über deren Causalverbindung vielleicht streiten ließe. Aus dem ersten Satze folgt, daß jede durch das allge= meine Wohl nicht bedingte Beschränkung der Frei= heit eines Bürgers rechtswidrig ist, nicht sowohl deswegen, weil kein vernünftiger Mensch seine Lage felbst verschlimmern wird, sondern weil eine solche Beschränkung der Freiheit dem Zwecke des Staats widerspricht. Leider sehen wir nur zu häufig, daß 20 *

- 308 -

ж.

Menfchen, welche im Allgemeinen ganz vernünftig find, aus Unüberlegtheit und Leidenschaftlichkeit ihre Lage selbst verschlimmern.

Das Verhältniß zwischen den Inhabern der Staatsgewalt und den Bürgern des Staats beruht wesentlich auf Gegenseitigkeit. Die Rechte der Staatsgewalt reichen nicht weiter, als das Intereffe der Bürger es erfordert, als der Zweck des Staats es gebietet. So weit aber reichen diese Rechte zu jeder Zeit, und soweit entsprechen denselben die Pflichten der Bürger. Sab und Gut, Leib und Leben der Bürger muß bereit fein, wenn es gilt, das Baterland von drohenden Gefahren zu befreien. Es genügt aber nicht, daß die Staatsgewalt diese Rechte habe, daß der Bürger dieses wisse und an= erkenne. Wenn er nicht bereit ift, diese Opfer zu bringen, wenn er nicht die Ueberzeugung hegt, die Staatsgewalt werde ihm feine größere Opfer zu= muthen, als die Lage der Verhältnisse gebieterifch erheischt, mit einem Borte, wenn der Bürger der Staatsgewalt nicht volles Vertrauen schenkt, wird er trop aller Rechte der Staatsgewalt und trop aller Zwangsmaaßregeln derselben nicht dasjenige leisten, was die Staatsgewalt von ihm begehrt und was die Lage des Staats erheischen mag.

Schon aus dem Grunde, weil früher oder später eine kritische Lage eintreten kann, welche ungewöhn= Liche Anstrengung, außerordentliche Opfer erfordert,

309

schon deshalb ist es nothwendig, daß die Staatsgewalt in den müßigen Tagen des Friedens, in der Zeit da alles leicht und gefahrlos von statten geht, sich Vertrauen sammele, damit sie in bewegteren Zeiten auf dieses sich verlassend eine allgemeine Bewegung, eine begeisterte Erhebung des Volkes hervorzurufen im Stande sei.

Wo sich aber schon in den Zeiten des Friedens Rlagen über den Druck der Abgaben, über die Last des Militärdienstes u. s. w. erheben, wo sich schon in den Tagen, da gesammelt werden soll, Mangel zeigt an Vertrauen, an Uebereinstimmung und an Zusammenwirkung — wie wird es dann erst geben, wenn sich die Abgaben und Dienste verdoppeln und verdreisachen, wenn Plünderung und Zerstörung den Wohlstand von Tausenden untergraben, wenn Mord und Brand das Familienglück von Tausenden vernichten? Da wird, da muß die Misstimmung zum Ausbruche kommen, welche in den ruhigen Zeiten des Friedens unter der Alsche glimmte. Denn die bewegte Zeit des Kriegs verweht die Alsche und bläft die glimmenden Funken der Unzufriedenheit zur lodernden Flamme des Aufruhrs.

Zwischen Bürger und Staatsgewalt besteht ein unausgesetzter Conto-Current. Unter einer freien Berfassung, unter der Herrschaft der Preßfreiheit, der Redefreiheit und der Parlamente wird immer von Zeit zu Zeit, wenigstens von einer Parlaments-Sitzung zur anderen Abrechnung gehalten. Die Rechnungsbücher werden offen geführt, und jeder Bürger kann in denselben den Stand der Staats= angelegenheiten verzeichnet lesen.

Unter der Herrschaft der Censur und Polizei dagegen wird die Rechnung nicht öffentlich ge= führt, da erfährt das Bolf nie vollständig, und selbst die gebildetere Elasse nur mangelhaft, wie die Staatsangelegenheiten gehen. Allein jedes fühlt doch, wo ihn der Schuh drückt, und erfährt das= selbe auch von seinen Mitbürgern. Früher oder später kömmt aber die Zeit, da man das Volk braucht, da man ihm, ob man will oder nicht, Rechenschaft ablegen muß. Römmt dieser Augen= blick, so kann die Staatsgewalt darauf rechnen, sie hat einen weit schwereren Stand, aus einmal über 30 Jahre Rechenschaft abzulegen, als wenn sie es jedes Jahr gethan hätte. Weil sie sollt sollt wenn gezögert

- 311 -

hat, Rechenschaft abzulegen, ist der Augenblick, da fie durch die Macht der Verhältnisse dazu gezwungen wird, auch derjenige ihres Sturzes. Denn hätte sie ein reines Gewissen gehabt, sie hätte nicht drei= sig Jahre gezögert, Rechenschaft abzulegen.

Richt jeder Posten mag dann allerdings flar und deutlich zu Tag kommen. Allein gewiß wird darum feiner der Staatsgewalt geschenft. 3m Gegentheil die herrschende Unflarheit wird das schon begründete Mißtrauen vergrößern, die dunkele Ahnung wird an die Stelle der flaren Ueberzeugung, das gereizte Gefühl an die Stelle der reiflichen Erwägung treten. Bebe der Staatsgewalt, welche unter folchen Umftänden jur Rechenschaft gezogen wird! Die Männer, welche fie zu vertreten haben, werden der Wuth des Bolfes nicht entgehen, und feine Macht der Erde fann ein Bolf aufhalten, welches auf dem Punkte angelangt ist, Rechenschaft zu fordern über einen Zeitraum von dreißig oder mehreren Jahren, mährend deffen ihm alle Rechen= schaftsablage mit List oder mit Gewalt versagt murde.

Jeder Bürger ist als Mitglied der Staatsgesellschaft einerseits verpflichtet nichts vorzunehmen, was derselben Schaden bringen könnte, und nach

Γ.

feinen Kräften die Zwecke des Staats zu fördern, anderseits ist er aber auch berechtigt, zu verlangen, daß er einen verhältnißmäßigen Antheil nehme an denjenigen Rechten und Vortheilen, welche die Staatsgesellschaft jedem Bürger verspricht.

Jeder tüchtige Staat sest voraus, daß seine Mitglieder unausgesetzt den regsten Antheil an feiner Thätigkeit and feinen Schicksalen nehmen. Die Un= thätigkeit und Theilnahmlosigkeit des Bürgers be= reitet aller Orten den Tod des Staates vor. Er muß thätig eingreifen, wo er sieht, daß feine Thä= tigkeit allein den Staat retten fanv. Er muß da= bei stets unterscheiden zwischen dem Staat, welcher durch fämmtliche Staatsbeamten vertreten wird, und einzelnen einflußreichen Staatsbeamten, welche versuchen möchten, die gesammte Staatsgewalt in ihrer Person ju concentriren, die in ihren Sanden befindliche Macht zum Rachtheil des Staats und zu ihrem Privat=Vortheil auszubeuten, und die Rechte und die Freiheiten der Bürger zu beugen.

Die Gefammtheit der Bürger kann allein die wahre und durchgreifende Controlle der Staatsbeamten bilden. Jeder Bürger hat daher nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, jede Rechtsverletzung eines Staatsbeamten, von welcher er

- 313 -

Renntnig erhält, ju veröffentlichen, um auf dem Bege der Deffentlichkeit Abhülfe dafür zu erlangen. Es ift ein bojes Zeichen, wenn die Staatsbeamten der Veröffentlichung derartiger Rechtsverletzungen entgegentreten, denn ein folches Berfahren deutet eines Theils auf ein boses Gemissen, andern Theils auf ein von demfelben gegen das Bolt gehegtes Mistrauen. Dauert aber ein solcher Zustand der Unterdrückung der Meinungs = Neußerung längere Beit fort, so entstehen die größten Gefahren für den Staat. Denn ohne fortgesette Controlle wer= den die Staatsbeamten immer nachlässiger und willführlicher in der Ausübung ihrer Oflichten, wovon die steigende Mißstimmung aller Betheiligten die nothwendige Folge ift.

Der Bürger hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sedem Unrecht, wo er einem sol= chen begegnet, Widerstand entgegenzussehen. Nur stellt ihm die Klugheit die Schranke, daß er diesen Widerstand niemals überlegenen Kräften entgegen= setzen soll, auch darf er das Maaß der Nothwehr nicht überschreiten.

Sollte sich aber in einem Staate ein durchaus rechtswidriges System festsehen, sollten die Grundgesehe desselben dauernd verletzt oder gar in ihr

Digitized by Google

Gegentheil verkehrt werden, follte ein fophistischer Geist durch sogenannte Gesess-Auslegungen und brutale Gewalt durch militärisches Einschreiten die Rechte des Bürgers mit Füßen treten, dann ist die Zeit gesommen, wo der Bürger in offenen Krieg mitchen Machthabern treten muß, welche die an sich gerissene Gewalt nicht zu Erfüllung des Staatszwerks, sondern zu dem Verderben des Staats misbrauchen. Der Bürger, welcher bei dieser Lage des Staats, unthätig verbleibt, übt nicht seine Bürgerpflicht, sondern legt das Gewicht seiner Person in die Wagschale der Machthaber hinein, indem er diesen Abgaben zahlt, und Dienste leistet, und dadurch das Fortbestehen ihrer rechtswidrigen Herrschaft möglich macht.

In diefer, wie in jeder anderen Beziehung gilt übrigens der Grundfatz, daß jeder Bürger im Berhältniß zu feinen Kräften für die Erreichung des Staatszwecks thätig fein folle. Man fann daher von dem einzelnen nur verlangen, daß er nicht zurückbleibe, wenn fräftigere Naturen vorangegangen find. Jeder Bürger, welcher aber einen besonnenen Borkämpfer der Rechte der Gesammtheit durch seine Theilnahmlosigsfeit in Gesahren bringt, ist ein Staatsverräther. Denn der Bürger soll feine Maschine,

fondern ein denkender und fühlender Mensch sein, und daher thätig eingreisen, sobald die höchsten Güter des Bürgers: Freiheit, Recht und Bater= land in Gesahr schweben.

Was das Wechfelverhältniß der Bürger unter einander betrifft, fo muß dieses beruhen auf der Achtung der gegenseitigen Rechtssphären und auf dem Bestreben sich gegenseitig Sulfe und Beistand Das politische Leben steht mit dem au leisten. bürgerlichen und dieses mit dem Familienleben in der innigsten Verbindung. Ber in dem engeren Rreise feines Daseins tein Vertrauen genießt, und feines Andern zu widmen bereit ift, wird auch in den größeren Rreisen des öffentlichen Lebens feines Bertrauens werth sein. Denn fo groß auch immer feine geistigen Sähigkeiten fein mögen, fehlt es ihm an Wohlwollen und Gewiffenhaftigkeit, fo wird feine Thätigkeit gerade in den entscheidenden Mo= menten zum Schaden der Gesammtheit ausschlagen. Das Privatleben hängt mit dem Staatsleben auf's innigste zusammen. Dieselben Beweggründe, welche dort einen Bürger leiten, beherrschen ihn auch bier. Es fann daher im öffentlichen Leben nicht beffer werden, wenn nicht das Privatleben fich zuvor beffer

gestaltet hat. Aus diefem muß sich jenes entwickeln, wie die Blume aus der Anospe.

Hobbes fagt:

"Daraus, daß jeder Bürger feinen Billen dem Inhaber der Staatsgewalt dermaßen untergeordnet hat, daß er sich der eigenen Kräfte gegen denselben nicht bedienen kann, geht hervor, daß derselbe, was er auch thun möchte, straflos sein müsse."

Allein er hat nirgends bewiesen, daß der Bürger in folcher Beife feinen Willen demjenigen des Bertreters der Staatsgewalt untergeordnet habe." Es ift hier zu unterscheiden, ob es fich handelt von der Straflosigfeit nach den positiven Geseten, ober von der Straflosigfeit in Gemäßheit der ewigen Gefetze der Natur. Nach den positiven Gefeten find z. B. in allen Republiken die Inhaber der Staatsgewalt den Staatsgesehen unterworfen, und felbst in Monarchien fämmtliche Theilnehmer an der Staatsgewalt mit Ausnahme des Monarchen felbft. 2Bas daher die Frage nach der Strafbarkeit in Gemäßbeit der positiven Gesete betrifft, fo nuß desfalls die positive Gesetgebung jedes Staats Ausfunft ertheilen. Dagegen besteht unabhängig von allen positiven Gesethen die ewige Bahrheit: jeder

- 316 -

Urfache folgt unwandelbar ihre entsprechende Wirfung auf dem Fuße: dem Mißbrauch des Vertrauens deffen Verlust, der Unterdrückung des Volfes Unwille und früher oder später Empörung, der Verlezung eines Vertrags von der einen Seite dessen Verlezung von der anderen u. f. w. Nur Gerechtigkeit, nur die gewissenhafte Ausübung seines Verufes fann daher irgend einen Gewalthaber vor Strafe sichern. Kein positives Gesetz, es spreche auch noch so deutlich, wird dem aufgeregten Gestühle einer Nation Schranken sehen, wie uns das Veispiel Karls I. in England und Ludwigs XVI. in Frankreich beweist.

In Betreff des Rechts des Bolks der Staats= gewalt Widerstand entgegenzusehen, sagt Locke sehr treffend:

> "Rur gegen ungerechte und gesetswidrige Gewalt darf Biderstand geleistet werden, und in diesem Falle wird keine Gesahr und Ver= wirrung eutstehen, wie oft behauptet worden ist. Denn wo die Person des Fürsten nach dem Gesetze geheiligt, und daher, was dieser auch thun möge, immer frei von seder Ver= entwortung und Gewaltthätigkeit ist, falls er sich nicht in wirklichen Kriegsstand gegen sein

Bolt seten, die Regierung auflösen und dem Bolfe nur diejenige Vertheidigung übrig laffen follte, welche jedermann in dem Naturzustande zukommt, da können doch Diejenigen zur Verantwortung gezogen und denselben Wider= ftand geleistet werden, welche ungerechte Ge= waltthätigkeiten üben, obgleich fie einen Auftrag des Fürsten vorgeben, welchen das Gefet nicht rechtfertigt. In einem Staate, in welchem die Perfon des oberften Beamten nicht geheiligt ist, wird doch die Lebre von der Gesetsmäßigkeit des Biderstandes gegen jede ungesetsmäßig geubte Gewalt nicht wegen jeder geringen Urfache ben Staat in Gefahr feBen, oder die Regierung zerrütten. Denn wo die verlette Parthei Sulfe erlangen fann, und ihre Berlufte durch die Anrufung des Gesetzes wieder gut gemacht werden fonnen, da fann von der Ausübung der Gewalt nicht die Rede fein. Allein felbst wenn die von Beamten vorgenommenen gesehwidrigen Acte durch die Gewalt, welche fie erlangt haben, aufrecht erhalten und die gesetsliche Sufe erspart wird, so wird dennoch das Recht des Biderstands nur dann geübt werden, wenn

jene Acte sich über die Mehrzahl des Bolfs ausgedehnt haben, oder wenn diefelben so beschaffen sind, daß sie wegen der daraus abzuleitenden Folgerungen Alle zu bedrohen scheinen, und diese ihr Gewissen, ihre Gesetze Besigthümer, Freiheit, Leben und vielleicht auch ihre Religion in Gesahr glauben. Dieses ist eine Ungelegenheit, welche jede Regierung begleitet, wenn die Regenten es dahin gebracht haben, daß sie bei ihrem Bolke allgemeines Mißtrauen erweckt haben."

Hierbei ist insbesondere noch zu bemerken, daß eine gesetzwidrige und willführliche Berwaltung nur durch das natürliche Recht des Widerstands, welches dem Bolke zukömmt, einigermaßen in Schranken gehalten werden kann. Glaubte sie auch diesen nicht befürchten zu müssen, so würde ihre Brutalität alles Maaß übersteigen. Denn wer durch das Rechtsgefühl nicht innerhalb der Schranken des Gesetzes gehalten wird, kann nur durch die Furcht einigermaßen wenigstens von noch größeren Uebergriffen abgehalten werden.

ł

Es ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden : steht der Inhaber der Staatsgewalt über dem Gesete? Diefe Frage muß, richtig verstanden, unter allen Umständen, und namentlich in Betreff aller Ver= faffungen, verneint werden. Richt nur die ewigen Gesethe der Ratur, sondern auch die positiven Gesethe des Staats sind Normen, wonach die Ver= hältnisse aller Mitglieder der Staatsgesellichtaft be= urtheilt werden müssen. Allein anders verhält sich die Sache, wenn es sich um die Anwendung und die Vollziehung der Gesethe handelt. hier sehlt es in despotischen Staaten durchgängig und auch in gemäßigten Monarchien wenigstens großentheils an denjenigen Staatsanstalten, welche den Gesethen den mächtigen herrichern gegenüber Bürlfamkeit ver= ichaffen könnten.

Infofern dem Gefeße gegen ein Mitglied des Staats keine Wirkfamkeit verschafft werden kann, oder mit anderen Worten, insofern ein Mitglied des Staats praktisch sich über das Gesetz erhebt, besteht eben ein rechtloser Justand im Staate. Je größer die Jahl und je mächtiger der Einsluß solcher Personen ist, desto verbreiteter ist dieser Justand der Rechtlosigkeit, und je gewaltthätiger und willfürlicher diese Personen handeln, desto größer wird die Gesahr der Revolution oder der Anarchie.

- 320 -

— 321 —

.

Erhebt sich ein, oder erheben sich mehrere Macht= haber nur über das Civilrecht oder Eriminalrecht eines Staats, so läßt sich das Bolf, wenn die Mächtigen nur einigermaßen den Anstand wahren, dieses oft ruhig gefallen. Setzen sie sich aber auch über Kirchenrecht und Staatsrecht hinweg, greifen sie in die Gewissenstreiheit der Bürger und in ihre Berfassungsrechte ein, dann entstehen Sefahren, welche in der Regel für diejenigen früher oder später übel endigen, welche statt das gute Beispiel der Gestz= lichteit zu geben, das Gesch mit Füßen treten. Jakob II. in England und Karl X. in Frankreich sind warnende Beispiele der Wahrheit dieser Lehre.

Bährend nehmlich Berletzungen des Civilrechts und des Eriminalrechts in der Regel nur einzelne Bürger unmittelbar berühren und aufregen, berührt jede Verletzung des Staatsrechts oder des Rirchen= rechts jeden einzelnen Bürger in seinen heiligsten Rechten, und muß ihn besorgt auch vor ähnlichen Eingriffen machen. Daher haben derartige Ver= letzungen immer die Bildung von politischen und kirchlichen Partheien zur Folge, welche sich bei jedem neuen Eingriff immer mehren, dis sie am Ende den Herrschern über den Kopf wachsen.

v. Struve, Staatswiffenfchaft I.

21

- 322 -

Hobbes sagt:

"Derjenige, welcher ohne Recht herrscht, fann als Feind getödtet werden; es fann also nicht von der Tödtung eines Tyrannen, sondern eines Feindes gesprochen werden. Dagegen past sich auf die Ansicht, der zu= folge auch ein rechtmäßiger Alleinherrscher getödtet werden könne, die göttliche Frage: wer hat dir gesagt, daß er ein Tyrann sei, als der Umstand, daß du von dem Holge gegessen hakt, von welchem zu essen ich dir .

Sobbes widerspicht sich augenscheinlich selbst in dies fem Satze. Wenn es erlaubt fein foll einen herr= scher, welcher ohne Recht herrscht, zu tödten, so setzt dieses voraus, daß die Bürger die Befugniß haben sollen zu prüfen, ob ein herrscher mit oder ohne Recht herrsche? Wenn sie aber diese Frage prüfen dürsen, so ist nicht einzusehen, warum sie nicht ebensowohl die zweite Frage sollten unter= suchen dürsen, ob der rechtmäßig zur herrschaft gelangte herrscher von seinem Verrscher = Rechte einen rechtmäßigen oder einen rechtswidrigen Ge= brauch gemacht habe? Bas die Tödtung betrifft, so haben wir uns bereits oben gegen alle Todesstrafen ausgesprochen. Unders verhält es sich dagegen mit der im Laufe eines Kriegs stattfindenden Tödtung. Hier sind die allgemeinen Grundfäße über Nothwehr maß= gebend.

Der Zustand der Rothwehr fann ebensowohl im Bechselverhältniß zwischen Bürgern und Inhabern der Staatsgewalt, als zwischen Bürger und Bürger stattfinden. Er tritt ein, fobald die Rechtswidrig= feit des Berfahrens der bochften Machthaber, ge= gen welche es keinen positiv gesetzlichen Schutz mehr gibt, bis zur Unerträglichkeit fich gesteigert bat. Wann diefer Zustand der Unerträglichfeit eingetreten, ift Sache des Gefühls der Bürger. Je leichter dieses erregt wird und je fräftiger es ift, desto leichter werden sie einen Zustand für un= erträglich halten, je geduldiger und fraftloser da= gegen eine Nation ift, desto mehr wird sie sich ge= fallen laffen. Allgemeine Grundfate laffen fich bier= über nicht aufstellen. Denn fo bald die Bahn des Rechts verlaffen ift, beginnt die Derrschaft der Lei= denschaften, welche auf die Stimme der Vernunft nicht hören. Im allgemeinen läßt sich immer so viel fagen : eine tyrannische, gewaltthätige Regierung

81 *

ist ein Uebel und eine Revolution ist auch ein Uebel. Lettere dauert aber bei einem gefunden Bolfe in der Regel nicht lange Zeit. Wenn da= her die tyrannische Herrschaft nicht nur lange Zeit gedauert hat, sondern auch voraussichtlich ohne Revolution noch lange Zeit dauern würde, — so fann den Umständen nach eine Explosion der lang= samen Gewitterschwüle vorzuziehen sein. Es un= terliegt feinem Zweisel, daß erst in Folge der Revolutionen des siebzehnten Jahrhunderts England und in Folge der Revolution des achtzehnten Jahrhunderts Nordamerika eine so kolossachten und in= dustriellen Beziehungen erreicht haben.



Siebzehnter Abschnitt.

• '

Von den politischen Gemeinden.

Das Wort Gemeinde hat eine weitere Be= deutung, der zufolge es sich sowohl auf den Staat als auf die Rirche bezieht. Wie der Staat wesent= lich auf politischen, so beruht die Rirche wesentlich auf firchlichen Gemeinden. hier haben wir es übrigens nur mit der politischen Gemeinde zu thun.

Der Staat ist ein Ganzes, wovon die politischen Gemeinden die Theile bilden. Es verhält sich daher der Staat zu den politischen Gemeinden, wie das Ganze zu seinen Theilen. Dieses Verhältnis muß den Gesichtspunkt feststellen, aus welhältnis muß den Gesichtspunkt sestschen zu betrachten ist. Das Wesen, die Verfassung und die Verwaltung des Staats muß sich daher zu dem Wesen, der Verfassung und der Verwaltung der politischen Theile verhalten, wie das Ganze zu feinen Theilen, und umgekehrt.

Als Theil des Staats fann die politische Gemeinde nur insofern einen von dem Staatszweck verschiedenen Zweck haben, als der Theil vom Ganzen verschieden ist. Sie muß alsv denselben Zweck nur in verkleinertem Maßstabe, nur in Beziehung auf eine kleinere Anzahl von Menschen, auf eine kleinere Landesstrecke, mit geringeren Kräften, und mit der durch die Natur eines zunächst auf Erleichterung der Erwerbverhältnisse gerichteten Verbandes — versolgen. Sie muß daher, im Ver= hältnis zu ihren Kräften, zu der Erreichung des Staatszwecks mitwirken, während auf der anderen Seite der Staat die Verpflichtung hat, für die untergevonneten Zwecke der politischen Gemeinden nach seinen größeren Kräften mitzuwirken.

Zu den anderen politischen Gemeinden steht die einzelne politische Gemeinde, wie der ganze Staat zu anderen Staaten, im Verhältnisse der Gleichheit. Reine politische Gemeinde fann daher vor der anderen, im Allgemeinen Vorrechte verlan= gen. Thatsächliche Verschiedenheiten müßfen übri= gens natürlich auch entsprechende rechtliche Ver= schiedenheiten zur Folge haben. Die reichere Ge=

meinde muß mehr Staatslaften von Rechtswegen tragen, als die ärmeren, letztere hat erhöhten An= fpruch auf Unterstützung bei ihren Ausgaben, na= mentlich für Schule, Kirche und Sanitäts-Anstalten. Immer muß übrigens die thatfächliche Berschie= denheit der rechtlichen entsprechen; letztere darf niemals weiter gehen, als verstere.

Das Verhältniß der Gemeinde zu ihren Gliedern ist dasselbe, wie dassenige des Staats zu den seinigen, nur gleichfalls im verjüngten Maaßstade, und mit Rücksicht darauf, daß bei der Gemeinde die Rücksicht auf den Erwerb immer eine wefent= liche ist. Die Gemeindegewalt, die Gemeindeglie= der mit ihren Rechten und Pflichten müssen der Staatsgewalt und den Gliedern des Staats mit den ihrigen entsprechen.

۶.

R,

1

a Ì

ni.

ı İ

į\$

ĩ, X

13

serir,

بالله ا

賣

ce (*

Desgleichen muß die Gemeindeverfassung denselben Charakter wie die Staatsverfassung haben, wenn Einheit im Staate, und wenn das Gemeindeleben eine Vorbereitungsschule des Staatslebens sein soll. Aus gleichem Grunde müssen auch die reicheren Gemeinden desselben Staats eine gleiche Verfassung haben, widrigenfalls Verwirrung und Mißverständnis unausbleiblich sind. Ein wohlge= ordnetes Gauzes muß in allen seinen Theilen von

demfelben Geifte befeelt, durch diefelben Formen zusammengehalten werden.

Eine unumschränkt monarchische Staatsverfaffung muß auch eine unumschränkt monarchische Staatsgemeindeverfassung, eine demokratische Staats= verfassung eine demokratische Staatsgemeindever= fassung, eine gemischte Staatsverfassung eine ge= mischte Staatsgemeindeversassung zur Folge haben.

Die Uebergänge von einer Staatsverfassung zur anderen werden in der Regel durch entsprechende Beränderungen in der Staatsgemeindeverfassung vorbereitet.

Bas die Femeindeverwaltung betrifft, so muß es erster Grundsatz sein, daß der Staat derselben möglichst freie Bewegung lasse, sich nur insofern in dieselbe einmische, als die Gemeinde-Behörden unter sich oder mit der Gemeinde in Streit gerathen, und daher eine höhere Entscheidung nothwendig wird, oder als die Berwaltung einer Gemeinde dermaßen in Berfall geräth, daß zu be= fürchten ist, sie möge ihre Pflichten dem Staate gegenüber zu erfüllen außer Stand gesett werden.

Rur wenn die Gemeindebürger wissen, daß sie selbst die Controlle der Gemeindeverwaltung üben "müßen, werden sie sich bei derselben betheiligen.

Außerdem werden sie die Controlle den mit der= felben beauftragten Staatsbehörden überlassen, wo= von die nothwendige Folge Gleichgültigkeit in Be= treff der Gemeindeangelegenheiten ist.

Die Gemeinde bietet im Kleinen dieselben Erscheinungen, welche der Staat im Großen zu Lage fördert. Sie hat ihr Finanzwesen, ihr Justizwesen, ihre Sorge für Gewerbe, Handel, Ackerbau, für Rirche und Schule, Sanitätswesen, und wenn sie wohlgeordnet ist, auch für die Landesvertheidigung. Eben deshalb bildet sie die Vorbereitungsschule für den Staat. Dieselben Leidenschaften, welche den Staat im Ganzen bewegen, finden sich im Kleinen auch in der Gemeinde wieder. Wer seine Schule im Gemeindeleben gemacht hat, und nur einigermaßen einen weitern Blich besitht, wird sich leicht auch im Staate zurecht finden.

Dieselben Grundfäße, welche in den verschiedenen 3weigen des Gemeinde-Haushalts gehandhabt werden, reichen aus, auch den Staatshaushalt in Ordnung zu erhalten. Daber ist es sehr natürlich, daß ein tüchtiges Gemeindewesen den Drang nach freien Gestaltungen im Staate selbst hervorruft. Wer die Verhältnisse einer Gemeinde übersieht, und eines weitern Blicks fähig ist, wird nothwendig

Ì

ſ

babin fireben, auch die Angelegenheiten des größeren Ganzen kennen zu lernen, wovon die Gemeinde. nur einen Theil bildet. Seder ftrebende Geift mird wünschen,' feinen Gesichtsfreis auszudebnen, das Gemeindewesen wird ihm nicht lange genügen, es wird ihn drängen, dem Staate diefelben Rräfte gu weihen, für welche ihm die Gemeinde fein binreichendes Feld der Birtfamfeit bietet. Dabin find wir namentlich jett in Deutschland gekommen. Seit langer Zeit verwalten die Gemeinde=Bürger mit mehr oder weniger gesicherter Unabhängigkeit ihre Gemeinde=Angelegenheiten. Es fehlt nicht an Rraf= ten hierzu, im Gegentheil besitzen die meisten Gemeinden mehr geistige Rräfte, als fie zu Bermal= tung der Gemeinde brauchen. Rein Bunder, daß aller Orten die Gemeinde=Verwaltung darnach ftrebt, auch auf die Staatsverwaltung einzuwirfen. Die Männer, welche an der Spipe unferer Gemeinden fteben, blicken weit genug, um den Zusammenhang zwischen Staatsverwaltung und Gemeindeverwaltung zu erfennen, fie feben ein, wie die Gewerbe und der Handel der ihrer Obsorge anvertrauten Ge= meinde leiden unter der verfehrten Gewerbs = und Dandels=Politif des Staats, wie die Ordnung und der Friede innerhalb der Gemeinden gefährdet wird

1

durch ein Staats=Regierungs=System, welches statt zur Anregung und Ordnung aller Kräfte der Bürger, zur Erschlassung und Verwirrung derselben führt. Daher kommen die vielen Constiste zwischen Ge= meinde= und Staatsbehörden, welche da und dort, immer entschiedener hervortreten. Es sind dieses bedeutungsvolle Zeichen der Zeit. Wo Staat und Gemeinden sich bekriegen, wo beide Theile ihre Nechte auszudehnen sich bemühen, da muß entwe= der Graat zu Grunde gehen, insofern er das Gemeindeleben unterdrückt, oder zu neuem Leben erwachen, indem er durch das Gemeindeleben selbst zu neuer frischer Lebensthätigkeit angeregt wird.

Die Gemeinden sind im Staate, was die Compagnien im Heere sind. Wenn die obere Leitung noch so tüchtig ist, so wird sie niemals wirksam sein, insofern sie es nicht versteht, diese Ubtheilungen in eine lebendige und dem Geiste der Gesammtheit entsprechende Thätigkeit zu versetzen. Sind die Compagnien unzufrieden mit der Heeres-Leitung, so wird diese Mühe haben, in bewegten Zeiten ihre Anordnungen in's Leben überzuführen. In ruhigen Tagen mag der Widerspruch zwischen der oberen Leitung und dem Geiste der unteren Ubtheilungen zum Rachtheile der letzteren ab und zu ausfallen, weil es denfelben am Zusammenhalt und planmäßiger Bewegung fehlt. Allein sobald ein Sturm daher braust, so macht sich die Ber= bindung von selbst und die obere Leitung findet sich auf einmal von allen Mitteln entblößt, ihre An= ordnungen durchzusehen.

Achtzehnter Abschnitt.

Aeber das Verhältniß des Staats zur Kirche.

Unter Rirche versteht man eine durch gemein= famen Glauben und zu gemeinfamer Gottesver= ehrung verbundene Gesellichaft von Menschen. Als folche verfolgt die Kirche einen Zweck, welcher von demjenigen des Staats wesentlich verschieden ist. Allerdings ftehen Rirche und Staat insofern in Berbindung, als die Kirche durch die Art und Weise wie sie ihre, auf eine andere Welt gerichtete, und eine überirdische Macht betreffenden 3mede verfolgt, die 3mede des Staats entweder fördern oder hemmen kann. Die Rirche hat es, der Ratur ihres 3werts zufolge, nicht mit diefem Leben, fondern mit dem Leben jenfeits der Erde, nicht mit irdi= fchen Gewalten, fondern mit der Gottheit zu thun. Ihre Mittel find daher auch nicht, oder follten doch

wenigstens nicht auf diese, sondern auf eine andere Belt berechnet sein. Ihre Hebel sind nicht Gewalt, sondern Glaube, nicht irdische Strafen sondern der Glaube an ewige Vergeltung.

Allein fast aller Orten hat es die Rirche ver= standen, Rechte an sich zu reissen, welche durchaus keinen firchlichen Eharakter haben. Sie führt z. B. in Deutschland die bürgerlichen Standesbücher, sie wirkt bei Abschließung des Ehevertrags mit, sie hat sich in das Schulwesen eingedrängt, sie übt einen Theil der Polizeigewalt, indem sie an Sonn= und Feiertagen Belustigungen, Arbeiten u. s. w., erlaubt oder verbietet.

Durch alles dieses hat die Kirche ihren erhabenen Standpunkt verlassen, ist sie in das Getreibe der Partheien hineingezogen, von irdischen Interessen bestrickt und daher ihrer Bürche und ihres schönsten Schmuckes: der wahren Religiosität entkleidet worden. Auf der anderen Seite hat aber auch der Staat sich die der Kirche eingeräumten Bergünstigungen bezahlen lassen, indem er sich aller Orten Einwielungen auf dieselbe erlaubt, welche die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Kirche wiederum gefährden. So bestehen aller Orten Behörden, welche nicht nur darüber wachen, das sich

- 335 -

die Rirche innerhalb der ihr durch ihre Zwecke gezogenen Schranken halte, sondern auch die Art und Beise wie die Rirche sich innerhalb jener Schranken bewegt, überwachen, auf die Anstellung der Geist= lichen einen mehr oder weniger unmittelbaren Ein= fluß ausüben, und deren Amtsführung mehr oder weniger direkt influenciren.

Bei einem, den Grundbegriffen und dem Befen von Rirche und Staat so durchaus zuwiderlaufen= den Verhältniß, waren Migverhältniffe aller Art unvermeidlich. Rirche und Staat, welche fich nicht, wie es fein sollte, als unabhängige Mächte gegen= einander über ftanden, geriethen gegenseitig in Streit, die Geistlichen erlaubten sich Eingriffe in das Ge= biet des Staats, die weltlichen Beamten Uebergriffe in dasjenige der Kirche. Die Bürger wurden mit doppelten Ruthen von geistlichen und weltlichen Beamten gepeitscht. Der Geistliche schwang nicht blos den geiftlichen Bannstrahl, fondern er verbinderte auch die Schließung von Eben, oder förderte dieselben nach den Umständen, er übte nicht blos eine Aufsicht über das Schulwefen, fondern auch einen direkten Einfluß auf die Bildung der Lehrer und der Rinder u. f. w. Auf der anderen Seite verband der Staat weltliche Bortheile mit diesem oder jenem Glaubensbefenntnisse, verbot oder verfolgte das eine und begünstigte das andere. Alles dieses fann nur dadurch vermieden werden, daß eine jede der beiden Gesellschaften sich genau innerhalb der ihr durch ihr Wesen gezogenen Schranken halte.

So lange die Kirche sich innerhalb derjenigen Schranken hält, welche ihr durch ihre Ratur und ibr Befen gezogen find, ift fie vom Staate unab= bängig, hat dieser kein Recht, auf dieselbe einzu= wirfen, und umgefehrt. Allerdings hat der Staat ein hohes Intereffe zu wiffen, was in feinem Schooße vor sich gebe, allerdings darf er daber darauf drin= gen, daß ihm Renntniß von allen bedeutungsvollen Bewegungen im firchlichen Leben gegeben werde; auch hat er ein Recht und sogar die Pflicht dafür ju forgen, daß nichts feinem Zwede Widersprechendes in seinem Innern bestehe, auch mag er die feine Zwecke fördernden Unstalten den Umftänden nach, unterftüten, allein alles diefes fest nicht eine Verschmelzung von Rirche und Staat voraus, wie sie gegenwärtig bei uns zum Berderben beider Gefellschaften besteht.

Seine eigenen Zwecke verfolgt der Staat, wenn er der Kirche Schutz und Beistand angedeihen läßt, die ihrigen die Kirche, wenn sie Achtung vor der

Digitized by Google

- 336 -

Obrigkeit predigt, wenn sie dem Staate die reli= giösen Gefühle des Bolkes zuwendet.

Ì

337

Beide Gefellschaften muffen einsehen und fühlen, wie wichtig für sie die andere ist. Der Staat ohne Rirche, die Rirche ohne Staat könnten beide niemals einen boben Grad von Bollfommenbeit er= reichen. Die Prinzipien, welche in der einen berr= ichend find, muffen auch auf die andere zurückwir= fen. Wenn in der einen der Aberglaube, der Fa= natismus, Unterdrückung des Berftandes und des Gemiffens des Bolfs, herrschjucht und Eigennut auf Seiten der Beamten vorwalten, - fo können in der anderen nimmermehr die Gefühle für Freiheit, Recht und Baterland im Bolfe, Uneigennützigfeit, Einfachheit und Bescheidenheit unter den Beamten verbreitet fein. Das Berderbniß der einen Gefell= schaft zieht nothwendig dasjenige der anderen nach Um schlimmsten ift es aber dann, wenn geist= űd. liche und weltliche Beamte einen Bund gegen das Bolt zusammengeschlossen haben, um dasselbe in den Banden des Aberglaubens, der Unmündigfeit und der Ginnlichfeit zu erhalten.

Sehr treffend bemerkt Kant in dieser Rücksicht: "Da auch das Kirchenwesen ein wahres Staatsbedürfniß wird, so hat der Staat das ». Strude, Staatswissenschaft 1. #8

- 338 -

┯

Recht, nicht etwa die innere Evnstitutionalgesetzgebung der Kirchen nach seinem Sinne, wie es ihm vortheilhaft dünkt, einzurichten, den Glauben und gottesdienstliche Formen dem Volk vorzuschreiben, oder zu besehlen, denn dieses muß gänzlich den Lehrern und Vorstehern, die es sich selbst gewählt hat, überlassen bleiben, sondern nur das negative Recht, den Einsluß der öffentlichen Lehrer auf das sichtbare, politische gemeine Wessen, der der öffentlichen Ruhe nachtheilig sein möchte, abzuhalten, mithin bei dem innern Streit, oder dem der verschiedenen Kirchen unter einander, die bürgerliche Eintracht nicht in Gesahr kommen zu lassen.

"Daß eine Kirche einen gewissen Glauben, und welchen sie habe, oder daß sie ihn un= abänderlich erhalten müsse, und sich nicht felbst reformiren dürfe, sind Einmischungen der obrigkeitlichen Gewalt, die unter ihrer Würde sind, weil sie sich dabei, als einem Schulgezänke, auf dem Juß der Gleichheit mit ihren Unterthanen einläßt, die ihr ge= radezu sagen können, daß sie hiervon nichts verstehe; vornehmlich was das lehtere, nehm=

lich das Verbot innerer Reformen betrifft; denn was das gesammte Volk nicht über sich felbst beschließen kann, das kann auch der Gesetzgeber nicht über das Volk beschließen. Nun kann aber kein Volk beschließen, in seinen, den Glauben betreffenden Einsichten (der Aufklärung) niemals weiter fortzuschreiten, mithin auch sich in Ansehung des Rirchenwessens nie zu reformiren; weil dieses der Menschbeit in seiner eigenen Person, mithin dem höchsten Rechte desselben entgegen sein würde.

Man follte, wenn man diese Worte liest, glauben, Kant habe sie für unsere Tage geschrieben, so vollfommen passen sie auf dieselben. Allein Schlözer, Kant und alle unsere großen Männer lehrten vergeblich für die Machthaber unserer Tage, welche keinen Willen, als ihren eigenen, keine Bestrebungen als diejenigen anerkennen, welche sie ihren Privatinteressen für förderlich erachten.

Gedeihen kann Rirche und Staat nur, wenn beiden Gesellschaften die freie Entwickelung ihrer Kräfte nicht erschwert, sondern möglichst erleichtert wird. Der Geist der einen Gesellschaft muß der= selben, wie derjenige der andern, und mehr oder

22 *

weniger muffen fich beide Vereine auch in diefelben Formen fleiden. So wenig eine monarchische Staatsgemeindeverfassung zu einer demokratischen Staats= verfassung, eben so wenig past sich eine monarchi= iche Rirchenverfassung zu einer demofratischen Staats= verfassung und umgekehrt. Dieselben Bedürfnisse des Bolbes, welche eine Beränderung in der Staats= verfassung zur Folge gehabt haben, bedingen auch eine entsprechende Veränderung in der Staatsverfaffung. Denn in der Rirche wie im Staate bilden die Bedürfnisse des Bolfes die einzige natur= gemäße Grundlage der Berbefferung. Diese find aber abhängig von der Bildungsstufe, und diese läßt sich nicht trennen in weltlicher und firchlicher Beziehung. Der Mensch hat ein herz und einen Ropf, welcher zugleich für weltliche und firchliche Bedürfnisse fühlt, über diese und jene nachdenkt.

Um das gegenseitige Berhältniß von Rirche und Staat festzustellen, ist es daher vor allen Dingen erforderlich, das Gebiet der Kirche genau zu be= zeichnen, dasjenige des Staats haben wir im Laufe dieses ganzen Werks möglichst zu bestimmen uns bemuht.

Die Kirche hat es mit der Religion des Men= schen zu thun. Ihre Aufgabe ist es daher die An=

lage der ihr anvertrauten Menschen für Religion, oder mit anderen Worten, deren Religiosität zu wecken, zu nähren und zu entwickeln. Die Grund= lage aller wahren Religiosität bilden die Gefühle der Ehrerbietung, der Hoffnung und des Wunder= baren in Uebereinstimmung mit einer erleuchteten Intelligenz. Nicht durch auswendig gelernte Sprüche und angeübte Körperbewegung werden diese Gefühle geweckt und genährt. Der Anblick des Großen in der Natur und der Geschichte, die unmittelbaren Werke Gottes sind es zunächst, welche das Gesühl religiöser Shrerbietung erwecken, nähren und ftärken. Der Blick in die Jufunst, in eine schönere, bessere Welt belebt unsere Hoffnung und die Geheimnisse der Natur erregen unsere Bewunderung.

Auch find Worte nicht die Kennzeichen wahrer Religiosität, so wenig als es Körperbewegungen, Gänge und Gesänge sind. Vertrauen auf Sott, Liebe zu ihm, und das Vestreben, seinen Willen zu thun, d. h. die von ihm gegebenen Gesetze zu beobachten und sich in seine Fügungen zu ergeben, dieses sind die Beweise religiöser Ehrerbietung. Allein nur zu häufig widerstreben die Menschen den göttlichen Gesetzen, sie thun gerade das Gegentheil von dem, was die Natur sie lehrt. Statt zu forschen - 342 -

nach dem Billen Gottes, ftatt die Gesethe der Ratur, welche er gegeben, zu achten, folgen fie ihren eigenen verfehrten Neigungen und beflagen fich dann über ibr Unglud, als ware es nicht die Folge ihres, den Geseten Gottes widerstrebenden Benehmens. Die Hoffnung auf eine schönere Zufunft, die Zuversicht. daß jenseits dieses Lebens ein höheres Dasein für uns beginne, und die darauf gegründete Seelenrube find die Rennzeichen religiöfer hoffnung. Richt das Glauben an unverständliche Lehren, nicht das Seft= halten an Dogmen, welche von Menschen zu ihren Zwecken aufgestellt wurden, sondern das. Gefühl der Bewunderung dessen, was in der That unerklärlich ift, bildet das Rennzeichen des Gefühls für das Rur wo die Rennzeichen dieser drei Bunderbare. Grund=Bestandtheile der Religiosität fich vereinigen, findet fich die lettere in ihrer ganzen Fulle und Stärfe.

Bie es übrigens Rennzeichen der wahren Religiosität, so gibt es auch Reunzeichen der falschen. Die Alippen einer solchen sind besonders eine kalte Intelligenz, ein starrrer Puritanismus und ein Vorwalten der thierischen Triebe. Die kalte Erwägung kann die Regungen eines warmen Gefühls nicht ersehen. Das Streben nach Gründen hat wohl seinen Werth, allein auch die Bewunderung hat den

ihrigen; die Beweisführung können wir nicht entbehren in menschlichen Dingen, doch auch die Anbetung nicht in göttlichen. Die Wahrscheinlichkeitslehre ist falt im Vergleich mit dem Gefühle der hoffnung und bietet nicht denselben festen Anker, wie die Zu= versicht auf eine bessere Zufunft. Die Intelligenz vermag uns daher die Stelle der Religion nicht zu vertreten, sie gibt uns Begriffe und Gedanken, statt bewegter Empfindungen.

Die Religion schließt Rünste und Biffenschaften nicht aus, sondern heiligt und erhebt sie. Der Sinn für Töne, Farben, Bauwerke und Formen ist uns nicht minder von Gott gegeben, als das Gefühl der Ehrerbietung, der Hoffnung und der Bewunderung; insofern daher Töne, Farben, Bauwerke und Formen blos als Hebel unserer moralischen Empfindungen dienen, sind sie keineswegs verwerstlich, sondern preis= würdig. Unser Schönheitsgefühl soll durch unsere religiösen Uebungen durchaus nicht verleßt werden. Es heißt daher eben sowohl der Natur widerstreben, wenn wir alle diese Anlagen unseres Geistes nicht berückschigen, als wenn wir sie übermäßig hegen.

Sehr häufig wird aber sogar das Walten der niedrigen Empfinpungen und thierischen Triebe selbst für Religiosität ausgegeben. Die Furcht ist ein Aus-

Digitized by Google

343

Ē.

fluß der niederen Empfindung der Sorglichkeit, Die Verdammung anders Glaubender das Resultat eines mächtigen Zerftörungstriebs, die Befampfung Derer, welche einer andern Rirche angehören, die Wirfung eines regen Befämpfungstriebs, die Furcht ftebt niederer, als die Hoffnung, die Verdammung widerfpricht dem chriftlichen Grundfatz der Liebe, die Befämpfung anders Denkender dem Grundfate der Bo daher Furcht, Rampflust und Versöhnuna. Verdammung vorwalten, da ist nicht Religion, son= dern deren schlimmster Gegensas, da walten nicht die höheren moralischen Empfindungen, songern die thierischen Triebe, und die nothwendige Folge davon muß fein, innere Zerriffenheit, Troftlofigkeit und Seelenunfrieden, ftatt der Begleiter wahrer Religio= fität: des Glaubens, der Liebe und der hoffnung. Indem die Phrenologie annimmt, daß jeder normal gebildete Mensch die Organe des Wohlwollens, der Gewiffenhaftigfeit, der Ehrerbietung, der hoffnung und des Wunderbaren besitht, fo nimmt fie auch an, daß derjenige Mensch, welcher diese Gefühle nicht fennt, oder nicht zu fennen vorgibt, fein normal gebildeter Mensch ift, oder sich und Andere über feine normale Bildung felbst täufcht. Indem die Phrenologie beweist, daß gerade diejenigen hirn=

- 345 --

ł

windungen, welche dem Menschen eigenthümlich find, welche die höchste Stelle seines hauptes einnehmen, die Gefühle des Glaubens, der Liebe, der hoffnung, der Gerechtigkeit und der Bewunderung vermitteln, fo zeigt fie, wie es der gottlichen Borfehung gefiel, uns schon durch die Stellung dieser Organe darauf aufmerkfam zu machen, welchen Rang fie in unferem geistigen Leben einnehmen follten. Da die Mensch= beit in folcher Beise förperlich und geistig mit Em= pfänglichkeit für Moral und Religion gebildet ift, fo fönnen wir mit voller Zuversicht erwarten, daß es den Spöttern und Unheiligen niemals gelingen werde, die moralischen und religiosen Gefühle aus der Seele der Menschen zu verdrängen; im Gegen= theil wird jeder Gegenstoß gegen diese Gefühle fie au regerer Thätigkeit auffordern, mabrend fie im All= tagsleben der Sinnlichfeit und Eitelfeit nur zu leicht in Unthätigkeit versinken. Nur auf dem Gebiete der Freiheit werden sich daher auch die Gefühle der Moralität und Religiösität fräftig entwickeln. Wer das Boje im Reim erdrücken will, erdrückt zu gleicher Zeit nur zu häufig den Sporn zu angeftrengter Thätigkeit der höheren Rräfte der Geele. Wer das Unfraut ausjäten will, reißt damit zu gleicher Zeit auch den Baiten aus. Daber bat schon Christus dieses verboten. Er hat ausdrücklich gesagt, man solle warten, bis der Waitzen reif sei. Allein Ehristus hat nur gelehrt für Diejenigen, die einfältigen Herzens sind, und dieses bewahren nur Wenige mehr im Getriebe des politischen und des Hossebens.

Daher mußte das Kirchenrecht aller Orten in Europa zu einer blosen Maschinerie der Unterdrückung ausarten. Zu der allen übrigen christlichen Staaten gemeinsamen schlechten Grundlage derselben tritt aber in Deutschland noch der aus der Zerstückelung unsers Landes und dem Gegeusatze der Religionsparteien hervorgetretene Uebelstand hinzu.

Bie im Gebiete des Staatsrechts, so zeigt sich auch im Gebiete des Rirchenrechts der alte Grund= sehler der Deutschen: Mangel an Einheit. Wie dort das Prinzip der landständischen und der un= umschränkt monarchischen Verfassung, so steht sich hier das Prinzip des Protestantismus und des rö= mischen Ratholicismus feindlich gegenüber und er= schwert die Einigung, welche dem deutschen Volke sollte so sehr Noth thut. Statt die Verschnung der christlichen Religionsparteien zu befördern, haben namentlich die Regierung von Desterreich und Bayern durch Begünstigung des Jesuiten=Drdens und anderer

Monchs-Orden, die Zwietracht in dem Schoof des deutschen Christenthums genährt. Die Umtriebe der Jesuiten, welche feit dem Jahre 1815 unter dem Ramen "Ligurianer" und feit 1820 unter ihrem eig= nen Ramen in Desterreich Aufnahme fanden, tragen ibre Früchte. Romanismus und Germanismus fteben fich in dem Christenthum Deutschlands feindlich ge= genüber, und fechten täglich ihre Schlachten. An der Spipe der deutschen Christen stehen Ronge und feine Genoffen, an der Spipe der Römlinge der Papft mit feinen Mönchen und Mönchsfreunden. Den Ausgang dieses Rampfes in feinen Einzelheiten fann Riemand vorhersagen. Allein im Gangen und Großen deutet das rollende Rad der Zeit auf den Fortschritt der Wahrheit und den Untergang der Lüge, auf den Sieg der deutschen Bestrebungen über die römischen, der Freiheit über die Tyrannei.

Derfelbe Rampf, welcher innerhalb der katho= lischen Rirche gekämpft wird, findet auch statt inner= halb der protestantischen und der jüdischen. Was dort die Jesuiten, sind hier die Pietisten und die Rabbinen.

Bährend die Römisch=Ratholischen einen Pabst in Rom, haben die Protestanten vierzig Päpste in den verschiedenen Residenzen Deutschlands. Die protestantische Kirche liegt eben so wohl in Fesseln, als die römisch-katholische. Erst wenn diese gebrochen sind, ist eine freie Vereinigung zwischen deutschen Protestanten und deutschen Ratholisen möglich.

Bereinigung der deutschen Bölker zu einer deut= schen Ration, Bereinigung der deutschen Christen zu einer deutschen christlichen Kirche — das sollte das Streben jedes redlichen Baterlandsfreundes und jedes deutschen Christen sein.

Wenn dieses Ziel erreicht fein wird, dann erst wird Deutschland auf dem Höhepunkt stehen, der ihm beschieden ist.



Neunzehnter Abschnitt.

Neber das Verhältniß eines Staats 3um andern.

Berschiedene Staaten stehen sich im Bölferleben als gleichberechtigte Individuen gegenüber. Sie stehen allerdings fämmtlich unter den ewigen Gesehen der Natur, allein sie verstehen dieselben nicht alle immer gleichmäßig, und wenden dieselben auf einzelne vorkommende Fälle oft nicht gleichmäßig an. Die Aufgabe des diplomatischen Verkehrs besteht darin, die vorkommenden Meinungsverschiedenheiten über die gegenseitigen Verhältnisse der Völker auszugleichen.

Jeder Staat hat vor allen Dingen die rechtliche Persönlichkeit aller übrigen Staaten zu achten. In der europäischen Völkerfamilie sehen wir große und kleine, mächtige und machtlose, republikanische und despotische, beschränkt monarchische und aristokratische Staaten neben einander. Ein friedliches Jusammensein ist auf die Dauer nur möglich auf

dem Grunde der Achtung der gegenseitigen Rechte nicht blos in politischer, sondern auch in com= mercieller und jeder anderen Beziehung.

Benn wir von diesem Gesichtspunkte aus un= fere völkerrechtlichen Justände in Europa üderblikken, so können wir nicht umhin, mit schweren Sor= gen in die Jukunst zu blicken, denn die Nechte der Bölker sind so wiederholt und in so schreiender Beise mit Füßen getreten worden, das Gestühl er= littenen Unrechts ist so mächtig, und wird noch jeden Tag so gereizt, das Stürme für die nächste Jukunst kaum ausbleiben können.

Die Theilung Polens hat das ganze östliche Europa in eine unnatürliche Lage versetzt. Drei Staaten werden im Widerspruch mit allen ihren Intereffen, im Widerspruch mit den Bünschen und Bestrebungen der Völker zu einem Schutz- und Trutz-Bündnöffe zu Aufrechthaltung des von ihnen begangenen Unrechts gezwungen, welches sie zu gleicher Zeit ihren eigenen Bölkern, den Polen und dem Westen Europa's gegenüber compromitirt. Durch die jüngst erfolgte Einverleibung des Freistaats Krafau in den österreichischen Raiserstaat wurde diesem Unrechte und diesem Misverhältnisse die Krone aufgeset. Hierzu kommt noch, das Desterreich außer der Theilung Polens auch die Zerstückelung Italiens auf dem Gewissen hat und Ungarn nicht seinen natürlichen Entwickelungsgang gehen läßt. So lange das eiserne Band Bestand hat, welches die drei öklichen Reiche aneinander sessen, wird die Explosion noch nicht stattsinden. Allein dieses Band muß früher oder später reisen. Die uner= sättliche Ländergier Kußlands, sein unausgesetzes Streben, seinen Allürten selbst den Boden zu un= tergaben, der Haß aller civilisiten Bölker gegen die russische Barbarei, — alles dieses muß früher oder später doch einen Bruch zwischen den drei Ostmächten Europa's hervorbringen.

Unter dem Einfluß des unfeligen, unter dem Namen der heiligen Allianz bekannten Bundes wurde jedes von Tyrannen an den Bölkern ver= übte Unrecht gut geheiffen, und mit Gewalt den Bölkern der Absolutismus als Gesetz dictirt. So wurde Italien zur Beute der Jesuiten, Portugal und Spanien zum Spielballe der Intriguen und Eabalen und Deutschland zu einem Tummelplaße der Censur, der Polizei, der Jesuiten und der Pietisten.

Frankreich brach im Jahr 1830 das Joch der . heiligen Allianz, Belgien folgte dem gegebenen Beispiel, England allein hatte sich gleich Anfangs von dem Anschluß an diesen Bund fern gehalten.

Unter bem Vorwande eines Interventionsrechts mischte man sich in die inneren Verhältnisse unab= bangiger Staaten ein und fnechtete sie. Die Dit= mächte Europa's waren nicht zufrieden, ihren eige= nen Bölfern das ichmerste Joch der Rnechtichaft aufzuerlegen', alle Bölfer follten dasfelbe tragen, fo weit die Macht der heiligen Allianz reichte. Doch im Laufe der Jahre sind die Pläne dieses Bundes nicht blos in Griechenland, Portugal, Spanien, Frankreich, Belgien und den Niederlan= den gescheitert, sondern hat sich auch in Italien und in Deutschland eine immer fteigende Mißftim= mung der Bölfer entwickelt, welche man durch im= mer neue Gewaltmaßregeln niederzuhalten bemubt, die aber nichts desto weniger in beständigem Zu= nehmen begriffen ift.

Die Zukunft wird lehren, wozu diese Miß= stimmung führen mag.

Ordnung, Freiheit und Recht im Innern eines Staates sind die wesentlichen Voraussetzungen, ohne welche er dem Auslande niemals Achtung wird einflößen können. Allein zu alle dem muß noch eine umsichtige Leitung der auswärtigen Verhält-

Digitized by Google

- 352 ---

nisse und der Organisation einer tüchtigen Bol**fs**bewaffnung hinzukommen, um einen Staat nach Nußen hin sicher zu stellen.

353

Hobbes bemerkt:

"Bergebens bewahren diejenigen, welche sich gegen Auswärtige nicht schützen können, den Frieden unter sich; und es ist nicht wahr= scheinlich, daß sie sich ohne Bereinigung ihrer Kräfte gegen Auswärtige schützen können. Daher ist es nothwendig, daß eine Rathsversammlung oder ein Mensch das Recht habe, so viele Bürger bei jeder Gesahr zu bewaffnen und zu vereinigen, als zur gemeinschaft= lichen Bertheidigung nothwendig ist; welcher desgleichen mit den Feinden Friede macht, so oft diese Bortheil bringt."

Diese Bemerkung hat etwas Bahres. Allein sie erschöpft den Gegenstand nicht. Ordnung, Freiheit und Kraft im Innern sind allerdings die Boraussetzungen der Sicherheit eines Staats nach ausen hin. Wo ein Staat im Innern durch Zwietracht zerrissen und durch Rnechtschaft erdrückt ist, da kann er nimmermehr Kraft nach ausen hin entfalten. Daher muß der Staat immer das Recht haben, die Bürger zu bewassen und in den Wassen ». Struve, Staatsissensigsenschaft L

zu üben, damit er zu jeder Zeit gerüftet sei, um sowohl inneren als äußeren Feinden die Stirne bieten zu können. Je besser er dazu im Stande ist, desto weniger werden seine Feinde wagen, ihn dazu zu reizen.

Bie ein Conto-Current geführt wird über das Wechselverhältniß zwischen der Staatsgewalt und den Bürgern des Staats, so wird auch einer ge= führt über das Bechfelverhältniß eines Staats zum andern, und diefen Conto=Current fuhrt die Ge= schichte. Jahre, oft Jahrzehnde und Jahrhunderte trägt eine Ration Unbille von einer anderen, allein wenn das Maag überläuft, und das Bolfsbewußtsein flarer und fräftiger wird, dann verlangt es Gerechtigkeit und wenn die Staatsgewalt, welche berufen ift, ihm diefe zu verschaffen, dazu nicht im Stande ist, so wird das Bolf sich nach einer andern Gewalt umfeben, ihm fein gutes Recht zu verschaffen. Schon zu Verhutung folcher äußersten Ratastrophen sollte daher jede Staatsgewalt nicht nur im Intereffe ihres eigenen Bolfs, fondern auch mit Rudficht auf die mögliche Aufregung eines andern fich wohl huten, von dem Pfade des Rechts abzuweichen.

- 355 -

Jeder Staat hat seinen eigenthümlichen Entwickelungsgang, jede Nation hat das Bedürfniß der Stammes-Einheit, und jede fräftige Ration wird ihren Entwickelungsgang trotz aller ihr entgegengeseiten Dindernisse doch gehen, sie wird die von ihr losgetrennten stammverwandten Theile wieder mit sich vereinigen, und das an ihr verübte Unrecht rächen.

Bohl hat Frankreich Elfaß und Lothringen von Deutschland losgeriffen, allein diefe Unbill ift nicht vergessen worden, und die Zeit wird erscheinen, ba fich die ftammverwandten Theile vereinigen werden. Bohl versucht Dänemark, die deutschen Derzog= thumer Schleswig-Holftein und Lauenburg von dem deutschen Gesammtforper loszulöfen und ju Provinzen des danischen Reiches zu machen; allein wenn die Stunde fchlagt, da diefer Plan zur Ausführung tommen soll, werden sich diese deutschen Derzog= thumer wie ein Mann erheben, und das deutsche Bolt wird sie an der hand fassen und erklären: wir wollen aufammen leben, oder zusammen unter= geben, denn beffer ift es, wir fterben in der Blutbe unferer Rraft, fo lange wir noch eine große Ration bilden, als nachdem wir verfümmert und verfrüppelt ein fräftiges Leben nicht mehr führen fönnen.

23 1

Wohl hat Rußland die deutschen Ostse=Pro= vinzen unter sein eisernes Joch gebeugt, wohl zwingt es denselben russische Sprache und griechi= sche Religion auf, allein das in tiesem Schlummer gelegene Rationalgefühl wird dadurch nur zu neuem Beben erweckt werden.

Die Donau mag der Ruffe, den Rhein der Holländer, den Sund der Däne sperren. Früher oder später wird doch der Dentsche sein gutes Recht auf jene Ströme und diesen Meeresarm geltend machen.

Groß ist die Bucht des Unrechts, welches auf der deutschen Ration laster, allein auch groß das Gefühl, dieses Unrecht erfahren zu haben und noch immer fort zu leiden.

Die deutsche Ration wird auch in dieser Bezie= hung früher oder später von ihren Mächtigen Rechen= schaft verlangen, und strenges und gerechtes Gericht haften. Dann wird sie aber nicht blos fragen, wie es kam, daß sie diese Provinzen, jene Flüsse und Meere verlor, sondern auch wie es kam, daß die se und jene Handelszweige, diese und jene Industrie= Unternehmungen zu Grunde gingen, oder doch nicht auffamen? Warum dem Prinzipe der Legitimität der Handel mit Spanien und Portugal, den Sym=

pathien für den Ezaaren der Handel mit Polen und Rußland, den Sympathien für den Sultan zu Constantinopel der Handel mit Griechenland zum Opfer gebracht wurde? Dann wird manches ernstes Wort auch über die inneren Verhältnisse Deutsch= lands gesprochen werden. Denn die äußeren Ver= hältnisse eines Landes bilden nur die Außenseite der immeren; sie haben aber mit diesen immer denselben Eharafter.













